



FAU Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften 1

Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Atzelsberger Gespräche 2013

Herausgegeben von Helmut Neuhaus



Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts





Atzelsberger Schloß (2013)

FAU Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften
Band 1

Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Atzelsberger Gespräche 2013

herausgegeben von Helmut Neuhaus

Erlangen
FAU University Press
2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Frontispiz: Atzelsberger Schloß (2013); Foto: Gerald Diez. Entnommen dem Buch „Schloß Atzelsberg in drei Jahrhunderten“, hrsg. von Johann Schorr, Erlangen 2013, Seite 6 (ISBN 978-3-944452-02-9).

Umschlagsgestaltung: Stefan Dinter, unter Verwendung eines Ausschnitts aus der Farblithographie "Atzelsberg" von Gerhard Schmid-Kaler (1950. Stadtarchiv Erlangen, VI.T.a.560).

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung durch:



Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS Server der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar. Die Inhalte dürfen nur in den strengen Grenzen des Urhebergesetzes zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch und zu Forschungszwecken ausgedruckt oder gespeichert werden.

Verlag und Auslieferung:

FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Lasersatz: NIELAND, Textverarbeitung, Baiersdorf

Druck: Verlagsdruckerei SCHMIDT, Neustadt/Aisch

ISBN: 978-3-944057-17-0

ISSN: 2199-014X

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
 THOMAS A. H. SCHÖCK Grußwort des Kanzlers der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	 11
 UNIV.-PROF. DR. FRANK-LOTHAR KROLL Probleme und Perspektiven einer Europäischen Geschichte	 19
 UNIV.-PROF. MAG. DR. FRITZ BREUSS Europa als Wirtschaftsraum in der Globalisierung	 53
 UNIV.-PROF. DR. THOMAS COTTIER, LL. M. Die Schweiz und Europa: Herausforderungen im Vierten Kreis der Integration	 141
 UNIV.-PROF. DR. BERNHARD W. WEGENER, M.A. Europa als Rechtsraum: Dominanz und Zerbrechlichkeit	 163
 Autoren- und Herausgeberverzeichnis	 181

Vorwort

Mit der Frage nach „Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts“ wandten sich die 32. Atzelsberger Gespräche der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg am 11. Juli 2013 einem der wichtigen Themen der gegenwärtigen Politik zu, dessen Vielschichtigkeit und große Differenziertheit seit Jahren die öffentliche und wissenschaftliche Debatte bestimmen. Je mehr das Thema „Europa“ und die Frage nach seiner Identität – der Kontinent Europa, Europäische Union (EU), Euro (€)-Europa – durch politische, ökonomische und juristische Krisenbeschreibungen in die Schlagzeilen unserer Medien geriet und immer neue Entwicklungen erkennbar wurden, desto vielstimmigere und wieder und wieder neue Diskussionen löste es aus – bis in die letzten Tage hinein.

Die Aufnahme Kroatiens als 28. Mitglied der Europäischen Union am 1. Juli 2013 und die am 8. Juli 2013 getroffene Entscheidung der EU-Finanzminister, Lettland zum 1. Januar 2014 als 18. Mitglied in den Euro-Raum aufzunehmen, belebten die Frage nach dem Sinn und der Notwendigkeit von mehr oder weniger Europa angesichts der großen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Probleme und lassen noch dringlicher die Frage stellen, ob eine immer größere EU, ein immer größerer Euro-Raum die vorhandenen und weiter entstehenden Probleme leichter lösen lässt.

Immer dann, wenn es um die Haltung Europas zum Beispiel in seiner kontinentalen Nachbarschaft, zu den Kriegen und Krisen im Nahen Osten und in Nordafrika geht, also um eine einheitliche europäische Außenpolitik, wurde und wird das Problem der Europäischen Union als einer Politischen Union besonders deutlich. Nationale Außenpolitiken lassen aufgrund unterschiedlicher Interessen offenbar keine gemeinsame Außenpolitik der EU zu, auch wenn es mit der Britin Catherine Ashton eine „Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ gibt, kurz: eine EU-Außenministerin, die allerdings nichts – auch historisch nichts – gemeinsam hat etwa mit dem US-Außenminister als „Secretary of State“. Mit Blick auf die Bürgerkriegs-Situation in Syrien hat der britische Außenminister William Hague in einem Interview mit der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Anfang Juni 2013 einer Europäischen Außenpolitik, wenn sie nur auf einem kleinsten gemeinsamen Nenner betrieben werden kann, eine Absage erteilt und das nationalstaatlich Richtige als wichtiger als die Einheit der EU bezeichnet.

Mitglied der Europäischen Union zu werden, ist für zahlreiche Staaten Ost- und Südosteuropas ein politisches Ziel und ihnen werden – wie der Ukraine, Moldau, Serbien, Albanien oder der größtenteils in Asien liegenden Türkei – unterschiedliche Beitrittsperspektiven eröffnet. Aber zugleich zeigen sich Veränderungstendenzen innerhalb alter Mitgliedsstaaten wie den Königreichen Großbritannien und Spanien. Es gibt ein Separatismus-Problem nicht nur innerhalb dieser beiden Staaten, sondern auch innerhalb der EU, wenn am 18. September 2014 ein Referendum über die Unabhängigkeit Schottlands von Großbritannien nach 300jähriger Zugehörigkeit stattfindet und am 9. November 2014 die Frage der Unabhängigkeit Kataloniens von Spanien nach fast 500jähriger Verbindung zur Abstimmung gestellt werden sollte. Denn bei Entscheidungen im Sinne der Sezessionisten stellt sich natürlich automatisch auch die Frage der Zugehörigkeit der Nationalstaaten Schottland und Katalonien zur EU. Wenn für die Regionen die Nation wieder weit weg ist, um wie viel ferner muß dann Europa gerückt sein, Brüssel sowieso. Immer häufiger wird angesichts unübersehbarer Überforderungen eine Reform der Europäischen Union an Haupt und Gliedern angemahnt, obwohl sie noch gar nicht als abgeschlossen betrachtet wird,

Nur die Schweizer, denen Europa so herausragende Geister wie den Philosophen Jean-Jacques Rousseau und den Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi, den Architekten Le Corbusier und den Bildhauer Alberto Giacometti sowie die Dichter Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt – um nur wenige zu nennen – zu verdanken hat, haben sich schon am 6. Dezember 1992 in einer Volksabstimmung mit knapper Mehrheit, aber eindeutig positioniert, indem sie den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und damit auch zur Europäischen Union ablehnten, anders als das Parlament Norwegens, das sich 1992 für den EWR entschied, aber 1994 keinen EU-Beitritt folgen ließ.

Und Europa als Einheit selbst wird provozierend in Frage gestellt, wenn der italienische Jurist und Philosoph Giorgio Agamben im Frühjahr 2013 – an Altes anknüpfend – ein „lateinisches Imperium“ neben ein germanisch geprägtes Mittel- und Nordeuropa plazieren wollte, den gemeinsamen Kulturraum seit der Antike beschwörend und Osteuropa einmal mehr ignorierend. Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrisen in Griechenland, Italien und Portugal und der dort herrschenden Einstellungen zu Steuerpflicht und Staatsleistung blieb er nicht ohne Zustimmung, zumal seine EU-Kritik im einzelnen berechtigt erschien, etwa im Hinblick auf das Fehlen einer demokratischen Verfassung für die EU.

Mit dem Vortragsprogramm des letzten Sommers ging es der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung darum, lediglich vier zentrale Fragenkomplexe zu behandeln und natürlich nicht das Gesamtproblem in den Blick zu nehmen:

Zunächst wurden von dem ehemals Erlanger, jetzt Chemnitzer Historiker Frank-Lothar Kroll „Probleme und Perspektiven einer Europäischen Geschichte“ thematisiert, und es wurde gefragt: Was ist Europa historisch und gibt es eine Europäische Geschichte? Sodann wandte sich der Wiener Wirtschaftswissenschaftler Fritz Breuss höchst anschaulich „Europa als Wirtschaftsraum in der Globalisierung“ zu. Mit den Charakterisierungen „Dominanz und Zerbrechlichkeit“ suchte abschließend der Erlanger Rechtswissenschaftler und Europarechtler Bernhard W. Wegener „Europa als Rechtsraum“ zu erklären.

Zuvor – und nicht nur weil es zum Stiftungszweck der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung gehört, den wissenschaftlichen Austausch mit den Schweizer Universitäten in Bern und Sankt Gallen zu pflegen (Dr. Vinzl wurde 1930 an der Universität Bern als Volkswirt promoviert) –, wandte sich der Berner Europa- und Wirtschaftsvölkerrechtler Thomas Cottier der „Schweiz und Europa“ zu, warf gleichsam den Blick „von außen“ auf EU- und Euro-Europa, den Blick von einem mitteleuropäischen Staat auf verschiedene Europas. Wie – so wurde gefragt – ist das Verhältnis der Schweiz dazu beschaffen und zu beschreiben?

Mit meinem großen Dank an die Referenten aus Bern, Wien, Chemnitz und Erlangen, ihre Atzelsberger Vorträge in überarbeiteter sowie mit Anmerkungen und Literaturhinweisen versehener Fassung für die Drucklegung und zur elektronischen Verbreitung zur Verfügung zu stellen, verbinde ich den an den Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Herrn Thomas A. H. Schöck, für sein Grußwort, das auch die Bedeutung und die aktuelle Situation der Stiftungen an der Universität sowie deren Umgang mit ihnen thematisiert.

Herzlich zu danken ist auch in diesem Jahr wieder der EMZ-Hanauer GmbH & Co, Nabburg, und hier insbesondere Herrn Dipl.-Ing. Ernst Hanauer, dem langjährigen Vorsitzenden und heutigen Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrates der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung, sowie dem GfK-Nürnberg e.V., Nürnberg, vertreten durch Herrn Vizepräsidenten Professor Dr. Raimund Wildner, für die großzügigen finanziellen Zuwendungen zu den „Atzelsberger Gesprächen“ des Jahres 2013. Ihre seit Jahren gewährten Unterstützungen erlauben es, die Veranstaltung weiterhin in der zur

Tradition gewordenen Form eines Symposions durchzuführen, ohne daß am Förderprogramm der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung Abstriche gemacht werden müssen.

Seit Bestehen der „Atzelsberger Gespräche“ sind bis 2013 die 26 publizierten Dokumentationen der Symposien in der „Reihe A, Geisteswissenschaften“, der „Erlanger Forschungen“ im Verlag des Universitätsbundes Erlangen-Nürnberg e. V., Erlangen, erschienen, betreut von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Erlangen. Wie schon der Band der „Atzelsberger Gespräche 2012“ erscheint auch dieser jüngste im neuen Erlanger Verlag FAU University Press. Mit ihm als Band 1 wird die neue Reihe „FAU Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften“ in neuem Gewand eröffnet und die Folge der Publikationen der „Atzelsberger Gespräche“ mit dem hiermit vorliegenden 27. Band fortgesetzt. Wie seit 1998 erscheinen die Tagungs-Dokumentationen mit einem Atzelsberg-Frontispiz. Die Abbildung, ein aktuelles Foto von Gerald Diez, Erlangen, ist dem Ende 2013 veröffentlichten, von Johann Schorr herausgegebenen Band „Schloß Atzelsberg in drei Jahrhunderten“ entnommen.

Ein herzlicher Dank gebührt schließlich dem Wissenschaftlichen Beirat der FAU University Press für die Aufnahme dieses Bandes der „Atzelsberger Gespräche“ in die neue Reihe sowie Frau Beate Gresser von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg für ihre verlegerische Betreuung, dem Satzbüro und der Druckerei für die erneut gute Zusammenarbeit.

Erlangen, im April 2014

Für den Vorstand der
Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung
Univ.-Prof. (em.) Dr. Helmut Neuhaus

Grußwort des Kanzlers der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg¹

THOMAS A. H. SCHÖCK

Lieber Herr Professor Neuhaus,
liebe Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung,
verehrte Vortragende der 32. Atzelsberger Gespräche 2013,
verehrte Gäste,
meine Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude, dass ich heute, sozusagen im Abendrot meiner Amtszeit als Kanzler unserer Universität, aus Anlass der Atzelsberger Gespräche zu Ihnen sprechen und Sie alle im Namen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der gesamten Universitätsleitung sehr herzlich begrüßen darf. Ich hatte mir einen Besuch dieser hochinteressanten Veranstaltungen in früheren Jahren ja schon öfter vorgenommen, aber erst in diesem Jahr hat mich der zum Ende des Sommersemesters besonders unerbittliche Terminkalender mit kurzfristigen Hinderungsgründen verschont und mir ermöglicht, der freundlichen Einladung von Herrn Professor Neuhaus Folge zu leisten.

Zum 32. Mal findet diese traditionsreiche Veranstaltung in diesem Jahre statt, nach dem Beginn 1975 im Erlanger Schloss mit einer renovierungsbedingten Unterbrechung im Jahre 2005 seit 1979 hier auf Schloss Atzelsberg, das dank großen privaten Engagements jetzt ja wieder so wunderbar instandgesetzt ist.

Mein besonderer Dank gilt allen Referenten, die durch ihre Herkunft die Internationalität der Veranstaltung eindrucksvoll verdeutlichen: Herrn Prof. Mag. Dr. Fritz Breuss aus Wien, Herrn Prof. Dr. Thomas Cottier aus Bern, Herrn Prof. Dr. Frank-Lothar Kroll aus Chemnitz und Herrn

¹ Für die Druckfassung überarbeitet, um einige Hinweise ergänzt und auf den aktuellen Stand (1.1.2014) gebracht. Ich danke Herrn RD Hans Riepel, Herrn OAR i. R. Helmut Häberlein und Herrn AR Jürgen Hubert für die wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung des Textes

Prof. Dr. Bernhard Wegener, dem Sprecher unseres Fachbereichs Rechtswissenschaft hier in Erlangen, für Ihre wissenschaftlichen Vorträge und die sich daran anschließende überaus lebhaft Diskussions mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Sie alle haben heute über Europa schon viel gehört – ich konnte leider erst gegen Ende der Diskussion dazu stoßen. Deshalb will ich mich im Anschluss an den Diskussionsbeitrag von Herrn Professor Zippelius auf eine Anmerkung zum europäischen Rechtsverständnis beschränken: Schon als ich im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen als Referatsleiter auch für Europaangelegenheiten zuständig war, machte das Bonmot die Runde, dass Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft in Frankreich erdacht, in Großbritannien belächelt, in Italien ignoriert und in Deutschland buchstabengetreu umgesetzt würden. Darüber ließe sich wohl trefflich einen weiteren Tag diskutieren.

Ich will Ihnen aber – als für die Verwaltung der Stiftungen unserer Universität Verantwortlicher – zum heutigen Anlass lieber ein paar Worte zum Thema Stiftungen an unserer Universität sagen – zunächst zur Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung im Besonderen, dann zum Stiftungswesen im Allgemeinen.

Die Bedeutung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung für die FAU²

Zahlreiche Personen haben das akademische Leben an der FAU zeit ihres Bestehens durch größere und kleinere Stiftungen unterstützt. So wurde am 1. April 1974 von Herrn Dr. Alfred Vinzl die Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung errichtet, ausgestattet mit einem Stiftungsvermögen von 120.000 DM. Mit der Weitsicht eines frühen Europäers legte Dr. Vinzl schon am 2. November 1967 in einem Brief an Professor Rudolf Stucken³ seine persönlichen Überlegungen für eine Universitätsstiftung dar. Am besten lasse ich den Stifter hier selbst sprechen:

2 Dazu zuletzt Max Vollkommer, Dr. Alfred Vinzl (1905 – 1983) – Unternehmer und Stifter. Zur Erinnerung aus Anlass seines 100. Geburtstages, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), Die Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen 2008, S. 9 – 23.

3 Brief von Dr. Alfred Vinzl an Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Stucken vom 2. November 1967, im Faksimile wiedergegeben bei Vollkommer, Dr. Alfred Vinzl (1905 – 1983) (wie Anm. 2), S. 14 f.

„Ich bin dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß Europa immer stärker zusammenwachsen wird und wohl auch muß und daß es daher für die Universitäten Deutschlands in erster Linie notwendig ist, Verbindungen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen neu anzuknüpfen, bestehende zu erneuern und auszubauen“.⁴

In der (aktualisierten) Stiftungssatzung ist der Stiftungszweck wie folgt festgelegt:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Wissenschaft (Lehre und Forschung) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bzw. an den diesen Fakultäten entsprechenden Fachbereichen. Sie soll insbesondere den Austausch von Dozenten und Studenten mit der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen und der Universität Bern zu fördern“.⁵

Die Fördersumme der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung belief sich allein in den letzten fünf Jahren von 2007 bis 2012 auf insgesamt 349.957 Euro. Damit konnten durchschnittlich 65 Prozent der Anträge bewilligt werden, die Vergabe der Mittel erfolgt also durchaus kompetitiv. Bezuschussungen erhielten Dozentinnen und Dozenten sowie Studierende unter anderem für Fahrt- und Übernachtungskosten zu Symposien, für Seminare, Gastvorträge, Forschungsreisen und Exkursionen für vorher bei der Stiftung beantragte und genehmigte Projekte.

Damit schafft die Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung finanzielle Freiräume und ermöglicht den Geförderten Spielraum bei ihrer Arbeit in Forschung und Lehre.

Manche Kontakte wären nicht zu Stande gekommen und manche Aufgaben hätten nicht zum Ziel geführt werden können, gäbe es nicht Menschen wie Dr. Alfred Vinzl, der mit seiner Stiftung und ihren Erträgen erst dafür die Voraussetzungen geschaffen hat. Das zeigt exemplarisch die große Bedeutung, die Stiftungen für wissenschaftliche Einrichtungen generell, ganz besonders aber für Universitäten haben.

4 Ebenda, S. 14.

5 § 2 Nr. 1 der Satzung der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung, wiedergegeben bei Neuhaus (Hrsg.), Die Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung (wie Anm. 2), S. 25 – 30.

Die Rolle der Stiftungen an der FAU⁶

Speziell an unserer Universität haben Stiftungen und Schenkungen seit der Gründung im Jahre 1743 eine lange und gute Tradition, die sich in den letzten Jahren auch erfreulich weiterentwickelt hat.

Oberste Maxime für die Universität ist dabei immer die **Umsetzung des Stifterwillens**. Das gilt für die Erfüllung des in den Stiftungsrichtlinien verankerten gemeinnützigen Zwecks der Stiftung und die der Universität bekannten dahinterstehenden Intentionen der Stifterinnen und Stifter. Das gilt aber ganz genauso für den von vielen Stifterinnen und Stiftern erwarteten pfleglichen Umgang mit den Liegenschaften, die sie der Universität übertragen. Die Universität soll diese Häuser nach dem in vielen Fällen ganz ausdrücklich erklärten Wunsch der Stifterinnen und Stifter nicht nur in ihrem (Körperschafts-)Eigentum behalten und für den Stiftungszweck nutzbringend einsetzen, sondern auch sorgfältig mit ihnen umgehen und sie dauerhaft den Stifternamen ansehnlich repräsentieren lassen. Die Auszeichnungen der Universität durch verschiedene am Denkmalschutz interessierte Institutionen in den letzten Jahren⁷ machen deutlich, dass wir uns dieser großen und nicht immer einfachen Verantwortung mit Erfolg gestellt haben.

Weitere Grundsätze unserer Stiftungsverwaltung sind:

- Das **Stiftungsvermögen** ist auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Dies geschieht dadurch, dass – im Rahmen des steuerlich Möglichen (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung) – aus den fortlaufenden Erträgen des Stiftungsvermögens ein jährlicher Anteil (in der Regel ein Drittel)

6 Zu den älteren Stiftungen der FAU siehe Hans-Otto Keunecke, Mäzenatentum und Stiftungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743–1810, Erlangen 2007; einen Überblick über die Sammlungen und ihre Stifterinnen und Stifter bietet Christina Hofmann-Randall, Münzen, Bilder, Bibliotheken – Sammlungen in der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg. Ausstellung zum Jubiläum „100 Jahre Alte Universitätsbibliothek“ (= Kleine Schriften zur Kultur und Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität, Bd. 7), Erlangen: FAU University Press, 2013.

7 Genannt seien: Oktober 1999 Regierung von Mittelfranken: „Uni-Kate“ der Hans-Wilhelm und Helga Schüßler-Stiftung, Erlangen, Carl-Thiersch-Straße 5; Oktober 2004 Regierung von Mittelfranken: „Eltern-Kind-Haus“ der Maria Graf-Stiftung und der Roswitha Wucherpfennig-Stiftung, Erlangen, Wasserturmstraße 6; Oktober 2004 Regierung von Mittelfranken: Jugendstilhaus der Kurt Glässer-Stiftung, Nürnberg, Burgschmietstraße 12.

dem Grundstockvermögen zugeführt wird, um dessen inflationsbedingter Entwertung entgegenzuwirken.

- Ganz wesentlich für den Erhalt des Stiftungsvermögens ist die **Vermögensverwaltung**. Hierzu bedient sich die FAU verschiedener Banken, damit zum einen im Wettbewerb bestmögliche Ergebnisse erzielt werden und damit zum anderen die erzielten Jahresergebnisse verglichen werden können. Die Performance der Banken für das ihnen anvertraute (zum Teil zur Steigerung der Effizienz in Pools zusammengefaßte) Stiftungsvermögen wird jährlich ermittelt und mit den Banken erörtert; das jeweilige Ergebnis kann auch dazu führen, dass ein Bankenwechsel stattfindet, wenn dies im Interesse der Stiftung(en) liegt. Gerade in Zeiten der Finanzkrise und drastisch gesunkener Kapitalerträge gehört zu einer verantwortungsvollen Vermögensverwaltung auch, Anlagestrategien zu überdenken und den sich ständig verändernden Verhältnissen anzupassen. Dies kann auch dazu führen, dass Kapitalvermögen in nachhaltig ertragreicheres Immobilienvermögen umgewandelt wird – auch verbunden mit der Überlegung, dass in historischer Perspektive langfristig vor allem Stiftungen mit Immobilienvermögen überlebt haben.
- Die Vorstände der Stiftungen handeln ausnahmslos **ehrenamtlich**; allenfalls notwendige Auslagen werden ersetzt. Es gibt also weder Vorstandsvergütungen noch gar Dienstfahrzeuge; Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind oberste Bewirtschaftungsgrundsätze.
- Alle Stiftungen, von denen ein Großteil bereits nach den **Regeln des Kaufmännischen Rechnungswesens** arbeiten und jährlich Bilanzen erstellen, die von Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert werden, unterliegen zusätzlich fortlaufend der internen Rechnungsprüfung und werden, nach dessen Schwerpunktsetzung, vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.
- Die Verwaltung der Stiftungen durch die Universitätsverwaltung erfolgt zu gegenüber regulären Stiftungsbetreuungen **sehr geringen Verwaltungskosten**. Aktuell sind dies bis zu 5 % der Erträge (nicht etwa, wie bei manchen Vermögensverwaltungen, des Vermögens!). Bei einem Grundstockvermögen von 100.000 € und einem jährlichen Ertrag von etwa 2,5 %, also 2.500 €, bedeutet das 125 € an Verwaltungskosten pro Jahr. Die Universitätsverwaltung ist stets bemüht, selbst diese Kosten noch zu reduzieren.

- Ein wichtiges Element der Stiftungsbetreuung ist Transparenz. Sie wird neuerdings vor allem dadurch hergestellt, dass sämtliche Stiftungen mit ihren Satzungen, Bedingungen, Formalien sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Internet zugänglich sind und auch Ausschreibungen allen potentiell zu Fördernden auf diesem Wege zugänglich gemacht werden.
- Die Ansiedlung von Stiftungen an der FAU hat auch ein erhebliches Moment der **Nachhaltigkeit**. Universitäten zählen mit Städten und Kirchen zu den ältesten Institutionen in Europa. Auch dies trägt zum sogenannten Ewigkeitswert von Stiftungen an einer Universität bei. Die ältesten Stiftungen an der FAU stammen aus dem Gründungsjahr 1743. In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der Stiftungen von 37 auf 59 erhöht, was nicht nur die gute Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stiftungsverwaltung, sondern auch das Vertrauen von Stifterinnen und Stiftern in die Universität als geeigneten „Hort“ ihres Vermögens nachdrücklich unterstreicht; die 60. Stiftung ist gerade in Vorbereitung.⁸
- Die Erwartung der Stifter ist, dass wir bei der Vorbereitung von Stiftungen nicht nur **Qualität** liefern, sondern das auch **sehr schnell** tun – eine Herausforderung, der wir uns gerne stellen: Der Stifter oder die Stifterin, die eine Stiftung zu gründen beabsichtigen, können davon ausgehen, dass sie innerhalb von wenigen Tagen den ersten – auf den umfassenden Erfahrungen der Universität basierenden – Entwurf einer Stiftungsvereinbarung oder Stiftungsrichtlinie in Händen halten, der dann in engster Zusammenarbeit zwischen Universität und Stifterin oder Stifter für die in der Regel erforderliche notarielle Beurkundung in eine endgültige Fassung gebracht wird.
- Beispielhaft aus der Vielzahl der Stiftungen seien die Folgenden genannt:
 - Die **Johannes und Frieda Marohn-Stiftung** mit einem Kapitalvermögen von ca. 13 Mio €, die größte unselbständige Stiftung der FAU. Sie dient insbesondere der Förderung der Krebsbekämpfung und der Pankreasforschung.

8 Mit Stand 1. Januar 2014 verfügt das Körperschaftsvermögen der Universität über insgesamt 59 unselbständige Stiftungen.

- Die **Ilse und Dr. Alexander Mayer-Stiftung** mit einem Kapitalvermögen von ca. 11 Mio €, die vor allem der Vergabe von Stipendien gewidmet ist und in großem Umfang auch das Deutschland-Stipendium der Bundesregierung fördert.
- Die **Dr. German Schweiger-Stiftung**, eine sogenannte Verbrauchsstiftung (bei der das Stiftungsvermögen mit der Zeit aufgebraucht werden kann) zur Förderung der Geisteswissenschaften mit einer Fördermöglichkeit von 50.000 € jährlich.
- Die kleinste Stiftung der Universität ist die **Vereinigte Stiftung für die Universitätsbibliothek** mit einem Grundstockvermögen von ca. 7.000 €.
- Das Grundstockvermögen aller im Körperschaftshaushalt der Universität gehaltenen sogenannten unselbständigen Stiftungen beträgt derzeit ca. 44 Mio €, die **jährliche Ausschüttung** liegt im Durchschnitt bei ca. 1 bis 1,2 Mio €.

Aus diesen Ausschüttungen werden eine Vielzahl von Zwecken gefördert wie einerseits der internationale Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, andererseits medizinische, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung besonders auf Gebieten, denen andere Drittmittel nicht oder noch nicht zugänglich sind.

Die Universität ist für diese wichtige Unterstützung ihrer Aktivitäten sehr dankbar und hält die Namen der Mäzene auch über den Tod hinaus in Ehren. So werden an den Geburtstagen verstorbener Stifterinnen und Stifter Blumen oder Kränze auf deren Gräbern niedergelegt. Mit einer Stiftung können bleibende Werte geschaffen werden, die den Willen der Stifterin oder des Stifters, aber auch deren Namen über Generationen hinweg lebendig erhalten. Dafür kann ich mich namens der Universität, aber auch ganz persönlich auch an dieser Stelle nur sehr herzlich bedanken.

Herzlich danken möchte ich aber auch ganz besonders **Herrn Dipl.-Ing. Ernst Hanauer**, dem langjährigen Vorsitzenden und heutigen Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrates der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung, der auch nach seinem Ausscheiden Förderer und erheblicher Sponsor der Stiftung ist.

Thomas A. H. Schöck

Ihnen allen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen an diesem schönen Sommerabend weiterhin gute Gespräche.

Probleme und Perspektiven einer Europäischen Geschichte

FRANK-LOTHAR KROLL

*Für Reiner Pommerin
zum 17. Juni 2013
in alter Verbundenheit*

Kaum jemand, dem „Europa“ mehr bedeutet, als eine wirtschaftliche Interessengemeinschaft oder ein abstraktes Rechtsgebilde, wird den Rang in Frage stellen wollen, dessen sich historisch-kulturelle Erinnerungswerte angesichts aktueller Diskussionen über die mittlerweile keineswegs mehr allseits zufriedenstellende Gesamtverfassung unseres Kontinents erfreuen. Nicht die Ökonomie – wie sich unlängst erneut erwiesen hat –, und auch nicht die Jurisdiktion – wie man leider schon seit langem weiß –, sondern allein die Geschichte – mit den ihr zugeordneten Kognitionsgrößen „Bewahrung“, „Erinnerung“ und „Gedächtnis“ – bietet einen verlässlichen Orientierungsrahmen zur Verortung gemeinsamer europäischer Erfahrungswelten und Bewusstseins Horizonte. Anlässlich einer Besinnung auf „Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts“¹ darf daher die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen europäischer Geschichte vor dem Hintergrund des Weltenumbruchs von 1989/90 einen prominenten Platz für sich beanspruchen.

Die Beantwortung dieser Frage ist bei genauerem Zusehen durchaus nicht so einfach, wie man auf den ersten Blick vielleicht vermuten mag. Eine dezidiert „europäische“ Geschichtsschreibung – also doch wohl eine solche, die sich jenseits der geläufigen nationalstaatlichen Referenzmuster bewegt –, ist bisher erstaunlicherweise schwach entwickelt und weder in ihren theoretischen Prämissen ausreichend durchdacht noch in ihren

1 So lautete das Thema der „Atzelsberger Gespräche 2013“, in deren Rahmen diese Skizze präsentiert wurde. Die Vortragsform wurde konzeptionell beibehalten, der Text allerdings erheblich erweitert und um Nachweise und Literaturempfehlungen ergänzt. Der Verfasser dankt Frau Julia Kasperczak, B. A. für bewährte Hilfe und Unterstützung bei der Manuskripterstellung.

methodologischen Möglichkeiten zufriedenstellend ausgelotet worden.² Auch in den folgenden knappen Darlegungen kann dies selbstverständlich nicht geboten werden. Hier geht es vielmehr darum, das Phänomen „Europäische Geschichte“ überhaupt erst einmal als Problem zu erfassen, einige damit verbundene Leitkoordinaten zu vermessen und die dabei für relevant gehaltenen Eckpunkte miteinander in Beziehung zu setzen. Dabei soll zunächst (I.) die Raumkomponente in der Geschichte Europas erörtert werden – konkretisiert in der Frage nach den kulturellen Binnengrenzen des Kontinents und nach den daraus abzuleitenden politischen Konsequenzen. Anschließend (II.) werden einige Inhalte und Schwerpunkte der Europa-Historie erwogen – charakteristische Themen ebenso wie prägende Grundkräfte, die den Entwicklungsrhythmus des Kontinents in der Vergangenheit bestimmten, ihn bis in die Gegenwart hinein maßgeblich mitformten, und die von einer modernen europäischen Geschichtsschreibung angemessen rekonstruiert werden müssen, wenn diese Geschichtsschreibung Gehör und Resonanz im politisch-kulturellen Diskurs der Gegenwart finden will. Schließlich (III.) gelangt ein Bündel jener identitätsstiftenden Hauptmotive zur Erörterung, die sich bei einem integralen Blick auf die Gesamtgeschichte Europas als mögliche Bausteine für ein gemeinsames europäisches Bewusstsein anbieten. Ein solches Bewusstsein ist – *horribile dictu* – im heutigen EU-Europa keineswegs stark ausgeprägt. Wer aber könnte sachgerechter und zielorientierter zu dessen Entfaltung beitragen als – der Europahistoriker?

I.

Die Geschichte Europas spielt sich nicht im Bodenlosen ab. Sie ist an den Raum gebunden, Räume jedoch besitzen Grenzen – und daher ist die Frage nach den *räumlichen Begrenzungen* der europäischen Geschichte, unter Einschluss ihrer mannigfachen Formwandlungen, der erste und vielleicht grundsätzlichsste Gesichtspunkt, den eine problemorientierte Europa-Historie zu bedenken hat. Sogleich werden dabei umstrittene

2 Erste Ansätze dazu bieten Oskar Halecki, *Das europäische Jahrtausend*. Salzburg 1966; Wolfgang Schmale, *Geschichte Europas*. Wien / Köln / Weimar 2000; zuletzt sehr anregend Michael Gehler und Silvio Vietta (Hrsg.), *Europa – Europäisierung – Europäistik*. Neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden und Inhalte. Wien / Köln / Weimar 2010; vorzüglich ferner das ebenso voluminöse wie gelehrte Kompendium von Michael Gehler, *Europa. Ideen – Institutionen – Vereinigung*. 2. Aufl. München 2010, mit umfassendem Literaturverzeichnis (S. 689-734).

Themen aktueller europapolitischer Diskussionen berührt: Welche historisch gewachsenen und kulturell ausgewiesenen Binnengrenzen gibt es innerhalb des europäischen Geschichtsraumes? Welche Landschaften gehören überhaupt zu Europa? Und: Welche Geschichtsregionen folgen anderen, europafernen Entwicklungsverläufen und stehen daher außerhalb der europäischen Grenzen?

Geographisch spielt sich die Geschichte Europas zwischen dem Atlantischen Ozean im Westen und den Gebirgszügen des Urals im Osten ab, dort beginnt bekanntlich Asien. Doch mit dieser geographischen Definition³ kann der Historiker wenig anfangen.⁴ Die für ihn sinnvollste, zugleich älteste „europäische“ Grenzziehung wird durch eine konfessionelle Trennlinie markiert – jene zwischen der Ostkirche und der Westkirche, zwischen den im Osten von Konstantinopel, im Westen von Rom christianisierten Herrschaftsräumen, deren Religionsverständnis zunächst noch weitgehend konform ging, seit dem 9. Jahrhundert dann aber zusehends voneinander abwich und nach dem Kirchenschisma von 1054 endgültig in unterschiedliche Richtungen wies.⁵ Diese früheste europäische Binnengrenze ist niemals nur eine bloß kirchlich-konfessionelle, sondern stets auch eine kulturelle Scheidelinie gewesen, deren Trennungspotential über die Jahrhunderte hinweg ein erhebliches Gewicht besaß.⁶ Serbien und Bulgarien, Griechenland und Makedonien, und seit dem 10. Jahrhundert auch das Reich der Kiewer Rus wurden byzantinisch-orthodox christianisiert. Sie bildeten damit – und bilden seither – einen eigenen Kulturraum: *Osteuropa*, mit kyrillischem Alphabet, einer besonderen Kirchenstruktur und einer davon weithin geprägten Lebenswelt. Hingegen wurden Böh-

3 Erstmals mustergültig vorgetragen (und seitdem von bleibendem Wert) von Carl Ritter, *Europa. Vorlesungen an der Universität zu Berlin gehalten*. Hrsg. von H. A. Daniel. Berlin 1863.

4 Zum Problem und für das Folgende sehr erhellend Oskar Halecki, *Europa. Grenzen und Gliederung seiner Geschichte*. Darmstadt 1964, bes. S. 94 ff., 111 ff.; instruktiv ferner die knappe Skizze bei Rolf-Joachim Sattler, *Europa. Geschichte und Aktualität des Begriffes*. Braunschweig 1971, S. 12-18.

5 Zur Glaubenswelt Ostroms im Unterschied zum „abendländischen“ Christentum vgl. in diesem Zusammenhang Hans Georg Beck, *Das byzantinische Jahrtausend*. München 1978, S. 178 ff., 257 ff.

6 Dazu Paul Egon Hübinger, *Abendland, Christenheit, Europa. Eine Klärung der Begriffe in geschichtlicher Sicht* (1954). In: Ders., *Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Beiträge zur Geschichte Europas und der Rheinlande in Mittelalter und Neuzeit*. Hrsg. von Magnus Ditsche und Raymund Kottje. Siegburg 1990, S. 1-20.

men und Mähren, Polen, Ungarn und Kroatien, gleichfalls im 10. Jahrhundert, römisch-katholisch christianisiert. Sie gehören seitdem zum Einzugsfeld lateinisch geprägter Kultur und firmieren gemeinhin unter der Raumbezeichnung *Mitteleuropa*.⁷ Beiden Regionen wiederum, dem „byzantinisch-orthodoxen“ Osteuropa und dem „römisch-lateinischen“ Mitteleuropa, tritt ein dritter europäischer Geschichtsraum zur Seite: *Westeuropa* als jener ebenfalls „römisch“ dominierte, jedoch – im Vergleich zum „Osten“ und zur „Mitte“ – zeitlich bereits weitaus früher christianisierte „alte“ Teil des Kontinents, allen voran die Welt des Mittelmeers mit Italien, der Iberischen Halbinsel und Frankreich (Gallien). Auch weite Gebiete Britanniens sowie das von den Römern unter Kontrolle gebrachte Territorium Deutschlands (Germaniens) zählten zu diesem westeuropäischen Kulturraum, wohingegen die nicht vom römischen Imperium unterworfenen und beherrschten Regionen östlich der Elbe-Saale-Grenze bis zum Beginn der um 1150 einsetzenden deutschen Ostsiedlung mit ihren „strukturverbessernde[n] und strukturverfestigende[n] Impulse[n]“,⁸ ähnlich wie der Norden Europas, zunächst außerhalb des Einzugsfeldes des westlichen Christentums lagen. Die historische Dreigliederung europäischer Lebenswelten in die Großregionen des „Osten“, der „Mitte“ und des „Westen“ hat sich seit über einem Jahrtausend als kulturräumliche Konstante der kontinentalen Geschichtslandschaft erwiesen.⁹

Westeuropa, die Geschehensregion mit den längsten und ältesten geschichtlich nachweisbaren Traditionen, besaß dabei die vergleichsweise größte innere Entwicklungsdynamik, womit sich wiederum eine in sich

7 Zur alternativen Bezeichnung dieser Region als „Ostmitteleuropa“ und den damit verbundenen terminologischen Differenzen vgl. umfassend Dieter Segert, *Die Grenzen Osteuropas*. 1918, 1945, 1989 – Drei Versuche im Westen anzukommen. Frankfurt / New York 2002, bes. S. 13 ff. – Die von Giselher Wirsing, *Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft*. Jena 1932, für den ostmitteleuropäischen und südosteuropäischen Geschehensraum vorgeschlagene Bezeichnung „Zwischeneuropa“ hat sich nicht durchsetzen können; zum Problem auch Günther Stökl, *Die kleinen Völker und die Geschichte*. In: *Historische Zeitschrift* 212 (1971), S. 19-40.

8 So Klaus Zernack, *Osteuropa. Eine Einführung in seine Geschichte*. München 1977, S. 70; vgl. als Bilanz in europäischem Rahmen Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Reichenau-Vorträge 1970-1972. Sigmaringen 1975.

9 Zum Ganzen instruktiv Jenő Szűcs, *Die drei historischen Regionen Europas*. Mit einem Vorwort von Fernand Braudel. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1994.

sehr stark aufgefächerte Binnenstruktur verband. Das aus der „Erbschaft“ des Karolingischen Imperiums nach der Gebietsteilung von 843 hervorgegangene Reich der Westfranken, das spätere Frankreich, fand seit der Königswahl Hugo Capets (940/41-996) 987 den Weg zur Errichtung einer „nationalen“ Monarchie, ebenso wie das 1066 von den Normannen eroberte England. Beide Länder akzeptierten bis ins ausgehende Mittelalter fraglos die geistliche Autorität des Papstes, in dessen Kirchenamt sich die Einheit der europäischen Völker am sichtbarsten manifestierte. Doch sie zeigten keinerlei Bereitschaft, sich darüber hinaus der politischen Autorität des aus der Teilung von 843 hervorgegangenen Ostfränkischen Reiches zu beugen, dessen Monarchen seit der programmatischen Wiederaufnahme der römischen Kaiseridee durch Otto I. (912-973) 962 oberherrschafliche Superioritätsansprüche über den Völkerkosmos des Abendlandes erhoben.¹⁰ Das damit gegebene Spannungsverhältnis zwischen dem Universalismus der von den deutschen Stämmen getragenen „ostfränkischen“ Reichsidee, des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ einerseits, und dem zusehends erstarkenden Souveränitätswillen der Könige und Völker des europäischen „Westens“ andererseits prägte die gesamte Geschichte des Mittelalters¹¹ – mit der bekannten Konsequenz, dass die „Deutschen“, eingesponnen in imperiale Kaiserträume, die vermeintliche Mission ihres „Reiches“ teils im Osten (Heinrich I. [876-936]), teils im Süden (Friedrich I., Barbarossa [1122-1190]) zu erfüllen suchten. Den Weg zu einem eigenen „deutschen“ Nationalstaat vermochten sie dabei, anders als die Nachbarn im Westen, ebenso wenig zu finden wie ihnen die Etablierung einer erblichen königlichen Zentralgewalt glückte.¹²

10 Zum Verständnis grundlegend Percy Ernst Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*. 2. Aufl. Darmstadt 1957, bes. S. 68 ff.; ferner bereits Robert Holtzmann, *Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten*. In: *Historische Zeitschrift* 159 (1939), S. 251-264.

11 Dazu noch immer anregend Walther Holtzmann, *Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen*. Köln / Opladen 1953, gegen die allzu idealisierende Sicht von Gerd Tellenbach, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter*. In: *Festschrift für Gerhard Ritter zu seinem 60. Geburtstag*. Hrsg. von Richard Nürnberger. Tübingen 1950, S. 1-60.

12 Zum Problem resümierend Egon Boshof, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert*. 2. Aufl. München 1997, S. 93 ff.; für den vorliegenden Zusammenhang

Frühe „nationale“ Monarchien, fernab von allen universalen Herrschaftsansprüchen des „Reiches“, entstanden darüber hinaus in jenen Gebieten des europäischen Nordens und Nordostens, die zunächst außerhalb der römischen Grenzziehungen geblieben waren. Seit dem 10. Jahrhundert durch Christianisierung und Staatsbildung in die lateinisch geprägte Gemeinschaft der Völker Westeuropas eingebunden, bildeten Dänemark, Schweden und Norwegen einen eigenen, regional noch einmal enger umgrenzten historischen Geschehensraum mit speziellen Problemlagen, eine „Geschichtslandschaft“¹³ von relativer Eigenständigkeit, zugleich „Kontakt- und Durchdringungszone [...] skandinavischer, mitteleuropäischer und osteuropäischer Geschichte“¹⁴,¹⁴ der das Meer als „Mitte“ diente.¹⁵

Im äußersten Süden Westeuropas, auf der Iberischen Halbinsel wiederum, hatten sich die Europäer jahrhundertlang mit islamischen Invasoren auseinandersetzen – mit den Repräsentanten einer fremden, zweifellos nicht-europäischen Kultur, deren Rang jedoch zeitweise den christlichen Standard erheblich übertraf. Die islamische Herrschaft dauerte in Spanien weit über 700 Jahre.¹⁶ Sie bezog die Halbinsel vorübergehend vollständig in die islamische Welt ein und rückte damit ein Gebiet, das kulturell zu Westeuropa gehörte, während des gesamten Mittelalters außerhalb des Raumes der europäischen Geschichte. Zwar war die christliche „Reconquista“ der Iberischen Halbinsel gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen, Spanien beschritt mit der dynastischen Verbindung der Kronen Kastiliens und Aragons zu einer Doppelmonar-

originell Timothy Reuter, *The Medieval German „Sonderweg“? The Empire and Its Rulers in the High Middle Ages*. In: Anne J. Duggan (Hrsg.), *Kings and Kingship in Medieval Europe*. London 1993, S. 179-211.

- 13 Zu diesem Begriff grundlegend Karl-Georg Faber, *Was ist eine Geschichtslandschaft?* (1968). Wiederabgedruckt in: Pankraz Fried (Hrsg.), *Probleme und Methoden der Landesgeschichte*. Darmstadt 1978, S. 390-424.
- 14 Klaus Zernack, *Grundfragen der Geschichte Nordeuropas* (1985). Wiederabgedruckt in: Ders., *Nordosteuropa. Skizzen und Beiträge zu einer Geschichte der Ostseeländer*. Lüneburg 1993, S. 9-21, hier S. 9.
- 15 So Walther Hubatsch, *Im Bannkreis der Ostsee. Grundriss einer Geschichte der Ostseeländer in ihren gegenseitigen Beziehungen*. Marburg 1948, S. 9; vgl. zuletzt umfassend Michael North, *Geschichte der Ostsee. Handel und Kulturen*. München 2011, bes. S. 32 ff.
- 16 Dazu maßgeblich René Alexander Marboe, *Von Burgos nach Cuzco. Das Werden Spaniens 530-1530*. Essen 2006, S. 41-122.

chie 1474/79, wie zuvor schon England und Frankreich, den Weg zum Nationalstaat und stieg, befördert durch die überseeischen kolonialen Entdeckungen und Eroberungen, in kürzester Zeit zur Groß- und Weltmacht auf.¹⁷ Gleichwohl blieben die Länder der Iberischen Halbinsel – mit ihren kolonialen Verbindungen, ihrer Nähe zum islamischen Afrika und ihren speziellen Beziehungen zum mittel- und südamerikanischen Raum – bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts Geschichtsräume eigener Prägung, die in ihrer Orientierung mit den anderen Regionen des europäischen Westens nur begrenzt übereinstimmten.¹⁸

Der zweite binneneuropäische Geschichtsraum, *Mitteleuropa*, besitzt eine wesentlich andere Entwicklungsdynamik als der Westen des Kontinents. Die Landschaften zwischen Elbe und Donau, Theiss und Bug wurden, ähnlich wie der nordeuropäische Raum, fernab von allen römischen Kultureinflüssen und den Erfahrungswerten der frühchristlichen Welt, erst im 10. Jahrhundert lateinisch-katholisch christianisiert. Dabei formierten sich die vier großen „Adelsnationen“¹⁹ der Kroaten, Magyaren, Polen und Tschechen politisch zunächst allesamt unter nationalen Königsdynastien – Kroatien 925, Ungarn 1000/1001, Polen 1025, Böhmen 1085/1158 bzw. 1198. Mit alledem waren die ostmitteleuropäischen Reiche in den abendländischen Kulturkreis einbezogen und agierten hinfert als vollwertige Mitglieder der „Familie der Könige“²⁰ des mittelalterlichen europäischen Völkerkosmos. Anders als in den großen Königreichen des Westens und Nordens ist es jedoch bei keiner dieser vier fürstlich-aristokratischen Herrschaftsformationen zur dauerhaften Herausbildung eines „modernen“ Staates gekommen, in dessen Einzugsfeld seit Beginn der Neuzeit eine starke monarchische Exekutive die Kräfte der Nation zu bündeln wusste – sei es durch bürokratisch-rationalistische Zentralisierung der Verwaltung oder durch konsequente Einführung

17 Zu den Konsequenzen dieser europäischen Machtstellung vgl. Henry Kamen, *Imagining Spain. Historical Myth and National Identity*. New Haven / London 2008, S. 96-125.

18 Dazu sehr erhellend Eberhard Straub, *Das spanische Jahrhundert*. München 2004, bes. S. 21 ff.

19 So Werner Conze, *Ostmitteleuropa. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*. München 1992, S. 11, 22.

20 So Franz Dölger, *Die „Familie der Könige“ im Mittelalter*. In: *Historisches Jahrbuch* 60 (1940), S. 397-420.

gestraffter Regierungsstrukturen.²¹ Die Kroaten und ihr Königreich, „das älteste [...] von allen Kronländern, die später das Habsburgerreich bildeten“,²² wurden nach dem frühen Erlöschen ihrer angestammten Herrscherdynastie der Trpimiriden 1091, nach Thronstreitigkeiten und Prätendentenhader, ab 1102 – und letztlich bis 1918 – im Rahmen einer Personalunion mit Ungarn als „Doppelmonarchie“ von den magyarischen Königen regiert.²³

Die Länder der Wenzelskrone – Böhmen mit seinen Nebengebieten Mähren, Schlesien und den beiden Lausitzen – wuchsen unter dem nationalen Fürstenhaus der Přemysliden zu einem eigenständigen Staatsgebilde heran, das zwar in enger Verbundenheit mit dem römisch-deutschen Reichsverband stand, doch auch nach dem Aussterben der heimischen Přemysliden 1306 zunächst unter der auswärtigen Dynastie der Luxemburger in kontinuierlichem Landesausbau fortschritt, bevor das böhmische Königtum – immerhin der einzige Reichsfürstenstand, der neben dem römisch-deutschen König diesen Titel trug – nach dem Tod Kaiser Karls IV. (1316-1378) 1378 für anderthalb Jahrhunderte als bestimmender Machtfaktor ausfiel. Der daraufhin zunehmende Einfluss macht- und selbstbewusster Magnaten des Hochadels, die sich immer mehr als Vertreter des Landes empfanden und unter schwachen Königen aus mehrfach wechselnden Herrscherhäusern die politischen Geschäfte dominierten, untergrub Stellung und Autorität der Krongewalt.²⁴ Er ließ lange Zeit keine gefestigte Landesherrschaft aufkommen und kollidierte erst unter den landfremden habsburgischen Königen mit den Machtinteressen einer zur Durchsetzung des Erbrechts entschlossenen Dynastie – bis hin zur gewaltsamen Entladung dieses Spannungszustandes in der Schlacht am

21 Dazu prägnant Stephan Skalweit, *Der moderne Staat. Ein historischer Begriff und seine Problematik* (1975). Wiederabgedruckt in: Ders., *Gestalten und Probleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*. Berlin 1987, S. 208-229, bes. S. 221 ff.; vgl. auch ders., *Der Beginn der Neuzeit. Epochengrenze und Epochenbegriff*. Darmstadt 1982, S. 123-162.

22 Rudolf Kiszling, *Die Kroaten. Der Schicksalsweg eines Südslawenvolkes*. Graz / Köln 1956, S. 6.

23 Vgl. instruktiv József Deér, *Die Anfänge der ungarisch-kroatischen Staatsgemeinschaft* (1936). Neudruck Darmstadt 1970.

24 Zu diesem Prozess in vergleichender Perspektive Gotthold Rhode, *Stände und Königtum in Polen/Litauen und Böhmen/Mähren*. In: *Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas*, N. F. 12 (1964), S. 211-246.

Weissen Berg 1620. Danach wurde das Land bekanntlich zum Opfer einer mit äußerster Gewaltsamkeit durchgeführten Rekatholisierung und büßte nach der Zwangsintegration in den habsburgischen Länderverband jegliche konfessionelle und politische „Libertät“ ein.

In auffallender Strukturähnlichkeit zur Entwicklung in den böhmischen Ländern vollzog sich der politische Herrschaftswandel bei den beiden anderen großen mitteleuropäischen Adelsnationen. In Ungarn starb 1301, fünf Jahre vor dem Erlöschen der böhmischen Přemysliden, das dort seit der Jahrtausendwende einheimische Herrscherhaus der Arpaden aus. Wie in Böhmen der landfremden Dynastie der Luxemburger, so gelang auch in Ungarn den aus Sizilien importierten Anjous für die Dauer von zwei Generationen die nochmalige Stabilisierung der Königsmacht unter einer bedeutenden Herrscherpersönlichkeit, Ludwig dem Großen (1326-1382). Nach dessen Ableben 1382 – er starb nur vier Jahre nach seinem böhmischen Amtskollegen Karl IV. ohne männliche Erben – wurde das Land, wiederum wie das benachbarte Böhmen, zum Spielball der miteinander konkurrierenden „Großen“ des Reiches, der Oligarchen, Magnaten und landbesitzenden Aristokraten, die in rascher Folge böhmisch-luxemburgische, österreichisch-habsburgische und polnisch-jagiellonische Dynasten auf den Thron wählten. Gegenüber ihren Machtansprüchen und Mitspracherechten vermochte selbst eine so überragende Herrschergestalt wie Matthias Corvinus (1443-1490) nicht dynastiegründend im Sinne der Etablierung eines erblichen nationalen Königtums zu wirken. Stattdessen steigerten die Rivalitäten der großen Magnatenfamilien, denen zwecks Erhalts der eigenen Vorherrschaft an einer Schwächung der königlichen Machtstellung gelegen war, die Zerrissenheit des Landes – und provozierten so die militärische Katastrophe beim Abwehrkampf gegen die Osmanen in der Schlacht von Mohacs 1526.²⁵ Die daraufhin zunächst in Ober- und Westungarn etablierten Könige aus dem Haus Habsburg brachten, nach Beseitigung der osmanischen Herrschaft im späten 17. Jahrhundert, wie zuvor schon den Böhmen, nun auch den Magyaren die zweifelhaften Segnungen einer dem Absolutismus verpflichteten, auf gewaltsame Rekatholisierung und Beschränkung der Adelsrechte drängenden landfremden Dynastie.

²⁵ Für den Zusammenhang vgl. Janos M. Bak, Königtum und Stände in Ungarn im 14.-16. Jahrhundert. Wiesbaden 1973, bes. S. 11-26, 54-61.

Stärker noch als in den Ländern der Stephans- und der Wenzelskrone waren Adelsmacht und Adelsprivilegien im frühneuzeitlichen Polen präsent: auch hier, in den Territorien des *regnum Poloniae* zwischen Oder und Weichsel, hatte sich seit der Jahrtausendwende unter der Dynastie der Piasten zunächst eine veritable monarchische Herrschaft als fester Bestandteil des mittelalterlichen „Europas der Könige“ installiert, die im 14. Jahrhundert durch Kasimir den Großen (1310-1370) glanzvoll erneuert worden war. Infolge der 1386 geschlossenen Union Polens mit dem rasch expandierenden Großfürstentum Litauen, dessen Herrscher erst kurz zuvor den römisch-katholischen Glauben angenommen hatte, gewann das neu formierte Großreich unter der Dynastie der Jagiellonen riesige ostslawische Regionen – unter Einschluss weißrussischer und ukrainischer Gebiete des ehemaligen Kiewer Reiches – und übertraf in der Folgezeit an territorialer Ausdehnung – von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer – wie an politischer Machtentfaltung alle anderen europäischen Staaten bei weitem. Dann jedoch, nach Erlöschen der Jagiellonendynastie 1572, entwickelte sich auch die *řzespospolita polska* mehr und mehr zu einer ausgesprochenen Adelsoligarchie,²⁶ die geprägt war von der Konkurrenz zwischen mächtigen Magnatengeschlechtern und verarmtem Kleinadel (*szlachta*) und dem Land einen Aristokratenanteil von fast zehn Prozent der Bevölkerung einbrachte, dem – neben Spanien – zahlenmäßig höchsten in ganz Europa.²⁷ Das Ideal verantwortungsvoller Teilhabe der aristokratischen Landeselite an politischen Entscheidungsprozessen verkam zunehmend zu einem zehntausendfach gesteigerten Partizipationswirrwarr, der alles staatliche Leben zu paralysieren drohte. Polens *corona regni*, einst hochgeachtetes Symbol eines übergeordneten, von der Person des Königs losgelösten Herrschaftsverständnisses,²⁸ wurde ein Spielball innerer Parteikämpfe und auswärtiger Begehr-

26 Zu diesem Prozess vgl. Gotthold Rhode, Staaten-Union und Adels-Staat. Zur Entwicklung von Staatsdenken und Staatsgestaltung in Osteuropa, vor allem in Polen-Litauen. In: Zeitschrift für Ostforschung 9 (1960), S. 185-215.

27 Noch am Vorabend der ersten Landesteilung von 1772 überschritt die Zahl der polnischen Adligen die Millionengrenze; vgl. Hans Roos, Ständewesen und parlamentarische Verfassung in Polen (1505-1772). In: Dietrich Gerhard (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Göttingen 1969, S. 310-367, hier S. 313, 320.

28 Zu dieser monarchiegeschichtlich bedeutsamen Konzeption, die auch für andere mitteleuropäische Königsherrschaften, zumal in Böhmen und in Ungarn, einige Relevanz gewann, vgl. eingehend Jan Dabrowski, Die Krone des polnischen Königtums im

lichkeiten, denen das Land im 18. Jahrhundert als letzte mitteleuropäische Herrschaftsformation zum Opfer fallen sollte.

Aufs Ganze gesehen erlebten damit in Polen, Ungarn und Böhmen die auch dort einstmals stabilen, landesverbundenen monarchischen Institutionen allesamt eine vollständige und dauerhafte Marginalisierung. Das unterschied die Entwicklungsrichtung der Länder Mitteleuropas von der in den „alten“ Nationalstaaten des europäischen Westens vorherrschenden Tendenz. Dort, in Frankreich und Spanien ebenso wie in den nordischen Ländern, doch auch in zahlreichen deutschen Landesherrschaften, Österreichs und Brandenburg-Preußens zumal, und in abgeschwächter Form auch in England, hatte sich bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert nach teilweise sehr heftigen Auseinandersetzungen mit den auf politischen Mitspracherechten beharrenden Landeseliten (*Ständen, Parlamenten*)²⁹ eine starke Fürstenmacht zu etablieren vermocht, mit festen monarchischen Institutionen und Kompetenzen in der Staatsverwaltung, im Heerwesen, bei der Gesetzgebung und bei der Steuerbewilligung.³⁰ Dieser frühneuzeitliche „Fortschrittsprozeß des modernen Machtstaates“³¹ wurde im mitteleuropäischen Raum nicht mitvollzogen. Im Ergebnis führte das zu der letztlich verhängnisvollen Konsequenz, dass die gesamte Region machtpolitisch nicht mehr von innen her autonom gestaltet worden ist, sondern durch fremde Gravitationszentren bestimmt wurde.³² Mitteleuropa geriet zum Teilstück umfassenderer dynastischer Reichsbildungen der Habsburger, der Romanows und der Hohenzollern, deren

14. Jahrhundert. Eine Studie aus der Geschichte der Entwicklung der polnischen ständischen Monarchie (1956). Wiederabgedruckt in: Manfred Hellmann (Hrsg.), *Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter*. Darmstadt 1961, S. 399-548.

29 Dieser Prozess ist oft beschrieben worden; vgl. als Bilanz der Forschung Kersten Krüger, *Die Landständische Verfassung*. München 2003, mit Erörterung der maßgeblichen Forschungsbeiträge von Otto Hintze (S. 54 ff.), Otto Brunner (S. 56 ff.), Dietrich Gerhard (S. 61 f.), Fritz Hartung (S. 65), Gerhard Oestreich (S. 72 f.) und Helmut Georg Koenigsberger (S. 76 ff.).

30 Dazu in gesamteuropäischer Perspektive die vorzügliche Zusammenfassung bei Johannes Kunisch, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*. Göttingen 1986, S. 54-63.

31 So Leo Just, *Stufen und Formen des Absolutismus* (1961). Wiederabgedruckt in: Walther Hubatsch (Hrsg.), *Absolutismus*. Darmstadt 1973, S. 288-308, hier S. 291.

32 Dazu in vergleichender Perspektive Orest Subtelny, *Domination of Eastern Europe. Native Nobilities and Foreign Absolutism, 1500-1715*. Kingston / Montreal 1986.

Großmonarchien bis zu ihrem Zusammenbruch 1917/18 das Terrain hinfort beherrschen sollten.

Osteuropa schließlich, die dritte europäische Großregion, stand seit der Annahme des byzantinischen Christentums durch die ostslawischen Fürsten der Kiewer Rus 988 unter der Dominanz Russlands, der bis heute unbestrittenen Hauptmacht der Region.³³ Das Kiewer Reich hatte zunächst vielfältige Kontakte nicht nur zum byzantinischen Raum, sondern auch zum lateinisch geprägten Westen gepflegt, westliches und östliches Christentum waren bis zum Schisma von 1054 kirchlich noch keineswegs vollständig voneinander getrennt. Neben lebhaften Handelsbeziehungen gab es vor allem dynastische Verbindungen zwischen dem großfürstlichen Hof in Kiew und zahlreichen europäischen Herrscherfamilien.³⁴ Dann freilich, seit 1240, verschwand Russland unter den verheerenden Einfällen der Mongolen für fast ein Vierteljahrtausend aus dem Blickfeld der abendländischen Christenheit, die sich infolgedessen ohne den Faktor Russland formierte. Weite Gebiete des Landes standen nun unter der Kontrolle islamisch-tatarischer Nomadenstämme und wurden zu den westlichen Außenposten eines Imperiums, das seinen Mittelpunkt in der mongolischen Metropole Karakorum hatte. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts konnten sich die Russen unter Führung des aufstrebenden, um die „Sammlung der russischen Erde“ bemühten Moskauer Großfürsten Iwan III. (1440-1505, reg. 1462-1505) vom lastenden Joch der mongolischen Eroberer befreien. Anders als die Herrschaft der Araber in Spanien, die sich durch ein beachtliches Maß an Zivilisationsleistungen empfahl, beruhte das Mongolenregiment in Russland auf Ausbeutung, Erpressung und Versklavung.³⁵

33 Vgl. den perspektivenreichen Aufriss von Günther Stökl, Die Christianisierung Osteuropas. In: Ders. und Bruno Geissler, In Oriente Crux. Versuch einer Geschichte der reformatorischen Kirchen im Raum zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer. Hrsg. von Herbert Krimm. Stuttgart 1963, S. 17-31.

34 Dazu noch immer Francis Dvornik, The Kiev State and its Relations with Western Europe. In: Transactions of the Royal Historical Society 29 (1947), S. 27-46; spezieller Julius Forssman, Die Beziehungen altrussischer Fürstengeschlechter zu Westeuropa. Bern 1970.

35 Dazu zusammenfassend Peter Nitsche, Mongolensturm und Mongolenherrschaft in Rußland. In: Stephan Conermann und Jan Kusber (Hrsg.), Die Mongolen in Asien und Europa. Frankfurt am Main 1997, S. 65-79.

Es mag eine Folge der jahrhundertelangen mongolischen Fremdherrschaft gewesen sein, dass es im Moskauer Staat, der nach ihrem Ende den osteuropäischen Geschichtsraum maßgeblich dominieren sollte, anders als in West- und Mitteleuropa, keine regional gebundenen korporativen oder kommunalen „Zwischengewalten“ gegeben hat.³⁶ Es gab weder einen selbstbewussten landbesitzenden Adel (wie in Böhmen, Ungarn oder Polen) noch ständisch-parlamentarische Körperschaften (wie in Frankreich oder England) noch gar städtische Magistrate (wie im Heiligen Römischen Reich, in Oberitalien oder in den nördlichen Niederlanden), die als eigenständige Gesellschaftsfaktoren Anspruch auf politische Mitsprache und auf beratende Teilhabe an der Macht erhoben.³⁷ Die Autokratie der Moskauer Großfürsten und späteren Zaren in Sankt Petersburg blieb unbeschränkt und stand dadurch – auch in der Epoche des Absolutismus – in deutlicher Distanz zu west- und mitteleuropäischen Vorstellungen von monarchischer Herrschaft und staatlicher Macht.³⁸

36 Ausführliche und perspektivenreiche Diskussion der damit zusammenhängenden Probleme bei Ekkehard Klug, *Wie entstand und was war die Moskauer Autokratie?* In: Ders., Eckhard Hübner und Jan Kusber (Hrsg.), *Zwischen Christianisierung und Europäisierung. Beiträge zur Geschichte Osteuropas in Mittelalter und Früher Neuzeit.* Festschrift für Peter Nitsche zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1998, S. 91-113.

37 Dazu bereits die gründliche und ausgewogene Untersuchung von Günther Stökl, *Gab es im Moskauer Staat „Stände“?* (1963). Wiederabgedruckt in: Ders., *Der russische Staat in Mittelalter und Früher Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze aus Anlaß seines 65. Geburtstages.* Hrsg. von Manfred Alexander, Hans Hecker und Maria Lammrich. Wiesbaden 1981, S. 146-167; ferner Werner Philipp, *Zur Frage nach der Existenz altrussischer Stände.* In: *Forschungen zur osteuropäischen Geschichte* 27 (1980), S. 64-76, sowie zuletzt in europäischer Perspektive Hans-Heinrich Nolte, *Gab es im Moskauer Staat Stände? Ein Plädoyer für nichtlinear vergleichende Forschung.* In: Hübner / Klug / Kusber (Hrsg.), *Zwischen Christianisierung und Europäisierung* (wie Anm. 36), S. 115-128.

38 Zu diesem Aspekt Michael Cherniavsky, *Tsar and People. Studies in Russian Myths.* New York 1961; Helmut Neubauer, *Car und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Rußland.* Wiesbaden 1964; zuletzt vorzüglich Richard S. Wortman, *Scenarios of Power. Myth and Ceremony in Russian Monarchy.* 2 Bde. Princeton 1995-2000. Ob man daraus – mit allzu oberflächlich urteilenden Beobachtern wie Max Weber (1864-1920) oder Karl Wittfogel (1896-1988) – bereits den Schluss ziehen darf, Osteuropa leide seit den Zeiten der Mongolen unter dem unausrottbaren Makel eines „orientalisch-despotischen Herrschaftssystems“ (so Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft.* 2. Aufl. Tübingen 1925, S. 719 ff.; Karl A. Wittfogel, *Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht.* Köln / Berlin 1962, S. 234 ff., 424 ff.), mag angesichts vielfältiger Reformbestrebungen und Entwicklungsperspektiven, zumindest in der Geschichte des Zarenreiches, doch sehr bezweifelt werden.

Infolge des Mongolensturms sind darüber hinaus die für das Selbstverständnis des römisch-katholisch geprägten Abendlandes maßgeblichen Zivilisationsfaktoren der Renaissance, der Reformation und des Humanismus, das Erbe der Antike, des christlichen Mittelalters und des Römischen Rechts, im Moskauer Russland nicht zum Tragen gekommen. Sie konnten sich dort nicht entfalten, und sie konnten auch nicht nachgeholt werden.³⁹ Russland gehörte infolgedessen fraglos zum europäischen Kulturkreis, doch es zählte nicht zum Abendland, d. h. zum Völkerkosmos des „Westens“ und der „Mitte“. Die hoch- und spätmittelalterliche *res publica christiana* mit ihren eingeübten Normen und Werten, ihren politischen Maßstäben und Leitvorstellungen hatte sich *ohne* den Faktor „Russland“ gebildet, und sie war keineswegs bereit, die erst allmählich ins Blickfeld der Zeitgenossen geratende neue Macht des Ostens vorbehaltlos als „zur Christenheit“ gehörig anzuerkennen.⁴⁰ Russland wurde, vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts, als jenseits der Rechtsordnung Europas stehend betrachtet. Es galt, nicht zuletzt infolge der byzantinisch-orthodoxen Orientierung seiner Bevölkerung, nicht als integraler Bestandteil der abendländischen Staatengemeinschaft.

Das Schicksal einer „entwürdigenden Fremdherrschaft“⁴¹ traf im 14. Jahrhundert auch alle anderen byzantinisch-orthodox geprägten Territorien des europäischen Ostens und Südostens, die nacheinander, trotz heftigster Gegenwehr, dem schier unaufhaltsamen Expansionsstreben der Osmanen erlagen: 1393 Bulgarien, 1396 die Walachei, 1430 Makedonien, 1459 Serbien, 1463 Bosnien, 1468 Albanien.⁴² Die Eroberung des Balkans und großer Teile des Donaupraumes durch die Osmanen ist gelegentlich mit der Unterwerfung Russlands durch die Mongolen verglichen

39 Vgl. Günther Stökl, Das Echo der Renaissance und Reformation im Moskauer Rußland (1959). Wiederabgedruckt in: Ders., Der russische Staat (wie Anm. 37), S. 255-272.

40 Zur zeitgenössischen Perzeption vgl. in großem Rahmen Klaus Oschema, Der Europa-Begriff im Hoch- und Spätmittelalter. Zwischen geographischem Weltbild und kultureller Konnotation. In: Jahrbuch für Europäische Geschichte 2 (2001), S. 191-234.

41 So – wie oftmals bei diesem Autor – überspitzt Halecki, Europa (wie Anm. 4), S. 69.

42 Instruktive Skizze dieser Entwicklung bei Georg Stadtmüller, Aufstieg und Untergang der balkanlawischen Staatenwelt. In: Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte. Festgabe für Hermann Aubin zum 23. Dezember 1950. Hamburg o. J., S. 131-147.

worden.⁴³ Subjektiv mag die osmanische Okkupation im europäischen Osten und Südosten von den jeweils betroffenen christlichen Völkern als schwere Bedrückung empfunden worden sein und im historischen Gedächtnis rückblickend als Schmach und Schande erinnert werden⁴⁴ – tatsächlich war die Region für die Dauer von über 400 Jahren von einer aktiven Teilnahme an gesamteuropäischen Belangen ausgeschlossen. Allerdings genoss die unterworfenen christliche Bevölkerung in religiöser Hinsicht weitgehende Duldung ihres Bekenntnisses seitens der islamischen Eroberer, im Unterschied zum gegenreformatorischen Furor der von den Habsburgern okkupierten Territorien.

Ihren Weg zurück nach Europa fanden die von den Osmanen beherrschten Völker des Ostens und Südostens im fortgeschrittenen 19. Jahrhundert allesamt durch die Verknüpfung von Königsherrschaft und Nationalstaatsgründung. Jedes Balkanland formierte sich nach seiner Trennung vom Osmanischen Imperium als konstitutionelle Monarchie: Serbien 1829, Griechenland 1830, Rumänien 1866, Bulgarien 1887 und zuletzt Albanien 1912. Bis auf den serbischen Sonderfall wurden überall Prinzen aus deutschen Herrscherhäusern auf die neu errichteten osteuropäischen Throne berufen. In Rumänien bewährten sich die Hohenzollern (Sigmaringische Linie), in Bulgarien die Ernestinischen Wettiner (Coburg-Gothaische Linie) als Promotoren des Nationsbildungsprozesses und der nationalen Identitätsstiftung.⁴⁵ Auch wenn die Wittelsbacher mit diesem Projekt in Griechenland 1863 Schiffbruch erlitten und der letzte derartige Versuch in Albanien 1914 scheiterte, wird man die Einbindung der neu entstandenen Balkanländer und ihrer monarchischen Führungsspitzen in die Gemeinschaft der europäischen Souveräne doch als eine angemessene, weil zeitgemäße Form der Wiederangliederung an die abendländische

43 So z. B. von Henri Pirenne, *Geschichte Europas. Von der Völkerwanderung bis zur Reformation*. Frankfurt am Main 1961, S. 472-477.

44 Vgl. beispielhaft Radmila Radič, *Der serbische Kosovomythos*. In: Joachim Bahlcke, Stefan Rohdewald und Thomas Wunsch (Hrsg.), *Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationen- und epochenübergreifenden Zugriff*. Berlin 2013, S. 823-832.

45 Vgl. für Rumänien: Edda Binder-Iijima, Heinz-Dietrich Löwe und Gerhard Volkmer (Hrsg.), *Die Hohenzollern in Rumänien 1866-1947. Eine monarchische Herrschaftsordnung im europäischen Kontext*. Köln / Weimar / Wien 2010; für Bulgarien: Thomas Nicklas, *Das Haus Sachsen-Coburg. Europas späte Dynastie*. Stuttgart 2003, S. 123-143.

Staatenwelt werten können.⁴⁶ Das Modell des monarchischen Konstitutionalismus, das seit dem Erlass der französischen *charte constitutionnelle* 1814 als Leitbild des zeitgenössischen Liberalismus in ganz Europa firmierte und sich zum „Normalfall“ europäischer Verfassungsstandards im 19. und frühen 20. Jahrhundert entwickeln sollte,⁴⁷ bot den vor 1914 im europäischen Osten etablierten „jungen“ Nationalstaaten einen Ausgangs- und Bezugspunkt für die Entfaltung diskursiver politischer Handlungsformen und für die Erfüllung partizipatorischer bürgerschaftlicher Ansprüche im Rahmen aktiver Mitwirkung gewählter Volksvertretungen an den staatlichen Entscheidungsprozessen.⁴⁸ Dass selbst Russland 1906 den Übergang zum konstitutionellen System grundsätzlich vollzogen hatte und davon bis 1917 nicht wieder abrücken mochte, war auch dort ein Indiz wachsender „Europäisierung“.⁴⁹

II.

Die räumliche Umschau hat die Geschichtslandschaften Ost-, Mittel- und Westeuropas in ihrer Verschiedenartigkeit vor Augen geführt und Gründe für die fortwährende Existenz damit verbundener Besonderheiten benannt. Dass sich die drei deutlich voneinander abhebenden großen europäischen Geschichtsräume, trotz aller aufgewiesenen Trennlinien, dennoch aufeinander beziehen lassen, verdeutlicht ein Blick auf einige große Themen der Geschichte Europas, die nun wiederum keineswegs so man-

46 Dazu bereits Georg Stadtmüller, Westliches Verfassungsmodell und politische Wirklichkeit in den balkanischen Staaten. In: *Saeculum* 9 (1958), S. 405-424.

47 Vgl. dazu als Pionierstudie Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*. Göttingen 1999, bes. S. 11-39, 45, 49 f., sowie neuerdings Arthur Schlegelmilch, *Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts*. Bonn 2009.

48 Erst die Verwerfungen der Zwischenkriegszeit in den Jahren nach 1919 führten dieses Verfassungsmodell in Südosteuropa zunehmend in eine Krise; vgl. dazu die freilich allzu knappe Skizze von Holm Sundhaussen, *Die Königsdiktaturen in Südosteuropa. Umriss einer Synthese*. In: Erwin Oberländer (Hrsg.), *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919-1944*. Paderborn / München / Wien / Zürich 2001, S. 337-348.

49 Dazu speziell Frank-Lothar Kroll, *Rußland und Europa. Historisch-politische Probleme und kulturelle Perspektiven*. In: Peter Jurczek und Matthias Niedobitek (Hrsg.), *Europäische Forschungsperspektiven. Elemente einer Europawissenschaft*. Berlin 2008, S. 13-58, bes. S. 50 f.

nigfaltig differenziert sind, wie man dies angesichts der unterschiedlichen historischen Entwicklung der einzelnen Geschehensregionen zunächst vermuten könnte.

Allen zweckoptimistischen Beteuerungen der Gegenwart zum Trotz muss der Historiker feststellen, dass als ein vorherrschendes Grundprinzip in der Geschichte Europas nicht das Streben nach Zusammenhalt und *Einheit*, sondern die Tendenz zum Auseinandergehen, zur Wahrung einer in ihren Erscheinungsformen zwar wechselhaften, in ihrer Grundrichtung jedoch durchgehaltenen *Vielfalt* gewesen ist. Eine Deutung Europas und seiner Geschichte, die – in gleichsam vorausweisendem Gehorsam gegenüber retrospektiv gewendeten Wunschbildern kenntnisloser EU-Kulturbürokraten – vom Dogma politischer Einheit bestimmt wäre, könnte diese Geschichte über die Jahrhunderte hinweg doch stets nur als eine defizitäre Aneinanderreihung von Misserfolgen interpretieren⁵⁰ und ist daher grundsätzlich verfehlt. Vielmehr muss an die vorherrschende Tradition der Differenzierung des Kontinents in eine Vielzahl von Kulturen und Sprachen, Regionen und Landschaften, Stämmen, Ländern und Staaten erinnert werden, wenn man sein spezifisches Erscheinungsbild in Geschichte und Gegenwart angemessen erfassen will. Die Legitimierung politischer Herrschaft durch das alle diese Elemente überformende Prinzip der *Nationalität* – der nationalen Vielfalt ebenso wie der nationalstaatlichen Bündelung – erscheint denn auch, recht besehen, nicht als ein europäischer Seitenweg des 19. Jahrhunderts, sondern als eines der wenigen umfassenden Phänomene in der neueren Geschichte Europas, mithin auch als ein *erstes* zentrales Thema der europäischen Geschichtsschreibung.

Schon vor über einem halben Jahrhundert hat Theodor Schieder (1908-1984),⁵¹ ältere Überlegungen Giselher Wirsings (1907-1975) auf-

50 Das betont Theodor Schieder, *Begriff und Problem einer europäischen Geschichte*. In: *Handbuch der europäischen Geschichte*. Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter. Hrsg. von Theodor Schieffer. Stuttgart 1976, S. 1-11, hier S. 2.

51 Vgl. Theodor Schieder, *Der Nationalstaat in Europa als historisches Phänomen* (1964). Wiederabgedruckt in: Ders., *Nationalismus und Nationalstaat*. Studien zum nationalen Problem im modernen Europa. Hrsg. von Otto Dann und Hans-Ulrich Wehler. 2. Aufl. Göttingen 1992, S. 87-101, bes. S. 89 ff.; ders., *Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaates in Europa* (1964). Wiederabgedruckt in: Ebd., S. 65-86, bes. S. 68 ff.; ders., *Probleme der Nationalismus-Forschung* (1971). Wiederabgedruckt in: Ebd., S. 102-112, bes. S. 110 f.

greifend,⁵² den europäischen Nationalisierungsprozess in drei räumlich, zeitlich und qualitativ klar voneinander unterschiedene Etappen zu differenzieren versucht. In der ersten Etappe formierten sich, Schieder zufolge, die Nationalstaaten des „Westens“, England und Frankreich, jeweils im Verlauf dort stattgefundener Revolutionen – der Englischen im 17. Jahrhundert und der Französischen Ende des 18. Jahrhunderts – gleichsam „von innen“ heraus, indem die „Gemeinschaft der Bürger“ ihre bereits bestehenden Königsstaaten auf veränderte politische Werte hin orientierte und sie damit letztlich einer Neugründung unterwarf. Sich zu dieser am „Volkswillen“ orientierten Neugründung zu bekennen war nun maßgeblich für die Zugehörigkeit zur „politischen Nationalität“ Englands und Frankreichs, nicht hingegen der Verweis auf sprachliche oder kulturelle Prägungen oder auf einen irgendwie gearteten „Nationalcharakter“.⁵³

Die zweite Etappe europäischer Nationalstaatsgründungen stand im Zeichen der Entstehung von Nationalstaaten aus staatlich voneinander getrennten Teilstücken einer Nation. Die deutsche und die italienische Einheitsbewegung verdankten diesem Bestreben die Dynamik ihrer zunächst durchaus revolutionären, dann jedoch, durch Einbindung in das Verfassungsmodell des monarchischen Konstitutionalismus, bürgerlich „gezähmten“ Antriebskräfte.⁵⁴ Anders als in England und Frankreich konnten sich in Deutschland und Italien Idee und Gestalt der Nation nicht an einer bereits vorhandenen politischen Einheit orientieren, denn hier gab es keinen echten Staatsverband, der alle Glieder der Nation umfasste und als deren sichtbare Manifestation entsprechende Gefühlswerte auf sich zu fokussieren vermochte.⁵⁵ Infolgedessen entwickelten sich in

52 Vgl. Wirsing, *Zwischeneuropa* (wie Anm. 7), S. 161 f.

53 Dazu direkt Theodor Schieder, *Das Problem des Nationalismus in Osteuropa* (1956). Wiederabgedruckt in: Ders., *Nationalismus und Nationalstaat* (wie Anm. 51), S. 347-359, hier S. 348.

54 Zu den damit verbundenen Konsequenzen Frank-Lothar Kroll, *Zwischen europäischem Bewußtsein und nationaler Identität. Legitimationsstrategien monarchischer Eliten im Europa des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*. In: Hans-Christof Kraus und Thomas Nicklas (Hrsg.), *Geschichte der Politik. Alte und Neue Wege*. München 2007, S. 353-374, hier S. 360 ff.

55 Zum Problem grundsätzlich Reinhard Wittram, *Die nationale Vielfalt als Problem der Einheit Europas. Zur Geschichte und Problematik der kontinentaleuropäischen Nationalitätenfragen* (1953). Wiederabgedruckt in: Ders., *Das Nationale als europäisches Problem. Beiträge zur Geschichte des Nationalitätsprinzips vornehmlich im*

Deutschland und Italien Nationalbewusstsein und „Nationalität“ nicht *am* Staat und *im* Staat, sondern *ohne* Staat und *außerhalb* eines Staates. Sie orientierten sich stattdessen am Gedanken des *Volkes*, das vor und über dem Staat die „Nationalität“ schaffe; am Gedanken der *Sprache*, die der Einheitlichkeit der Nation Ausdruck verleihe; am Gedanken der *Abstammung*, die den jeweiligen „Nationalcharakter“ bedinge. *Volk*, *Sprache* und *Abstammung* fanden wiederum in der Geschichte und deren künstlerischer Vergegenwärtigung als variabel ausdeutbaren Verkörperungen der imaginierten Gemeinschaft der Nation ideale Orientierungsgrößen, die für beide Nationalbewegungen, die deutsche wie die italienische gleichermaßen, maßgebliche Bedeutung erlangten.⁵⁶ Das Bekenntnis zu abstrakten Werten ersetzte also den Bezug zur fehlenden, erst noch zu schaffenden Staatlichkeit, deutsches und italienisches Nationalbewusstsein agierten daher bis zum Zusammenschluss der vielfach zersplitterten Einzelterritorien zum gemeinsamen Staat in einem staatenlosen, politisch luftleeren Raum. Der lang andauernde, mühselige und erst nach opferreichen kriegerischen Auseinandersetzungen mit auswärtigen Mächten erfolgreich vollzogene Übergang von einem freischwebenden „Kulturnationalismus“ zu einem von realpolitischen Sachzwängen eingehegten Nationalgefühl hat einem Autor wie Helmuth Plessner (1892-1985) schon 1959 zur Erklärung manch übersteigerter Artikulationsformen des deutschen Nationalempfindens gedient.⁵⁷

Die dritte Etappe europäischer Nationalstaatsgründungen vollzog sich im ost- und südosteuropäischen Raum, mithin in jenen Gebieten, die vor 1914 durch die multinationalen Imperien der Habsburger, der Roma-

19. Jahrhundert. Göttingen 1954, S. 9-32, hier S. 10 f.; ferner Ulrich Scheuner, Nationalstaatsprinzip und Staatenordnung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Peter Alter und Theodor Schieder (Hrsg.), Staatsgründungen und Nationalitätsprinzip. München / Wien 1974, S. 9-37, hier S. 12 f.

56 Für Deutschland exemplarisch Frank-Lothar Kroll, Kaisermythos und Reichsromantik. Bemerkungen zur Rezeption des Alten Reiches im 19. Jahrhundert. In: Axel Gotthard, Andreas Jakob und Thomas Nicklas (Hrsg.), Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift für Helmut Neuhaus zum 65. Geburtstag. Berlin 2009, S. 77-95; für Italien instruktiv Susanne von Falkenhausen, Italienische Monumentalmalerei im Risorgimento 1830-1890. Strategien nationaler Bildersprache. Berlin 1993, S. 239-253, und Kathrin Mayer, Mythos und Monument. Die Sprache der Denkmäler im Gründungsmythos des italienischen Nationalstaates 1870-1915. Köln 2004, bes. S. 31-48, 72 ff.

57 Helmuth Plessner, Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes. Stuttgart 1959, bes. S. 47 ff., 65 ff.

nows und der Osmanen bestimmt waren. Vielen Vertretern der südost- und ostmitteleuropäischen Nationalbewegungen galten solche Großmonarchien als „Völkergefängnisse“ – eine Sichtweise, der zumindest mit Blick auf die Schicksale der polnischen und der tschechischen Nation eine historische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.⁵⁸ Das Nationalbewusstsein der hier jeweils betroffenen Völker formierte sich daher in einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Frontstellung zu den übernationalen dynastischen Imperien. Alle ostmittel- und südosteuropäischen Nationen verdankten ihre Staatswerdung der Abspaltung von diesen Großreichen – Serbien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien und Albanien ebenso wie später Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien und, nicht zuletzt, die baltischen Republiken Estland, Lettland und Litauen. Auch hier wurden, wie im Fall der vermeintlich verspäteten deutschen Nation, schon früh geschichtspsychologische Deutungsmuster bemüht,⁵⁹ um die teilweise sehr militant und präzedenzlos aggressiv anmutenden Charakterzüge „balkanischer“ Nationalismen im Blick auf die „sezessionistischen“ und in der Regel gewaltsamen Begleitumstände der mit ihnen verbundenen Staatsbildungsprozesse einigermaßen schlüssig zu erklären.

Der seit 1918 in Ostmittel- und Südosteuropa vollzogene Übergang von den dort bisher weithin vorherrschenden übernationalen Großreichsordnungen zum System souveräner Nationalstaaten⁶⁰ brachte freilich

58 Zur historiographischen Einordnung für die Habsburgermonarchie vgl. noch immer Hugo Hantsch, *Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung*. Wien 1953, bes. S. 25 ff., sowie – mit Blick auf die rücksichtslose Ausrottung des evangelischen Bekenntnisses in Böhmen – Grete Mecenseffy, *Geschichte des Protestantismus in Österreich*. Graz / Köln 1956, bes. S. 109 ff., 134 ff., 149-174, 186 ff.; für Russland Georg von Rauch, *Russland. Staatliche Einheit und nationale Vielfalt. Föderalistische Kräfte und Ideen in der russischen Geschichte*. München 1953, bes. S. 73 ff., 146 ff.

59 So wohl erstmals, und seitdem vielfach abgewandelt, von Max Hildebert Boehm, *Europas Irredenta. Eine Einführung in das Nationalitätenproblem der Gegenwart*. Berlin 1923, S. 86 ff., 274 ff.

60 Zu diesem Entwicklungsprozess erneut perspektivenreich Theodor Schieder, *Nationale und übernationale Gestaltungskräfte in der Geschichte des europäischen Ostens*. Krefeld 1954; ähnlich ders., *Nationale Vielfalt und europäische Gemeinschaft* (1954). Wiederabgedruckt in: Ders., *Nationalismus und Nationalstaat* (wie Anm. 51), S. 271-286, bes. S. 281 f.; neuere Bilanz bei Hans Lemberg, *Der Weg zur Entstehung der Nationalstaaten in Ostmitteleuropa*. In: Georg Brunner (Hrsg.), *Osteuropa zwischen Nationalstaat und Integration*. Berlin 1995, S. 45-71; zuletzt Holm Sundhaussen, *Die Ethnisie-*

nicht jene stabilisierenden Wirkungen und Erfolge, welche die Schöpfer des Systems des „Staatenpluralismus“⁶¹ bei der Etablierung des Prinzips des nationalen Selbstbestimmungsrechts der Völker in der Region seinerzeit wohl erhofft hatten. Zwar folgten alle nun entstandenen bzw. neu formierten ostmittel- und südosteuropäischen Länder der am „westlichen“ Modell orientierten Fiktion eines ethnisch homogenen, von *einem* führenden Staatsvolk dominierten Nationalstaates. Tatsächlich entsprach jedoch kein einziger Nachfolgestaat der 1917/18 untergegangenen Vielvölkerreiche diesem von Anfang an unrealistischen Anspruch. Infolge der spezifischen nationalitätenpolitischen Gemengelage lebten überall in Ostmittel- und Südosteuropa starke fremdnationale Minderheiten. So betrug der Anteil des tschechischen Staatsvolkes an der Gesamteinwohnerzahl der 1918 gebildeten Tschechoslowakischen Republik nur etwa 46 Prozent. Und das 1918/19 durch den Gewinn Siebenbürgens, Bessarabiens, der Bukowina und großer Teile des Banats territorial und bevölkerungsmäßig um mehr als das Doppelte seines bisherigen Umfangs erweiterte Königreich Rumänien („Großrumänien“, *romania mare*) konnte gar mit nur knapp 67 Prozent indigener Staatsbürger aufwarten. Staatsgrenzen und Volkszugehörigkeiten stimmten während der Zwischenkriegszeit nirgendwo in Ostmittel- und Südosteuropa miteinander überein. Minderheitenpolitische Probleme waren daher in einer Region, die theoretisch vom Nationalstaatsprinzip dominiert wurde, praktisch jedoch aus zahlreichen „Vielvölkerstaaten im Kleinen“ bestand, geradezu vorprogrammiert.⁶²

Gegenüber der Tendenz zur nationalen Differenzierung, die den Gesamtverlauf der europäischen Geschichte weithin dominiert hat, nimmt die Idee der *Einheit Europas* aus historischer Perspektive – als *zweites* großes Thema der europäischen Geschichte und Geschichtsschreibung – einen deutlich nachgeordneten Rang ein.

rung von Staat, Nation und Gerechtigkeit. Zu den Anfängen nationaler „Homogenisierung“ im Balkanraum. In: Matthias Beer (Hrsg.), *Auf dem Weg zum ethnisch reinen Nationalstaat? Europa in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen 2007, S. 69-90.

61 So Theodor Schieder, *Zum Problem des Staatenpluralismus in der modernen Welt*. Köln / Opladen 1969, bes. S. 22 ff.; vgl. ferner bereits ders., *Friedenssicherung und Staatenpluralismus*. In: *Europa-Archiv* 24 (1968), S. 881-896.

62 Dazu jetzt Frank-Lothar Kroll und Hendrik Thoß (Hrsg.), *Europas verlorene und wiedergewonnene Mitte. Das Ende des Alten Reiches und die Entstehung des Nationalitätenproblems im östlichen Mitteleuropa*. Berlin 2011.

Europäisches Einheitsstreben hat sich nicht erst nach den katastrophalen Niederbrüchen von 1918 und 1945 vernehmlich artikuliert. Staatsdenker und Philosophen, Politiker und Publizisten erwogen seit mehr als einem halben Jahrtausend immer erneut die Möglichkeit und Wünschbarkeit eines Zusammenschlusses der europäischen Länder und Nationen.⁶³ Entsprechende Überlegungen reichten von humanistischen und frühaufklärerischen Plänen zur Einhegung einzelstaatlicher Souveränitätsansprüche zugunsten eines übernationalen föderativen Vereins der europäischen Völker bei Erasmus von Rotterdam (ca. 1466-1536)⁶⁴ oder Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716)⁶⁵ bis zu daran anknüpfenden Konzeptionen für ein System kollektiver Friedenssicherung,⁶⁶ wie sie vor allem im Umkreis französischer Diplomaten und Politiker des 16. und 17. Jahrhunderts vorgetragen worden sind.⁶⁷ Später, im Vorfeld wachsender mächtropolitischer Auseinandersetzungen während des Revolutionszeitalters, verdichteten sich die Europa-Planungen in zunehmend realpolitischer Perspektive zur Überzeugung von der Notwendigkeit eines „Gleichgewichts der Staaten“,⁶⁸ welches das Zusammenleben der europäischen Nationen durch ein völkerrechtlich gesichertes „Konzert der Mächte“ garantierte, „das keiner einzelnen, die Hegemonie anstre-

63 Vgl. den Überblick von Federico Chabod, *Der Europagedanke. Von Alexander dem Großen bis Zar Alexander I.* Stuttgart 1963, bes. S. 100 ff.; knapper ders., *Der Europagedanke* (1947). Wiederabgedruckt in: Ders., *Italien – Europa. Studien zur Geschichte Italiens im 19. und 20. Jahrhundert.* Mit einem Vorwort von Rudolf von Albertini. Göttingen 1962, S. 13-57; ferner pointiert Geoffrey Barraclough, *Die Einheit Europas als Gedanke und Tat.* Göttingen 1964, bes. S. 23 ff.

64 Vgl. Frank-Lothar Kroll, *Erasmus von Rotterdam. Humanismus und Theologie im Zeitalter der Reformation.* In: Helmut Altrichter (Hrsg.), *Persönlichkeit und Geschichte.* Erlangen / Jena 1997, S. 57-67.

65 Vgl. Jochen Zenz-Kaplan, *Das Naturrecht und die Idee des Ewigen Friedens im 18. Jahrhundert.* Bochum 1995, S. 65-121.

66 Dazu speziell Fritz Dickmann, *Friedensrecht und Friedenssicherung. Studien zum Friedensproblem in der Geschichte.* Göttingen 1971, bes. S. 36 ff., 112 ff.

67 Vgl. zuletzt Klaus Malettke, *Konzeptionen kollektiver Sicherheit in Europa bei Sully und Richelieu.* In: August Buck (Hrsg.), *Der Europa-Gedanke.* Tübingen 1992, S. 83-106.

68 Zum gesamten Themenkomplex weiterhin maßgeblich und unübertroffen Heinz Gollwitzer: *Europabild und Europagedanke. Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.* 2., neubearb. Aufl. München 1964, bes. S. 71-77, 128-145; spezieller Kurt Kluxen, *Zur Balanceidee im 18. Jahrhundert* (1978). Wiederabgedruckt in: Ders., *England in Europa. Studien zur britischen Geschichte und zur politischen Ideengeschichte der Neuzeit.* Hrsg. von Frank-Lothar Kroll. Berlin 2003, S. 106-121.

benden Macht gestattete, stärker als die anderen zusammen zu sein“.⁶⁹ Kein Geringerer als Immanuel Kant (1724-1804) hatte das aus alledem resultierende, den Traditionen zahlreicher bedeutender Vorgänger verpflichtete Sehnsuchtsbild eines „Ewigen Friedens“ 1795 in gültiger Form und mit weitstrahlender Wirkung präsentiert.⁷⁰

Dennoch führt ein Blick auf die Ereignisgeschichte des Kontinents zu der ernüchternden Erkenntnis, dass nicht die Papierrosen der Dichter und Denker für das europäische Einheitsstreben entscheidend gewesen sind, sondern dass alle realpolitisch maßgeblichen Versuche zur Einigung Europas bis zum Epochenjahr 1945 ausnahmslos im kriegerischen Gewand hegemonial-imperialistischer Vergewaltigungsszenarien dahergekommen sind. Vier derartige Anläufe zur „Vereinigung“ Europas in einem gemeinsamen Herrschaftsraum lassen sich im Rückgriff auf entsprechende Beobachtungen Ludwig Dehios (1888-1963) während des letzten Halbjahrtausends europäischer Geschichte diagnostizieren.⁷¹

Den ersten, noch halbwegs eingehegten Versuch zur Erlangung einer europäischen Hegemonialstellung unternahm, im ausgehenden 16. Jahrhundert, König Philipp II. von Spanien (1527-1598). Gestützt auf sein – seit 1580 durch Portugal und dessen Überseebesitzungen – zusätzlich vermehrtes Imperium schickte er 1588, nach dem kläglich gescheiterten Versuch einer dynastischen Liaison mit dem Inselreich, seine schwerbewaffnete *Armada* in die Seeschlacht gegen das Elisabethanische England, um den letzten ernsthaft noch verbleibenden machtpolitischen Rivalen in Europa auszuschalten – Frankreich war damals infolge innerer konfessioneller Streitigkeiten weitestgehend gelähmt. Spanien verlor den Kampf gegen England – und versank danach zusehends in die politische Bedeutungslosigkeit.

Der zweite Versuch zur gewaltsamen Etablierung einer hegemonial begründeten Einheit des Kontinents erwuchs dem europäischen Mächtesystem seit den späten 1680er Jahren aus den kriegerischen Unterneh-

69 Schieder, Begriff und Problem (wie Anm. 50), S. 6.

70 Dazu noch immer maßgeblich Kurt von Raumer, *Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*. Freiburg / München 1953, S. 151-207; vgl. die weiterführende Kritik von Heinz Gollwitzer, *Ewiger Friede. Zu einem Buche Kurt v. Raumers*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 37 (1955), S. 352-357.

71 Vgl. Ludwig Dehio, *Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtungen über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte*. Krefeld 1948.

mungen König Ludwigs XIV. von Frankreich (1638-1715). Dessen Eindringen in die südlichen Niederlande 1667/68 ebenso wie die seit 1679 systematisch betriebene Zerstörung und Okkupation elsässischer, saarländischer, luxemburgischer und rheinpfälzischer Städte,⁷² und erst recht der 1701 angezettelte Krieg zur Gewinnung Spaniens für die Bourbonendynastie zielten allesamt auf die Errichtung einer französischen „Universalmonarchie“.⁷³ Damals bedurfte es, unter Aufbietung ungeheurer Blutopfer, einer großen Allianz der europäischen Mächte, die England, die Niederlande, das Habsburgische Imperium, Portugal, Savoyen und die meisten deutschen Reichsterritorien zur erfolgreichen Abwehr der französischen Hegemonialbestrebungen und ihrer bis dahin präzedenzlosen Völkerrechtsbrüche zusammenführte.

Vergleichbares galt für die dritte, ebenfalls von Frankreich ausgehende hegemonialpolitische Unternehmung. Deren Initiator, Napoleon Bonaparte (1769-1821), seit 1804 selbsternannter „Kaiser der Franzosen“, erstrebte, nach vorbereitenden Expansionsschritten französischer Revolutionsarmeen, eine staatenbündische Zusammenfassung des Kontinents unter seiner Oberherrschaft. In weitgehender Übereinstimmung mit den hegemonialpolitischen Zielen des *Roi Soleil*⁷⁴ beschwor die napoleonische Europa-Ideologie⁷⁵ immer erneut die Tradition des karolingischen Imperiums als einheitsstiftende Referenzgröße für ein „gesamteuropäisches“ Bewusstsein.⁷⁶ Immerhin gehörten seit Anfang 1812, kurz vor der

72 Dazu paradigmatisch Kurt von Raumer, Die Zerstörung der Pfalz von 1689. Im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München / Berlin 1930, bes. S. 54 ff.

73 Den ideengeschichtlichen Zusammenhang erhellt Franz Bosbach, *Monarchia Universalis*. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit. Göttingen 1988, bes. S. 107-121.

74 Dazu perspektivenreich Rudolf Vierhaus, Überstaat und Staatenbund. Wirklichkeit und Ideen internationaler Ordnung im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 43 (1961), S. 329-354.

75 Darüber zuletzt Thomas R. Kraus, Napoleon – Aachen – Karl der Große. Betrachtungen zur napoleonischen Herrschaftslegitimation. In: Mario Kramp (Hrsg.), *Krönungen. Könige in Aachen – Geschichte und Mythos*. Katalog zur Ausstellung des Vereins Aachener Krönungsgeschichte e. V., 11. Juni bis 3. Oktober 2000. Bd. 2. Mainz 2000, S. 699-707.

76 Zur „Karlsideologie“ vgl. in diesem Zusammenhang sehr instruktiv Wolfgang Burgdorf, „Chimäre Europa“. Antieuropäische Diskurse in Deutschland 1648-1999. Bochum 1999, S. 41-46, 87-91, sowie ders., „Süße Träume“. Vorbehalte gegen europäische Einigungskonzeptionen in der Frühen Neuzeit. In: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 2 (2002), S. 133-162, hier speziell S. 152 ff.

Erhebung Europas gegen das imperialistische Eroberungsstreben des korsischen Diktators, norddeutsche Städte wie Münster, Minden, Lübeck oder Lüneburg bereits zum Territorialbestand des französischen Kaiserreichs.

Die vierte und, wie man hoffen darf, wohl letzte hegemonialpolitische Vergewaltigung des Kontinents unternahm – nach dem spanischen Versuch im 16. und den beiden französischen Versuchen im 18. und 19. Jahrhundert – das nationalsozialistische Deutschland unter Planung und Führung Adolf Hitlers (1889-1945). Dessen düsteres Zukunftsszenarium eines „germanisch“ besiedelten und beherrschten Ostimperiums, begleitet von deutschen Superioritätsansprüchen im europäischen Westen, Norden und Südosten, mochte sich in seiner Monstrosität von den vorausgegangenen Bestrebungen zur Etablierung eines europäischen Universalreiches einigermaßen unterscheiden. Prinzipiell jedoch, zumal aus machtpolitischer Perspektive, waren Hitlers Ziele solchen Bestrebungen verwandt und wurden von den Promotoren und Propagandisten des „Dritten Reiches“ in entsprechend konstruierte Traditionszusammenhänge einzubinden versucht.⁷⁷ Auch die Modalitäten, mittels derer sich das europäische bzw. Welt-Staatensystem der nationalsozialistischen Bedrohung zu erwehren wusste – gipfelnd im solidarischen Handeln der Gefährdeten und Unterworfenen unter führender Stellung Englands⁷⁸ –, ähnelten den Abwehrmechanismen gegenüber hegemonialen Pressionen in vorangegangenen Zeiten.

⁷⁷ Dazu noch immer maßgeblich Paul Kluge, *Nationalsozialistische Europaideologie* (1955). Wiederabgedruckt in: Ders., *Außenpolitik und Zeitgeschichte. Ausgewählte Aufsätze zur englischen und deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Hellmut Seier und Dieter Rebenisch. Wiesbaden 1974, S. 188-222; ferner Michael Salewski, *Europa. Idee und Wirklichkeit in der nationalsozialistischen Weltanschauung und politischen Praxis*. In: Otmar Franz (Hrsg.), *Europas Mitte*. Göttingen / Zürich 1987, S. 85-106; Birgit Kletz, *Europa aus Rasse und Raum. Die nationalsozialistische Idee der neuen Ordnung*. Münster / Hamburg / London 2000; ferner Frank-Lothar Kroll, *Utopie als Ideologie. Geschichtsdenken und politisches Handeln im Dritten Reich*. 2. Aufl. Paderborn / München / Wien / Zürich 1999, S. 147 ff., 220 f., 304 ff.; ders., *Die Reichsidee im Nationalsozialismus*. In: Franz Bosbach, Hermann Hiery und Christoph Kampmann (Hrsg.), *Imperium / Reich / Empire. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich*. München 1999, S. 179-196.

⁷⁸ So die treffende Beobachtung von Dehio, *Gleichgewicht oder Hegemonie* (wie Anm. 71), S. 288 ff.

Im Rückblick auf solch immer wieder gebotene Vergewaltigungsszenarien triumphierte letztlich das Freiheitsverlangen der existenziell gefährdeten Nationen. Nur ein einziges Mal unterlagen dabei große Teile des Kontinents dem Imperialstreben einer regionalpolitisch dominierenden Hegemonialmacht: Mittel- und Osteuropa, die zwar der Eingliederung in Hitlers rassenideologisch motiviertes „Weltreich“ glücklich zu entkommen vermochten, jedoch stattdessen zur Unterwerfung unter ein kaum weniger barbarisch agierendes System brutalster Fremdherrschaft gezwungen wurden. Die revolutionären Umwälzungen von 1989/90 haben dann bekanntlich nicht nur die Befreiung Mittel- und Osteuropas vom Druck sowjetischer Satellitenregime gebracht, sondern zugleich auch das gepeinigte Russland vom Jahrhundertfluch des Bolschewismus erlöst.

Dieses unverhoffte Wandlungsgeschehen hat, einmal mehr, die Idee der Freiheit als ein beherrschendes Thema der europäischen Geschichte ins Licht gesetzt – der Kampf um ihre Realisierung erscheint daher, ebenso wie das Ringen um ihre Stabilisierung, als eine dritte maßgebliche Entwicklungsperspektive, die das neuzeitliche Europa gegenüber allen anderen Weltregionen auszeichnet. Dass „der Mensch durch sich selbst bestimmt ist, frei zu sein“, hatte bereits Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831) als Fundament eines genuin europäischen Selbstbewusstseins identifiziert.⁷⁹ Ein solches Selbstbewusstsein konkretisiert sich in der Sphäre des Geschichtlichen als Forderung nach einer durch Recht und Gesetz gewährleisteten Sphäre individueller Daseinsgestaltung und, politisch gewendet, nach Etablierung einer dem entsprechenden Gesellschaftsordnung.

Alle drei europäischen Geschichtsregionen, der „Osten“ ebenso wie der „Westen“ und die „Mitte“ des Kontinents, haben an dem damit einhergehenden Emanzipationsprozess, dem Weg zur Freiheit als „Lösungswort“⁸⁰ europäischen Wesens, ihren Anteil genommen. Zwar besaß der westeuropäische Raum, besaßen England und Frankreich zumal, bei der Herausformung dieser „freiheitlichen“ Entwicklungsperspektive

79 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Sämtliche Werke*. Hrsg. von Hermann Glockner. Bd. 11: *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. Mit einem Vorwort von Eduard Gans und Karl Hegel. Stuttgart 1928, S. 524.

80 Jürgen Schlumbohm, *Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozeß. Zur Geschichte eines politischen Wortes*. Göttingen 1973, S. 23.

einen gewissen zeitlichen Vorlauf gegenüber den Regionen der „Mitte“ und denen des „Ostens“. Auch mögen hier gewisse retardierende Momente – etwa die gewaltsame Rekatholisierung in Böhmen und Ungarn, oder die zeitlich versetzten Impulse der Aufklärung in Südosteuropa – mancherlei Verzögerungen mit sich gebracht haben. Russland jedoch hatte am Formierungsprozess europäischer „Modernität“ seit Beginn des 18. Jahrhunderts seinen Anteil⁸¹ und befand sich spätestens nach den umfassenden Modernisierungsmaßnahmen, mit denen Zar Alexander II. (1818-1881) sein Land an „europäische“ Standards anzupassen versuchte, endgültig auf dem Weg in die „moderne Welt“, deren Errungenschaft Ernst Troeltsch (1865-1923) 1903 als „Kultur der freien Ausgestaltung der humanen Lebenszwecke“ treffend gerühmt hat.⁸² Das bolschewistische Russland hingegen hat sich einer solchen Zielvorgabe von Anfang an entschieden widersetzt, weder Lenin (1870-1924) noch gar Stalin (1879-1953) gestanden dem (im sozialistischen Sinn) „allseitig entwickelten Menschen“ das Recht zur Entfaltung individueller Lebensweisen zu, von emanzipatorischen oder partizipatorischen Formen politischen Agierens ganz zu schweigen. Die bolschewistische Ideologie unterwarf den Einzelnen – in unbedingter Gegnerschaft zu allen freiheitlichen Traditionen europäischer Gesittung und Kultur – vielmehr der absoluten Verfügungsmacht einer dirigierenden und kontrollierenden Staats- und Parteispitze, die über das „richtige“ Bewusstsein der Menschen zu wachen hatte.

Im Blick auf das spezifische Freiheitsverständnis in der altrussischen, vorbolschewistischen Tradition,⁸³ das stark von Gedanken gemeinschaftsbezogener – Selbstverwirklichung bestimmt war, empfiehlt sich

81 Dazu perspektivenreich Felix Philipp Ingold, *Die Faszination des Fremden. Eine andere Kulturgeschichte Rußlands*. München 2009, S. 125 ff.; ferner die gelehrte Darstellung von Alexander von Schelting, *Rußland und der Westen im russischen Geschichtsdanken der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Aus dem Nachlaß hrsg. und bearb. von Hans-Joachim Torke. Berlin 1989, bes. S. 61 ff., 183 ff.

82 Ernst Troeltsch, *Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie*. Hrsg. von Hans Baron. Tübingen 1925, S. 825.

83 Dazu Reinhard Wittram, *Das Freiheitsproblem in der russischen inneren Geschichte. Gedanken zu einigen Fragestellungen*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 2 (1954), S. 369-386; spezieller Isaiah Berlin, *Russische Denker*. Frankfurt am Main 1981, S. 124-103; ders., *Zwei Freiheitsbegriffe* (1958). Wiederabgedruckt in: Ders., *Freiheit. Vier Versuche*. Frankfurt am Main 1995, S. 197-256.

allerdings ein Hinweis darauf, dass „Freiheit“ nicht nur gemäß westlich-liberaler Überlieferung „im Sinne eines bedingungslosen Beliebens“⁸⁴ als Realisierung persönlichen Emanzipationsverlangens verstanden werden kann, was bekanntlich schon von Montesquieu (1689-1755) im Bezug auf die englischen Freiheitsrechte mahnend betont worden war.⁸⁵ Das Gegenbild einer *Freiheit in der verantwortungsvollen Gebundenheit des Dienstes* hatten, mehr noch als manche russischen Denker, vor allem Vertreter der deutschen konservativen Staatslehre des 19. Jahrhunderts formuliert,⁸⁶ gemäß derer der Einzelne nur dann wirklich „frei“ war, wenn er sich in eine als notwendig und zugleich sinnvoll erkannte Ordnung einfügte, wenn er sich einer Lebensform verschrieb, deren Bindungen er zu akzeptieren und innerhalb derer er sich seinen Fähigkeiten entsprechend entfalten konnte. Freiheit galt hier nicht als Freiheit *von etwas* – beispielsweise als bloße Abwesenheit von staatlichen Zwängen oder als Verneinung gesellschaftlicher Konventionen. Freiheit erschien vielmehr als Freiheit *zu etwas hin* – als Entscheidung für einen übergeordneten Wert und für eine transpersonale Institution, die diesen Wert verkörperte.⁸⁷

Unverkennbar steht eine solche Interpretation von „Freiheit“ in denkbar größtem Kontrast zum libertinären Freiheitsverständnis der *western civilization*, das mittlerweile zumeist als einzig denkbare Variante „freiheitlicher“ Gesinnung erscheint. Unter einer umfassenden historischen Perspektive, die auch alternative „Freiheits“-Konzeptionen der skizzierten Art einbezieht, gewinnt das Thema „Freiheit in der Geschichte Europas“ indes eine weit über alle geläufigen westlich-liberalen „Modelle“ hinausweisende Attraktivität.

84 So Rudolf Bultmann, Die Bedeutung des Gedankens der Freiheit für die abendländische Kultur. In: Ders., Glauben und Verstehen. Gesammelte Aufsätze. Bd. 2. 5., erw. Aufl. Tübingen 1968, S. 274-298, hier S. 281.

85 Dazu grundlegend und umfassend Hans-Christof Kraus, Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime 1689 bis 1789. München 2006, S. 169-178.

86 Vgl. Wolfgang J. Mommsen, Die „deutsche Idee der Freiheit“ (1992). Wiederabgedruckt in: Ders., Bürgerliche Kultur und politische Ordnung. Künstler, Schriftsteller und Intellektuelle in der deutschen Geschichte 1830-1933. Frankfurt am Main 2000, S. 133-157.

87 Zur entsprechenden Tradition Frank-Lothar Kroll, Konservatismus in Deutschland nach 1945 – Probleme und Perspektiven. In: Hans Zehetmair (Hrsg.), Zukunft braucht Konservative. Freiburg / Basel / Wien 2009, S. 12-38, hier S. 30 f.; vgl. bereits ders., Die kupierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945. In: Ders. (Hrsg.), Die kupierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945. Berlin 2005, S. 3-24.

III.

Eine zumindest partielle Abkehr von wohlfeilen Geschichtsinterpretationen „westlicher“ Prägung, wie sie vor 1989 im intellektuellen Milieu der „Bonner Republik“ dominierten, empfiehlt sich angesichts der Rückkehr der Länder Mittel- und Osteuropas in das „Gemeinsame europäische Haus“ seit der Weltwende von 1989/90 ohnehin als Richtlinie für eine integrale europäische Geschichtsschreibung am Beginn des 21. Jahrhunderts. Nicht nur den Verfechtern einer dezidiert „ostmitteleuropäischen“ Historiographie⁸⁸ dürfte nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ eine Inblicknahme des europäischen Ostens als bloßes Anhängsel zur „Mitte“ und zum „Westen“ in hohem Maße verfehlt erscheinen. Jahrzehntlang waren solch „westliche“ Denkmuster nachdrücklich kultiviert worden. Kein Geringerer als Leopold Ranke (1795-1886) hatte 1824 im Einleitungskapitel zu seinem Erstlingswerk „Geschichte der Romanischen und Germanischen Völker 1494-1514“ ein Geschichtsbild präsentiert, das ausdrücklich nur die romanisch-germanische Welt einer historiographischen Berücksichtigung für würdig hielt, den slawischen Völkern hingegen eine solche „Geschichtsfähigkeit“ kategorisch absprach und damit den gesamten Ostraum vom Tableau europäischer Geschichtsschreibung faktisch ausschloss.⁸⁹ Die seitdem weithin dominierende Vorstellung einer „romanisch-germanischen Kulturgemeinschaft als Inbegriff der [...] europäischen Geschichte“⁹⁰ war dann unter dem Eindruck der verheerenden Zwangsherrschaft des Bolschewismus in Osteuropa noch einmal nachhaltig befördert worden. Selbsternannte Apologeten einer „abendländischen“ Geschichtsschau – allen voran Arnold Bergstraesser (1896-1964)⁹¹, Christopher Dawson (1889-1970)⁹², Albert Mirgeler (1901-1979)⁹³

88 Etwa – in brillanter Interpretation – Karl Schlögel, *Die Mitte liegt ostwärts. Europa im Übergang*. München / Wien 2002, bes. S. 234 ff.

89 Vgl. bereits Gerhard Masur, *Rankes Begriff der Weltgeschichte*. München / Berlin 1926, S. 66 ff.

90 So – in kritischer Sicht – Herbert Ludat, *Die ältesten geschichtlichen Grundlagen für das deutsch-slawische Verhältnis* (1959). Wiederabgedruckt in: Ders., *Deutschslawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein*. Ausgewählte Aufsätze. Köln / Wien 1969, S. 131-162, hier S. 132; ähnlich ders., *Ostmitteleuropa und unser Geschichtsbild* (1955). Wiederabgedruckt in: Ebd., S. 283-292, bes. S. 285 f.

91 Zum Beispiel Arnold Bergstraesser, *Europa als geistige und politische Wirklichkeit*. In: Martin Göhring (Hrsg.), *Europa – Erbe und Aufgabe*. Internationaler Gelehrtenkongress Mainz 1955. Wiesbaden 1956, S. 289-298.

und Gonzague de Reynold (1880-1970)⁹⁴ – überboten sich seit den 1950er Jahren geradezu im Lobpreis des „karolingischen“ Europas, das als Muster für die eigene, überdies katholisch beschränkte Weltsicht diene, die sich, merkwürdig genug, jeder Bezugnahme auf ein „Europa“ östlich der Trennlinien des „Eisernen Vorhangs“ starrköpfig verschloss.

Doch auch manche liebevoll gepflegten Deutungsschablonen der neueren westdeutschen Geschichtsschreibung sind seit der „Öffnung“ des Ostens hinfällig geworden. Das gilt besonders für die von den Repräsentanten einer „Historischen Sozialwissenschaft“ zeitweise mit großem Aplomb verfochtene „Modernisierungstheorie“. Orientiert an der Kategorie gesellschaftlichen „Fortschritts“ als vermeintlicher Folgeerscheinung der Industriellen Revolution des frühen 19. Jahrhunderts, erhoben die Matadore dieser „Theorie“, allen voran Hans-Ulrich Wehler (geb. 1931), den Entwicklungsstandard des „Westens“ vollmundig zur normativen Leitgröße jeglicher geschichtswissenschaftlicher Analyse.⁹⁵ Sie versuchten damit nicht nur das Wahngespinnst eines „deutschen Sonderwegs“ zu legitimieren,⁹⁶ sondern vermochten darüber hinaus die vergangene politische Wirklichkeit Mittel- und Osteuropas stets nur defizitär zu deuten: als „nachholende Modernisierung“, als rückständig und verspätet gegenüber den „vorbildlichen“ zivilisatorischen Errungenschaften des „Westens“.

Gegenüber solchen Blickverbiegungen hat eine zeitgemäße europäische Geschichtsschreibung den besonderen Beitrag der „Mitte“ und des „Ostens“ zur Gesamtgeschichte Europas angemessen zu gewichten. Dazu

92 Christopher Dawson, *Die Gestaltung des Abendlandes. Eine Einführung in die Geschichte der abendländischen Einheit*. 2. verbesserte Aufl. Köln 1950, S. 275 ff.; ders., *Die Religion im Aufbau der abendländischen Kultur*. Düsseldorf 1950, S. 163-184; ders., *Europa. Idee und Wirklichkeit*. München 1953, S. 83-99.

93 Albert Mirgeler, *Geschichte Europas*. Freiburg 1953; ders., *Revision der europäischen Geschichte*. München 1971.

94 Gonzague de Reynold, *La Formation de l'Europe*. Bd. 1: *Qu'est ce que l'Europe*. Freiburg / Schweiz 1944, S. 55 ff.

95 So Hans-Ulrich Wehler, *Modernisierungstheorie und Geschichte*. Göttingen 1975, bes. S. 8 ff.; zögerliche Relativierung dieser Sichtweise bei Thomas Mergel, *Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne*. In: Ders. und Thomas Welskopp (Hrsg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*. München 1997, S. 203-232.

96 Zu dessen Delegitimierung vgl. jetzt Frank-Lothar Kroll, *Geburt der Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur vor dem Ersten Weltkrieg*. Berlin 2013, bes. S. 7 ff.

zählt, nicht zuletzt, jenes spezifisch ständisch-korporative Element in den Verfassungsstrukturen der mitteleuropäischen Länder – Böhmens, Ungarns und Polens –, deren libertäre und partizipatorische Elemente zwar dem einstmaligen „Erfolgsmodell“ absoluter Fürstenmacht seinerzeit nicht gewachsen waren, die jedoch „unterhalb der landesfürstlichen Zentralsphäre“⁹⁷ Vorformen „moderner“ parlamentarischer Kommunikation zu realisieren, vielleicht gar zu antizipieren vermochten.⁹⁸ Auch die bis zum Einbruch des Bolschewismus in den östlichen Regionen Europas weitaus länger als im Westen bewahrte traditionelle Sozialordnung mit bäuerlichem Gemeinschaftsbesitz, solidarischer Gesamthaftung der Agrarkommune gegenüber dem Grundherrn und einer daraus – jenseits aller slawophilen Mystifikationen⁹⁹ – resultierenden vor-kapitalistischen, nicht-profitorientierten Wirtschaftsmentalität wirken, als spezifische Entwicklungsmomente des osteuropäischen Geschichtsraums, gerade in ihrer Unzeitgemäßheit mittlerweile beinahe bereits wieder „modern“ und bieten wertvolle Bausteine für eine vom „westlichen“ Paradigma Abstand nehmende Sichtweise. Dass im Blick auf den Prozess der Kulturvermittlung und Kulturvereinheitlichung, universalhistorisch betrachtet, ein gewisser Zivilisationsvorsprung der westlichen, speziell der mediterranen Welt gegenüber dem europäischen Osten (und Norden) zu verzeichnen ist, haben im übrigen gerade die Verfechter einer dezidiert „ostmitteleuropäischen“ Geschichtsschreibung stets betont – und dabei auch die hochmittelalterliche deutsche Ostsiedlung, jenseits aller Polemik, als „Anpassung und Gleichwertigmachung [des Ostens] an den Bereich der abendländischen Hochkultur“ zu sehen gelehrt.¹⁰⁰

97 So Wolfgang Neugebauer, Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen. Mit einem Geleitwort von Klaus Zernack. Goldbach 1995, S. 14.

98 Diese Sicht vor allem bei Zernack, Osteuropa (wie Anm. 8), S. 38 f., 71 f., 80; vgl. explizit ders., Staatsmacht und Ständefreiheit. Politik und Gesellschaft in der Geschichte des östlichen Mitteleuropa. In: Hugo Weczerka (Hrsg.), Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der Frühen Neuzeit. Marburg 1995, S. 1-10.

99 Dazu eingehend Carsten Goehrke, Die Theorien über Entstehung und Entwicklung des „Mir“. Wiesbaden 1964, bes. S. 14-28.

100 So Herbert Ludat, Der polnische Beitrag zu einem europäischen Geschichtsbild (1963). Wiederabgedruckt in: Ders., Deutsch-slawische Frühzeit (wie Anm. 90), S. 305-326, hier S. 312; vgl. zuletzt Klaus Zernack, Der hochmittelalterliche Landesausbau als Problem der Entwicklung Ostmitteleuropas (1980). Wiederabgedruckt in: Ders., Preußen

Angesichts der Fülle des bisher Dargebotenen mag die abschließend erneut gestellte Frage nach dem inneren Gehalt der europäischen Geschichte, nach ihren einheitsstiftenden Motiven und ihren gemeinsamen, allseits verbindlichen Grundlagen, weiterhin auf eine gültige Antwort warten. Eine „Europäische“ Geschichte, soviel dürfte mittlerweile deutlich geworden sein, kann es, ebenso wie eine ihre Verläufe und Strukturen nachzeichnende „Europäische“ Geschichtsschreibung, nur geben in Ansehung einer europäischen *Identität*.¹⁰¹ Eine europäische Identität aber bezieht sich auf Normen und Werte, die – jenseits aktueller Erfordernisse – von historisch-kulturellen Gegebenheiten gespeist werden. In historischer Perspektive war es das *Christentum* in seiner westlichen und östlichen Variante, das, länger als ein ganzes Jahrtausend, als identitätsformendes Moment, als stärkster Faktor eines gesamteuropäischen Bewusstseins wirkte und in dieser Funktion heute keineswegs ausgedient hat. Dieses Bewusstsein wird indes überlagert und ergänzt von anderen Formelementen, aufklärerischen Traditionen etwa, die sich dem Prinzip der Menschenwürde und der Menschenrechte verdanken und einen weit über Europa hinausweisenden Wirkungsraum beanspruchen. Doch das sind Werte und Maßstäbe, die sich dem christlichen Erbe Europas nicht nur bruchlos einfügen, sondern, recht besehen, überhaupt erst aus ihm hervorgehen.

Die Erfahrung europäischer Gemeinsamkeiten – und mithin die europäische *Identität* – orientiert sich mittlerweile nicht mehr nur, wie in allen Jahrhunderten zuvor, an abstrakten Leitgrößen. Sie wird vielmehr durch die sehr konkrete Tatsache mitbestimmt, dass sich, jedenfalls im Westen des Kontinents, seit über 70 Jahren ein lebenspraktisch sehr wohl wahrnehmbares „Europa der Bürger“ formiert, dessen Gesellschaften sich zusehends einander annähern – sei es in den Modalitäten des Konsum-, Kommunikations- und Freizeitverhaltens, des Wirtschaftslebens oder der Geschmackskultur –, dessen politisch-institutioneller Rahmen

– Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen. Hrsg. von Wolfram Fischer und Michael G. Müller. 2. Aufl. Berlin 2001, S. 185-202.

¹⁰¹ Zum Problem erhellend Rudolf Speth, Europäische Geschichtsbilder heute. In: Petra Bock und Edgar Wolfrum (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. Göttingen 1999, S. 159-175.

jedoch, trotz entsprechender Bemühungen von europarechtlicher Seite,¹⁰² noch immer an bürgerschaftlichen Legitimationsdefiziten leidet.

Ob sich darüber hinaus weitergehende Gemeinsamkeitsgefühle eines „Bürger-Europa“ identifizieren lassen, ob sich gar – in wirtschaftlichen Krisenzeiten – jenseits offiziell verordneter Maßnahmen und getroffener Entscheidungen einer oftmals nicht recht greifbaren EU-Bürokratie Solidaritätsempfinden und Opferbereitschaft in grenzüberschreitender Partnerschaft dauerhaft zu entfalten vermögen, ist bisher nicht zweifelsfrei erwiesen. Vielleicht kann der Rückblick auf Probleme und Perspektiven einer Europäischen Geschichte, wie er hier versucht wurde, dazu beitragen, Orientierungspunkte auf dem auch weiterhin nicht leicht zu bewältigenden Weg nach Europa anzubieten.

¹⁰² Vgl. z. B. Matthias Niedobitek und Simone Ruth (Hrsg.), *Die neue Union. Beiträge zum Verfassungsvertrag*. Berlin 2007; ders. und Jiří Zemánek (Hrsg.), *Continuing the European Constitutional Debate. German and Czech Contributions from a Legal Perspective*. Berlin 2008; zuletzt Patrick Stellbrink, *Wesen und Wert der Europäischen Union. Gestalt und Entwicklungsperspektiven des europäischen Integrationsprojekts im Lichte der Gedanken Hans Kelsens*. Berlin 2014, bes. S. 119 ff.

Europa als Wirtschaftsraum in der Globalisierung

FRITZ BREUSS

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung.....	55
2	Europas Stellung in der Welt – wirtschaftliche versus politische Macht der EU	56
2.1	Größenverhältnisse.....	57
2.1.1	Bevölkerung, Produktion und Entwicklungsniveau.....	57
2.1.2	Alternative Wohlstandsmaße	59
2.1.2.1	Legatum Prosperity Index	60
2.1.2.2	Wohlstandsindikator über das BIP hinaus	60
2.1.2.3	OECD-Index für besseres Leben	61
2.1.2.4	Europa ist „glücklich“	62
2.2	Beitrag zur Weltwirtschaft – Asien geht in Führung	63
2.2.1	Die „Große Rezession“ und ihre Folgen.....	64
2.2.2	Wachstumspotentiale.....	66
2.2.2.1	Bevölkerungsentwicklung	67
2.2.2.2	Forschung und Entwicklung	67
2.2.2.3	Die Folgen des Klimawandels	68
2.2.2.4	Energiewende, Rohstoffverfügbarkeit.....	69
2.2.3	Strategie „Europa 2020“	70
2.3	Beitrag zum Welthandel – EU’s schrumpfende Weltführerschaft	72
2.3.1	Wechselnde „Exportweltmeister“	73
2.3.2	EU’s wichtigste Handelspartner	74
2.3.3	Globalisierung via Handel und Internationalisierung der Produktion	75
2.3.3.1	Kleine Länder voran.....	76
2.3.3.2	Internationale Wertschöpfungsketten – Der iPhone-Fall.....	77
2.3.3.3	Globalisierung via Direktinvestitionen	81
2.3.3.4	Die Schattenseiten der Globalisierung	83
2.3.3.5	Globalisierung der Steueroptimierung	85
2.3.3.6	Globalisierungsfonds	86
2.3.4	Wettbewerbsfähigkeit, globale und innereuropäische Ungleichgewichte	87

2.3.4.1	Wettbewerbsrankings – Der Global Competitiveness Index	87
2.3.4.2	Wechselkurse und preisliche Wettbewerbsfähigkeit.....	89
2.3.4.3	Globale und innereuropäische Ungleichgewichte	92
3	„Global Europe“ – Die EU ist gut global vernetzt.....	95
3.1	Die EU als „global Player“ in „Global Europe“	97
3.2	Das globale Handelsnetzwerk – EU’s „Spaghetti-Schüssel“	100
3.3	EU-USA – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft	107
3.4	Ein großer EU-Binnenmarkt – Schutz vor Globalisierung?	111
3.4.1	Kein Ende der EU-Erweiterung – Grenzen Europas?	113
3.4.2	Europäische Nachbarschaftspolitik	115
3.4.3	EUROMED und Mittelmeerunion	116
3.5	Das Ende der Globalisierung? – Bilateralismus versus Multilateralismus.....	119
4	Wie tritt die EU nach außen auf?	120
4.1	Vom „politischen Zwerg“ zum „Global Player“ in der Außenpolitik.....	121
4.2	In der Welthandelsorganisation WTO	122
4.3	In sonstigen internationalen Organisationen und Foren	123
4.4	Vertretung der Euro-Zone nach außen	125
5	Die Stärken der EU – auch zum Schutz vor Globalisierung	126
5.1	Höhepunkte der Europäischen Wirtschaftsintegration.....	127
5.2	Wettbewerbsschutz vor Marktmissbrauch und Anti- Dumping-Politik	128
5.2.1	Strenge Wettbewerbspolitik nach innen und außen	129
5.2.2	Anti-Dumping Politik zum Schutz der EU-Industrie	131
6	Schlussfolgerungen.....	132
7	Literatur	133
	Kurzfassung	139
	Abstract	140

1 Einleitung

In einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung stellt Jonas Grätz (2013) die provokante Frage, ob der Westen nicht allmählich die Kontrolle über die Globalisierung verliere. Wenn dies zuträfe, wäre damit auch Europa und vor allem die Europäische Union (EU) gemeint. Die wirtschaftliche Globalisierung sei beim Handel mit Gütern steckengeblieben. Und die westlichen Staaten fokussierten zunehmend auf nationale Interessen statt auf eine globale Liberalisierung der Märkte im Rahmen der World Trade Organization (WTO). Für viele neue Erscheinungen der Globalisierung wie den Handel mit Dienstleistungen, den Schutz des geistigen Eigentums und Investitionen sowie die Vernetzung der Finanzmärkte gebe es mangelhafte Regelwerke. Damit ist nicht zuletzt auch der Stillstand der multilateralen Verhandlungen im Rahmen der WTO gemeint. Die Hauptakteure des Welthandels – die USA und die EU – reagieren darauf mit einer Strategie von bilateralen und regionalen anstatt multilateralen Freihandelsabkommen im Rahmen der WTO. In ihrer Neuorientierung auf den asiatisch-pazifischen Raum lancierten die USA 2011 ein transpazifisches Freihandelsabkommen (TPP). Mit der EU haben die USA am 8. Juli 2013 begonnen, ein ähnliches umfassendes Freihandelsabkommen, die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (THIP) auszuhandeln.

Wenn hier von Europa als Wirtschaftsraum im globalen Kontext die Rede ist, dann ist damit vorrangig die EU angesprochen. Die erweiterte EU – seit dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 ist sie auf 28 europäische Mitglieder angewachsen – wird dabei verglichen mit anderen weltwirtschaftlichen Schwergewichten wie die USA, Japan und China. Zwar ist die EU (noch) kein eigener Staat wie die anderen Vergleichsländer bzw. Regionen, sondern erst ein „Staatenverbund“, wirtschaftlich wird die EU aber von außen immer mehr als eine wirtschaftliche Einheit bzw. als „Wirtschaftsraum“ angesehen, insbesondere der Euro-Raum mit der Einheitswährung Euro.

Zunächst werden die ökonomischen Stärken der EU relativ zu den USA, Japan und den rasch wachsenden Wirtschaftsmächten der BRICS-Gruppe herausgearbeitet. Dann werden der Beitrag der EU zum Welthandel und die verschiedenen Formen der Globalisierung über Handel und Direktinvestitionen diskutiert. Globalisierung findet heute über mehrere Kanäle statt und entwickelt immer mehr ein neues Gesicht in Form von

komplexen „Wertschöpfungsketten“. Die EU verfügt über ein weitgespanntes Handelsnetzwerk mit allen wichtigen Partnern der Welt (seine „Spaghetti-Schüssel“ bilateraler Handelsbeziehungen). Seit dem Lissabon-Vertrag ist die EU – obwohl es immer noch starke nationale Ambitionen gibt – auch politisch von einem „Zwerg“ zu einem „globalen Spieler“ herangewachsen. Die EU nimmt zu allen wichtigen Weltkonflikten Stellung und versucht im Rahmen des Auswärtigen Dienstes, vertreten durch die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mehr und mehr mit einer Stimme in internationalen Foren zu sprechen. In Handelsfragen hat die EU immer schon mit einer Stimme gesprochen, früher im Rahmen des GATT und jetzt in WTO-Verhandlungen. Die gegenwärtige Krise der EU und der Euro-Zone verdeckt die wahren Stärken der EU, in der globalisierten Welt wettbewerbsfähig zu agieren. Neben dem globalen Handelsnetzwerk verfügt die EU über mehrere Strategien zur Immunisierung vor den Gefahren der Globalisierung. Am wichtigsten ist der durch die anhaltenden EU-Erweiterungen immer größer werdende Binnenmarkt, der es erlaubt, ein immer größeres Handelsvolumen ohne Barrieren abzuwickeln (noch verstärkt durch den Euro im Euro-Raum). Daneben gibt es die mächtigen rechtlichen Instrumente zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt (die Wettbewerbspolitik) und den Schutz vor unfairen Handelspraktiken seitens Drittstaaten (die Anti-Dumping-Politik). Globalisierungsverlierer werden so gut es geht durch den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), den „Globalisierungsfonds“ unterstützt, um einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

2 Europas Stellung in der Welt – wirtschaftliche versus politische Macht der EU

Anlässlich des ersten Irak-Krieges im Jahr 1991 wurde die EU vom damaligen belgischen Außenminister Mark Eysken „als wirtschaftlicher Riese, politischer Zwerg und militärischer Wurm“ bezeichnet. Diese Einschätzung der EU wurde auch vom damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors bestätigt. Sie hat sich seither bezüglich der wirtschaftlichen Stärke nicht verändert, sehr wohl aber seit dem Lissabon-Vertrag im Hinblick auf die politische Wahrnehmung in der Welt. Zunächst soll die wirtschaftliche Stellung anhand von Größenvergleichen betrachtet werden.

2.1 Größenverhältnisse

Kurz gefasst kann man die wirtschaftliche Stellung der EU so zusammenfassen: die EU ist der größte „Weltproduzent“ und relativ reich.

2.1.1 Bevölkerung, Produktion und Entwicklungsniveau

Mit 504 Millionen Einwohnern ist die erweiterte EU bereits größer als die USA und Japan. Natürlich dominiert China mit 1,3 Mrd. Menschen in dieser Kategorie. Mit einem Brutto-Nationaleinkommen (BNE) von 17 115 Mrd. \$ (zu Kaufkraftparitäten) produziert die EU weit mehr als die USA und andere Vergleichsländer. Das bevölkerungsreiche China produziert lediglich etwas mehr als 1/3 der EU. Misst man „Reichtum“ oder Entwicklungsniveau mit dem BNE pro Kopf, führen immer noch die USA und Japan vor der EU/Euro-Zone. Chinas gegenwärtiges Einkommensniveau macht erst 1/10 jenes der USA und 1/7 jenes der EU aus (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Größenverhältnisse in der Weltwirtschaft: Die EU im Vergleich

	Bevölkerung	Brutto-National- einkommen	Brutto-National- einkommen pro Kopf
	Millionen	KKP, Mrd. \$	KKP, \$
EU-27	504	17115	33982
Euro-17	333	12844	38573
USA	315	15097	48450
Japan	128	5744	45180
China	1344	6644	4940

Brutto-Nationaleinkommen (BNE) = Brutto-Inlandsprodukt (BIP) plus Primäreinkommen aus der/in die Welt; KKP = Kaufkraftparitäten.

Quellen: The World Bank (2013); Europäische Kommission (Ameco-Datenbank).

Aber auch innerhalb der EU gibt es ein deutliches Wohlstandsgefälle. Das BIP pro Kopf der alten EU-Mitgliedstaaten liegt mit wenigen Ausnahmen (Italien, Spanien, Griechenland und Portugal) über dem Durchschnitt von EU-27 (siehe Tabelle 2).

Alle neuen EU-Mitgliedstaaten, die entweder 2004, 2007 oder 2013 (Kroatien) der EU beitraten, sind „arm“, d. h. ihr BIP pro Kopf liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Während von den alten EU-Mitgliedstaaten vor allem die Länder Südeuropas „arm“ sind, aber über

75% des EU-Durchschnitts aufweisen, liegt das BIP pro Kopf der „ärmsten“ neuen EU-Mitglieder Bulgarien und Rumänien unter 50% des EU-Durchschnitts. Die EU hat mit den letzten großen EU-Erweiterungen de facto eine praktische „Entwicklungspolitik“ mit dem Hintergedanken verfolgt, dass EU-Mitgliedschaft Wohlstand (und Stabilität nach dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989) fördern soll. Dies gilt besonders auch für den Balkanraum.

Ähnlich wie die Verteilung des „Reichtums“, gemessen am BIP pro Kopf, sind auch die Finanzvermögen weltweit verteilt. Nach einer Untersuchung von Credit Suisse (2013) belief sich im Jahr 2013 das Gesamtvermögen der Welt auf 240 881 Mrd. USD. Davon entfielen auf Nordamerika 78 898 Mrd. USD und auf Europa 76 254 Mrd. USD. Weniger vermögend ist demnach Asien und der Pazifik mit 48 075 Mrd. USD (China 22 191 Mrd. USD; Indien 3 613 Mrd. USD). Lateinamerika ist wenig vermögend mit 9 139 Mrd. USD, ganz wenig Vermögen weist Afrika auf: 2 711 Mrd. USD.

Tabelle 2: BIP pro Kopf in der erweiterten Union, 2012
(KKS; EU-27 = 100)

Luxemburg	271	Polen	66
Österreich	131	Ungarn	66
Irland	129	Lettland	62
Niederlande	128	Rumänien	49
Schweden	128	Bulgrien	47
Dänemark	125	EU-15	109
Deutschland	121	EUR-17	108
Belgien	119	EU-27	100
Finnland	115		
Großbritannien	110	Norwegen	195
Frankreich	108	Schweiz	160
Italien	98	Island	112
Spanien	97	<i>Kroatien</i>	<i>61</i>
Zypern	91	Türkei	56
Malta	86	Montenegro	42
Slowenien	82	FYR Mazedonien	35
Tschechische Republik	79	Serbien	35
Slowakei	75	Albanien	30
Griechenland	75	Bosnien & Herzegowina	28
Portugal	75	USA	150
Litauen	70	Japan	108
Estland	68	China¹⁾	39

¹⁾ Schätzung: The World Bank (2013); KKS = Kaufkraftstandards bzw. Kaufkraftparitäten.
Quellen: Europäische Kommission (AMECO-Datenbank); Eurostat, Pressemitteilung, 98/2013, 19. Juni 2013.

2.1.2 Alternative Wohlstandsmaße

Unter Ökonomen gibt es eine lange Diskussion, was wohl das richtige Maß für Wohlstand und Entwicklung sei. Bisher wurde meist dafür das BIP (oder BNE) pro Kopf zu Kaufkraftparitäten herangezogen. In jüngster Zeit gibt es wieder mehrfach Versuche, den Begriff „Wohlstand“ oder „Wohlfahrt“ bzw. „Entwicklungsniveau“ eines Landes breiter zu fassen. Dazu gibt es mehrere Ansätze seitens akademischer Experten und internationaler Organisationen.

Das im Rahmen des 7. Rahmenprogrammes von der Europäischen Kommission finanzierte und vom Österreichischen Institut für Wirt-

schaftsforschung (WIFO) mit 33 Partnern aus 12 EU-Ländern geleitete EU-Projekt „*WWWforEurope*“¹ zielt auch in diese Richtung. Es soll neue europäische Strategien für Wachstum und Entwicklung in einem umfassenden Sinne (mit den drei „Ws“: Welfare, Wealth und Work) entwickeln, wobei neben den Hauptzielen Wachstum und Beschäftigung auch die Wohlfahrt der BürgerInnen, soziale Anteilnahme und Rücksichtnahme auf die Umwelt berücksichtigt werden sollen. Dazu werden zahlreiche alternative Wohlstandsindikatoren, die über das BIP („beyond GDP“) hinausgehen, berücksichtigt.

2.1.2.1 Legatum Prosperity Index

Im Wohlstandsvergleich des „2012 Legatum Prosperity Index“² liegt Europa voran. Mit diesem Index wird eine Bewertung nach den Faktoren Wirtschaft, Unternehmertum, Regierung, Ausbildung, Gesundheit, Sicherheit, persönliche Freiheit und Sozialwesen für 142 Länder vorgenommen. 11 von 27 EU-Ländern rangieren in den 20 bestgereihten Ländern. Die ersten 10 Länder lauten: Norwegen (1), Dänemark (2), Schweden (3), Australien (4), Neuseeland (5), Kanada (6), Finnland (7), Niederlande (8), Schweiz (9), Irland (10). Deutschland liegt an 14., Österreich an 16., Frankreich an 21., Japan an 22. und China an 55. Stelle.

2.1.2.2 Wohlstandsindikator über das BIP hinaus

Zwar gab es schon viele Vorläufer (wie z. B. den Bericht des „Club of Rome“ über die Grenzen des Wachstums; siehe Meadows et al, 1972) für eine Verbreiterung der Messung der Wohlfahrt, über das BIP hinaus (beyond GDP), eine konkrete Umsetzung hat erst seit der „Großen Rezession“ 2009 stattgefunden. Eine der einflussreichsten Studien ist jene der „Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress“ (CMEPSP), nach ihren Leitern Stiglitz-Sen-Fitoussi-Kommission bezeichnet (siehe Stiglitz-Sen-Fitoussi, 2009). Sie wurde im Auftrag der französischen Regierung unter Nicolas Sarkozy eingerichtet und untersuchte, mit welchen Mitteln sich Wohlstand und sozialer Fortschritt messen ließen, ohne sich einseitig auf Einkommensgrößen wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu stützen. Die Empfehlung der Kommission lautet, dass man sich auf eine Vielzahl von Indikatoren berufen sollte, um ein umfangreiches Bild zu erhalten.

1 Siehe: <http://www.foreurope.eu/>

2 Siehe: <http://www.prosperity.com/Default.aspx>

Das oberste Statistikgremium der EU, der Ausschuss des Europäischen Statistischen Systems (ESSC), initiierte ein gemeinschaftliches Projekt mit dem Ziel, die Mitteilung der Europäischen Kommission (2009) „GDP and Beyond“ und die Empfehlungen des Berichts der Stiglitz-Sen-Fitoussi-Kommission (2009) in konkrete Handlungsfelder zu übersetzen. Dazu wurde die sogenannte „Sponsorship Group on Measuring Progress, Well-Being and Sustainable Development“³ gebildet, in der hohe Repräsentanten der EU-Staaten – vor allem ihre Statistikämter – zusammenarbeiten. Der Endbericht der Sponsoring Group (siehe European Statistical System, 2011) wurde im November 2011 publiziert.

Aufbauend auf dem Bericht der Stiglitz-Sen-Fitoussi-Kommission hat der Deutsch-Französische Ministerrat dem Deutschen Sachverständigenrat und dem Conseil d'Analyse Économique (siehe CAE / SVR - Expertise (2010) den Auftrag erteilt, ein umfassendes Indikatorensystem zu erarbeiten. Ähnlich gelangte die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages („Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“⁴) zu dem Ergebnis, dass man mit einem beschränkten Indikatorenrahmen, der materiellen Wohlstand (z. B. BIP), soziale Teilhabe (Bildung, Beschäftigung) und Ökologie (Treibhausgase) abbildet, ein umfassenderes Bild über Wohlstand erhält als mit dem BIP alleine. Allerdings hängen im Vergleich die Ergebnisse davon ab, wie jedes Land die einzelnen Bereiche „gewichtet“, d. h. wo die spezifischen Präferenzen liegen.

2.1.2.3 OECD-Index für besseres Leben

Aufbauend auf den zuvor genannten Kommissions-Berichten über die Entwicklung von Wohlstandsindikatoren als Alternative zum reinen BIP-Maßstab, hat die OECD ein interaktives System entwickelt, mit dem man länderweise einen Index für besseres Leben (OECD Better Life Index⁵) anhand von 11 Indikatoren (Wohnen, Einkommen, Beschäftigung, Gemeinschaft, Bildung, Umwelt, ziviles Engagement, Gesundheit, Lebenszufriedenheit, Sicherheit, Arbeitszeit/Freizeit) erstellen kann. Ländervergleiche sind deswegen erschwert, weil jedes Land wahrscheinlich

3 Siehe: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/pgp_ess/about_ess/measuring_progress

4 Siehe: <http://www.bundestag.de/bundestag/gremien/enquete/wachstum/>

5 Siehe: <http://www.oecdbetterlifeindex.org/>

unterschiedliche Präferenzen hat und daher die Gewichtung der 11 Indikatoren nicht einheitlich ist. Ein ähnliches System hat Statistik Austria für Österreich unter dem Titel „Wie geht es Österreich 2013“ erstellt⁶.

2.1.2.4 Europa ist „glücklich“

In jüngster Zeit gibt es mehrere Ansätze zur Messung von „Glück“. Den Anstoß für einen neuen Zweig der Ökonomie, die Glücksforschung („Happiness Economics“), hat möglicherweise der vierte König von Bhutan, Kigme Singye Wangchuck in den siebziger Jahren gegeben als er ankündigte, dass „Bruttonationalglück wichtiger sei als Bruttoinlandsprodukt“ und die Steigerung des „Bruttonationalglücks“⁷ zur Staatsaufgabe erklärte (siehe Simperler-Seifert, 2011). Seither gibt es zahlreiche Ansätze zur Erfassung von „Glück“ oder Wohlbefinden als ökonomische Triebkraft.

Einer der prominentesten Vertreter dieses Forschungszweigs ist Richard Layard (2005). Er hat eine sogenannte „Glückskurve“ entwickelt, die den positiven Zusammenhang von Einkommensniveau (Pro-Kopf Einkommen) und „Glück“ (Prozentsatz der glücklichen und zufriedenen Menschen) postuliert (siehe: Die Zeit, Leben, Nr. 18, 28. April 2005, S. 62). Die Glückskurve hat einen logistischen Verlauf, sie steigt bei niedrigem Einkommen rasch an und verflacht sich ab einem durchschnittlichen Einkommensniveau. „Reiche“ sind grundsätzlich glücklicher als „Arme“, aber der Zuwachs an Glück nimmt mit zunehmendem Reichtum ab, d. h. es gibt abnehmende Grenzerträge des Glücks⁸. Da nun die alten EU-Mitgliedstaaten hoch entwickelt und daher (gemessen am BIP pro Kopf) sehr „reich“ sind, findet man 12 von 28 EU-Staaten in der obersten „Glückskategorie“. Angeführt wird die Glücksskala von den reichen USA, gefolgt von der Schweiz und Norwegen. Es folgen die alten EU-Staaten. Dagegen sind China und Indien – ebenso wie die neuen EU-Mitgliedstaaten – erst am aufsteigenden Ast der Glückskurve angesiedelt.

In jüngster Zeit hat The Earth Institute an der Columbia University, New York, zusammen mit der UNO den ersten „World Happiness Report“ veröffentlicht (siehe Helliwell-Layard Sachs, 2013). Die Autoren basieren

6 Siehe: <http://www.statistik.at/>

7 Siehe auch die Glücks-Länderstudie „Bhutan“ mithilfe des „Gross National Happiness“ (GNH)-Index in Helliwell-Layard-Sachs (2013), Part II.

8 Dieser Trend wird auch von Statistik Austria für Österreich („Wie geht es Österreich 2013“) bestätigt: Siehe: <http://www.statistik.at/>

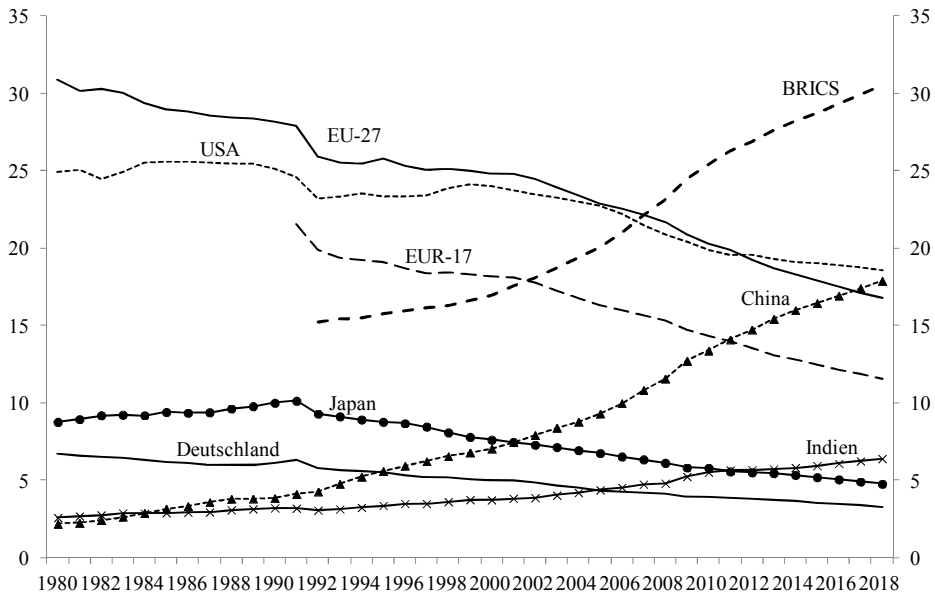
ihre Einschätzung über das „Glück“ in der Welt auf mehrere einschlägige Umfragen (Gallup World Poll, GWP; World Values Survey, WVS; European Values Survey, EVS, und European Social Survey, ESS). Je nach Frage nach dem Glück (heute, gestern etc.) sind die Länderrankings etwas anders. Aber grundsätzlich gibt es auch wieder den in der Layard'schen Glückskurve postulierten positiven Zusammenhang von Entwicklungsniveau und Glück. Demnach liegen die glücklichsten Länder der Welt in Nordeuropa (Dänemark, Norwegen, Finnland und Niederlande), aber auch die „reiche“ Schweiz ist sehr glücklich. Wiederum bewerten die alten EU-Mitgliedstaaten ihr Glück meist sehr hoch ein, während die armen neuen EU-Mitgliedstaaten mit dem Glücklichsein noch Probleme haben. Natürlich sind die Entwicklungsländer und die Schwellenländer China und Indien wieder eher am aufsteigenden Ast des Glücks anzutreffen.

2.2 Beitrag zur Weltwirtschaft – Asien geht in Führung

Obwohl die EU und die USA derzeit noch insgesamt die größten Weltproduzenten (gemessen am absoluten BIP) sind, schrumpft ihr Anteil am Welt-BIP zusehends (siehe Abb. 1).

Die aufstrebenden Mächte sind China und Indien oder als Gruppe zusammengefasst die BRICS (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika). Nicht nur die EU und die USA, auch Japan und Deutschland sind auf dem absteigenden Ast der Weltproduktion.

Abb. 1: Der Beitrag zur Weltwirtschaft: Asien geht in Führung
(%-Anteil des BIP am Welt-BIP, in KKP)



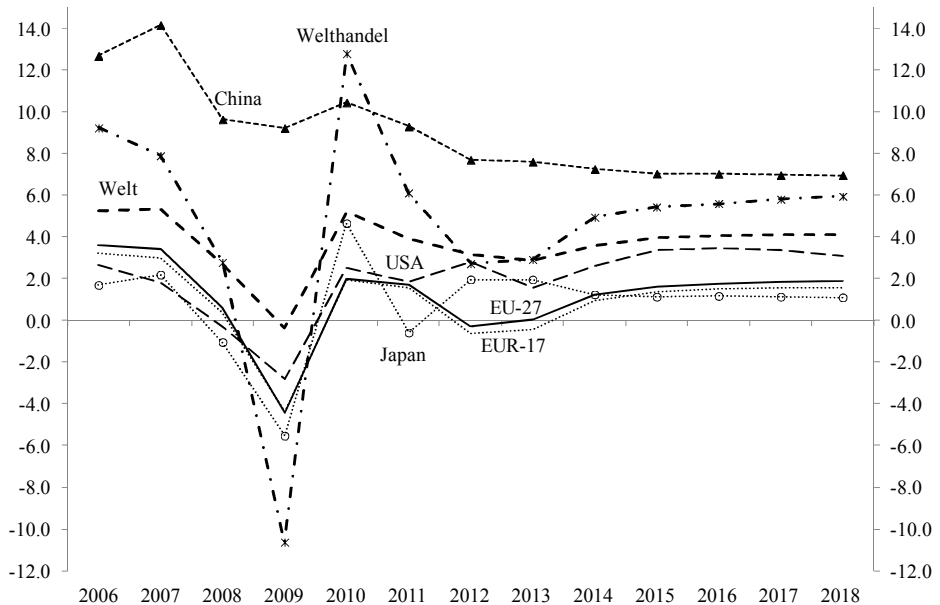
Quelle: IMF (2013A); EUR-17 ist die Eurozone mit 17 Mitgliedern; BRICS = Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika.

2.2.1 Die „Große Rezession“ und ihre Folgen

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise (GFC) – ausgehend von den USA⁹ – löste 2009 die „Große Rezession“ aus. Sie manifestierte sich in den tiefsten Wachstumseinbrüchen im realen BIP und besonders im Welt-handel (siehe Abb. 2).

9 Nach wie vor löst eine Finanzkrise mit anschließender Rezession in den USA eine starke Rezession in Europa eher aus als umgekehrt. Siehe die Untersuchung mit dem Titel „Dancing together? Spillovers, Common Shocks, and the Role of Financial and Trade Linkages“, Chapter 3, in IMF (2013A), 81-111.

Abb. 2: Verhaltenes Wachstum der Weltwirtschaft nach der „Großen Rezession“ 2009 (BIP, real, und Welthandel, real; jährliche Veränderung in %).



Quelle: IMF (2013A); Welthandel = Volumen von Gütern und Dienstleistungen.

Durchschnittliches jährliches Wirtschaftswachstum pro Jahr (BIP, real, in %):

	1999-2008	2010-2018
Welt	4,0	3,9
USA	2,6	2,7
EU-27	2,5	1,3
EUR-17	2,1	1,0
China	10,1	7,8
Japan	1,1	1,5
Welthandel	6,6	5,8

Viele Länder überwinden diese schwerste Rezession seit der „Großen Depression“ in den 1930er Jahren nur mühsam. Die Kollateralschäden zeigten sich in explodierenden Staatsschulden und in manchen Ländern in einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Zusätzlich löste die GFC Anfang 2010 in der Euro-Zone eine „Euro-Krise“ aus, angefangen mit der drohenden Staatspleite in Griechenland, gefolgt von Banken und

Staatsschuldenproblemen in Irland, letztere auch in Portugal, und Bankproblemen in Spanien und Zypern. Alle diese Länder sind seither unter verschiedenen Auflagen zum Sparen unter dem Euro-Rettungsschirm. Die Euro-Krise machte eine Neuausrichtung, institutionell und rechtlich, der WWU-Architektur notwendig (siehe Breuss, 2013A).

Während sich die Konjunktur in den USA seit der Krise 2009 stetig aufwärts entwickelte, erlitt Europa (EU-27 und die Euro-Zone) im Jahr 2012 eine neuerliche Rezession mit Wachstumseinbrüchen von 0,3% bis 0,6%. Unerfreuliche mittelfristige Folgen haben die „Große Rezession“ 2009 und der neuerliche Konjunkturrückschlag 2012 vor allem für Europa parat (siehe Datentabelle unter Abb. 2).

Das Wirtschaftswachstum dürfte in naher Zukunft (2010-2018) deutlich niedriger (teilweise nur halb so hoch) ausfallen als jenes in der Schönwetterperiode vor der Krise (1999-2008). Dagegen wird die Weltwirtschaft in Zukunft leicht stärker wachsen, ebenso die USA und Japan. Aber auch China muss sich auf deutlich niedrigere Wachstumsraten einstellen mit negativen Rückwirkungen auf die europäischen Exporteure. Die schwächeren Wachstumsaussichten in Europa im Vergleich zu den USA (nachdem das BIP in der jüngsten Vergangenheit nahezu gleich rasch gewachsen war) haben ihre Gründe hauptsächlich in der Notwendigkeit, die Staatsschulden abzubauen (fiskalische Austerität statt Expansion) und wegen der anhaltenden Unsicherheit über den Zusammenhalt der Euro-Zone angesichts der sich nur zögerlich bessernden Euro-Krise.

2.2.2 Wachstumspotentiale

Die Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft kann man sich am besten an Hand einer Produktionsfunktion verdeutlichen.

$$(1) Y = F(TF, K, H, L, E, M).$$

Die Produktion von Dienstleistungen und Gütern (z. B. das Brutto-Inlandsprodukt, BIP) erfolgt durch den Einsatz mehrerer Produktionsfaktoren wie technischer Fortschritt (TF) oder auch totale Faktorproduktivität genannt, Akkumulation von physischem Kapital (K) durch Investitionen in Maschinen und Infrastruktur, arbeitende Bevölkerung in Form von Humankapital (H, d. h. gut ausgebildete Arbeitskräfte) sowie sonstige Arbeitskräfte (L), die Verfügbarkeit und den Einsatz von Energie (E) und sonstiger Rohstoffe und Vorleistungen (zusammengefasst als den Input von Material, M).

Zu diesen üblichen Faktoren, die das Potentialwachstum von Volkswirtschaften bestimmen, gesellen sich in Zukunft zusätzliche Probleme mit der Überalterung und dem Klimawandel. Während Europa beim technischen Fortschritt und Klimawandel gut mithalten kann, sind Probleme durch eine schrumpfende und überalterte Bevölkerung zu erwarten. Investitionen in den Kapitalstock werden in der globalisierten Welt nicht mehr nur im Inland getätigt, sondern über Direktinvestitionen von multinationalen Firmen weltweit.

2.2.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Bevölkerungswachstum dürfte Europa bis 2050 gegenüber Asien, Afrika und Nordamerika zurückbleiben. Bestenfalls wird in Europa die Bevölkerung bis 2050 stagnieren. Laut jüngsten Prognosen der UNO (siehe United Nations, 2013) wächst die Weltbevölkerung im Normalszenario von 2010-2050 um 0,8% pro Jahr. Afrika wächst um 2%, Asien um 0,6% (China -0,1%; Japan -0,7%; Indien +0,8%) und Nordamerika um 0,1% (USA +0,1%). Dagegen schrumpft Europa um 0,5% (Deutschland -0,7%; Frankreich 0%; Schweiz -0,4%; Schweden -0,1%; Österreich -0,5%).

Zusätzlich zur unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung der Weltregionen kommt das generelle Problem der Überalterung der Bevölkerung mit Zusatzkosten für die Pensionssysteme, die Erhaltung der Gesundheit und Pflege. Eine alterslastige Bevölkerung verursacht nicht nur zusätzliche Kosten, sondern ist auch eine „Bremse“ für den technischen Fortschritt und die Anwendung moderner Techniken. Überalterte Gesellschaften erzeugen nicht moderne, sondern eher alte Produkte und dämpfen damit die Wettbewerbsfähigkeit.

2.2.2.2 Forschung und Entwicklung

Hinsichtlich des technischen Fortschritts, einer der wichtigsten Wachstumsfaktoren einer modernen Gesellschaft, ist Europa zusammen mit den USA noch führend. China ist im Rückstand, holt aber stetig auf.

Insgesamt entfielen im Jahr 2008 auf die USA 41,1% der gesamten Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) der OECD und auf die EU-27 kamen 30,5%. Japan gibt 15,4% aus und China 12,4%. Die USA haben somit den Vorteil der „kritischen Masse“, etwas weniger die EU. Abgeschlagen sind die anderen Weltregionen. Den USA und Europa gelingt es durch die Breite an F&E-Aufwendungen eine breite Palette an neuen Produkten hervorzubringen. Relativ zum BIP sind kleine EU-Mitgliedstaaten (Finnland 4%; Schweden 3,7%) voran, gefolgt von Japan

mit 3,2%. Die USA geben 2,9% des BIP für F&E aus (siehe OECD, 2011, 2012). Die EU-27 gab 2011 2,1% des BIP für F&E aus (Deutschland 2,8%). Zielgröße ist 3% (siehe Eurostat, 2013). Die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten liegen unterhalb des selbstgesteckten Ziels von 3%.

2.2.2.3 Die Folgen des Klimawandels

Eine erste Warnung an die Welt, mit den sich erschöpfenden Ressourcen sparsam umzugehen, hat der Bericht des „Club of Rome“ 1972 ausgesprochen (siehe Meadows et al., 1972). Eine Neuauflage des Berichts des „Club of Rome“ – eine globale Prognose für die nächsten 40 Jahre – verfasste einer der Mitautoren des ursprünglichen Berichts, Jorgen Randers (2012).

Die fünfte Evaluierung des Zustandes des Klimas („Climate change 2012“) des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, 2013) und Prognosen des Weltklimas bis zur Jahrtausendwende haben neuerlich gezeigt, dass die globale Erwärmung unaufhaltsam fortschreitet. Bis zum Jahr 2100 ist ein Zuwachs der Erderwärmung – je nach Szenario – von 1 bis 3,7 °C zu rechnen. Der Meeresspiegel könnte um 0,4 bis 0,6 m ansteigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen lokal und global sind kaum absehbar, betroffen sind aber wohl am stärksten Länder mit bereits hohen Durchschnittstemperaturen (also im südlichen Europa gelegen) und küstennahe Länder.

Eine umfassende ökonomische Bewertung des Klimawandels und der Erderwärmung durch von Menschen verursachten CO₂-Ausstoß hat Stern (2006) im Auftrag der britischen Regierung unternommen. Aus seinem umfassenden Literaturreview kommt Stern zum einfachen Schluss, dass der Nutzen einer tatkräftigen und rechtzeitigen Klimapolitik (Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen) bei weitem die ökonomischen Kosten eines Nichtagierens überwiegen. Aus Modellsimulationen leitet er in einem Basisszenario ab, dass das Nichtagieren in der Klimapolitik zu einem jährlichen Verlust des globalen BIP von 5% jetzt und in Zukunft führen könnte. Unter Berücksichtigung eines weiter gefassten Begriffs von Risiken und Einflüssen des Klimawandels würden die Kosten sogar auf 20% des BIP steigen. Im Gegensatz dazu können die Kosten für das BIP auf 1% pro Jahr beschränkt werden, wenn man mutige Klimapolitik betreibt und die den Treibhauseffekt auslösenden Gase entsprechend reduziert.

Die EU hat mit der Einführung des EU-Emissionshandels (European Union Emission Trading System – EU ETS¹⁰) ein marktwirtschaftliches Instrument der EU-Klimapolitik mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen unter minimalen volkswirtschaftlichen Kosten zu senken. Der Emissionshandel ist eines der Mittel, mit denen die Europäische Union versucht, das im Kyoto-Protokoll festgelegte Klimaschutzziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Verpflichtungsperiode 2008–2012 um acht Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu erreichen.

Das EU ETS ist der erste grenzüberschreitende und weltweit größte Emissionsrechtehandel. Es wurde 2003 vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU beschlossen und trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Das europäische ETS fungiert dabei auch als Vorreiter eines möglichen globalen Systems. Aktuell umfasst und begrenzt das EU ETS den Kohlendioxidausstoß von rund 11.000 Anlagen in 31 europäischen Ländern (28 EU-Staaten plus Liechtenstein, Island und Norwegen) in der Stromerzeugung sowie einigen Sektoren der Industrie wie Zementfabriken, die zusammen etwas mehr als die Hälfte der europäischen CO₂-Emissionen verursachen. Zwar gibt es immer wieder Unzulänglichkeiten mit dem EU ETS (plötzliche Preissprünge nach unten etc.), doch gilt es als großes Vorbild für andere Weltregionen.

Die EU hat sich bis 2020 folgende Ziele („Strategie 20-20-20“) vorgenommen:

- Reduktion der Treibhausgase in der EU um 20%, auf Basis des Jahres 1990;
- Anstieg des Anteils an erneuerbarer Energie am EU-Energiekonsum auf 20%;
- Anstieg der Energieeffizienz in der EU um 20%.

2.2.2.4 Energiewende, Rohstoffverfügbarkeit

Der Energiemix (d. h. die Zusammensetzung der verwendeten Energie aus verschiedenen Produktionsquellen wie Atom und alternative Stromerzeugung durch Wasserkraft, Solar- und Windenergie) spielt eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit einer modernen Volkswirtschaft. Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima am 11. März 2011 hat

¹⁰ Siehe: http://ec.europa.eu/clima/policies/ets/index_en.htm

ein weltweites Umdenken – weg von der Atomenergie und hin zu alternativen Energiequellen – begonnen. Deutschland hat einen abrupten Schwenk („Energiewende“) von Atom- zu Windenergie gemacht. Allerdings hält Großbritannien an seiner Atompolitik fest. Vor kurzem wurde beschlossen, zwei neue Atomkraftwerke zu bauen. Nach der neuen britischen Energiestrategie sollen noch 10 weitere folgen (siehe Neue Zürcher Zeitung, 24. Oktober 2013, S. 9).

Die EU, die keine Kompetenz bezüglich des Energiemixes hat (das ist nach wie vor nationale Kompetenz), hat sich auf gemeinschaftliche Energie-Einsparziele (siehe Kapitel 2.2.2.3) geeinigt. Die Frage ist, ob die „Energiewende“ in Deutschland und auch in Europa nicht die Kosten so stark antreiben wird, dass Europa gegenüber – z. B. den USA – nicht mehr wettbewerbsfähig sein wird. Zudem kommt in einigen Ländern der EU die hohe Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten aus Russland. Alternativlösungen, solche Abhängigkeiten zu verringern, sind zum Teil gescheitert (siehe das Projekt der Nabucco-Pipeline).

Die USA haben mit der Forcierung der neuen Technologie „Fracking“ (Hydraulic Fracturing) begonnen, durch massiven Ausbau der Erdöl- und Gasförderung (Schiefergas) mit dieser Technik autark von Erdöl- und Erdgasimporten zu werden. Europa sträubt sich gegen die Anwendung dieser Technik aus Umweltgründen.

Das fehlende eigene Angebot an Rohstoffen gleicht die EU durch Importe aus den afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP)-Staaten aus. Dazu dient u. a. auch das AKP-Abkommen von Cotonou (siehe Kapitel 3.2).

2.2.3 Strategie „Europa 2020“

Die planwirtschaftlich angehauchte Lissabon-Strategie (2000-2010), mit der sich die EU (Europäischer Rat, 2000) das neue strategische Ziel setzte, bis 2010 „[...] die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen [...]“, ist kläglich gescheitert. Nicht nur der drastische Wachstumseinbruch der „Großen Rezession“ 2009 machte dem hehren Ziel den Garaus, sondern auch das sich seit dem Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) im Jahr 1999 kumulierende Auseinanderdriften der Wettbewerbsfähigkeit im Euro-Raum. Letzteres ist eine der drei Ursachen (neben der Überschuldung mancher Staaten und der Bankenkrisen) der „Euro-Krise“.

In einem neuen Anlauf hat die Europäische Kommission die neue Strategie „Europa 2020“ (2010) geboren, die dann von den Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat, 2010) abgesegnet wurde. Mit dieser neuen Wachstumsstrategie soll es Europa schaffen, innerhalb von 10 Jahren Europa in Wachstum und Beschäftigung in eine führende Position in der Welt zu bringen. Der Start wurde allerdings durch die „Euro-Krise“ grundlegend verpatzt. Wie schon erwähnt sind die mittelfristigen Wachstumsaussichten nach der Krise für Europa schlecht und die Arbeitslosigkeit – gerade in den Krisenländern der Euro-Zone – ist sehr hoch. Die Ziele sind ähnlich hehr wie jene der „Lissabon-Agenda“, allerdings noch breiter gesteckt (für einen Überblick, siehe Abb. 3). Globalisierung steht ganz im Vordergrund.

Abb. 3: Strategie „Europa 2020“ – Prioritäten und Ziele



Quelle: Europa 2020 (2010).

Man kann nur hoffen, dass der neuen Wachstumsstrategie „Europa 2020“ ein günstigeres Schicksal beschieden ist als jener von „Lissabon-2000“¹¹. Auf jeden Fall wird seitens der Europäischen Kommission viel unter-

¹¹ Erste Schätzungen/Simulationen der möglichen makroökonomischen positiven Effekte machten Hobza-Mourre (2010).

nommen, alle Aktivitäten unter die Strategie „Europa 2020“ unterzuordnen. Viele wissenschaftliche Anstrengungen werden dazu unternommen. Auch das bereits angesprochene internationale Projekt „WWWforEurope“ (2012) hat zur Aufgabe, „Wachstum für Europa zu suchen“.

2.3 Beitrag zum Welthandel – EU's schrumpfende Weltführerschaft

Unter Welthandel versteht man den Handel mit Waren und Dienstleistungen. Im Jahr 2012 betrug der gesamte Welthandel (siehe WTO, 2013) mit Waren (18.325 Mrd. USD; oder ein Anteil von 81% vom Welthandel) und Dienstleistungen (4.345 Mrd. USD oder 19%) 22.670 Mrd. USD. Rechnet man den Intra-EU-27-Handel heraus¹², so verringert sich das Welthandelsvolumen auf 18.050 Mrd. USD (Waren 14.700 Mrd. USD oder 65%; Dienstleistungen 3.350 Mrd. USD oder 15%). D. h. der Intra-EU-27-Handel macht rund 20% am gesamten Welthandel aus.

Der geringere Anteil an Dienstleistungshandel ohne Intra-EU-Handel deutet darauf hin, dass ein Großteil des WeltDienstleistungshandels innerhalb der EU getätigt wird.

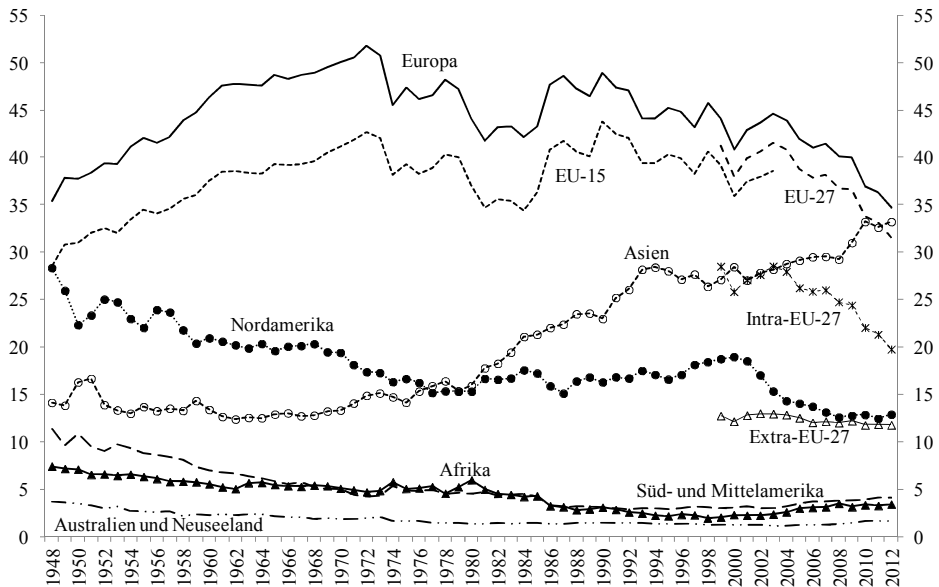
HSBC (2013) schätzt, dass sich der Welthandel mit einem jährlichen Wachstum von 8% pro Jahr bis 2030 vervierfachen wird, während das reale BIP gerade einmal halb so stark wächst. Angetrieben wird der Exportboom vor allem von der explodierenden Nachfrage der Schwellenländer (vor allem in Asien) nach besserer Infrastruktur. Das Infrastrukturgebiet wird sogar um 10% pro Jahr bis 2030 wachsen.

Europa und insbesondere die erweiterte EU ist im Welthandel (noch) eine „Supermacht“. Allerdings wird sie allmählich von Asien und dort von den rasch wachsenden Schwellenländern China, Indien und natürlich Japan überholt. Bereits im Jahr 2012 musste Europa und insbesondere die EU ihre Weltführerschaft im Welthandel an Asien abtreten (siehe Abb. 4). Aber auch Nordamerika mit den USA und Kanada ist auf dem absteigen-

12 Im Vergleich mit den USA ist es fair, wenn man die bilateralen Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten der EU (Intra-EU-Handel) nicht als „Außenhandel“ betrachtet, weil der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten innerhalb des EU-Binnenmarkt eigentlich – genauso wie der Handel zwischen den US-Bundesstaaten – nur ein „Binnenhandel“ ist. Daher weist die WTO in ihren Handelsstatistiken den Welthandel einmal inklusive und einmal exklusive EU-Intra-Handel aus.

den Ast der Welthandelsbeteiligung. Afrika spielt mit einem Welthandelsanteil von unter 5% nach wie vor eine untergeordnete Rolle (siehe auch Breuss, 2009).

Abb. 4: Der Beitrag zum Welthandel
(Anteil der Warenexporte am Weltexport in %)



Quelle: WTO (2013); Daten abgerufen von der WTO statistics database (<http://stat.wto.org/Home/WSDBHome.aspx?Language=E>).

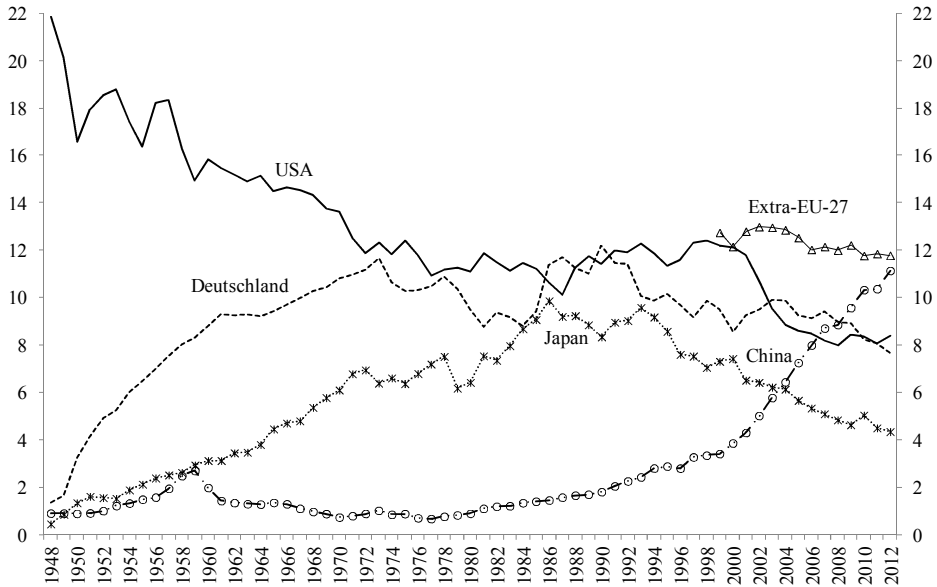
2.3.1 Wechselnde „Exportweltmeister“

In den Medien wird – ähnlich wie im Fußball – jedes Jahr der „Exportweltmeister“ ausgerufen. Wie aus Abb. 5 ersichtlich ist, haben sich die Exportweltmeister mehrfach abgewechselt.

Bis Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts waren die USA im Welthandel dominierend. Bereits 1972 wurden sie beinahe von Deutschland eingeholt und 1986 (noch vor der Wiedervereinigung) tatsächlich überholt. Nach der Wiedervereinigung fiel Deutschland etwas zurück, um 2003 die USA neuerlich zu überholen. Japan schaffte mit Deutschland 1984 den break-even, fiel aber seitdem stark zurück. Die

aufsteigende Welthandelsnation ist China. China überholte 2004 Japan, 2007 die USA und löste 2009 Deutschland als „Exportweltmeister“ ab.

Abb. 5: Wechselnde „Exportweltmeister“
(Anteil der Warenexporte am Weltexport in %)



Quelle: WTO (2013); Daten abgerufen von der WTO statistics database (<http://stat.wto.org/Home/WSDBHome.aspx?Language=E>).

2.3.2 EU's wichtigste Handelspartner

Die wichtigsten Handelspartner (außerhalb des EU-Binnenmarktes) sind im Export die USA, China, die Schweiz und Russland; im Import China, Russland, die USA und die Schweiz. Am meisten Handel betreibt die EU mit dem Freihandelsblock EFTA sowie mit der NAFTA (siehe Tabelle 3).

Auswertungen der Daten von Eurostat für 2012 zeigen, dass Deutschland Europa in China anführt. Von den gesamten EU-Exporten nach China im Jahr 2012 stammten 46% aus Deutschland und nur 10% aus Frankreich. Die übrigen EU-Mitgliedstaaten liegen jeweils unter 10%.

Deutschland ist auch EU's wichtigster Direktinvestor in China. 38% aller von der EU in China getätigten ausländischen Direktinvestitionen (FDIs) stammen von deutschen Firmen, nur 13% aus Frankreich und 7% aus Großbritannien.

Tabelle 3: EU-27: Außenhandel mit Handelspartnern, 2012
(Ohne Intra-EU-Handel)

Länder										
Rg	EU-Importe von	Mill. Euro	Anteile in %	Rg	EU-Exporte nach	Mill. Euro	Anteile in %	Rg	EU-Handelsbilanz	Mill. Euro
	EXTRA-EU27	1792055	100.0		EXTRA-EU27	1686510	100.0		EXTRA-EU27	-105545
1	China	289927	16.2	1	USA	291901	17.3	1	USA	86107
2	Russland	213257	11.9	2	China	143876	8.5	2	China	-146051
3	USA	205794	11.5	3	Schweiz	133342	7.9	3	Russland	-89991
4	Schweiz	104544	5.8	4	Russland	123266	7.3	4	Schweiz	28798
5	Norwegen	100437	5.6	5	Türkei	75200	4.5	5	Norwegen	-50615
6	Japan	63813	3.6	6	Japan	55490	3.3	6	Türkei	27388
7	Türkei	47812	2.7	7	Norwegen	49822	3.0	7	Japan	-8323
8	Südkorea	37861	2.1	8	Brasilien	39595	2.3	8	Brasilien	2505
9	Indien	37295	2.1	9	Indien	38469	2.3	9	Indien	1174
10	Brasilien	37090	2.1	10	Südkorea	37763	2.2	10	Südkorea	-98
Freihandelsblöcke										
	Mercosur	49200	2.7		Mercosur	50300	3.0		Mercosur	1100
	EFTA	208700	11.6		EFTA	186200	11.0		EFTA	-22500
	NAFTA	255694	14.3		NAFTA	351101	20.8		NAFTA	95407
	ASEAN	100000	5.6		ASEAN	81300	4.8		ASEAN	-18700
	ACP	99200	5.5		ACP	86700	5.1		ACP	-12500
	CACM	9500	0.5		CACM	5400	0.3		CACM	-4100

Mercosur: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay; **EFTA:** Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz; **NAFTA:** Kanada, Mexiko, USA; **ASEAN:** Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Myanmar, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam; **ACP:** 79 afrikanische, karibische und pazifische Staaten; **CACM:** Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Guatemala, Panama.

Quelle: Europäische Kommission, DG Trade: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/statistics/>

2.3.3 Globalisierung via Handel und Internationalisierung der Produktion

Der Begriff Globalisierung bezeichnet nach Wikipedia¹³ „den Vorgang, dass internationale Verflechtungen in vielen Bereichen (Wirtschaft, Politik, Kultur, Umwelt, Kommunikation etc.) zunehmen, und zwar zwischen Individuen, Gesellschaften, Institutionen und Staaten.“ Durch Globalisie-

13 Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Globalisierung>

rung wird die „Welt zum Dorf“. Globalisierung ist aber kein neues Phänomen, zunehmende Verflechtungen zwischen Staaten gab es schon in der Antike z. B. im Mittelmeerraum. Das Wort „Globalisierung“ wurde aber seit den 1960er Jahren zunehmend verwendet. Den Begriff „Globalisierung“ machte der US-amerikanische Trendforscher John Naisbitt populär. In seinem Buch „Megatrends“ (Naisbitt, 1982) beschrieb er am Beispiel der Auto-Industrie die Funktionsweise der Globalisierung. Naisbitt gilt somit als Erfinder des Begriffs.

Wiewohl der Begriff umfassend ist, kennzeichnet Globalisierung aus ökonomischer Sicht den Austausch von Gütern und Dienstleistungen via Außenhandel (Exporte und Importe) sowie die Internationalisierung von Produktion und Dienstleistungen durch multinationale Firmen über deren Direktinvestitionen im Ausland (Foreign direct investments – FDIs). Das Neue an der Globalisierung ist die zunehmende Verflechtung über komplizierte „Wertschöpfungsketten“ (Global Value [Added] Chains – GVC) der internationalen Produktion von Gütern. Auf diese Entwicklungen, die statistisch schwer erfassbar sind, wird erst in jüngster Zeit in internationalen Organisationen (UNCTAD, 2013; OECD-WTO, 2013) eingegangen.

2.3.3.1 Kleine Länder voran

Entgegen dem allgemeinen Vorurteil rangieren die kleinen Länder in allen Globalisierungsindizes weit vor den großen Ländern. Dies hängt damit zusammen, dass in die Berechnung der Globalisierungsindizes sehr stark die Außenhandelsverflechtung (Außenhandelsquoten) eingeht. Und hier dominieren eben die kleinen Länder mit kleinen Binnenmärkten. Zwar variieren die Rankings der einzelnen Globalisierungsindizes, dennoch ist z. B. der Zusammenhang der Rankings des Globalisierungsindex 2013 des KOF (2013) mit jenem von Ernst & Young (2012) mit einem $R^2 = 0.71$ sehr hoch, obwohl beide Indizes nicht immer dieselben Länder erfassen und die Berechnung teilweise voneinander abweicht. Im KOF-Globalisierungsindex 2013 sind bis zum Rang 11 nur Kleinstaaten (davon 9 EU-Staaten) gereiht: Die ersten vier Ränge nehmen kleine EU-Staaten ein (1. Belgien, 2. Irland, 3. Niederlande, 4. Österreich). Das erste große Land, Großbritannien, folgt an 12. Stelle, Spanien an 17., Frankreich an 18., Deutschland an 22. und Italien an 23. Stelle. Polen (26.) und Rumänien (38. Stelle) folgen erst weit hinten. Auch die USA sind erst an 34., Japan an 56. und China gar erst an 73. Stelle zu finden. Der allgemeine Zusammenhang des KOF-

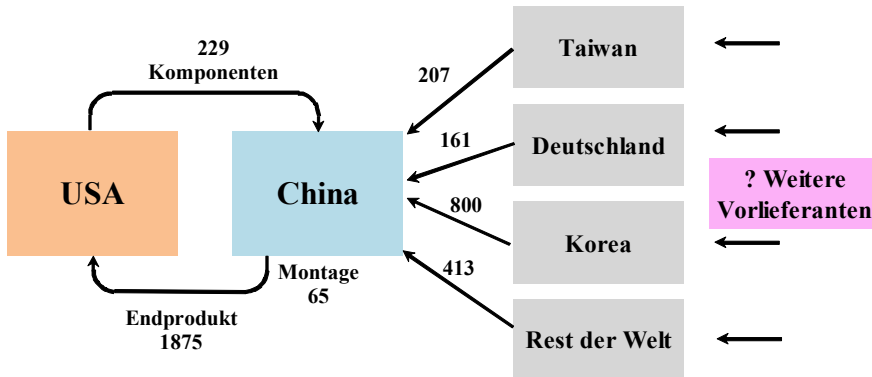
Globalisierungsindex und der Ländergröße ist zwar (insignifikant) positiv, aber mit einem $R^2 = 0,0328$ sehr schwach.

2.3.3.2 Internationale Wertschöpfungsketten – Der iPhone-Fall

Mit dem Fortschritt der Kommunikationstechnik ist die Welt in eine neue Phase der Globalisierung eingetreten. Laut Baldwin (2013) kann man zwei Phasen der Globalisierung unterscheiden. In der „ersten Phase“ der Globalisierung führte die Senkung der Kosten für Transporte zur Internationalisierung der Produktion: die Produktion wurde vom Konsum räumlich getrennt. Beim ersten Sprung, dem „alten“ Paradigma der Globalisierung, konzentrierte sich das wirtschaftliche Gewicht auf die großen Industriestaaten. In einer „zweiten Phase“ der Globalisierung, in die wir seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eingetreten sind, erlaubten die Fortschritte der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), die Aufwendungen für den Ideenaustausch drastisch zu reduzieren. Nunmehr sind nicht mehr nur die Industriestaaten an der Globalisierung beteiligt, sondern die ganze Welt, vor allem die Schwellen- und Entwicklungsländer. Die zweite Phase – das „neue“ Paradigma der Globalisierung – hat nun eigene Aspekte in den beteiligten Volkswirtschaften. Der intensivere weltweite Wettbewerb spielt sich vor allem auf der Ebene der Produktionsschritte ab. Die Produktion von Konsumgütern wird in mehrere Schritte zerlegt und in verschiedene Länder verlagert. Es kommt zu einem komplexen Geflecht von „Wertschöpfungsketten“ bei der Herstellung eines Produkts.

Am Beispiel der Herstellung des iPhone soll dies beispielhaft demonstriert werden (siehe Abb. 6). Dieses Wertschöpfungsketten-Beispiel stammt von OECD-WTO (2012). Nehmen wir an, dass 10 Millionen iPhones von China in die USA exportiert werden. Dann entsteht in der traditionellen statistischen Erfassung ein Handelsbilanzdefizit in den USA gegenüber China von 1646 Mill. USD. Das ergibt sich aus dem US-Export von Komponenten im Wert von 229 Mio. USD minus den US-Importen des fertigen iPhones aus China im Wert von 1875 Mio. USD (ein iPhone würde demnach 187,5 USD kosten).

Abb. 6: Internationale Wertschöpfungskette des iPhone (Mio. USD)



USA-Handelsbilanz für iPhones mit: Mio. USD						
	China	Taiwan	Deutschland	Korea	ROW	Welt
Brutto, konventionell	-1646	0	0	0	0	-1646
Wertschöpfung	-65	-207	-161	-800	-413	-1646

Quelle: OECD-WTO (2012), S. 7.

Misst man die Handelsbilanz in Wertschöpfungseinheiten (in der Diktion von OECD-WTO (2013) „Trade in Value-Added – TiVA), so ergibt sich ein ganz anderes Bild in den bilateralen Handelsbeziehungen USA-China. Tatsächlich steuert China nur einen geringen Teil heimischer Wertschöpfung zum Endprodukt iPhone, nämlich nur Montagekosten von 65 Mio. USD (oder 6,50 USD pro iPhone) bei. In TiVA-Einheiten gemessen beträgt somit das Handelsbilanzdefizit der USA mit China nur 65 Mio. USD. Allerdings teilt sich nun das Gesamthandelsbilanzdefizit mit der Welt auf mehrere Länder auf: Taiwan -207 Mio. USD, Deutschland -161 Mio. USD, Korea -800 Mio. USD und den Rest der Welt (ROW) -413 Mio. USD.

Zur Vervollständigung des Bildes der Globalisierung eines modernen Konsumgutes (iPhone) kommt noch dessen globale Lieferkette. Damit die Kunden – z.B. in Deutschland – rechtzeitig zu ihrem neuesten iPhone 5s

kommen, organisiert Apple eine komplizierte globale Lieferkette. Dazu wird von Apple ein Logistikdienstleister (UPS) beauftragt, das iPhone 5s vom Produzenten in der chinesischen Stadt Shenzhen abzuholen und per Flugzeug über Hongkong und Dubai nach Köln-Bonn zu bringen und von dort schnellstmöglich zum Kunden in Frankfurt (siehe FAZ-Net, 10.10.2013).

Die OECD hat in Kooperation mit der WTO (siehe OECD-WTO, 2013) erstmals einen Versuch unternommen, die Exportströme von 57 Welthandelsländern (inkl. Rest der Welt) anhand ihrer Wertschöpfungskomponenten (Trade in Value-Added – TiVA) für das Jahr 2009 statistisch zu erfassen. Dabei zeigt sich – wie im Einproduktfall des iPhones – , dass die bilateralen Handelsströme und damit Handelsbilanzen erheblich von der traditionellen (Brutto)-Methode abweichen.

Beispielhaft sind in Tabelle 4 die Handelsströme und die bilateralen Handelsbilanzsalden von drei Ländern (USA, Deutschland und Österreich) mit sechs Ländern (USA, Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz und China) nach der traditionellen, d. h. „normalen“ statistischen Brutto-Erfassung dargestellt und jener nach der TiVA-Messmethode. Dabei ergeben sich erhebliche Unterschiede. Z. B. ist die Handelsbilanz der USA mit der Schweiz nach der normalen Methode aktiv, nach der TiVA-Methode stark passiv. Auch mit China ist das US-Handelsbilanzdefizit nach TiVA nur halb so hoch wie nach der traditionellen Erfassung. Ähnliche Unterschiede ergeben sich für Deutschland im Handel mit der Schweiz und China sowie für Österreich mit Deutschland und mit der Schweiz und China.

Tabelle 4: Exportströme und Handelsbilanzen, 2009: traditionell und nach TiVA-Methode

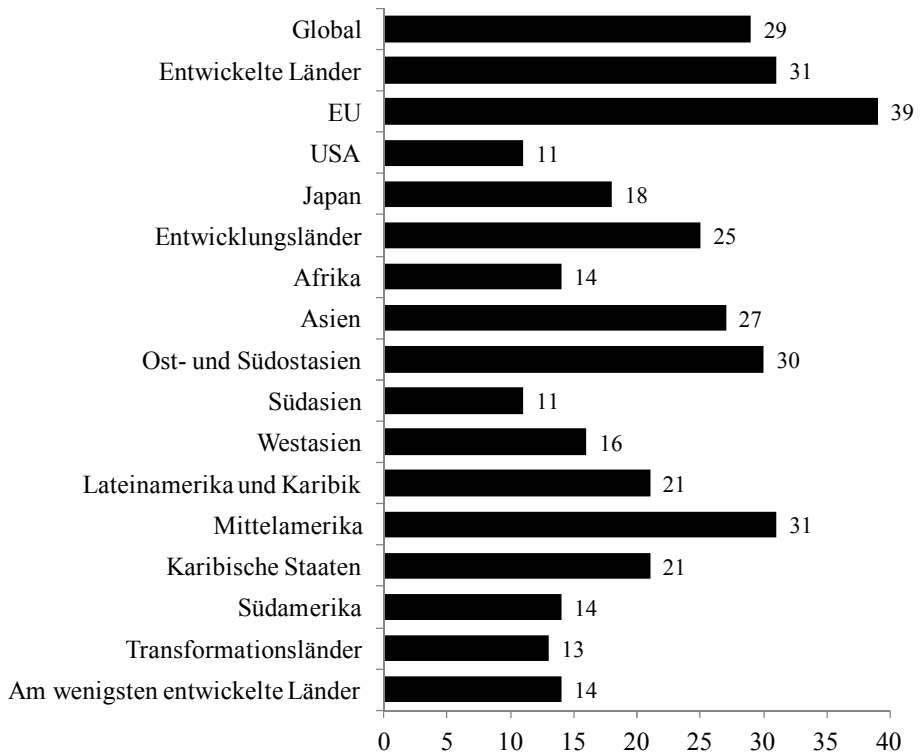
<i>Exporte nach</i>	USA	Deutschland	Frankreich	Österreich	Schweiz	China
USA						
		<i>Exportanteile (%)</i>				
TiVA	-	5.24	3.70	0.50	0.78	6.23
Normal	-	4.10	2.56	0.24	1.66	6.58
		<i>Handelsbilanz (Mrd.USD)</i>				
TiVA	-	-32.48	-1.66	-5.19	-15.48	-126.54
Normal	-	-29.34	-7.63	-3.97	1.13	-239.98
Deutschland						
		<i>Exportanteile (%)</i>				
TiVA	11.69	-	7.96	3.25	3.55	5.00
Normal	6.73	-	10.11	5.67	4.46	4.66
		<i>Handelsbilanz (Mrd.USD)</i>				
TiVA	32.48	-	16.80	25.43	5.69	-5.30
Normal	36.45	-	36.92	23.05	12.01	-10.82
Österreich						
		<i>Exportanteile (%)</i>				
TiVA	10.04	21.47	4.50	-	3.281	3.948
Normal	4.01	31.03	3.94	-	5.015	1.956
		<i>Handelsbilanz (Mrd.USD)</i>				
TiVA	5.19	-2.54	1.28	-	0.38	-0.29
Normal	3.22	-22.13	1.12	-	-2.83	-0.85

Quellen: OECD-WTO (2013); IMF, DOT - Direction of Trade Statistics; FIW (Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft); TiVA = Trade in Value-Added.

Auch die UNO hat in ihrem jüngsten Weltinvestitionsbericht (UNCTAD, 2013) dem modernen Thema „Wertschöpfungsketten“ viel Raum gewidmet. Die Anteile ausländischer Wertschöpfung der Exporte im Jahr 2010 sind je nach Land und Region sehr unterschiedlich (siehe Abb. 7). Wegen der hohen innereuropäischen Handelsverflechtung ist der Global-Value-Chain-Anteil in der EU mit 39% am höchsten aller Weltregionen und liegt über dem Durchschnitt der Welt (29%). In den USA ist dieser Anteil mit 11% relativ niedrig. Dagegen ist er wieder sehr hoch im asiatischen Raum.

Diese neuen Ansätze zur Erfassung des komplexen Geschehens der „zweiten Phase“ der Globalisierung ist nicht nur eine theoretische Spielerei, sondern hat enorme politische Implikationen für die Handels- und Wechselkurspolitik.

Abb. 7: Anteil ausländischer Wertschöpfung in Exporte, 2010
(Global Value Chains in %)



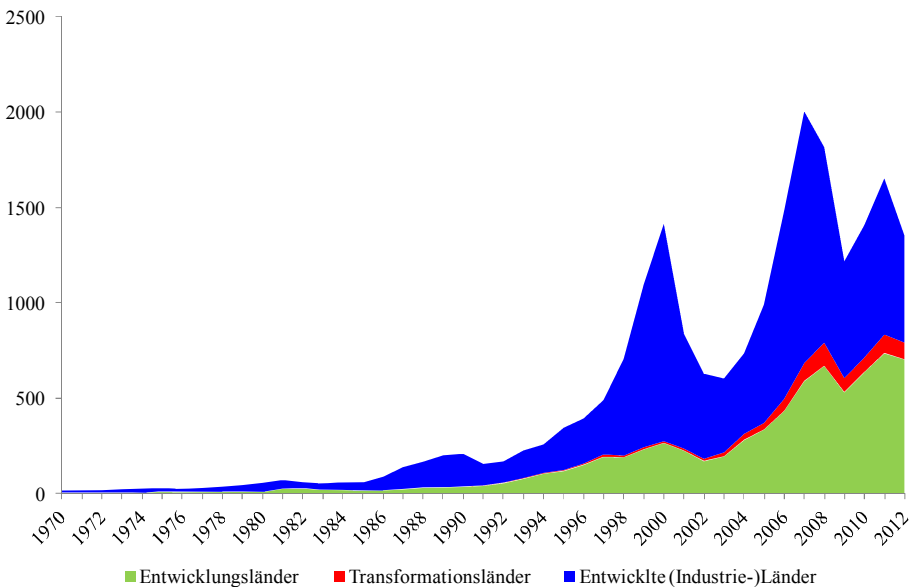
Quelle: UNCTAD (2013), S. 127.

2.3.3.3 Globalisierung via Direktinvestitionen

Globalisierung findet – wie schon ausgeführt – über zwei Schienen statt: zum einen über den Austausch (Export und Import) von Gütern und Dienstleistungen und zum anderen über die Internationalisierung von Produktion und Dienstleistungen. Hier kommen die Hauptakteure der Globalisierung/Internationalisierung, die multinationale Firmen (Multis) ins Spiel. Entweder über Beteiligungen (Aktienanteile) an bestehenden Firmen im Ausland oder durch Neugründung von Firmen und Zweigniederlassungen (Töchter von Multis) sind die Multis die Treiber der Globalisierung. Diese Aktivitäten werden als ausländische Direktinvestitionen (Foreign direct investments - FDIs) bezeichnet.

Auch die Entwicklung der FDI's unterliegt einem konjunkturellen Auf und Ab wie man aus Abb. 8 erkennt. Der größte Teil der FDI's geht nach wie vor in entwickelte Länder (Industriestaaten). Aber die Globalisierung hat – in der „zweiten Phase“ – auch sehr stark auf die Entwicklungsländer übergreifen. Seit Anfang des Jahrhunderts nimmt der Anteil von Direktinvestitionen in die Entwicklungsländer zu. Generell sieht man, dass die Globalisierung via Direktinvestitionen erst seit Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an Fahrt gewonnen hat. Die „Große Rezession“ 2009 hat auch zu einem Abschwung in den FDI's geführt, weil die Multis ihre Finanzen reorganisieren mussten.

Abb. 8: Globalisierung via Direktinvestitionen
(Verteilung der Welt-FDI-Zuströme nach Regionen, Mrd. USD)



Quelle: UNCTAD (2013), S. 3 (UNCTAD FDI-database).

Die Verteilung der Bestände an hereinströmenden FDI's (FDI-Importe) im Jahr 2012 zeigt, dass immer noch der größte Teil an Direktinvestitionen in Industrieländern (62,3% der Weltbestände) getätigt wird (siehe Tabelle 5). D. h. Globalisierung findet immer noch am intensivsten zwischen

Industrieländern statt. In Entwicklungsländern wurden bereits fast 34% der Weltdirektinvestitionen investiert. Ganz schwach sind die FDI-Bestände in Transformationsländern, zu denen gegenwärtig die Balkanstaaten und die Mitglieder der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, d. h. die Nachfolgestaaten der früheren UdSSR) zählen. Vor dem EU-Beitritt zählte man auch die übrigen osteuropäischen Länder dazu, die nach dem Zusammenbruch des Kommunismus von Plan- zu Marktwirtschaften mutierten.

Tabelle 5: Ausländische Direktinvestitionen (FDI), Bestände, 2012
(Anteile in % von Welt-FDI-Importen)

Entwicklungsländer	33.9
Transformationsländer	3.7
Industriestaaten	62.3
<i>Amerika</i>	20.0
NAFTA	21.4
<i>Europa</i>	38.0
EU-27	34.2
Eurozone	23.4
EFTA	3.8
<i>Afrika</i>	2.8
Afrika (ohne Südafrika)	2.2
Nordafrika	1.0
GCC	1.6
Wichtigste Ölexporteure	6.0
<i>Asien</i>	21.0
<i>Lateinamerika und Karibik</i>	10.1

Quelle: UNCTAD FDI-database; GCC = Gulf Cooperation Council.

2.3.3.4 Die Schattenseiten der Globalisierung

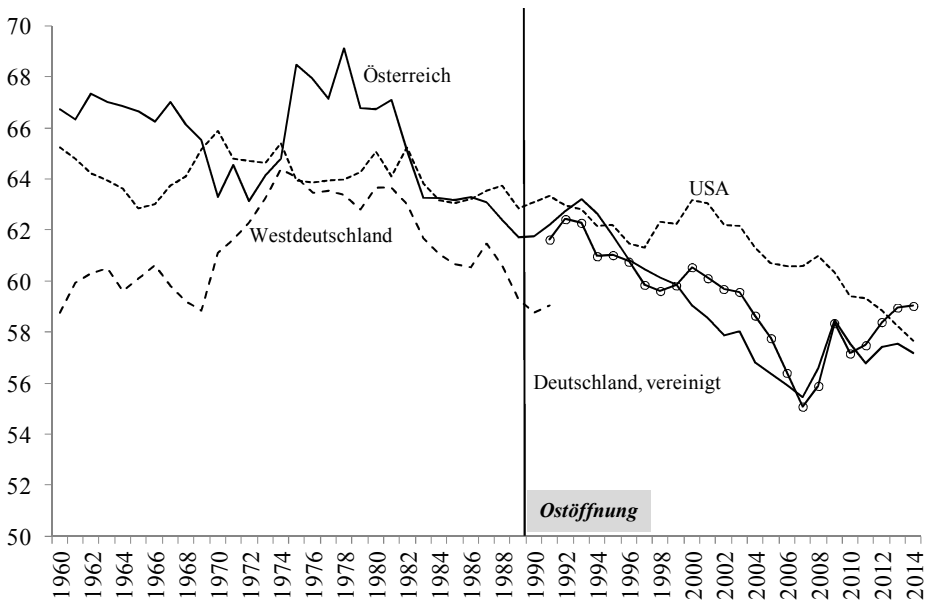
Die Globalisierung kennt nicht nur Gewinner. Zwar dürfte insgesamt durch Freihandel und Öffnung des Weltmarktes für Direktinvestitionen insgesamt die Wohlfahrt für die beteiligten Volkswirtschaften gestiegen sein, doch sind die Gewinne nicht gleichmäßig verteilt. Die ungleiche

Verteilung der „Globalisierungsgewinne“ zeigt sich erstens in einer sinkenden Lohnquote und zweitens in der Zunahme der Ungleichverteilung der Einkommen in der Welt.

Sinkende Lohnquoten: Zum einen hat die zunehmende Globalisierung insgesamt einen Druck auf die Löhne der meisten Industriestaaten bewirkt, zum anderen hat die Ostöffnung 1989 in jenen Ländern, die besonders stark in Osteuropa engagiert sind (Deutschland und Österreich) die Löhne noch zusätzlich unter Druck gesetzt (siehe auch Breuss, 2010).

Seit Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts – dem Beginn der „zweiten Phase“ der Globalisierung – ist die Lohnquote, d. h. der Anteil der Löhne am BIP deutlich gesunken (siehe Abb. 9).

Abb. 9: Die Schattenseite der Globalisierung: Sinkende Lohnquoten (Anteil der Löhne am BIP in %)



Quelle: AMECO Datenbank der Europäischen Kommission; Lohnquote = bereinigter Lohnanteil am BIP; Löhne pro Beschäftigte in % des BIP pro Beschäftigte.

Zunahme der ungleichen Einkommensverteilung: Nach Analysen der OECD¹⁴ hat die Ungleichverteilung der Einkommen seit den 1980er Jahren stetig zugenommen. Dies wird auf die „zweite Phase“ der Globalisierung und auch den technischen Fortschritt zurückgeführt. Auch die jüngste GFC 2008/09 hat die Kluft zwischen arm und reich weiter vergrößert. Diese Ergebnisse gelten für fast alle OECD-Mitgliedstaaten.

2.3.3.5 Globalisierung der Steueroptimierung

Die Öffnung der Weltmärkte hat nicht nur den Welthandel und die grenzüberschreitenden Investitionen und damit das Wachstum der daran beteiligten Firmen beschleunigt, sondern auch Möglichkeiten geschaffen, die mit der Teilnahme an der Globalisierung erzielten Gewinne steuer-schonend „global“ zu optimieren. Auf Grund der uneinheitlichen Steuer-gesetzgebung, die in einigen Ländern (auch innerhalb der EU) bewusst politisch dafür eingesetzt wird, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es – vor allem amerikanischen – Multis möglich, über komplizierte Steuermodelle via Irland massiv Steuern zu sparen. US-Konzerne – vor allem die Technologiegiganten Apple, General Electric, Microsoft, IBM, Google etc. – liegen in der Ausschöpfung solcher Steuerschlupflöcher an der Spitze. Nach einer Studie von Credit Suisse, das 386 Firmen unter-sucht hat, deren effektiver Steuersatz vom gesetzlichen im jeweiligen Land abweicht, ist der Gewinn von Apple rund 6 Mrd. USD höher als wenn er mit dem gesetzlichen Steuersatz versteuert würde. An der Spitze der „Steuersparer“ stehen nur amerikanische Konzerne. Würde die im S&P 500 kotierten Unternehmen nach dem gesetzlichen Steuersatz in den USA besteuert, schmälerte dies die Firmengewinne um insgesamt rund 16% (siehe Gratwohl, 2013).

Auf internationaler Ebene (G-20, OECD, Europäische Kommission) wird seit langem versucht, dem Unwesen der internationalen Steueroptimierung ein Ende zu bereiten. Im Auftrag der G-20-Staaten will die OECD nach eigenen Aussagen die tiefgreifendste Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung seit den 1920er Jahren auf den Weg bringen. Dafür hat sie den Aktionsplan Base Erosion and Profit Shifting (Beps) mit 15 Massnahmen erarbeitet, der am 5./6. September 2013 am G-

14 Siehe die entsprechende OECD-Webseite: „Income Distribution and Poverty at the OECD“: <http://www.oecd.org/social/inequality.htm>

20-Gipfel in St. Petersburg gutgeheissen wurde. Beps richtet sich gegen das Aushöhlen der steuerlichen Bemessungsgrundlage und gegen Gewinnverschiebungen durch aggressive Steuerpraktiken. Konzerne sollen künftig dort Steuern bezahlen, wo die Wertschöpfung erfolgt. Der Aktionsplan soll bis Ende 2015 schrittweise umgesetzt werden. Auch die EU war nicht untätig. Im Dezember 2012 hat die EU-Kommission einen eigenen Aktionsplan vorgestellt, der Empfehlungen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung enthält. Im Wechselspiel EU und OECD treiben insbesondere Deutschland, Frankreich und Grossbritannien die Arbeiten gegen die Steuervermeidung der Konzerne voran.

2.3.3.6 Globalisierungsfonds

Dass die Globalisierung nicht nur Gewinner kennt, ist auch der EU nicht verborgen geblieben. Zum einen sind die Löhne unter Druck gekommen, zum anderen sind Multis von einem Standort zum anderen – auch innerhalb der EU nach den großen EU-Erweiterungen 2004 und 2007 – gewandert, um Produktionskosten zu sparen. Zum Zwecke der Abfederung der negativen Effekte der Globalisierung (Arbeitslosigkeit durch Werkschließungen) hat die EU 2006 einen eigenen Fonds eingerichtet, den Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (European Globalisation Adjustment Fond- EGF¹⁵). Der EGF wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 errichtet, um Solidarität mit den durch Werkschließungen infolge des Strukturwandels durch Globalisierung arbeitslos gewordenen Menschen zu zeigen und sie finanziell zu unterstützen. Die Regeln wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 vom 18. Juni 2009 ergänzt, um Menschen zu berücksichtigen, die aufgrund der GFC 2008/09 ihren Arbeitsplatz verloren hatten. Diese „Krisen-Regelung“ führte auch zu einer Anhebung des Kofinanzierungsanteils (65% statt bisher 50% des Gesamtbudgets).

Mit bis zu 500 Millionen Euro pro Jahr kann der EGF für die Anpassung an die Globalisierung Arbeitnehmer bei der Arbeitssuche und dem Erwerb neuer Kompetenzen (Umschulungen) unterstützen, wenn sie infolge von Veränderungen des Welthandelsgefüges (z. B. Schließung eines großen Unternehmens oder Verlagerung einer Produktionsstätte außerhalb der EU) ihren Arbeitsplatz verloren haben. Im Gegensatz zu den EU-Strukturfonds – insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF) – bietet der EGF einmalige, zeitlich begrenzte und individuelle Unterstützung für Arbeitnehmer, die im Zuge der Globalisierung entlassen wurden.

15 Details zum EGF, siehe: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=326>

2.3.4 Wettbewerbsfähigkeit, globale und innereuropäische Ungleichgewichte

Wie erfolgreich die beteiligten Volkswirtschaften an der Globalisierung sind, hängt natürlich von deren Wettbewerbsfähigkeit ab. Einige (z. B. Paul Krugman) behaupten, dass Länder gar nicht wettbewerbsfähig sein können, sondern nur Firmen. Der Begriff „Wettbewerbsfähigkeit von Staaten“ sei eigentlich nur eine „gefährliche Wahnvorstellung“. Dennoch gibt es zahlreiche Versuche, die Wettbewerbsfähigkeit von Ländern zu messen und vergleichbar zu machen. Hier wird die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Länder und damit des Wirtschaftsraums Europa anhand eines der bekanntesten Indikatoren, des Global Competitiveness Index, den das World Economic Forum jährlich neu herausgibt, beleuchtet¹⁶. Das Ergebnis der unterschiedlichen Wettbewerbsfähigkeit spiegelt sich in den Leistungsbilanzsalden. Und diese weisen sowohl global als auch innereuropäisch große Ungleichgewichte auf.

2.3.4.1 Wettbewerbsrankings – Der Global Competitiveness Index

Der jüngste Bericht des World Economic Forum (WEF, 2013) untersucht die Wettbewerbsfähigkeit anhand des Global Competitiveness Index (GCI) 2013-2014 für 148 Länder, die an der Globalisierung teilnehmen.

Europa steht hier nicht schlecht da (siehe Tabelle 6). 11 EU-Mitgliedstaaten sind innerhalb der 30 wettbewerbsstärksten Volkswirtschaften der Welt zu finden. Am besten schneidet allerdings die Schweiz mit Platz eins ab. Dass niedrige Lohnkosten nicht entscheidend bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit sind, zeigt, dass alle neuen EU-Mitgliedstaaten ausnahmslos weit hinten gereiht sind. Auch die armen und in der Euro-Krise steckenden alten EU-Mitgliedstaaten (Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) werden hinsichtlich der globalen Wettbewerbsfähigkeit sehr schlecht bewertet.

Von den Vergleichsländern bzw. Vergleichsregionen der EU sind die USA (5. Rang) und Japan (9. Rang) sehr gut positioniert. Dagegen wird die Wettbewerbsfähigkeit Chinas nur mit dem 29. Rang bewertet. Die anderen Länder der BRICS-Gruppe rangieren sogar noch weiter hinten (von Südafrika an 53. Stelle bis Russland an 64. Stelle).

¹⁶ Alternative Konzepte zur Erfassung und dem Vergleich von Wettbewerbsfähigkeit, siehe: Aiginger-Bärenthaler-Sieber-Vogel (2013).

Tabelle 6: Wettbewerbsfähigkeit in Europa
(Global Competitiveness Index [GCI]: 2013-2014)

<i>Die 30 wettbewerbsfähigsten Länder, weltweit:</i>	Rang	<i>Die übrigen EU-Mitgliedstaaten:</i>	Rang
Schweiz	1	Estland	32
Singapur	2	Spanien	35
Finnland	3	Malta	41
Deutschland	4	Polen	42
USA	5	Tschechien	46
Schweden	6	Litauen	48
Hongkong	7	Italien	49
Niederlande	8	Portugal	51
Japan	9	Lettland	52
Großbritannien	10	Bulgarien	57
Norwegen	11	Zypern	58
Taiwan	12	Slowenien	62
Qatar	13	Ungarn	63
Kanada	14	Kroatien	75
Dänemark	15	Rumänien	76
Österreich	16	Slowakei	78
Belgien	17	Griechenland	91
Neuseeland	18		
Vereinigte Arabische Emirate	19		
Saudi Arabien	20		
Australien	21		
Luxemburg	22		
Frankreich	23		
Malysien	24		
Korea	25		
Brunei	26		
Israel	27		
Irland	28		
China	29		
Puerto Rico	30		

Quelle: WEF (2013); Wettbewerbs-Ränge der BRICS-Staaten: Südafrika: 53; Brasilien: 56; Indien: 63; Russland: 64.

Niedrige Lohnkosten sind eben nur ein kleiner Bestandteil der Bewertung. Der umfassende GCI wird anhand von 12 Säulen ermittelt: Institutionen, Infrastruktur, gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Gesundheit und primäre Ausbildung, Höhere/sekundäre Ausbildung, Gütermarkteffizienz, Arbeitsmarkt, Finanzmarkt, technischer Fortschritt, Marktgröße, Unternehmenstüchtigkeit, Innovation.

Es gibt auch noch interessante Zusammenhänge. Z. B. ist Wettbewerbsfähigkeit, gemessen mit dem GCI, und Innovationskraft, gemessen mit dem Global Innovation Index (GII) von WIPO (2013) sehr hoch korreliert ($R^2 = 0,8$). D. h. jene Länder, die viel erfinden, sind auch wettbewerbsfähiger. Und das sind im Wesentlichen wieder die „reichsten“ Länder. Auch der direkte Zusammenhang von „Reichtum“ oder Entwicklungsniveau, gemessen am BIP pro Kopf und dem GCI, ist mit einem R^2 von 0,6 sehr hoch.

2.3.4.2 Wechselkurse und preisliche Wettbewerbsfähigkeit

Neben vielen nichtpreislichen Faktoren (wie Produktqualität, Innovationskraft¹⁷, Produktivität und Effizienz etc.) spielen die relativen Preise eine große Rolle in der Wettbewerbsfähigkeit von Ländern. Zum einen bestimmen die relativen Preise Angebot und Nachfrage der gehandelten Produkte, zum anderen spielen die Wechselkurse eine wichtige Rolle. Da Wechselkurse aus den verschiedensten Gründen sehr volatil sind, schwankt dadurch auch die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Länder.

In bilateralen Handelsbeziehungen (z. B. der Euro-Zone mit den USA oder China etc.) bestimmen die bilateralen Wechselkurse (EUR/USD, EUR/CNY etc.) die Wettbewerbsfähigkeit zwischen beiden Partnern. Der Euro hat z. B. seit seiner Einführung im Jahr 1999 gegenüber dem USD – nach einer kurzfristigen Schwächeperiode bis Anfang 2002 – um rund 30% aufgewertet. Seit Ausbruch der GFC 2008 (Lehman Brothers Insolvenz am 15. September 2008) hat der Euro wieder um rund 10% abgewertet. Gegenüber dem Rubel hat der Euro stetig aufgewertet: seit 1999 um

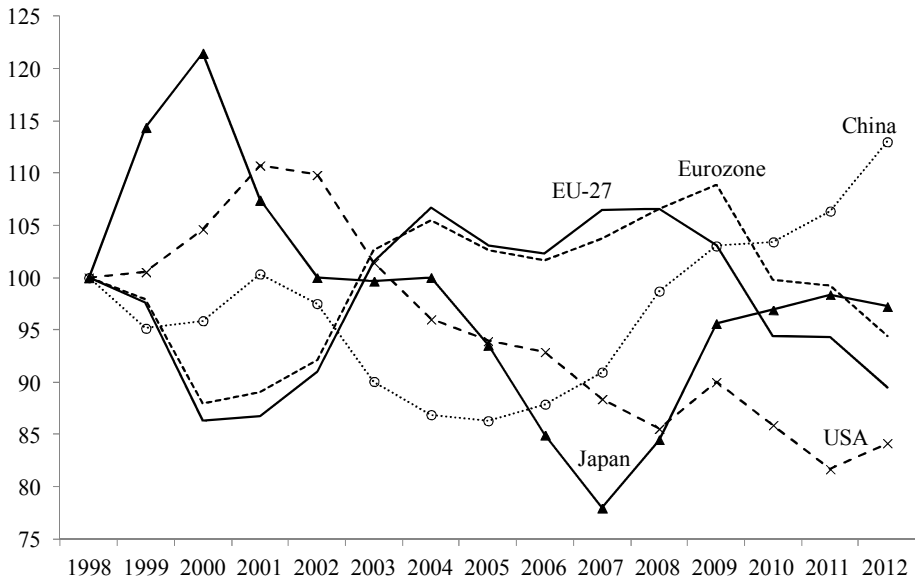
17 Auf dem Gebiet der modernen Informationstechnologie scheinen die USA den Europäern und auch anderen Nationen haushoch überlegen zu sein. Gerade was die technischen Möglichkeiten des Abhörens bzw. Ausspionierens von potentiellen Feinden der USA (Stichwort NSA) anlangt, scheint es, dass „Europa den Anschluss verloren“ hat (Die Presse, 25. Oktober 2013, S. 1).

rund 60%. Der chinesische Yuan Renminbi (CNY¹⁸) ist nach wie vor eine „manipulierte“ Wahrung. D. h. ihr Wechselkurs wird gegenuber dem US-Dollar (USD) und dem Euro (EUR) bewusst kunstlich niedrig gehalten. Der Euro hat gegenuber dem Yuan seit 1999 um rund 10% aufgewertet und seit der GFC 2008 im selben Ausma abgewertet. D. h. die chinesische Zentralbank lasst allmahlich eine graduelle Aufwertung der chinesischen Wahrung zu. Eine ahnliche Entwicklung hat der Euro gegenuber dem japanischen Yen (JPY) genommen. Der Schweizer Franken (CHF) ist seit der Euro-Krise im Jahr 2010 stark unter Druck gekommen, d. h. er hat so stark aufgewertet, dass sich die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 6. September 2011 gezwungen sah, den Wechselkurs bei 1,20 CHF je EUR zu stabilisieren bzw. zu fixieren, um nicht die Wettbewerbsfahigkeit der schweizerischen Exportwirtschaft zu gefahrdet.

Will man die preisliche Wettbewerbsfahigkeit eines Landes relativ zu den Haupthandelspartnern ermitteln, muss man den sogenannten realen effektiven Wechselkurs (REWK) heranziehen. Der REWK gibt das Verhaltnis der Wahrung eines Exportlandes zu jener des gewichteten Durchschnitts der Haupthandelspartner, jeweils korrigiert um die relativen Preise (Preise des Exporteurs relativ zum gewogenen Durchschnitt der Haupthandelspartner) an. Anhand eines solchen REWK – ermittelt von der Europaischen Kommission – sieht der Verlauf der preislichen Wettbewerbsfahigkeit wie folgt aus (siehe Abb. 10): Zum einen unterliegt die preisliche Wettbewerbsfahigkeit groen Schwankungen, zum anderen gibt es einen inversen Verlauf seit Ausbruch der GFC 2008/09. Wahrend China und Japan seit 2008 real stark aufgewertet haben, d. h. an preislicher Wettbewerbsfahigkeit verloren haben, verlauft die Entwicklung in den USA und in der EU/Euro-Zone gerade umgekehrt: Beide Regionen haben seit 2008 relativ stark real abgewertet und haben somit ihre preisliche Wettbewerbsfahigkeit gegenuber den 42 Haupthandelspartnern stark verbessert.

18 Die chinesische Wahrung (offizielles Zahlungsmittel) heit Renminbi. Die Einheiten der Wahrung sind Yuan.

Abb. 10: Preisliche Wettbewerbsfähigkeit: EU versus Welthandelspartner (Realer effektiver Wechselkurs: Verbraucherpreise relativ zu 42 Haupthandelspartnern)^{*)}



^{*)} Index: 1998=100: Anstieg/Sinken bedeutet Verschlechterung/Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Quelle: Europäische Kommission: Prices and Cost Competitiveness Indicators (http://ec.europa.eu/economy_finance/db_indicators/competitiveness/index_en.htm).

Seit seiner Einführung ist der Euro zur zweitwichtigsten Weltwährung aufgestiegen (siehe IMF, 2013B). Machte der Anteil der in US-Dollar gehaltenen Weltwährungsreserven um die Jahrtausendwende noch rund 72% aus, so sank er bis 2012 auf 61%. Im selben Zeitraum stieg der Anteil des Euro von rund 18% im Jahr 1999 bis 24% im Jahr 2012. Die übrigen Währungen spielen in der Verteilung der Weltwährungsreserven praktisch keine Rolle. So machen das britische Pfund und der japanische Yen nur knapp 4% der Weltwährungsreserven aus. Angesichts der Unsicherheiten in den internationalen Finanzmärkten und der immer wieder auftretenden Probleme mit der Anhebung des Schuldenlimits in den USA überlegt die chinesische Führung, ihre Währungsreserven stärker zu diversifizieren. D. h. sie möchte graduell die Vormachtstellung des USD in

der Zusammensetzung ihrer Währungsreserven abbauen und eventuell mehr Euros oder andere Währungen verwenden¹⁹.

2.3.4.3 Globale und innereuropäische Ungleichgewichte

Da sich die an der Globalisierung beteiligten Volkswirtschaften nicht gleichmäßig entwickeln, kommt es immer wieder zu Ungleichgewichten. Diese manifestieren sich in der unterschiedlichen Entwicklung der Leistungsbilanzsalden. Die Leistungsbilanz eines Lands spiegelt die realisierte Wettbewerbsfähigkeit, ist sie doch der Saldo aus Exporten von Waren und Dienstleistungen und deren Importen. Die Haupteinflussfaktoren der Entwicklung der Leistungsbilanz eines Landes sind die relative Entwicklung des Wirtschaftswachstums (Einkommenseffekt) und die relative Entwicklung der Preise zwischen In- und Ausland (preisliche Wettbewerbsfähigkeit). Zusätzlich spielen noch anderen Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit eine Rolle wie Produktqualität, Neuheit von Produkten und die globale Vernetzung des Vertriebs von Multis.

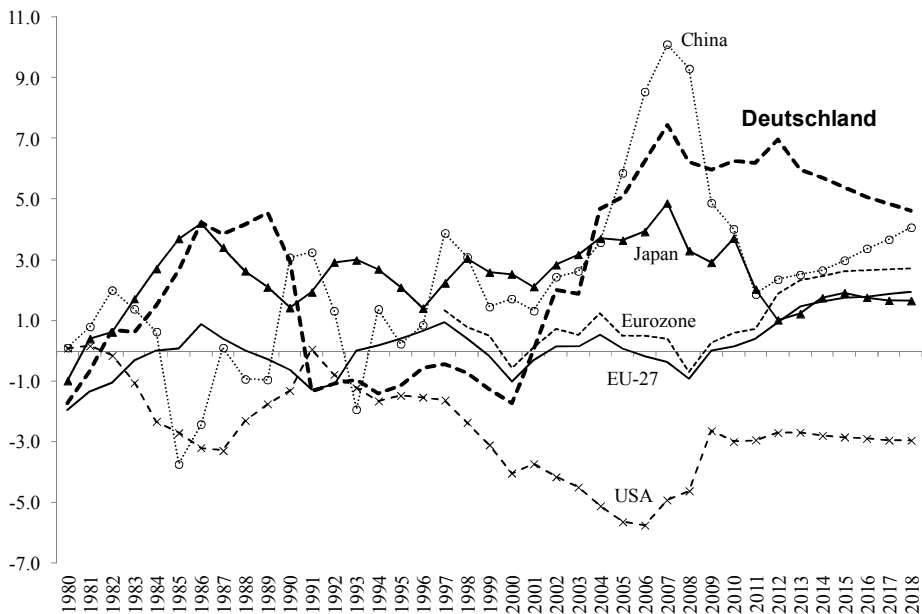
Das Spiegelbild zur Leistungsbilanz sind die Kapitalströme. Länder mit hohem Leistungsbilanzüberschuss (z. B. Deutschland) sind Kapitalexporteure, Länder mit Leistungsbilanzdefiziten (z. B. die USA bzw. die Peripherieländer der Euro-Zone) sind Kapitalimporteure. Die Leistungsbilanz ist damit nicht nur ein statistischer Saldo aus Exporten und Importen und damit ein Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes, sondern ein intertemporales Phänomen. Leistungsbilanzdefizite erlauben Ländern mehr zu investieren als sie sparen, finanziert von Ländern mit Leistungsbilanzüberschüssen: diese sparen mehr als sie investieren. So finanziert z. B. die restliche Welt das enorme Leistungsbilanzdefizit der USA.

Während sich die Leistungsbilanzen der wichtigsten Welthandelsregionen bis zur Jahrtausendwende recht gleichgewichtig entwickelten, trug der unterschiedliche Verlauf der Weltwirtschaft (rasche Dynamik in Asien, gemäßigtes Wachstum in Europa und in den USA) seither dazu bei, dass sich die globalen Ungleichgewichte, gemessen an den Leistungsbilanzsalden von den wichtigsten „Spielern“ der Globalisierung (China,

19 Die ökonomischen Auswirkungen einer solchen Diversifizierung des Bestands an Weltwährungsreserven (von Dollars zu Euros) – insbesondere in China – haben Breuss-Roeger-int’Veld (2009) mit dem QUEST-Modell der Europäischen Kommission simuliert. Sie würde natürlich zu einer Aufwertung/Abwertung des Euro/USD mit den entsprechenden Konsequenzen im Export/Import führen.

Deutschland, Japan, USA und Europa – EU/Euro-Zone) aufschaukelten (siehe Abb. 11). Deutschland hat den Einbruch durch die Wiedervereinigung (von 1990 bis 2000 gab es deswegen eine passive Leistungsbilanz) seit Anfang dieses Jahrtausends rasch überwunden und zählt nach China und gefolgt von Japan zu den Ländern mit den höchsten Überschüssen. In den USA ging es seit Ende des vorigen Jahrhunderts stetig bergab. Europa (die EU und die Euro-Zone) steht in der Mitte mit einer mehr oder weniger ausgeglichenen Leistungsbilanz). Seit der GFC 2008/09 zeichnet sich wieder eine Konvergenz ab, d. h. die Ungleichgewichte werden kleiner.

Abb. 11: Weltungleichgewichte
(Leistungsbilanzsalden in % des BIP)

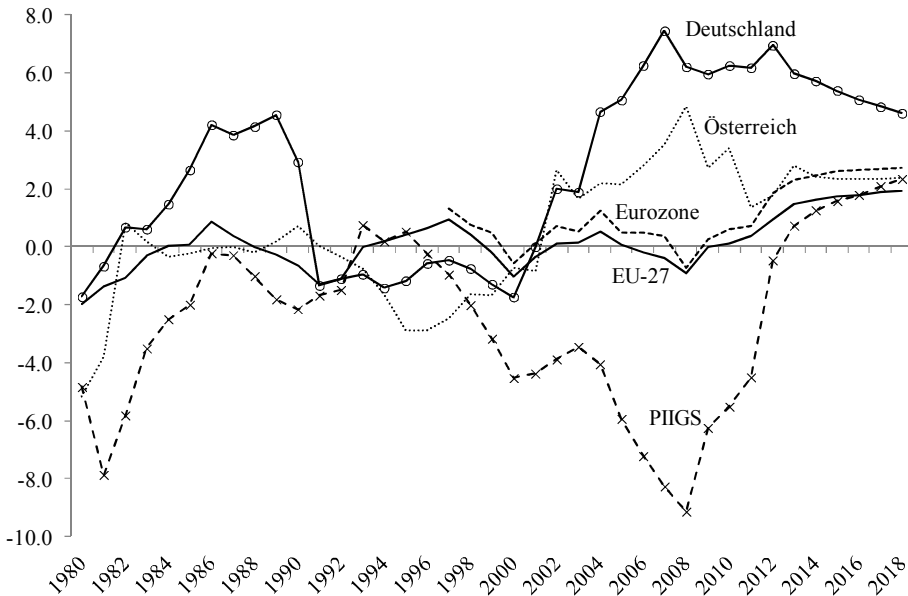


Quelle: IMF (2013A).

Innereuropäisch ist seit der Einführung des Euro im Jahr 2002 ein stetig ansteigendes Auseinanderdriften der Wettbewerbsfähigkeit festzustellen, das sich nach der GFC 2008/09 zu einer der drei Ursachen der Euro-Krise (neben dem Banken- und Staatsschuldenproblem) herauskristallisierte. Insbesondere die Länder in der Peripherie der Euro-Zone (Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) haben den Zinsbonus der Euro-Zone (ihre

zuvor hohen Zinssätze sanken auf das niedrige Einheitsniveau der Euro-Zone) zum kreditfinanzierten Wirtschaftswachstum genützt, es aber verabsäumt – was für die Teilnahme an einer Währungsunion unumgänglich ist –, ihre Löhne an die Produktivitätsentwicklung anzupassen, um so Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen²⁰.

Abb. 12: Euro-Zonen-Ungleichgewichte
(Leistungsbilanzsalden in % des BIP)



Quelle: IMF (2013A); PIIGS = Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien.

²⁰ Parallel zu den Leistungsbilanzsalden sind auch die Target2-Salden (mit dem Target2-System werden die Zahlungsströme zwischen den Euro-Ländern abgewickelt) im Ungleichgewicht. Deutschland weist die höchsten Forderungen gegenüber den Partnerländern (vor allem den Ländern in der Peripherie) der Euro-Zone auf. Siehe hierzu die Diskussion in Sinn (2012) und Sinn-Wollmershäuser, 2012) und die ifo-Webseite über Target-Salden (<http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/policy/Spezialthemen/Policy-Issues-Archive/Target.html>). Über das System von Target2 siehe auch die EZB-Webseite: <http://www.ecb.europa.eu/paym/html/index.en.html>

Als Ergebnis davon kam es zu Ungleichgewichten in den Leistungsbilanzen der Euro-Zone: Die Kernländer im Norden häuften hohe Überschüsse an, die Peripherieländer im Süden (PIIGS) vergrößerten ihre Defizite (siehe Abb. 12). Seit die von der Troika geforderten strukturellen Anpassungsprogramme in den Ländern, die seit 2010/11 unter dem Euro-Rettungsschirm stehen, zu greifen beginnen, findet eine Angleichung der Leistungsbilanzsalden in der Euro-Zone statt. Laut Prognosen des IMF könnte die Konvergenz weiter zunehmen.

3 „Global Europe“ – Die EU ist gut global vernetzt

Wie schon zuvor erwähnt, ist die EU in Sachen Welthandel nach wie vor eine „Supermacht“. Handelspolitik ist denn auch eine der Kernkompetenzen der EU. Weil die EU eine Zollunion mit einheitlichem Zolltarif (GZT) ist und in Handelsfragen geschlossen mit einer „gemeinsamen Handelspolitik“ (GHP) nach außen auftritt, wird sie in internationalen Foren (z. B. in der WTO) wie ein „Staat“ angesehen. Handelsfragen sind in Artikel 207 des Lissabon-Vertrages (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) geregelt²¹. Der Rat ermächtigt die Kommission zur Aufnahme von internationalen Verhandlungen zum Abschluss von entweder multilateralen Abkommen zur Liberalisierung des Welthandels im Rahmen der WTO (das letzte gültige Abkommen nach Abschluss der Uruguay-Runde stammt aus dem Jahr 1995) oder von bilateralen Freihandelsabkommen zum Ausbau der bilateralen Handelsbeziehungen. Die EU ist seit 1995 – neben ihren Mitgliedstaaten – eines der 159 Mitglieder der WTO.

Im November 2001 wurde die Doha-Runde oder wegen ihrer Doha Development Agenda (DDA)²² auch Doha-Entwicklungsrunde genannt, ins Leben gerufen. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, ein umfassendes multilaterales Handelsabkommen abzuschließen. Allerdings hat sie bisher kein brauchbares Ergebnis zustande gebracht. Daher versuchen die führenden Nationen des Welthandels als „Second-best-Lösung“ ihre handelspolitischen Wünsche selektiv mit bilateralen Freihandelsabkommen umzuset-

²¹ Siehe zu den handelspolitischen Aktivitäten der EU bzw. der Europäischen Kommission die entsprechende Webseite der DG Trade: http://ec.europa.eu/trade/index_en.htm

²² Siehe die entsprechende Information auf der WTO-Webseite: http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/minoi_e/minoi_e.htm

zen. Diesen Trend verfolgen vor allem die USA und die EU. Aber auch die Länder Asiens versuchen, sich zunehmend stärker regional zu integrieren.

ASEAN: Die ASEAN-Gruppe verfolgt diese Strategie schon seit längerem. Allerdings ist sie in ihrer nun 46-jährigen Geschichte nicht über eine Wirtschaftsgemeinschaft hinausgekommen. Eine engere Verflechtung ist angesichts der frappanten Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten allerdings ungleich ambitionierter als in Europa. Die ASEAN vereint Entwicklungsländer mit reichen Stadtstaaten, Muslime und Buddhisten, Demokratien mit sozialistischen Einparteiensstaaten²³. Eine weitere Trennlinie hat in jüngerer Zeit an Brisanz gewonnen: die Hinwendung einzelner Mitglieder zu den Großmächten China oder Amerika.

APEC: Die Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC²⁴) umfasst 21 Mitglieder und wurde 1989 gegründet. Sie enthält handelspolitische „Schwergewichte“ wie die USA, China und Japan. Aber auch Chile ist beteiligt. Seit 2007 versucht APEC ihre regionale Wirtschaftsintegration (Regional Economic Integration – REI) voranzutreiben, die in einem regionalen Freihandelsraum in Asien und im Pazifik (Free Trade Area of the Asia Pacific - FTAAP) münden sollte.

Die USA verlagern ihre machtpolitischen und handelspolitischen Interessen mehr und mehr in den dynamischen Raum Südasiens. Ausdruck dafür ist das Engagement in der APEC-Gruppe. Seit 2011 treiben die USA ein transpazifisches Freihandelsabkommen (Trans-Pacific Partnership – TPP²⁵) voran. Am 12. November 2011 haben die Führer der neun TPP-Länder – Australien, Brunei, Chile, Malaysia, Neuseeland, Peru, Singapur, Vietnam und die USA – einen Entwurf für ein ambitioniertes 21. Jahrhundert-TPP-Abkommen angekündigt, das den Handel und Investitionen zwischen den Partnern des TPP steigern sowie Innovationen anregen, Wirtschaftswachstum und Entwicklung verbessern und Beschäftigung schaffen soll. Vier TPP-Länder sind auch Mitglieder der ASEAN-Gruppe. Der bevölkerungsreichste Staat der ASEAN, Indonesien, will bei der von

23 Mitgliedstaaten der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), gegründet 1967, sind: Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.

24 Mehr Informationen über die APEC erhält man auf der Webseite: <http://www.apec.org/>

25 Neben den Bemühungen um ein TPP unterhält die USA Free Trade Agreements (FTA) mit einer Vielzahl von Partnerstaaten; siehe die entsprechende Webseite der USA: <http://www.ustr.gov/tpp>

den USA initiierten TPP nicht mitmachen. Es könnte für Peking zu einer wichtigen Adresse werden. Peking sieht zudem die TPP als ein gegen sich gerichtetes Projekt und zieht die wirtschaftliche Kooperation mit der ASEAN und weiteren gewichtigen Partnern wie Japan oder Indien vor. Diese Haltung erleichtert es China wie auch den USA, die Länder gegeneinander auszuspielen.

3.1 Die EU als „global Player“ in „Global Europe“

Bereits im Jahr 2006 hat sich die EU auf mehreren Ebenen auf die Globalisierung eingestellt (siehe Breuss, 2008). Nicht nur im Finanzrahmen für die Jahre 2007–2013 wurde erstmals der Posten „Die EU als Globaler Partner“ mit EUR 56,8 Mrd. budgetiert (im Finanzrahmen 2014–2020 sind für „Global Europe“ EUR 58,7 Mrd. vorgesehen), die EU hat auch auf die Herausforderungen der Globalisierung zunehmend mit der Konzentration auf die eigenen Stärken reagiert und sich selbst ein konzentriertes Programm verordnet, dessen Strategie unter dem Titel „*Global Europe*“ firmiert.

Nach der ins Stocken geratenen *Doha-Runde* im Rahmen der WTO hat die Europäische Kommission im Jahr 2006 eine handelspolitische Strategie entwickelt, die „Handelspolitik mit der Lissabon-Strategie“ verknüpfen wollte. Diese Strategie lief unter dem Schlagwort „*Global Europe: competing in the world*“. Die Strategie des „*Global Europe*“ wurde von der Europäischen Kommission am 4. Oktober 2006 vorgestellt und postulierte folgende Ziele (siehe Europäische Kommission, 2006B)²⁶:

- Handelspolitik sollte in die Strategie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU integriert werden (damals noch in die „Lissabon-Strategie“²⁷);
- Eine starke Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Binnenmarkt ist Voraussetzung für internationale Wettbewerbsfähigkeit;

²⁶ Cohen-Tanugi (2008) schlug sogar als zweite Dimension der Lissabon-Strategie nach 2010 eine „Europäische Globalisierungsstrategie – EuroWelt 2015“ vor.

²⁷ Tatsächlich wird das Thema „Globalisierung“ als Herausforderung in der neuen Wachstumsstrategie der EU, „Europa 2020“, prominent behandelt. Eine eigene „Leitinitiative“ formuliert eine „Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“.

- Voraussetzung dazu sind offene Weltmärkte, d. h. kein Protektionismus auf dem Heimmarkt und Anstrengungen, die Weltmärkte zu öffnen.

Wenn die EU wirtschaftlich stärker werden soll, muss sie wettbewerbsfähiger außerhalb des Binnenmarktes sein. Um diesem relativ plakativen Ziel nahe zu kommen, schlug die Kommission folgende Initiativen vor:

- Die EU ist der WTO und ihrem multilateralen Liberalisierungsansatz verpflichtet und sollte sich bemühen, die stockende Doha-Runde (Doha Development Agenda – DDA) wieder zu beleben und möglichst abzuschließen.
- Die Kommission hat eine neue Generation von bilateralen Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements - FTAs) mit den wichtigsten Handelspartnern vorgeschlagen, die auf WTO-Regeln aufbauen, um Themen anzupacken, die noch nicht reif genug für multilaterale Lösungen sind, aber als Vorbereitung für multilaterale Verhandlungen in der nächsten Stufe dienen können. Die wichtigsten wirtschaftlichen Kriterien für neue FTA sollten sich auf das Marktpotential beziehen – vor allem in emerging markets in Asien. Mit Südkorea wurde 2011 bereits ein FTA dieses neuen Typs abgeschlossen. Auf ein weiteres mit Kanada haben sich die Partner im Oktober 2013 bereits geeinigt.
- Vor allem geht es um den Schutz geistigen Eigentums mit schärferen Sanktionen gegen Fälschungen und einer neuen Kooperation mit den Haupthandelspartnern.
- Die Kommission wollte ihre Marktzugangsstrategie erneuern und ausdehnen auf nicht-tarifäre Handelshemmnisse und die Industrie bezüglich der wichtigsten betroffenen Sektoren befragen. Die Kommission wollte sich auch bemühen, dass Firmen aus der EU einen besseren Zugang zu den wichtigsten Märkten mit öffentlichen Ausschreibungen erhalten.
- Weiters sollten die Anti-Dumping- und andere Verteidigungsinstrumente im internationalen Handel reformiert und an die neuen Gegebenheiten der Globalisierung angepasst werden. Viele europäische Unternehmen agieren heutzutage mit globalen Wertschöpfungsketten und investieren und produzieren außerhalb des EU-Binnenmarktes.

In einem Bericht über die Umsetzung von „Global Europe in den Jahren 2006-2010“ kommt die Europäische Kommission (2010A) zu einem ernüchternden Befund bezüglich des Abschlusses der Doha-Runde im Rahmen der WTO, sieht aber Fortschritte im Bereich der neuen Formen von bilateralen FTAs.

Im Anschluss an den Fortschrittsbericht stellte die Kommission am 9. November 2010 eine neue handelspolitische Agenda für die nächsten fünf Jahre (2010-2015), „Trade, Growth and World Affairs“ (Europäische Kommission, 2010B) vor²⁸. Diese Strategie ist Teil der neuen Wachstumsstrategie „Europa 2020“. Handel wird darin als einer der wichtigsten Wachstumstreiber betrachtet.

Im speziellen schlägt die Kommission folgendes vor:

- endlich die Doha-Runde in der WTO abzuschließen, auch die bilateralen Verhandlungen mit Indien und dem MERCOSUR. Das würde das europäische BIP um mehr als einen Prozentpunkt steigern;
- die Handelsbeziehungen mit anderen strategisch wichtigen Partnern wie den USA, China, Russland und Japan vertiefen, wobei der Abbau von Nicht-Zollbarrieren im Vordergrund steht;
- den europäischen Firmen den Zugang zu globalen Märkten zu erleichtern durch Einführung von Mechanismen, die das Gleichgewicht zwischen offenen Märkten in der EU (im Binnenmarkt z. B. öffentliche Ausschreibungen) und erschlosseneren Märkten der Handelspartner wieder herstellt;
- den Beginn von Verhandlungen zu umfassenden Investitionsabkommen mit den wichtigsten Handelspartnern;
- sicherstellen, dass der Handel fair ist und die Rechte der EU in geeigneter Weise auch in der Praxis durchgesetzt werden können und nicht nur auf dem Papier stehen;
- sicherstellen, dass die Handelsgewinne an möglichst viele gehen und nicht nur an einige wenige (Verteilungsgerechtigkeit im Handel);

²⁸ Siehe: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=636>

- Viele dieser „neuen“ Vorschläge findet man bereits in der Strategie „A Global Europe“ aus dem Jahr 2006.

3.2 Das globale Handelsnetzwerk – EU's „Spaghetti-Schüssel“

Die EU ist sicherlich der größte Freihandelsraum (Zollunion und Binnenmarkt zwischen den 28 Mitgliedstaaten plus Zollunion mit der Türkei; Freihandelsbeziehungen über die Freihandelsabkommen mit der EFTA) der Welt (siehe Breuss, 2008). Sie wickelt fast $\frac{3}{4}$ ihres Handels zollfrei innerhalb dieses erweiterten Freihandelsraums in der EU ab. Dazu kommt noch ein umfangreiches Netzwerk von bilateralen Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements – FTAs), das von Bhagwati (1995) erstmals als „Spaghetti-Schüssel“ bezeichnet wurde²⁹. Sollte die multilaterale Doha-Runde im Rahmen der WTO scheitern, würde es zu einer Ausdehnung der „Spaghetti-Schüssel“ seitens der wichtigsten Welthandelsmächte USA und EU kommen. Diese Warnung wurde immer wieder (zuletzt von Baldwin, 2008) ausgesprochen.

Das umfangreiche Handelsnetzwerk der EU („Spaghetti-Schüssel“) ist in Abb. 13 schematisch zusammengefasst (siehe auch Abb. 14):

EU-EFTA: Die EU unterhält ein Freihandelsregime mit den vier in der EFTA verbleibenden Staaten zum einen durch die Freihandelsabkommen von 1972 und dem EWR-Abkommen (Europäischer Wirtschaftsraum) seit 1994. Dem EWR-Abkommen sind nur Island, Liechtenstein und Norwegen beigetreten, mit der Schweiz hat die EU zwei bilaterale Abkommen abgeschlossen.

EU-Zollunion: Alle 28 Mitglieder der EU sind im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik (GHP) auch Mitglieder der Zollunion mit einem einheitlichen bzw. gemeinsamen Zolltarif (GZT). Zusätzlich unterhält die EU noch Zollunionen mit der Türkei (seit 1996), Andorra, Monaco, San Marino und Französisch Guana.

29 Einen detaillierten Überblick über den aktuellen Stand der bestehenden FTAs und aktuelle Handelsverhandlungen der EU findet man auf der Webseite der Europäischen Kommission DG Trade (http://ec.europa.eu/trade/index_en.htm), speziell: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/december/tradoc_118238.pdf

Westbalkan: Die Balkanpolitik der EU zielt darauf ab, nach dem Zerfall Jugoslawiens möglichst alle Nachfolgestaaten in die EU als Vollmitglieder aufzunehmen. Handelspolitik dient hier als Maßnahme der politischen Stabilisierung des Balkans und damit Europas. Zurzeit sind Slowenien und Kroatien Mitglieder der EU-28. Die restlichen Balkanstaaten³⁰ werden eingeteilt in a) *Kandidatenländer*: Albanien, Montenegro und Serbien; seitens der EFTA ist auch Island ein Kandidatenland; und b) *Potentielle Kandidaten*: Bosnien & Herzegowina und Kosovo.

Alle Länder des Westbalkans haben mit der EU ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen (SAA) abgeschlossen, eine Art Freihandelsabkommen, das als Vorbedingung zum EU-Beitritt dient. Es ähnelt den umfangreicheren Europa-Abkommen (EA), die als Vorstufe zum Beitritt der Länder Mittel- und Osteuropas, die in den Jahren 2004 und 2007 der EU beigetreten sind, dienen. Allerdings sind die SAAs nicht so umfassend wie die EAs und sie enthalten auch keine „Beitrittsoption“, sondern nur die vage Aussicht auf einen EU-Beitritt in der Zukunft.

Zudem bilden die Westbalkanländer (zusammen mit Moldawien) das CEFTA (Central European Free Trade Agreement). CEFTA wurde ursprünglich 1992 von Polen, Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei gegründet, um untereinander Freihandel zu garantieren. Die alte CEFTA wurde stetig (um Slowenien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien) und dann um die schon genannten jetzigen Mitglieder erweitert. Mit den EU-Beitritten sind die ursprünglichen Mitglieder aus der CEFTA ausgeschieden. Für die EU ist es administrativ einfacher, nur mit der CEFTA Freihandelsgespräche zu führen, als mit jedem einzelnen Staat des Balkanraumes. Auch die EFTA bzw. ihre Mitglieder unterhalten FTAs mit der CEFTA.

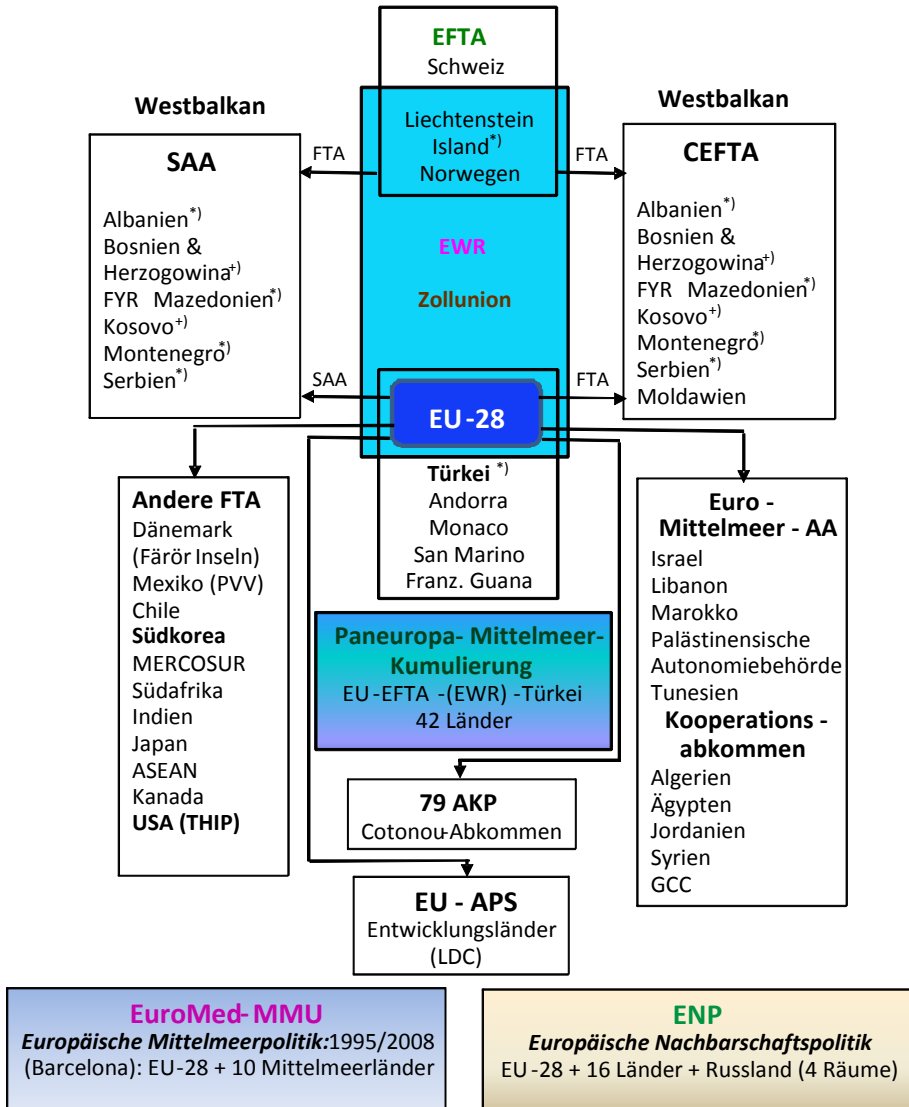
Andere FTA: Die EU unterhält zu einer Vielzahl von Drittstaaten (siehe Abb. 13) Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements – FTAs). Das jüngste abgeschlossene FTA ist jenes mit Südkorea (in Kraft seit 1. Juli 2011³¹). Es ist das umfassendste Abkommen und enthält sowohl eine bilaterale Liberalisierung im Handel mit Dienstleistungen sowie gegenseitige

³⁰ Über die EU-Tauglichkeit dieser Länder geben die aktuellen Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2013 Auskunft: http://ec.europa.eu/enlargement/countries/strategy-and-progress-report/index_de.htm

³¹ Siehe auch die EU-Webseite zu Südkorea: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-korea/>

Investitionsabkommen. Es ist ein neuer Typ komplizierter FTA (siehe Breuss-Francois, 2011), die die EU auch in Zukunft mit anderen Staaten (Kanada, Japan, USA etc.) als Muster heranziehen wird.

Abb. 13: Das globale Handelsnetzwerk der EU – „EU’s Spaghettischüssel“

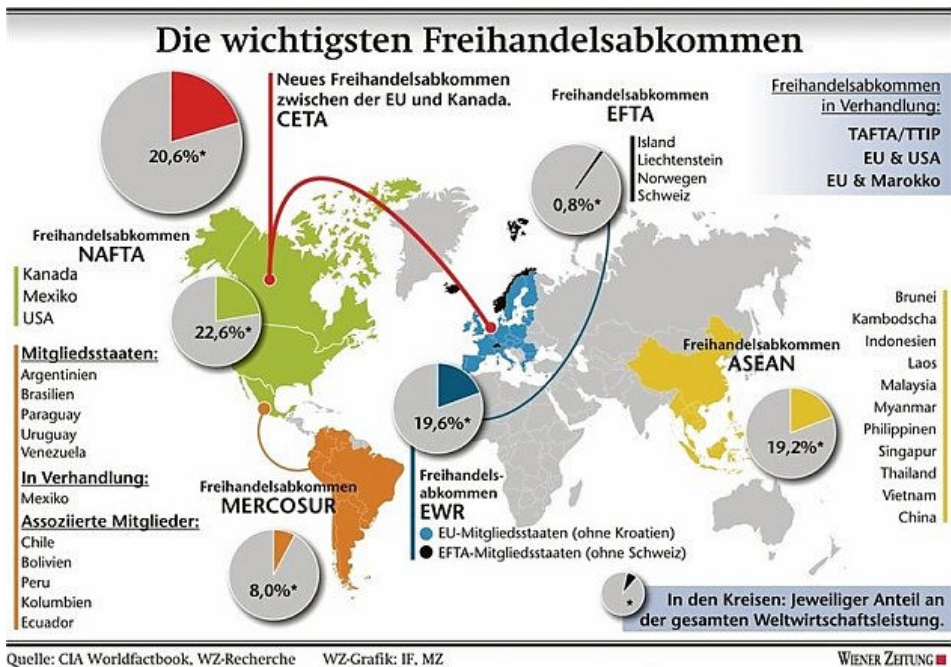


Europa als Wirtschaftsraum in der Globalisierung

AA = Assoziierungsabkommen; AKP = afrikanische, karibische und pazifische Staaten; APS = Allgemeines Präferenzabkommen; CEFTA = Central European Free Trade Agreement; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; FTA = Freihandelsabkommen (Free Trade Agreement); GCC = Golf Cooperation Council; MMU = Mittelmeerunion; PVV = Passiver Veredelungsverkehr; SAA = Stabilitäts- und Assoziationsabkommen.

^{*)} EU-Kandidatenländer; ⁺⁾ Potentielle EU-Beitrittskandidaten.

Abb. 14: Die wichtigsten Freihandelsabkommen in der Weltwirtschaft



Quelle: Wiener Zeitung, 19./20. Oktober 2013, S. 5.

Ceta – EU-Kanada: Am 18. Oktober 2013 haben Kanadas Premier Stephen Harper und EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso eine politische Vereinbarung über die Schlüsselemente eines Wirtschafts- und Handelsabkommens (Comprehensive Economic and Trade Agreement, Ceta) zwischen der EU und Kanada erzielt³². Damit ist in den seit 2009 laufenden Verhandlungen der politische Durchbruch gelungen. Vor der Paraphierung ist noch ein technischer und juristischer Feinschliff not-

³² Siehe: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/>

wendig. Aus europäischer Sicht setzt dieser Vertrag Standards für die Verhandlungen mit den USA (THIP). Die Kernelemente des EU-Kanada-Abkommens (Ceta) betreffen (siehe Neue Zürcher Zeitung, 19. Oktober 2013, S. 29):

- Zollabbau: 99% der Zölle werden eliminiert;
- Nichttarifäre Handelshemmnisse: Zusammenarbeit bei der Normierung von Industriestandards (z. B. Autoindustrie);
- Dienstleistungen: Finanzsektor, Energie-Marktzugang, Telekom; die größten Handelsgewinne der EU werden aus diesem Bereich erwartet;
- Öffentliches Beschaffungswesen: gegenseitiger Zugang zu öffentlichen Aufträgen;
- Geografische Angaben: Kanada wird Produktbezeichnungen von EU-Produkten (z. B. im Bereich landwirtschaftlicher Produkte: Roquefort) anerkennen.

Mittelmeerpolitik: Zum einen unterhält die EU eine Reihe von Assoziierungsabkommen (AAs) mit Ländern Nordafrikas. Zudem gibt es mit einigen Mittelmeerstaaten Kooperationsabkommen (auch mit dem Golf Cooperation Council – GCC). Seit dem sogenannten „Arabischen Frühling“ sind viele dieser AAs obsolet und müssen neu ausgehandelt werden. Zum anderen gibt es seit dem „Barcelona-Prozess“ 1995 eine eigene Europäische Mittelmeerpolitik. Sie wurde abgelöst bzw. erweitert durch die vom damaligen französischen Präsidenten initiierte Mittelmeer-Union (UfM; siehe Kapitel 3.4.3).

Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung (PMK): Eine spezielle handelspolitische Initiative hat die EU mit der PMK ins Leben gerufen. Sie soll vor allem die Textilindustrie in Europa und im Mittelmeer-Raum (42 Länder) vor der großen Konkurrenz aus Asien schützen. Im Rahmen des Systems der PMK bedeutet diagonale Kumulierung³³, dass Waren, die die Ursprungseigenschaft eines der 42 Länder erworben haben, in jedem der übrigen 42 Länder zur Herstellung von Ursprungswaren verwendet werden dürfen, ohne dadurch innerhalb der Paneuropa-Mittelmeer-Zone die

33 Näheres zum System der PMK, siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/preferential/article_783_de.htm

Ursprungseigenschaft einzubüßen. Meist geht es um den passiven Veredelungsverkehr (PVV), bei dem (textile) Vormaterialien (z. B. Stoff) in ein anderes Land zur Fertigung (z. B. von Hemden) verbracht werden. Wenn das Fertigprodukt wieder reimportiert wird und auf dem erweiterten EU-Binnenmarkt vertrieben werden soll, können diese Transaktionen im Rahmen der PMK zollfrei erfolgen.

In der Paneuropa-Mittelmeer-Zone liegt der diagonalen Ursprungskumulierung die Regel der variablen Geometrie zu Grunde. Sie besagt, dass die Länder der Paneuropa-Mittelmeer-Zone die Ursprungseigenschaft ihrer Erzeugnisse nur dann kumulieren dürfen, wenn zwischen ihnen Freihandelsabkommen, die ein Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokoll umfassen, geschlossen wurden.

AKP: Die EU unterhält mit 79 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP) spezielle Handelsbeziehungen, nicht zuletzt zur Sicherung von Rohstoffen. Als Gegenleistung erhalten die AKP-Staaten begünstigten Zugang zum Markt der EU. Die Beziehungen der EU mit den AKP-Staaten haben eine 25-jährige Tradition und wurden in mehreren Abkommen (Lomé, Yaoundé) festgelegt. Am 23. Juni 2000 wurden die Beziehungen EU-AKP im sogenannten Cotonou-Abkommen (Cotonou, Benin) erneuert und für eine Periode von 20 Jahren (von März 2000 bis Februar 2020) abgeschlossen³⁴. Dieses Abkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der das besondere Verhältnis (insbesondere günstige Zollkonditionen) der EU mit diesen Staaten regelt, bei denen es sich zum Großteil um ehemalige Kolonien der EU-Mitgliedstaaten handelt. Es bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Handels- und Entwicklungspolitik der EU.

Das neue AKP-EU-Abkommen, das von 77 AKP-Staaten getragen wird und 2002 in Kraft trat, ist ein globales exemplarisches Abkommen, das völlig neue Ziele definiert, ohne dabei den „*Acquis*“ der letzten 25 Jahre der AKP-EU-Kooperation zu leugnen. Es beruht auf fünf Säulen mit dem Hauptziel des Kampfes gegen die Armut: (i) eine verstärkte politische Dimension; (ii) eine zunehmende Partizipation; (iii) ein strategischeres Herangehen im Kampf gegen Armut; (iv) neue Wirtschafts- und Handelspartnerschaften und (v) eine stärker finanzielle Kooperation.

34 Näheres zum Cotonou-Abkommen, siehe: <http://ec.europa.eu/europeaid/where/acp/overview/cotonou-agreement/>

Nach dem Auslaufen der unilateralen Handelspräferenzen im Rahmen des *Cotonou-Abkommens* mit Ende 2007 verhandelte die EU mit den AKP-Staaten um WTO-kompatible reziproke Handelsabkommen, die so genannten *Economic Partnership Agreements (EPAs* – Wirtschaftspartnerschaftsabkommen). Die *EPAs* sind Teil des *Cotonou-Abkommens*. *EPAs* sind die Antwort auf die anhaltende Kritik, die von der EU eingeräumten Handelsvorteile seien eine einseitige Bevorzugung dieser Staaten und widersprüchen den WTO-Regeln. Die angestrebten Vereinbarungen gelten ab dem Jahre 2008. Seit Januar 2008 sind *EPAs* mit 15 AKP-Staaten in Kraft, außerdem wurden mit 20 weiteren Staaten Interimslösungen vereinbart, die möglichst bald zu *EPAs* ausgebaut werden sollen.

Afrika: Die EU ist mit Afrika auf mehreren Ebenen handelspolitisch vernetzt. Zum einen über die „Europäische Nachbarschaftspolitik“ (ENP), zum anderen über den „Barcelona-Prozess“ sowie die UfM. Damit verfolgt die EU das Ziel, die – vor allem – nordafrikanischen Staaten wirtschaftlich stärker einzubinden. Im Zuge des „Arabische Frühlings“ kam es in mehreren nordafrikanischen Ländern zum Regimewechsel: Tunesien (14. Jänner 2011), Libyen (23. Oktober 2011) und Ägypten (11. Februar 2011). Dadurch sind neue Herausforderungen entstanden, die eine Überarbeitung der bisherigen Assoziations- und Kooperationsabkommen erfordern. Die neuen demokratischen Regime sind alles andere als gefestigt. In Syrien herrscht Bürgerkrieg. Viel umfangreicher sind die EU-Afrika-Beziehungen über die AKP-Abkommen. Darüber hinaus ist die EU interessiert, möglichst umfassende Beziehungen zu allen übrigen afrikanischen Staaten, vor allem mit jenen der Afrikanischen Union (AU)³⁵, zu unterhalten. Aber auch mit der speziellen Politik der Handelspräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems APS unterstützt die EU die Entwicklung in Afrika ganz aktiv.

Das vorrangige Ziel der EU besteht darin, Afrika zu unterstützen, die UNO-Millenniums-Ziele (die *UN Millennium Development Goals – MDGs*) zur Verringerung (Halbierung) der Armut zu erreichen. Die EU-Strategie basiert auf den folgenden Säulen: (i) Ohne „gutes Regieren“ sowie Frieden

35 Die Afrikanische Union (AU) trat 2002 die Nachfolge der Organisation Afrikanischer Staaten (OAU) an und will sich für Kooperation auf allen Gebieten einsetzen. Geplant ist unter anderem ein Afrikanischer Gerichtshof. Sitz der Organisation ist Addis Abeba (Äthiopien). Mitgliedstaaten sind alle Staaten Afrikas (zurzeit 53 – außer Marokko). Vorbild für die AU ist die EU. Die offizielle Homepage der AU ist: <http://www.africa-union.org/>

und Sicherheit ist kein dauerhafter Fortschritt möglich; (ii) Handel, regionale Integration und die Zusammenschaltung aller Aspekte sind notwendige Faktoren zur Stimulierung von Wirtschaftswachstum; (iii) mehr Unterstützung ist notwendig, um den Lebensstandard direkt zu erhöhen sowie Gesundheit, Bildung und eine sichere Umwelt zu gewährleisten.

In den Verhandlungen der EU mit Afrika zeigt sich, dass die EU – im Gegensatz zu den reinen Handels- und Investitionsabkommen zwischen China und Afrika – immer stärker zu einer Exportmacht von Werten, also zu einer „soft power“ wird. Ob sie damit wirtschaftlich gegenüber China und möglicherweise auch anderen Mächten wie z. B. den USA ins Hintertreffen geraten könnte, ist eine offene Frage.

APS: Die eigentlich Entwicklungspolitik der EU, die über die Handelspolitik abläuft, sind die Zollbegünstigungen bzw. Zollbefreiungen von Importen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Staaten (Least developed countries – LDC) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Seit 2012 gibt es eine Neuauflage, das APS III³⁶.

3.3 EU-USA – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft

In seiner State-of-the-Union-Rede hat US-Präsident Barack Obama am 2. Februar 2013 Sondierungsgespräche mit der EU bezüglich einer umfassenden Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) angekündigt. In Zeiten der Krise und des schwachen Wirtschaftswachstums ihrer jeweiligen Binnenmärkte wäre ein umfassendes Freihandelsabkommen der richtige Weg, um auf beiden Seiten des Atlantiks Wachstum und Beschäftigung zu stimulieren. Für beide Seiten wäre es eine „Win-win-Situation“. Zusätzlich wäre ein TTIP ein Ausgleich zum wirtschaftlich aufstrebenden asiatischen Kontinent.

Am 14. Juni 2013 haben die Mitgliedstaaten der EU der Kommission grünes Licht zum Start der Verhandlungen mit den USA zum Abschluss einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (THIP)³⁷

³⁶ Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/informatics/procurement/calls_closed/2012/2012024_en.htm

³⁷ Näheres zu den Verhandlungen der Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) findet man auf der Handels-Webseite der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/united-states/>: Informationen aus Sicht der USA gibt es dazu auf: <http://www.ustr.gov/tpp>

gegeben. Die Auftakt-Verhandlungen haben dann am 8. Juli 2013 in Washington begonnen. Diese Initiative basiert auf einem Bericht einer hochrangigen Expertengruppe vom 11. März 2013 (HLWG, 2013). Auf Grund eines Zwischenberichts vom 19. Juni 2012 kommt die Expertengruppe zum Schluss, dass transatlantischer Handel und Investitionen das Rückgrat der Weltwirtschaft sind. Zusammen erzeugen die EU und die USA rund die Hälfte des Welt-BIP und bestreiten 30% des Welthandels. Jeden Tag werden bilateral Güter und Dienstleistungen im Wert von EUR 2 Mrd. gehandelt und tragen damit zum Wachstum bei und schaffen Arbeitsplätze in beiden Volkswirtschaften. Die USA und die EU tätigen mehr als EUR 2,8 Mrd. Direktinvestitionen auf beiden Seiten des Atlantiks.

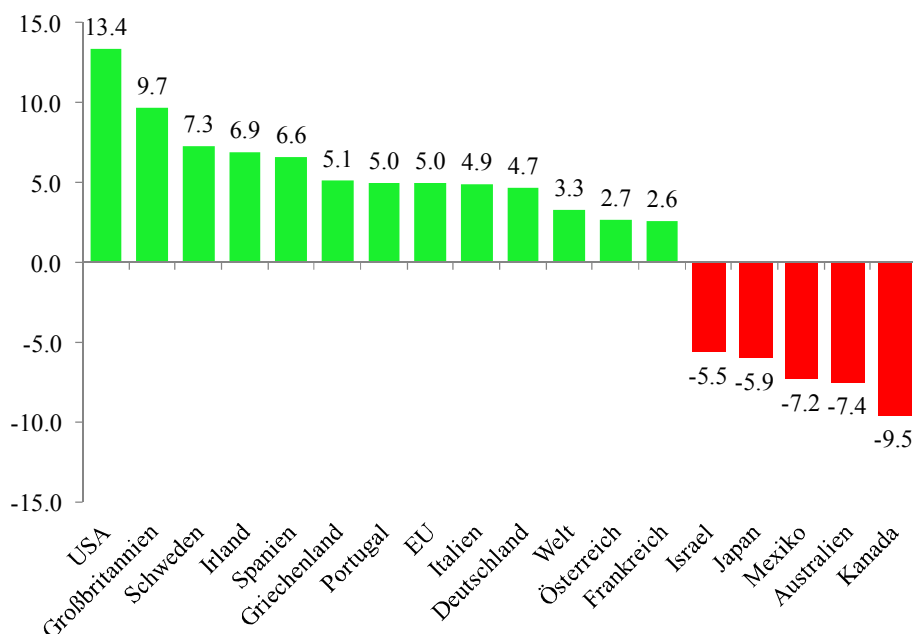
Die transatlantischen Beziehungen mit den USA sind vielfältig (siehe Breuss, 2008, S. 569). Die USA sind mit einem Weltmarktanteil von 10,5% ein der EU (gemessen an den Extra-EU-Exporten im Jahr 2012) mit einem Weltmarktanteil von 14,7% annähernd gleichwertiger Handelspartner. Im Handel kommerzieller Dienstleistungen haben beide Regionen einen noch höheren Weltmarktanteil (USA 18,3%, EU 24,6%; siehe WTO, 2013). Als hoch entwickelte Industriestaaten haben beide Blöcke ähnliche Interessen und komparative Vorteile. Beide Partner konsultieren sich in regelmäßigen Treffen ihrer Präsidenten. Es gab bereits zahlreiche Anläufe, die Beziehungen zu verbessern. Im November 1990 wurden in einer „transatlantischen Deklaration“ die Beziehungen zwischen den USA und der damaligen EG formalisiert. Im Dezember 1995 unterzeichneten US-Präsident Clinton und die Vertreter der EU die „Neue transatlantische Agenda“ (NTA). Als Fortsetzung davon wurde im Mai 1998 die „Transatlantische wirtschaftliche Partnerschaft“ (TEP) lanciert. Auf dem EU-US-Gipfel im Juni 2005 lancierten beide Partner die „EU-US-Initiative zur Unterstützung von wirtschaftlicher Integration und Wachstum“. Seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts firmierten die geplanten neuen Handelsbeziehungen zwischen EU und USA unter dem Titel „Transatlantic Free Trade Area (TAFTA)“.

Trotz aller Bemühungen beider Handelsblöcke um ein besseres gegenseitiges Verständnis hat es seit der Einrichtung des Streitschlichtungsverfahrens der WTO im Jahre 1995 eine Reihe von Handelskonflikten gegeben (siehe Breuss, 2004, 2007). Prominente Beispiele waren der Bananen-Streit und das Stahl-Streit-Verfahren, die zwischenzeitlich bereinigt sind. Noch andauernde Verfahren betreffen den Hormon-Streit sowie jenen über genveränderte Lebensmittel.

Ein fertiges EU-USA-Abkommen wäre der größte bilaterale Handelsvertrag, der jemals ausgehandelt wurde und das THIP würde zu einem jährlichen Anstieg des BIP der EU um $\frac{1}{2}\%$ beitragen.

Zur Abschätzung der ökonomischen Auswirkungen eines umfangreichen THIP gibt es bereits zahlreiche Studien³⁸ (siehe Bertelsmann Stiftung, 2013; Europäische Kommission, 2013; Felbermayr et al, 2013; Francois, 2013).

Abb. 15: Gewinner und Verlierer einer umfassenden THIP zwischen EU und USA (BIP pro Kopf, Veränderung in %-Punkten)



Quelle: Bertelsmann Stiftung (2013).

Hier werden die Hauptergebnisse der umfangreichsten Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung (2013) vorgestellt. Die Bertelsmann-Studie kommt zu den wohl optimistischsten Ergebnissen; jene der anderen Stu-

³⁸ Siehe auch die Verweise auf Expertenstudien zur THIP auf der EU-Webseite: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/united-states/>

dien liegen in der Regel darunter. Die in Abb. 15 (Gesamteffekte) und Tabelle 7 (Effekte im bilateralen Handel) dargestellten Effekte beziehen sich auf ein umfassendes THIP-Abkommen, das alle Aspekte umfasst (umfassendes Liberalisierungsszenario): Zollabbau, Abbau aller nicht-tarifarisches Handelshemmnisse, Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen; Abbau aller Hemmnisse für gegenseitiges Investieren.

Die höchsten langfristigen Gewinne (zusätzliches BIP pro Kopf in %-Punkten) könnten die USA (+13,4%) und Großbritannien (+9,7%) lukrieren, während die Gewinne für die EU insgesamt mit 5% relativ bescheiden ausfallen würden. Hauptverlierer wären Kanada (-9,5%) sowie Australien und Japan (siehe Abb. 15).

Die Gewinne bezüglich des zusätzlichen Einkommenswachstums (BIP pro Kopf) aus einem umfassenden THIP-Abkommen sind recht ungleich sowohl auf die beiden Partner des Abkommens USA und EU verteilt, aber noch ungleicher fällt die Verteilung von Gewinnern und Verlierern auf die Drittstaaten aus. Ob angesichts dieser Ungleichverteilung ein Abschluss der Verhandlungen seitens der EU politisch möglich ist, bleibt abzuwarten.

Noch viel ungleicher dürfte die Handelsschaffung und Handelsumlenkung durch ein umfassendes THIP-Abkommen sein (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Handelsschaffung- und -umlenkung durch ein EU-USA THIP-Abkommen (Veränderung der bilateralen Handelsströme in %-Punkten)

	USA	DE	UK	Kanada	China	RUSS	Japan	FR	EU	BRICS	GIIPS
USA		93.6	60.6	-9.3	-33.4	-29.4			80.0	-31.8	80.0
Deutschland	93.5		-40.9		-12.7	-7.5	4.8	-23.3		-10.1	-31.0
UK	60.6	-40.9		-1.5	-27.6		-13.1	-36.4			
Kanada	-9.3								10.1		
China	-33.4	-12.7	-27.6								
Russland	-29.4	-7.5							-7.8		
Japan		4.8	-13.1	-9.3							
Frankreich											
EU	80.0			14.5		-7.8					
BRICS	80.0	-10.1									
GIIPS	-31.8										

BRICS = Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika; GIIPS = Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien.

Die Exporte der EU und USA zusammen in die Welt betragen 20,3% der Weltexporte; die bilateralen Exporte EU-USA belaufen sich auf 2,7% der Weltexporte.

Quelle: Bertelsmann Stiftung (2013).

Laut den Studien-Ergebnissen der Bertelsmann Stiftung (2013) würde ein umfassendes THIP-Abkommen die größten Handelszuwächse im bilateralen Handel zwischen den USA, Deutschland und Großbritannien bringen. Auch die EU (hier dominiert wohl von der stärksten Volkswirtschaft Deutschland) und die GIIPS können mit beachtlichen Zuwächsen im bilateralen Handel mit den USA rechnen. Hingegen kommt es zu einer starken Verringerung des Handels der USA mit den Drittstaaten, am stärksten wohl mit China und Russland, aber auch mit den BRICS. D. h. ein umfassendes EU-USA THIP-Abkommen hat große Handelsumlenkungen zur Folge, weg von Drittstaaten und hin zu den Partnerländern des Abkommens.

Ob ein solches Ergebnis noch GATT- bzw. WTO-konform ist, bleibt abzuwarten. China und Russland könnten auf jeden Fall bei der WTO gegen dieses größte regionale Freihandelsabkommen der Welthandelsgeschichte Protest einlegen. Wenn ein WTO-Mitglied ein regionales oder bilaterales Handelsabkommen schließt, dann weicht es vom WTO-Prinzip der Nichtdiskriminierung ab. Diese Abkommen, die bei der WTO notifiziert werden müssen, sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt, bzw. WTO-konform. Laut Artikel XXIV des GATT, Absätze 4 bis 10, der die Regeln für die Einrichtung von Freihandelszonen und Zollunionen im Bereich Warenhandel beinhaltet, sind Freihandelszonen dann erlaubt, wenn Nicht-Mitglieder durch sie nicht schlechter gestellt werden (XXIV: 5b). Ob sich China und Indien durch das THIP schlechter gestellt sehen, müsste ein Streitschlichtungsverfahren bei der WTO entscheiden.

3.4 Ein großer EU-Binnenmarkt – Schutz vor Globalisierung?

Nach der Bildung der Zollunion 1968 gab es eine längere Phase des Stillstands im europäischen Integrationsprozess. Erst mit 36-jähriger Verspätung wurde – nicht zuletzt auch auf Grund des Drucks der Großindustrie in Europa, die angesichts des durch US-Präsident Ronald Reagan Anfang der achtziger Jahre angekündigten „star wars“-Programm massive Wettbewerbsverluste gegenüber den USA befürchtete – der Binnenmarkt 1993 in Kraft gesetzt, obwohl bereits im EWG-Vertrag von 1957 der Artikel 2 die Schaffung eines „Gemeinsamen Marktes“ postulierte.

Die Philosophie, die dem Binnenmarkt-Projekt zu Grunde liegt, beruht einerseits auf der Schaffung eines großen und ungehinderten Marktes in Europa, der einheitlichen Spielregeln (einheitliche Wettbewerbspo-

litik) unterliegt, andererseits auf der Überwindung der nationalen Marktsegmentierung und damit einer Wettbewerbsverschärfung. Letztlich hat Europa mit der Schaffung des Binnenmarkts eine eigene Strategie gegen die Gefahren der Globalisierung entwickelt. Die einzelnen europäischen Staaten wären mit wenigen Ausnahmen (vielleicht Deutschland) dem internationalen Wettbewerbsdruck der globalen Märkte immer weniger gewachsen gewesen. Durch die Kreierung eines eigenen einheitlichen Marktes, basierend auf den vier essentiellen Freiheiten – freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr –, können die europäischen Staaten durch den verstärkten (freien und in Folge des Euro risikolosen) Handel untereinander der Globalisierung die Stirn bieten. Da der Binnenmarkt im Zuge der stetigen EU-Erweiterung immer größer wird, ist der Abschirmeffekt durch den EU-Binnenmarkt immer wirksamer. Allein die Ausweitung der Zollunion von 15 auf 28 Mitgliedern hat zur Stimulierung des Intra-EU-Handels beigetragen und dadurch die Wohlfahrt der Teilnehmer der erweiterten Zollunion – in den neuen EU-Mitgliedstaaten stärker als in den alten – erhöht. Der Wirtschaftsraum der heutigen EU-28 beherbergt 510 Millionen Menschen. Am Beginn der europäischen Integration umfasste die EWG-6 lediglich 173 Millionen Einwohner.

Zwar ist der Binnenmarkt immer noch nicht in allen Bereichen voll verwirklicht³⁹ (es gibt noch große Lücken im Dienstleistungsbinnenmarkt; siehe Breuss-Fink-Griller, 2008), doch hat er – verbunden mit dem Konzept der WWU mit einer Einheitswährung – das Potential für eine mit den Gegebenheiten in den USA vergleichbaren Abschirmwirkung (insbesondere im Falle globaler Krisen wie jener der GFC 2008/09) gegenüber den neuen Konkurrenten auf den Weltmärkten geschaffen. Die Beseitigung aller Grenzbarrieren zwischen den Mitgliedstaaten (Abschaffung der Grenzkontrollen für den Warenverkehr; das *Schengen-Konzept* zur Beseitigung der Personenkontrollen) schafft – unterstützt durch die Segnungen einer Einheitswährung – ein „grenzenloses“ Europa, das dem Vorbild der

39 Es gibt immer noch große Lücken im Dienstleistungsbinnenmarkt (siehe Breuss-Fink-Griller, 2008); aber auch weitere Komponenten für einen vollständigen Binnenmarkt à la USA warten noch auf eine Vollendung: Europäische Bankenunion; digitaler Binnenmarkt (Abschaffung der Roaming-Gebühren und die Überwindung der Fragmentierung entlang nationaler Grenzen); und der Binnenmarkt muss möglicherweise sozialer werden (soziale Dimension der WWU).

USA schon fast nahe kommt. Es fehlt allerdings noch eine wichtige Ingredienz, nämlich eine einheitliche Sprache in Europa⁴⁰!

3.4.1 Kein Ende der EU-Erweiterung – Grenzen Europas?

Die EU wird offensichtlich immer attraktiver. Die Anziehungskraft der EU ist nicht nur groß innerhalb Europas, sondern – wie man anhand des unaufhaltsamen Zustroms illegaler Asylwerber aus Afrika (Stichwort „Lampedusa“) sieht – auch darüber hinaus. Zuerst haben immer mehr EFTA-Staaten zur EU gewechselt. Nach der vierten EU-Erweiterung im Jahr 1995, als Finnland, Österreich und Schweden der EU beitraten, verblieben nur noch vier europäische Staaten in der EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. In ihrer Blütezeit hatte die EFTA 10 Mitglieder. Island ist seit der GFC 2008/09 Beitrittskandidat der EU. Der erste Wechsel von der EFTA zur EG fand 1973 durch Dänemark und Großbritannien statt. Die nächste große Zuwendung zur EU ereignete sich nach dem historischen Zusammenbruch des Kommunismus im Jahr 1989. In der Folge hatten die ehemaligen Staaten Mittel- und Osteuropas den sehnlichsten Wunsch – neben dem noch dringenderen nach Sicherheit und damit rascher NATO-Mitgliedschaft –, so rasch wie möglich der Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft EU beizutreten. Die EU unterstützte diese Beitrittswünsche zunächst durch Europa-Abkommen (EA) mit inkludierten Handelserleichterungen, dann durch Beitritts- und Vorbereitungshilfen. 2004 folgte dann die große fünfte EU-Erweiterung, die mit den Beitritten Bulgariens und Rumäniens 2007 abgeschlossen war. Im Juli 2013 folgte das zweite Balkanland, Kroatien, nachdem Slowenien bereits 2004 EU-Mitglied geworden war.

Angesichts der stetigen Erweiterung⁴¹ stellt sich die Frage, wo die „Grenzen Europas“ liegen. Die Europäische Kommission (2006A) hat diese Frage wie folgt beantwortet:

- Der Begriff „europäisch“ setzt sich laut Kommission aus geographischen, historischen und kulturellen Elementen zusammen, die alle zur europäischen Identität beitragen.

40 Eine noch weiter reichende Utopie wäre die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa (siehe Breuss, 2013D).

41 Alle Informationen über den EU-Erweiterungsprozess findet man auf: http://ec.europa.eu/enlargement/index_de.htm

- Rechtsgrundlage der Erweiterung ist Artikel 49 des EUV, der Folgendes besagt: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden“.
- Dies bedeutet weder, dass jedes europäische Land einen Beitrittsantrag stellen, noch dass die EU jedem Antrag stattgeben muss. „Die Europäische Union definiert sich in erster Linie nach ihren Werten.“ Darüber hinaus müssen die Beitrittskandidaten die vier Kopenhagener Kriterien (Demokratie, Marktwirtschaft, Übernahme des *acquis communautaire* und Aufnahmefähigkeit der Union) erfüllen, wovon die Beitrittswerber den ersten drei und die EU dem vierten Kriterium Genüge tun müssen.

Ein Ende der EU-Erweiterung ist nicht in Sicht. Angesichts der vertraglichen Gegebenheiten (Artikel 49 EUV) und der hohen Attraktivität der EU, kann man sich unschwer vorstellen, dass die gegenwärtige EU-28 in den nächsten Jahrzehnten auf mindestens 40 Mitgliedstaaten anwachsen dürfte. Zählt man einfach einmal die restlichen sechs Balkanstaaten (Albanien, Bosnien & Herzegowina, Montenegro, FYR Mazedonien, Kosovo und Serbien) sowie Island und die Türkei dazu, kommt man schon auf eine EU-36. Wenn die osteuropäischen Staaten (Moldawien, Ukraine und Weißrussland) reif im Sinne der Kopenhagener Kriterien sind und man die vier Rest-EFTA-Staaten dazu zählt, ist man bereits bei einer „EU der 43“! angelangt.

Schengen: Am 21. Dezember 2007 wurde mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf nunmehr 28 europäische Länder (22 EU-Mitgliedstaaten und 4 Nichtmitglieder, die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) ein großer Schritt für ein „grenzenloses Europa“ für 400 Millionen EuropäerInnen getan⁴². Auch Liechtenstein und die Schweiz machen bei Schengen mit. Die Beitritte von

⁴² Mit dem Lissabon-Vertrag wurde in Protokoll 19 der „Schengen-Besitzstand“ dem EUV und AEUV beigefügt. Von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde am 14. Juni 1985 und am 19. Juni 1990 in Schengen ein Übereinkommen unterzeichnet. Ziel: der schrittweise Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Die später getroffenen Übereinkommen und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 wurden mit dem Lissabon-Vertrag in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen. Siehe auch die EU-Webseite: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/index_en.htm

Bulgarien und Rumänien wurden immer wieder aufgeschoben. Kroatien ist noch nicht so weit. Zypern kann nicht vor Lösung des Zypernkonflikts Schengen beitreten. Großbritannien und Irland genießen einen Sonderstatus, d. h. sie nehmen nicht am Schengen-Prozess teil. Schengen – das Reisen ohne Passkontrolle – ist im Bewusstsein der Bevölkerung ähnlich einprägsam wie der Euro – das Zahlen mit einer Währung in Europa. Euro und Schengen sind die für die „NormalbürgerInnen“ die greifbarsten „Goodies“ der europäischen Integration.

3.4.2 Europäische Nachbarschaftspolitik

Mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)⁴³ will die EU einen „Ring of Friends“ schaffen. Diese Idee wurde erstmals in einer Rede vom damaligen Kommissionspräsidenten Romano Prodi in Brüssel im Dezember 2002 vorgestellt. Im Rahmen der ENP werden Abkommen mit 16 Nachbarstaaten in Osteuropa und in Nordafrika abgeschlossen. Die ENP ist eigentlich als Alternative zur reinen EU-Beitrittspolitik gedacht und dient der Stillung des Sicherheitsbedürfnisses der EU.

Die ENP wurde im Zusammenhang mit der – und als Alternative zur – EU-Erweiterung im Jahr 2004 entwickelt. Ihr Ziel besteht darin, die Entstehung neuer Trennlinien zwischen der erweiterten EU und seinen Nachbarn zu verhindern und stattdessen Wohlstand, Stabilität und Sicherheit aller Beteiligten zu stärken. Sie ist eingebettet in die „Europäische Sicherheitsstrategie“ und wurde in mehreren Mitteilungen der Kommission – beginnend mit März 2003 – skizziert und immer weiter ausgebaut.

Die EU bietet ihren Nachbarn eine privilegierte Beziehung an, die auf dem gegenseitigen Bekenntnis zu gemeinsamen Werten (Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, marktwirtschaftliche Prinzipien und nachhaltige Entwicklung) basiert. Die ENP vertieft die bestehenden politischen Beziehungen und ergänzt sie um die wirtschaftliche Integration. Die Intensität der Beziehung hängt davon ab, in welchem Ausmaß diese Werte geteilt werden. Die ENP verbleibt vom Erweiterungsprozess klar getrennt, präjudiziert jedoch gegenüber europäischen Nachbarn nicht, wie sich deren Beziehungen zur EU im Einklang mit Vertragsbestimmungen weiter gestalten könnten.

⁴³ Details zur ENP findet man auf der Webseite: http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

Die ENP bezieht sich auf 16 unmittelbare Nachbarn der EU – Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Marokko, das besetzte palästinensische Gebiet, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Obwohl Russland ebenfalls ein Nachbar der EU ist, werden die Beziehungen zu diesem Land mithilfe einer Strategischen Partnerschaft (PKA) entwickelt, die vier „gemeinsame Räume“ abdeckt. Da das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) aus dem Jahr 1997 noch nicht erneuert wurde (es lief 2007 aus), ist es einfach verlängert worden.

Die Kernelemente der Europäischen Nachbarschaftspolitik bilden die bilateralen ENP-Aktionspläne, die gemeinsam zwischen der EU und jedem Partner vereinbart werden. Diese Pläne enthalten eine Agenda politischer und wirtschaftlicher Reformen mit kurz- und mittelfristigen Prioritäten. Derzeit läuft die Umsetzung der ENP-Aktionspläne (die im Jahre 2005 mit Israel, Jordanien, Moldawien, Marokko, der palästinensischen Autonomiebehörde, Tunesien und Ukraine, im Jahre 2006 mit Armenien, Aserbaidschan und Georgien und im Jahre 2007 mit Ägypten und Libanon vereinbart worden sind). Die Umsetzung wird gemeinsam mit Hilfe von Unterausschüssen unterstützt und begleitet.

Da die ENP auf bestehenden Vereinbarungen zwischen der EU und ihren jeweiligen Partnern (Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen, Assoziierungsabkommen oder die Euro-Mediterrane Partnerschaft) aufbaut, wurde die ENP für Weißrussland, Libyen und Syrien noch nicht „aktiviert“, da bisher keine derartigen Vereinbarungen in Kraft getreten sind. Auf Grund der neuen Lage durch die Änderungen im Zuge der politischen Umwälzungen im „Arabischen Frühling“ im Jahr 2011 müssen die ENP-Beziehungen mit den Ländern Nordafrikas neu geregelt werden.

3.4.3 EUROMED und Mittelmeerunion

Mit der Euro-mediterranen Partnerschaft (EUROMED), auch Barcelona-Prozess genannt, versucht die EU bereits seit 1995 die Staaten Nordafrikas mit Freihandels- und Kooperationsabkommen in einer „Mittelmeerpartnerschaft“ an die EU zu binden. Ein „update“ bzw. eine Erneuerung des Barcelona-Prozesses sollte die vom französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy am 13. Juli 2008 in Paris aus der Taufe gehobene „Union für den Mittelmeerraum“ (Mittelmeerunion – UfM) bringen. Einige sprechen bereits von einer Neuauflage des „Römischen Reiches“ im „Mare Nostrum“ bzw. „Mare Internum“.

Der Neustart des Barcelona-Prozesses bot die Chance, durch neue regionale und subregionale Projekte, die besser auf die Menschen in dieser Region abgestimmt waren, die Beziehungen zwischen der Union und dem Mittelmeer-Raum konkreter und sichtbarer zu gestalten. Die einzelnen Projekte beziehen sich auf Bereiche wie Wirtschaft, Umwelt, Energie, Gesundheit, Migration und Kultur. Die UfM soll die wirtschaftliche Integration und demokratische Reformen in den EU-Partnern rund um das Mittelmeer fördern.

Die Union für den Mittelmeer-Raum besteht aus den 28 EU-Mitgliedstaaten und 16 Staaten aus dem südlichen Mittelmeer-Raum, Afrika und dem Nahen Osten: Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, die Palästinensische Autonomiebehörde, Syrien, Tunesien und die Türkei. Die „Arabische Liga“ ist UfM-Mitglied ohne Stimmrecht.

Derzeit werden die Treffen von einem gemeinsamen Vorsitz aus einem Mittelmeerland und einem EU-Land geleitet. Seit September 2010 besitzt die UfM auch ein funktionsfähiges Sekretariat in Barcelona, einen Generalsekretär und sechs stellvertretende Generalsekretäre.

Auf der Agenda der UfM stehen einige Schlüsselinitiativen:

- die Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeeres, einschließlich Maßnahmen für Küsten und geschützte Meeresgebiete;
- die Schaffung von Meeresautobahnen und Autobahnen, die die Häfen miteinander verbinden, sowie die Verbesserung der Schienenverbindungen, um den Personen- und Warenverkehr zu erleichtern;
- ein gemeinsames Katastrophenschutzprogramm zur Prävention, Vorbereitung und Reaktion auf Naturkatastrophen und durch von Menschen verursachte Katastrophen;
- ein Solarenergieprogramm für den Mittelmeer-Raum, das die Möglichkeiten für die Entwicklung alternativer Energiequellen in der Re-

gion untersucht; Unterstützung von privaten Initiativen wie z. B. DESERTEC⁴⁴;

- eine Euro-Mittelmeer-Universität, die im Juni 2008 in Slowenien eröffnet wurde;
- die Initiative zur Unternehmensentwicklung im Mittelmeer-Raum, die kleine Unternehmen in dieser Region zunächst bei der Bewertung ihrer Bedürfnisse unterstützt und ihnen dann technische Hilfe und Zugang zu Finanzierungen gewährt;
- seit den immer häufiger auftretenden Katastrophen im Zusammenhang mit der illegalen Immigration aus Afrika, eine Zusammenarbeit zum Stopp des Schlepperunwesens und der Ausweitung der Befugnisse von FRONTEX⁴⁵.

Der „Arabische Frühling“ in einigen Ländern Nordafrikas, der zum einen zum Regimewechsel (Ägypten, Libyen, Tunesien) führte, zum anderen zum Bürgerkrieg (Syrien) stellt die UfM auf eine starke Probe. Bisherige Ansätze müssen überprüft und erneuert werden. Die alten Euromed-Abkommen mit Algerien (von 2005), Ägypten (2004), Israel (2000), Jordanien (2002), Libanon (2003), Marokko (2000), Palästinensischer Autonomiebehörde (1997; Interims-Abkommen), Syrien (1977), Tunesien (1998) müssen dringend erneuert und auf den aktuellen Stand der politischen Änderung gebracht werden. Am 26. Januar 2011 trat der Generalsekretär der UfM Ahmed Masadeh zurück. Grund: unzureichende Fähigkeit der Union auf Ereignisse des „Arabischen Frühlings“ in Tunesien und Ägypten zu reagieren. Angesichts der instabilen politischen Lage ist der

44 DESERTEC Foundation – gegründet am 20. Januar 2009: Deutsche und Franzosen kündigten mit der Gründung des Desertec-Projektes an, gemeinsam mit den Südländern (Fokusregion: EU-MENA) einen Plan für „Sauberen Strom aus Wüsten“ zu entwickeln. Die UfM ist selbst nur am Rande beteiligt. Stiftungsgründer der DESERTEC Foundation sind die Deutsche Gesellschaft Club of Rome e.V., Mitglieder eines internationalen Wissenschaftlernetzwerks sowie engagierte Privatpersonen, die sich schon seit langem für die DESERTEC-Idee einsetzen (siehe: <http://www.desertec.org/de/>).

45 FRONTEX (European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union) wurde im Oktober 2004 zum Schutz der Außengrenzen gegründet (mit Ratsverordnung [EG] 2007/2004). Sitz der Agentur ist Warschau (siehe: <http://www.frontex.europa.eu/>).

„Arabische Frühling“ noch nicht im politischen „Arabischen Herbst“ angekommen.

3.5 Das Ende der Globalisierung? – Bilateralismus versus Multilateralismus

Wie schon früher nach großen Krisen (z. B. nach der Welthandelsrezession nach dem ersten Ölpreisschock 1974), gibt es auch nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (GFC) 2008/09 und ihren rezessiven Folgen Tendenzen seitens der wichtigsten Welthandelsteilnehmer, sich abzuschotten. Einige prominente Zeitungen wie z. B. *The Economist* (October 12th, 2013) widmen sich intensiv diesem Thema unter dem Titel „*The gated globe*“. Auch andere Zeitungen wie die *Wiener Zeitung* (19./20. Oktober 2013, S. 5) geizen nicht mit reißerischen Überschriften zu diesem Thema („*Vom Ende der Globalisierung*“).

Selbst der frühere Generalsekretär der WTO, Pascal Lamy, sprach von einer „stillen Rückkehr des Protektionismus“ (siehe *Wiener Zeitung*, 19./20. Oktober 2013, S. 5). Tatsächlich listet die Serviceseite „Global Trade Alert“⁴⁶ seit 2009 jährlich 400 nationale protektionistische „Schutzmaßnahmen“ auf. Selbst Deutschland werden derzeit 155 protektionistische Maßnahmen zugerechnet. Russland (317) und Indien (244) ragen als protektionistische Sünder hervor, während China nur auf 135 Maßnahmen kommt.

Allerdings muss man berücksichtigen, dass durch die neuen Instrumente, über die die WTO nach Abschluss der Uruguay-Runde seit 1995 verfügt, Verstöße gegen die GATT/WTO-Regeln des freien Handels nicht mehr so leicht möglich sind. Hierzu trägt vor allem das effiziente Streitbeilegungsverfahren zur Schlichtung von Handelskonflikten wesentlich bei.

Nicht erst die große Krise durch die GFC 2008/09 hat protektionistische Abschottungstendenzen gefördert, sondern das bisherige Scheitern der Doha-DDA-Runde im Rahmen des GATT. Die wichtigsten Vertragsparteien können sich immer noch nicht auf eine mehr als 10 Jahre dauernde Welthandelsrunde einigen. Vom 9. bis 13. November 2001 wurde in Doha (Qatar) in einer Ministerkonferenz eine neue Welthandelsrunde, die Doha-Development-Round (mit der Doha Development Agenda –

46 Siehe: <http://www.globaltradealert.org/>

DAA), gestartet. Seither stocken die Verhandlungen zwischen Entwicklungs-/Schwellenländern und den wichtigsten Welthandelsmächten EU und USA. Die Öffnung des Agrarmarktes (z. B. in den USA und in der EU) gegen die Öffnung der Märkte für Industriewaren in den Entwicklungs-/Schwellenländern steht zur Debatte. Insider behaupten, dass der größte Blockierer Indien sei. In der Ministerkonferenz von Bali wird vom 3. bis 6. Dezember 2013 ein weiterer Versuch zu einer multilateralen Lösung der Doha-Runde mit der DDA unternommen.

Theoretisch wäre ein multilaterales Abkommen zur weiteren Liberalisierung des Welthandels die „First-best-Lösung“: die Wohlfahrtsgewinne wären gleichmäßiger verteilt als im Falle bilateraler Handelsabkommen zwischen Partnern unterschiedlicher Handelsmacht. Alle Länder, sowohl die großen und mächtigen Welthandelsländer, als auch die kleinen Länder, würden in einem multilateralen Liberalisierungs-Abkommen nach den gleichen Spielregeln durch das Prinzip der Meistbegünstigung behandelt werden.

Nach dem Nichtzustandekommen der nun neunten Welthandelsliberalisierungsrunde auf multilateraler Ebene, gehen – wie in den obigen Ausführungen gezeigt – die führenden Welthandelsmächte USA und EU daran, für sie maßgeschneiderte Freihandelsabkommen bilateral abzuschließen. Allerdings kommen dadurch die kleinen Länder unter die Räder. Sie müssen praktisch die Bedingungen der starken Länder (USA, EU) akzeptieren. Im Gegensatz zur First-best-Lösung einer multilateralen Welthandelsliberalisierung kommt es zu einer Second-best-Lösung – meist zum Vorteil der großen und mächtigen Welthandelsnationen. Des Weiteren führt diese Politik des Bilateralismus zu einem unübersichtlichen Netzwerk („Spaghetti-Schüssel“) mit – im Gegensatz zu WTO-Abkommen – sehr eingeschränkten Rechten im Streitschlichtungsfall für die kleinen Partner solcher FTAs.

4 Wie tritt die EU nach außen auf?

Die EU hat in der Außenpolitik mit jeder Vertragsänderung immer mehr an Kontur gewonnen. Bereits im Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE), der an negativen Referenden in Frankreich und in den Niederlanden im Jahr 2005 scheiterte, wäre die Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik (GASP) der EU wesentlich gestärkt worden. Aber auch der als Kompromiss am 1. Dezember 2009 in Kraft gesetzte Vertrag von Lissabon,

der aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht, hat die GASP wesentlich gestärkt und auch institutionell mit der Einrichtung des Auswärtigen Dienstes (AWD) aufgewertet⁴⁷.

4.1 Vom „politischen Zwerg“ zum „Global Player“ in der Außenpolitik

Die EU hat sich mit dem Lissabon-Vertrag vom noch im ersten Irak-Krieg viel gescholtenen „politischen Zwerg“ zum „Global Player“ in der Außenpolitik gewandelt. Das auswärtige Handeln (die Grundsätze) ist in Art. 21 ff. EUV, die GASP selbst ist in Art. 23 ff. EUV geregelt. Wichtig im Außenaufttritt ist, dass die EU nicht als militärische „Supermacht“, sondern als „Soft Power“ auftritt⁴⁸. Die EU tritt in fast allen internationalen Konflikten als Vermittler – zusammen mit anderen einflussreichen Staaten auf.

Das konkrete auswärtige Handeln der Union ist in Art. 205 AEUV (die Gemeinsame Handelspolitik in Art. 206 ff. AEUV) geregelt. Die Entwicklungspolitik, genauer die Entwicklungszusammenarbeit regelt Art. 208 ff. AEUV. Restriktive Maßnahmen (Sanktionen), die im Konfliktfall zum Einsatz kommen, werden in Art. 215 AEUV geregelt.

Als „EU-Außenministerin“ fungiert Lady Catherine Ashton (Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik). Sie führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und leitet die GASP. Sie ist auch Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und sorgt für die Kohärenz und Koordinierung des auswärtigen Handelns der Europäischen Union. Die Hohe Vertreterin wird durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt.

47 Alle Details zur GASP und des AWD findet man auf: http://eeas.europa.eu/countries/index_de.htm

48 Das Konzept der „Soft Power“ wurde von Joseph Nye (1990, 2004) entwickelt und beschreibt die politische Machtausübung (insbesondere die Einflussnahme in den internationalen Beziehungen) auf Grundlage kultureller Attraktivität, der Ideologie und auch mit Hilfe internationaler Institutionen. Zentrales Merkmal der „Soft Power“ ist die Machtausübung durch die Beeinflussung der Ziele politischer Akteure, ohne dass dazu (wirtschaftliche) Anreize (oder Bestechung) oder (militärische) Bedrohung („Supermacht“) eingesetzt werden. Gerade die EU, die (noch) kein Staat ist, übt mit ihrer Rolle als Rechtsgemeinschaft eine hohe Attraktivität auf Drittstaaten aus.

Die GASP der EU verfolgt vier Hauptziele, die die Stellung der EU als „Soft Power“ unterstreichen:

- 1) Sie unterstützt die Stabilität,
- 2) sie fördert die Menschenrechte und Demokratie,
- 3) sie bemüht sich um die Verbreitung des Wohlstands, und
- 4) sie unterstützt die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsbewusste Regierungsführung („good governance“).

Der umfangreiche Strategiemix reicht von bilateralen Vereinbarungen bis hin zu Leitlinien und Gesetzen.

Da die GASP noch immer nicht vollkommen „gemeinsam“ funktioniert, weil die EU-Mitgliedstaaten ihre außenpolitischen Kompetenzen nicht vollkommen an die EU abtreten wollen, kommt es immer wieder zu uneinheitlichen Auftritten nach außen. Es gibt in der jüngsten Geschichte Beispiele von gemeinsamem Auftreten, z. B. im Falle von wirtschaftlichen Sanktionen gegen Libyen, basierend auf der UN-Resolution 1970/2011 (durch Einfrieren des Finanzvermögens des Gaddafi-Clans). Auch die wirtschaftlichen Sanktionen gegen den Iran (Atomprogramm) und Syrien (Bürgerkrieg) wurden von der EU und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam verhängt. Im Fall Syrien hat die EU eigenständig – ohne UN-Mandat – Sanktionen verhängt.

Als ein Beispiel von uneinheitlichem EU-Außenauftritt gilt die Umsetzung der Sanktionen der UN-Resolution 1973/2011 in Form von Flugverbotszonen in Libyen. Dieser Einsatz wurde unter NATO-Kommando ausgeführt (aber ohne Beteiligung Deutschlands).

4.2 In der Welthandelsorganisation WTO

Im Rahmen der Gemeinsame Handelspolitik (GHP) tritt die EU als Block auf⁴⁹. Die Kompetenzverteilung der GHP wird in Art. 206 ff. AEUV geregelt. Danach verhandelt die Europäische Kommission (DG Handel, Agrarkommissar) – z. B. im Rahmen der Welthandelsgespräche in der Doha-DDA-Runde der World Trade Organization (WTO) – im Auftrag und

49 Über die Rolle der EU in der internationalen Handelspolitik, siehe: http://ec.europa.eu/trade/policy/index_en.htm; sowie über EU-WTO: <http://ec.europa.eu/trade/policy/eu-and-wto/>

Namen der EU-Mitgliedstaaten. Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die EU selbst sind Mitglieder der WTO.

Wie weiter oben ausgeführt ist die Doha-Welthandelsrunde, die im Jahr 2001 eingeläutet wurde, noch zu keinem multilateralen Abschluss gekommen, dennoch erfüllt die WTO seit dem positiven Abschluss der Uruguay-Runde im Jahr 1995 eine wichtige Funktion in der Ordnung der Globalisierung, nämlich durch die sachliche Schlichtung von Handelskonflikten. Dazu wurde das sogenannte „Streitschlichtungsverfahren“ eingeführt. Seither gibt es zahlreiche anhängige und gelöste Handelsstreitfragen. Auch die EU ist in mehreren Handelskonflikten – vor allem mit den USA („Mini trade wars“ von Bananen, Stahl, Hormonen, Foreign Sales Corporations, Airbus-Boing etc.; siehe Breuss, 2004, 2007) – involviert⁵⁰. Das Streitschlichtungsverfahren wurde mit dem Final Act des Uruguay-Abkommens eingeführt, das 1994 in Marrakesch unterzeichnet wurde⁵¹.

4.3 In sonstigen internationalen Organisationen und Foren

Die EU ist in internationalen Organisationen unterschiedlich vertreten⁵². Die vertraglichen Regelungen über die „Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union“ sind in Art. 220 ff. AEUV verankert.

Hier sollen nur beispielhaft einige wichtige Organisationen genannt werden. Die Europäische Kommission vertritt die EU in verschiedenen internationalen Organisationen und Foren:

UNO: Die EU hat in der UNO nur „Beobachterstatus“ (kein Stimmrecht). Ihre Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder der UNO, einige sogar im Sicherheitsrat vertreten (Frankreich, Großbritannien). Seit der Einrichtung des Auswärtigen Dienstes (EAD) der EU ist Thomas Mayr-Harting Botschafter und Leiter der EU-Delegation bei den Vereinten Nationen in New York.

50 Eine Liste der Handelskonflikte unter dem Streitschlichtungsverfahren der WTO findet man auf der WTO-Webseite:
http://www.wto.int/english/tratop_e/dispu_e/dispu_subjects_index_e.htm

51 Siehe die rechtlichen Grundlagen auf der WTO-Webseite:
http://www.wto.int/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm#dispute

52 Näheres über die Außenbeziehungen der EU in internationalen Organisationen siehe:
http://eeas.europa.eu/organisations/index_de.htm

Die EU hat über die Jahre enge Beziehungen zur UNO aufgebaut und kooperiert in vielen Bereichen⁵³: Entwicklungspolitik, Klimaänderung, Friedenserhaltung in Konfliktregionen, humanitäre Hilfe in Krisen, Kampf gegen Korruption und Kriminalität. Die EU nimmt aktiv an globalen Konferenzen der UNO teil. Derzeit ist die EU Partei in über 50 multilateralen Abkommen der UNO. Kooperation bezieht sich nicht nur auf den politischen Dialog, sondern die EU unterstützt auch finanziell UNO-Programme und -projekte. Die Finanzierung ist in finanziellen und administrativen Rahmenabkommen geregelt.

NATO: Über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) – geregelt im Lissabon-Vertrag (Art. 21 ff. EUV) – wird auch die Beziehung zur NATO angesprochen. In Art. 42(2), 2. Absatz EUV, wird festgestellt, dass die Politik der Union „nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ berührt; „sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“

Zwischen der EU und der NATO gibt es eine strategische Partnerschaft⁵⁴. Die „Erklärung der Europäischen Union und der NATO über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (vom 16. Dezember 2002) und die „Berlin-Plus-Vereinbarungen“ bilden die Grundlagendokumente der strategischen Partnerschaft EU-NATO. Die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der NATO bei der Krisenbewältigung fußt auf gemeinsamen Werten und auf der Unteilbarkeit des Sicherheitsaspekts im 21. Jahrhundert.

Während die NATO die Basis für die kollektive Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, wird die EU zusätzlich zu den Instrumenten, die ihr bereits zur Verfügung stehen, durch die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in die Lage versetzt, unabhängig Krisenbewältigungseinsätze durchzuführen.

53 Siehe: http://eeas.europa.eu/organisations/un/index_en.htm

54 Siehe: http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_49217.htm

Die NATO und die EU bekräftigen ihre Entschlossenheit, ihre Fähigkeiten zu stärken: Eine stärkere Rolle Europas wird zu mehr Vitalität der Allianz, insbesondere bei der Krisenbewältigung, beitragen.

IMF und Weltbank: Die EU hat beim IMF und in der Weltbank einen Beobachterstatus. Ihre Mitglieder sind selbst Mitglieder des 188 Mitglieder umfassenden IMF und in der Weltbank. Es gibt seit Jahren eine Diskussion, ob nicht die EU-Mitgliedstaaten zugunsten der EU oder der Euro-Zone auf ihre Sitze im IMF verzichten sollen. Derzeit kennt der IMF in seinen Statuten nur Staaten als Mitglieder an. Allerdings ist die „EU“ als Summe der Stimmrechte der EU-Mitglieder (EU-27: 32%; Deutschland, 5,8%, Frankreich 4,3%, Großbritannien 4,3%) derzeit stärker im IMF vertreten als die USA (16,7%). Bei einer Konsolidierung der Stimmrechte im Falle einer eigenen EU-Mitgliedschaft würde die Dominanz Europas schwinden. Da die Beschlüsse im IMF mit einer Mehrheit von 85% getroffen werden, verfügen jeweils die USA und die EU-Staaten einzeln de facto über eine Sperrminorität. Deswegen kam es in den letzten Jahren zu Reformen und einer Neuaufteilung der Stimmgewichte auch mehr zugunsten der Entwicklungsländer⁵⁵.

G-7/G-8/G-20: Die EU ist in diesen Organisationen ein vollwertiges Mitglied und wird durch den Präsidenten des Europäischen Rates und den Kommissionspräsidenten vertreten.

OECD: Hier sind wiederum die EU-Mitgliedstaaten Mitglieder. Die Europäische Kommission nimmt an der OECD-Arbeit aber aktiv teil.

4.4 Vertretung der Euro-Zone nach außen

Die Europäische Kommission vertritt die Europäische Union in verschiedenen internationalen Organisationen und Foren, um die politischen Prioritäten der WWU und der EU zu unterstützen⁵⁶. Die immer wichtigere weltweite Rolle des Euro erfordert eine verstärkte und wirksamere Vertretung der Euro-Zone nach außen.

⁵⁵ Zu den Reformen im IMF sowie den Quoten und Stimmrechten, siehe: <http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.aspx> und <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2010/pr10418.htm>

⁵⁶ Siehe: http://ec.europa.eu/economy_finance/international/forums/index_de.htm

In Sachen Wirtschaft und Währungsunion gehört die Europäische Kommission verschiedenen internationalen Organisationen und Foren an, wie z. B.:

- G-7/G-8, G-20;
- Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank;
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Angesichts der globalen Reichweite des Euro besitzt die Euro-Zone eine erhöhte Verantwortung in Bezug auf die Stabilität der Weltwirtschaft. Daher ist es für die Euro-Zone wichtig, in ihrem Beitrag zur internationalen Politikgestaltung eine gemeinsame Ansicht zu vertreten. Die Kommission befürwortet seit langem eine bessere Abstimmung, um in internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und -foren eine wirksame Vertretung der Euro-Zone nach außen sicherzustellen. Die Kommission sowie die meisten EU- und internationalen Partner sind der Auffassung, dass die Euro-Zone – langfristig gesehen – eine einheitliche oder gemeinsame Vertretung anstreben muss, um die ihrem wirtschaftlichen Gewicht entsprechende Rolle in der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt wahrzunehmen.

5 Die Stärken der EU – auch zum Schutz vor Globalisierung

Die EU, die mit dem Lissabon-Vertrag eine eigene Rechtspersönlichkeit⁵⁷ bekommen hat (Art. 47 EUV), aber (noch) kein Staat ist, muss ihre Stärken – auch angesichts von Euro-Krise und im Hinblick auf die Gefahren der Globalisierung – nicht verstecken. Die EU mit ihrer komplexen Integrationsstruktur ist Vorbild für viele Nachahmer, so z. B. die Afrikanische Union (AU) oder Versuche in Südostasien (ASEAN), ähnliche gelagerte

⁵⁷ Die Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit (durch Verschmelzung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union, welche die Existenz der Europäischen Gemeinschaften beendete) an die Europäische Union bedeutet, dass die Union internationale Abkommen im Rahmen ihrer externen Kompetenzen schließen und internationalen Organisationen sowie internationalen Vertragswerken wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) beitreten kann.

Integrationsverbände zustande zu bringen. Allerdings kann der europäische Integrationsprozess auf eine fast 65-jährige Entwicklung zurückblicken: vom Schuman-Plan (9. Mai 1950) bis zur erweiterten Union und reformierten WWU heute.

Die Stärken der EU – und damit der natürliche Schutz vor den Gefahren der Globalisierung – ergeben sich einmal aus der bisher erreichten Integrationstiefe und der Ausweitung des Binnenmarktes und seiner begleitenden Wettbewerbspolitik, zum anderen durch die aktive und sehr effektive Anti-Dumping-Politik.

5.1 Höhepunkte der Europäischen Wirtschaftsintegration

Die Stärken der Union lassen sich an ihren Höhepunkten im europäischen Integrationsprozess festmachen:

1) Vertiefung der Integration:

- 1968 – Zollunion 1993 – Binnenmarkt
- 1999/2002 – WWU/Euro
- 1985/1993/1995/2007 – Schengen

2) Erweiterung der Union:

- 1973-2008 – Sechs Erweiterungen – von der ursprünglichen EWG mit sechs Mitgliedern zur Europäischen Union mit 28 Mitgliedern.

Während Zollunion und Binnenmarkt die EU wirtschaftlich nach innen und außen stark gemacht haben und von der Bevölkerung der Mitgliedstaaten gutgeheißen wurde und wird, stoßen die Folgeprojekte – Euro und „Osterweiterung“ – in der Bevölkerung auf weniger Zustimmung. Das „Euro-Projekt“ ist durch die Euro-Krise und der damit verbundenen Gefahr der Spaltung der Euro-Zone in Nord und Süd in Verruf geraten. Die „Osterweiterung“ wird auch nicht einmütig gutgeheißen, bringt sie doch durch die „Teilung“ in arm (alte) und reich (neue) EU-Mitgliedstaaten viel Sprengstoff in Form von innereuropäischen Globalisierungskonflikten („Mini-Globalisierung“). Während die erweiterte Union mit einem größeren Binnenmarkt und dem ungehinderten Intra-EU-Handelsaustausch das beste Bollwerk gegen die Gefahren der weltweiten Globalisierung

bietet, birgt die „Mini-Globalisierung“ infolge der EU-Erweiterung nach Osteuropa – in der öffentlichen Meinung – potentiell einen innereuropäischen Spaltpilz in sich.

Ein andauerndes Konfliktpotential ist die Tatsache, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten in allen Stufen der Vertiefung der Integration mitmachen. In der EU gibt es aus den verschiedensten Gründen ein „Europe à la carte“ oder die Form der „Flexiblen Integration“. Einige Länder machen auf allen Stufen mit (im Wesentlichen die sechs Kern- bzw. Gründungs-länder der EU), andere nur partiell. Alle EU-Mitgliedstaaten müssen am Binnenmarkt teilnehmen, aber nur einige – die die Maastricht-Kriterien erfüllen – sind Mitglieder der Euro-Zone (derzeit 18 von 28). Seit der „new governance“, d. h. der Reform der WWU im Zuge der Euro-Krise ist auch die Euro-Zone gespalten in Länder, die im Rahmen der Euro-Rettung „helfen“ (die Nordländer) und jene, die Hilfe in Anspruch nehmen (die Süd- oder Peripherieländer). An die neuen Fiskalregeln (Fiskalpakt) fühlen sich auch nicht alle EU-Staaten gebunden. Ähnliches gilt für das Projekt der Bankenunion (siehe Breuss, 2013A, 2013C).

Trotz all dieser Unzulänglichkeiten gibt es doch eindeutige „Goodies“ der EU. Dazu zählen die Vorteile der Zollunion und die vier Freiheiten des Binnenmarktes, das Reisen ohne Pass in Europa (Schengen) und (zumindest für BürgerInnen der Euro-Länder) das Reisen ohne das lästige Geldwechseln sowie die Wechselkursicherheit im Intra-EU-Handel durch den Euro.

5.2 Wettbewerbsschutz vor Marktmissbrauch und Anti-Dumping-Politik

Mit der Wettbewerbs- und Anti-Dumping-Politik hat die EU mächtige rechtliche Instrumente zur Hand, um unfairen Wettbewerb von EU-Firmen sowohl innerhalb des erweiterten Binnenmarktes zu verhindern, als auch den Marktmissbrauch von Multis, die auf dem EU-Binnenmarkt agieren, zu unterbinden. Für die Effizienz der EU-Wettbewerbspolitik gibt es prominente Beispiele wie die Verhängung von Strafen gegen Microsoft (EUR 561 Mill. Bußgeld wegen unfairer Geschäftspraktiken mit ihrem Internet Explorer) und Google. Gegen Google läuft seit 2010 ein Kartellverfahren (mit Androhung einer milliardenschweren Geldstrafe) wegen der unfairen Praktiken ihrer Suchmaschine. Eine Lösung scheint sich abzuzeichnen. Nach Ansicht der EU-Behörde bevorzugt Google bei

der Anzeige von Suchergebnissen eigene Dienste vor Konkurrenzangeboten und benachteiligt Wettbewerber wie etwa Microsoft.

5.2.1 Strenge Wettbewerbspolitik nach innen und außen

In einer globalisierten Welt ist eine effektive Wettbewerbspolitik nicht nur nach innen (zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt), sondern auch nach außen wichtig. Alle multinational agierenden Unternehmen, die im EU-Binnenmarkt aktiv sind, unterliegen den gleich strengen Wettbewerbsregeln wie EU-Firmen.

Die strenge Binnenmarkt-Wettbewerbspolitik bezieht sich auf die Vermeidung von marktbeherrschenden Stellungen von Firmen (Anti-Kartellgesetzgebung; basierend auf Art. 101 ff. AEUV) und Vermeidung von Monopolstellungen im Falle von Firmenzusammenschlüssen⁵⁸.

Die Europäische Kommission überwacht im Rahmen der Wettbewerbspolitik folgende Bereiche⁵⁹:

- Kartelle: Vereinbarungen zwischen Unternehmen mit dem Ziel der Wettbewerbsbeschränkung – Kartelle oder andere unlautere Abmachungen, in denen Unternehmen vereinbaren, sich gegenseitig keine Konkurrenz zu machen, und mit denen sie versuchen, eigene Regeln aufzustellen.
- Marktmissbrauch: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – ein führendes Unternehmen versucht, Mitbewerber aus dem Markt zu drängen.
- Fusionen: Fusionen – und andere formelle Übereinkommen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Zusammenschluss von Unternehmen. Diese sind legitim, solange sie den Markt erweitern und den Verbrauchern nützen.
- Liberalisierung: Bestrebungen, Märkte für den Wettbewerb zu öffnen (Liberalisierung) – in Bereichen wie Verkehr, Energie, Post und Telekommunikation, die bislang vielfach in der Hand staatlicher Monopole lagen; es muss gewährleistet sein, dass die Liberalisierung so gestaltet

58 Alle Informationen über die EU-Wettbewerbspolitik findet man auf der Webseite der DG Wettbewerb: http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

59 Siehe: http://ec.europa.eu/competition/consumers/what_de.html

tet wird, dass für die alten Monopolbetriebe keine ungerechtfertigten Vorteile entstehen.

- Staatliche Beihilfen (Subventionen): Staatliche Beihilfen für Unternehmen seitens der Regierungen in der EU – diese sind zulässig, solange der faire und wirksame Wettbewerb zwischen Unternehmen in der EU nicht behindert bzw. die Wirtschaft nicht geschädigt wird.
- Internationale Kooperation: Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten (die mit der Durchsetzung von Teilaspekten des europäischen Wettbewerbsrechts beauftragt sind), um zu gewährleisten, dass das europäische Wettbewerbsrecht EU-weit einheitlich angewandt wird.

Da eine zunehmende Anzahl von Firmenzusammenschlüssen (Mergers) eine internationale Dimension haben, betreffen diese die Märkte in mehreren Ländern, oftmals auf unterschiedlichen Kontinenten. Die europäische Integration (die Schaffung des Binnenmarktes) und auch ähnliche Bestrebungen in anderen Weltregionen haben Unternehmen veranlasst – um die Vorteile von Skaleneffekten auszuschöpfen –, sich in Kartellen zu organisieren und andere gegen den fairen Wettbewerb gerichtete Praktiken anzuwenden, sowohl international als auch global. Eine effektive Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik in einer globalen Umgebung erfordert daher auch eine intensive Kooperation mit Wettbewerbsbehörden außerhalb der EU⁶⁰. Die internationale Kooperation findet auf zwei Ebenen statt:

- Auf bilateraler Ebene: Hier finden zahlreiche Kooperationen statt; eine spezielle Form gibt es mit den Erweiterungsländern.
- Auf multilateraler Ebene: Die Europäische Kommission nimmt an den wettbewerbsrelevanten Aktivitäten in zahlreichen multinationalen Organisationen teil: im International Competition Network (ICN); in der OECD; in der UNCTAD und in der WTO. Der Hauptzweck ist die Förderung einer Konvergenz der Wettbewerbspolitiken durch einen Dialog und Austausch von Meinungen über die Durchsetzung von

⁶⁰ Zu diesen internationalen Kooperationen der EU, siehe: http://ec.europa.eu/competition/international/overview/index_en.html

wettbewerbspolitischen Maßnahmen und auch die Weitergabe erfolgreicher Praktiken.

5.2.2 Anti-Dumping Politik zum Schutz der EU-Industrie

Die EU hat mit dem Anti-Dumping-Verfahren⁶¹ – neben der effektiven Wettbewerbspolitik – einen wichtigen Mechanismus zum Schutz europäischer Unternehmen vor unfairer ausländischer Konkurrenz.

Von „Dumping“ spricht man, wenn eine Firma ihre Produkte in die EU zu Preisen exportiert, die niedriger sind als die normalen Preise (Marktwert oder heimische Preise, die die Produktkosten abdecken), zu denen sie auf dem heimischen Markt angeboten werden.

Die grundsätzliche Rechtsgrundlage für Anti-Dumping-Verfahren der EU ist die Rats-Verordnung (EG), Nr. 1225/2009 vom 30. November 2009 (ABl d EU, L 343/51 v. 22.12.2009) „über den Schutz gegen gedumpte aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern“, gestützt auf Art. 207 AEUV (GHP; ex-Art. 133 EGV). Es steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU, ganz speziell jener durch das WTO-Anti-Dumping-Abkommen.

Dumpingklagen können von Firmen innerhalb des Binnenmarktes bei der Europäischen Kommission eingebracht werden; auch die Kommission selbst kann ein Anti-Dumping-Verfahren einleiten.

Aktuellstes Beispiel ist der Streit EU-China um illegale Subventionen und Dumpingpreise chinesischer Firmen beim Export von Solarpaneelen. Gemessen am Importwert der strittigen Produkte von 21 Mrd. EURO im Jahr 2011 geht es um den bisher bedeutendsten Antidumping-Fall der EU. Die chinesische Solarindustrie ist in den vergangenen Jahren rasch gewachsen, und ihre Einfuhren in die EU haben 2011/12 über 80% des EU-Marktes ausgemacht (China hat einen Anteil von 65% an der Weltproduktion von Solarpaneelen), während viele europäische Hersteller in Schwierigkeiten geraten sind. Gleichwohl war das Antidumping-Verfahren auch EU-intern umstritten. Während europäische Hersteller scharfe Maßnahmen forderten, stellten sich zum Beispiel Installateure

⁶¹ Näheres zur Anti-Dumping-Politik der EU, siehe: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/anti-dumping/>

von Solarpaneelen, breitere Wirtschaftskreise und eine Reihe von Mitgliedstaaten dagegen.

Am 6. September 2012 leitete die Kommission auf Ersuchen vom Branchenverband EU Pro Sun vom 25. Juli 2012 eine Anti-Dumping-Untersuchung gegen China (Solarpaneele und ihre Schlüsselkomponenten – Solarzellen und Solarwafer) ein. Am 4. Juni 2013 hat die EU-Kommission einstimmig beschlossen, ab 6. Juni (bis zu sechs Monate) vorläufige Antidumpingzölle auf Einfuhr von Solarpaneelen aus China zu erheben. Bis 6. August 2013: Zusatzzoll von 11,8%; danach würde der Satz auf 47,6% mit einer Spannweite von 37,2% bis 67,9%, je nach Produkten, steigen.

Wegen der Gefahr eines Handelskriegs EU-China haben sich beide Parteien im Juli auf einen Kompromiss geeinigt. Die Furcht vor einer Eskalation und vor Gegenmaßnahmen war in der EU zu groß. Peking hat kurz nach Verhängung der EU-Zölle auf Solarpaneelen eine eigene Anti-dumping-Untersuchung gegen Wein aus der EU eingeleitet. Die EU und China haben am 29. Juli 2013 eine einvernehmliche Lösung im Streit um Solarpaneele gefunden. Chinesische Exporteure, die einen Mindestpreis (56 Euro-Cent pro Watt) einhalten, werden von den EU-Antidumpingzöllen befreit. Europäische Produzenten wollen klagen (siehe Neue Zürcher Zeitung, 29. Juli 2013, S. 16).

6 Schlussfolgerungen

Europa ist als regionaler Wirtschaftsraum in die Globalisierung eingebettet. Unter Europa wird hier im Wesentlichen die erweiterte Europäische Union verstanden. Obwohl die EU (noch) kein Staat ist, sondern nur ein Staatenverbund, wird sie doch – vor allem seit dem Bestehen der Euro-Zone mit dem Euro – nach außen mehr und mehr als eine Einheit wahrgenommen. Natürlich stehen nach wie vor die Firmen der einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Wettbewerb mit solchen aus Drittstaaten, aber auch mit Unternehmen in andern EU-Mitgliedstaaten auf dem EU-Binnenmarkt. Die EU wurde seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember 2009 mehr und mehr zu einem politischen Schwergewicht. Während die EU wirtschaftlich betrachtet immer schon eine „Supermacht“ war, insbesondere gemessen an ihrem Anteil am Welthandel, emanzipiert sie sich zunehmend auch von einem „politischen Zwerg“ zu einem geachteten politischen „Global Player“.

Europas Vormachtstellung im Welthandel beginnt zwar langsam zu bröckeln, weil neue dynamische Schwellenländer – vor allem China – den Platz des „Exportweltmeisters“ einnehmen. Dennoch ist derzeit die EU nach wie vor eine „Welthandels-Supermacht“. Der Euro ist seit seiner Einführung 2002 zur zweitwichtigsten Weltreservewährung avanciert. Die EU ist global sehr gut vernetzt. Sie unterhält – als „Zweitbestlösung“ weil die multilaterale Liberalisierung im Rahmen der Doha-Runde seitens der WTO bisher noch nicht erfolgreich ist – ein umfangreiches Netzwerk bilateraler Freihandelsabkommen, die sogenannte handelspolitische „Spaghetti-Schüssel“.

Zur Abschirmung vor den Gefahren der Globalisierung fährt die EU mehrere Strategien. Zum einen wird durch die ständige EU-Erweiterung (derzeit EU-28, aber EU-40 ist in naher Zukunft nicht ausgeschlossen) der Binnenmarkt und damit der ungehinderte Markt für die EU-Mitglieder immer größer, was einer impliziten Abschottung gegenüber Drittstaaten gleichkommt. Verstärkt wird dieser Immunisierungseffekt noch durch die Ausdehnung der Euro-Zone. Zum anderen ist die Wettbewerbs- und Anti-Dumping-Politik der EU sehr effizient in der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Den Globalisierungsverlierern wird mit dem Globalisierungsfonds geholfen.

Die EU ist seit der mit dem Lissabon-Vertrag eingetretenen Stärkung der Gemeinsamen Außenpolitik (GASP), der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und mit der Bestellung einer hohen Vertreterin für Außenpolitik dem Wunsch des früheren US-Außenministers Henry Kissinger nach einer einzigen Telefonnummer in der EU schon sehr nahe gekommen. Die EU ist in vielen internationalen Organisationen (teilweise als Beobachter) vertreten (in der WTO tritt sie einheitlich auf) und spielt bei fast allen internationalen Konfliktherden eine aktive Rolle.

7 Literatur

- Aiginger, K., Bärenthaler-Sieber, S., Vogel, J. (2013): Competitiveness under New Perspectives, WWWforEurope, Working Paper, Issue 43, September 2013.
- Baldwin, R. (2008): Multilateralising regionalism: The WOT's next challenge, VoxEU, 29 February 2008 (siehe: <http://www.voxeu.org/article/can-we-multilateralise-regionalism>).

- Baldwin, R. (2013): „Globalisierung neu betrachtet: Die bisherige Sichtweise der Internationalisierung führt zu falschen Schlüssen. Ein Umdenken ist gefragt.“, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 88, 17. April 2013, 25.
- Bertelsmann Stiftung (2013): Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (THIP): Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen? Teil 1: Makroökonomische Effekte, Berlin, Juni 2013 (erstellt von: G. Felbermayr, B. Held und S. Lehwald, alle ifo Institut München; siehe: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-29DBE218-7354BB18/bst/xcms_bst_dms_38052_38053_2.pdf).
- Bhagwati, J. (1995): US Trade Policy: The Ifatuation with FTAs, Columbia University, Discussion Paper Series, No. 726, April 1995.
- Breuss, F. (2004): WTO Dispute Settlement: An Economic Analysis of four EU-US Mini Trade Wars – A Survey”, Journal of Industry, Competition and Trade, Vol. 4, Issue 4, December 2004, 275-315.
- Breuss, F. (2007): Economic Integration, EU-US Trade Conflicts and WTO Dispute Settlement, FIW Working Paper, No 001, April 2007 (2007A).
- Breuss, F. (2008): „EU und Globalisierung“, Wirtschaftspolitische Blätter, 55. Jg. 3/2008, 561-578.
- Breuss, F. (2009): „Die Zukunft Europas“, in: Das österreichische Außenwirtschaftsleitbild: Globalisierung gestalten – Erfolg durch Offenheit und Innovation, BMWFJ, Wien, November 2009, 33-63.
- Breuss, F. (2010): „Globalisation, EU Enlargement and Income Distribution“, International Journal of Public Policy (IJPP), Vol. 6, Issue 1/2, 2010, 16-34.
- Breuss, F. (2013A): Towards a New EMU, WIFO Working Papers, Nr. 447, March 2013.
- Breuss, F. (2013B): Die Größe der Kleinen in der EU, WIFO Working Papers, Nr. 452, August 2013.
- Breuss, F. (2013C): European Banking Union, WIFO Working Papers, Nr. 454, September 2013 (deutsch publiziert unter dem Titel „Europäische Bankenunion“, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 82. Jg, Heft 2/2013, 127-147).
- Breuss, F. (2013D): „Towards United States of Europe“, in: Visions for Economic Policy Coordination in Europe, Federal Ministry of Economy, Family and Youth, Vienna, June 2013, S. 27-47.

- Breuss, F., Fink, G., Griller, St. (2008): *Services Liberalisation in the Internal Market*, Wien, New York, 2008.
- Breuss, F., Francois, J. F. (2011): *EU-South Korea FTA – Economic Impact for the EU and Austria*, FIW Policy Brief, Nr. 10, February 2011.
- Breuss, F., Roeger, W., in't Veld, J. (2009): „Global Impact of a Shift in Foreign Reserves to Euros“, *Empirica – Journal of European Economics*, Vol. 36, No. 1, February 2009, 101-122.
- CAE / SVR-Expertise (2010): *Wirtschaftsleistung, Lebensqualität und Nachhaltigkeit: Ein umfassendes Indikatorensystem*, Expertise im Auftrag des Deutsch-Französischen Ministerrates, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden und Conseil d'Analyse Économique, Paris, Dezember 2010.
- Cohen-Tanugi, L. (2008): *EuroWorld 2015: A European Strategy for Globalisation*, Report for the French presidency of the Council of the European Union, Paris, July 2008.
- Credit Suisse (2013): *Global Wealth 2013: The year in review*, Zürich 2013.
- Ernst & Young (2012): „Ernst & Young's 2012 Globalization Index“ (siehe: <http://www.ey.com/GL/en/Issues/Driving-growth/Globalization---Looking-beyond-the-obvious---Tool#view=overview&sort=rating-descending&jump=>).
- Europa 2020 (2010): *Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*, Mitteilung der Europäische Kommission, KOM(2010) 2020, Brüssel, 3. März 2010.
- Europäische Kommission (2006A): *Sonderbericht über die Fähigkeit der Union zur Integration neuer Mitglieder*, Anhang 1 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erweiterungsstrategie und wichtige Herausforderungen für den Zeitraum 2006-2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM(2006) 649, Brüssel, 8. November 2006 (2006).
- Europäische Kommission (2006B): *Global Europe: competing in the world*, Brussels, 4 October 2006.
- Europäische Kommission (2009): *GDP and beyond: Measuring progress in a changing world*, Communication from the Commission to the Council and the European Parliament, COM(2009) 433 final, Brussels,

20. August 2009 (siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0433:FIN:EN:PDF>).

Europäische Kommission (2010A): Report on progress achieved on the Global Europe strategy, 2006-2010, Commission Staff Working Document accompanying the Commission's Communication on „Trade, Growth and World affairs”, Brussels, SEC(2010) 1268/2, 2010.

Europäische Kommission (2000B): Trade, Growth and World Affairs, Trade Policy as a Core Component of the EU's 2020 Strategy, COM(2010) 612, Brussels, 9. November 2010 (deutsch: „Handel, Wachstum und Weltgeschehen – Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie ‚Europa 2020‘“).

Europäische Kommission (2013): Impact Assessment Report on the future of EU-US trade relations. Accompanying the document Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations on a comprehensive trade and investment agreement, called the Transatlantic Trade and Investment Partnership, between the European Union and the United States of America, Strassbourg, SWD(2013) 68 final, 12. März 2013.

Europäischer Rat (2000): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Lissabon, 23.-24. März 2000

Europäischer Rat (2010): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Brüssel, 16.-17. Dezember 2010.

European Statistical System (2011): Sponsorship Group on Measuring Progress, Well-being and Sustainable Development, Final Report adopted by the European Statistical System Committee, Brussels, November 2011 (siehe: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/pgp_ess/o_DOCS/estat/SpG_Final_report_Progress_wellbeing_and_sustainable_deve.pdf).

Eurostat (2013): Europe 2020 Indicators (siehe: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/europe_2020_indicators/headline_indicators/data).

Felbermayr, G., Larch, M., Flach, L., Salcin, E., Benz, S. (2013): Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, Ifo Institut, München, Jänner 2013.

Francois, J. (2013): Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment. An Economic Assessment, Final Project Report, prepared under

- implementing Framework Contract TRADE₁₀/A2/A16, Centre for Economic Policy Research, London, March 2013; Authors: Francois, J. (Project Leader), Manchin, M., Norberg, H., Pindyuk, O., Tommerger, P.; siehe: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf).
- Grätz, J. (2013): „Verliert der Westen die Kontrolle über die Globalisierung?“, Neue Zürcher Zeitung, 4. Oktober 2013, S. 9.
- Gratwohl, N. (2013): „Die Welt der Steueroptimierer“, Neue Zürcher Zeitung, 22. Oktober 2013, S. 29.
- Helliwell, J., Layard, R., Sachs, R. (2013): World Happiness Report, The Earth Institute at the Columbia University, New York 2013 (siehe: <http://www.earth.columbia.edu/articles/view/2960>).
- HLWG (2013): Final Report High Level Working Group on Jobs and Growth, Brussels, February 11, 2013.
- Hobza, A., Mourre, G. (2010): „Quantifying the potential macroeconomic effects of the Europe 2020 strategy: stylised scenarios“, European Economy, Economic Papers, No. 424, September 2010.
- HSBC (2013): Global Connections Report, London, October 2013 (siehe: <https://globalconnections.hsbc.com/global/en/tools-data/trade-forecasts/global>).
- IMF (2013A): World Economic Outlook: Transitions and Tensions, Washington, D.C., October 2013.
- IMF (2013B): Currency Composition of Official Foreign Exchange Reserves (COFER) (siehe: <http://www.imf.org/external/np/sta/cofer/eng/index.htm>).
- IPCC (2013): Climate Change 2012: The Physical Science Basis, Geneva 2013 (siehe: <http://www.ipcc.ch/>).
- KOF (2013): KOF Index of Globalization, ETH-Zürich (<http://globalization.kof.ethz.ch/>).
- Layard, R. (2005): Happiness – The Lessons from a New Science, London 2005 (deutsch: Die glückliche Gesellschaft. Kurswechsel für Politik und Wirtschaft, Frankfurt/New York 2005).
- Meadows, D.H., Meadows, D.L., Randers, J., Behrens, W.W. III (1972): Limits to Growth, Universe Books, New York 1972 (deutsche Ausgabe:

- Die Grenzen des Wachstums, Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, Stuttgart 1972).
- Naisbitt, J. (1982): *Megatrends: Ten New Directions Transforming Our Lives*, Warner Books, New York 1982.
- Nye, J. S. (1990): „Soft Power“, in: *Foreign Policy*, 80 (3), 1990, 153-171.
- Nye, J. S. (2004): *Soft Power. The means to success in world politics*, New York: Public Affairs, 2004.
- OECD (2011): *Science, Technology and Industry Scoreboard 2011*, Paris 2011.
- OECD (2012): *Science, Technology and Industry Outlook 2012*, Paris 2012.
- OECD-WTO (2012): *Trade in Value-Added: Concepts, Methodologies and Challenges (Joint OECD-WTO Note)*, Paris 2012 (siehe: <http://www.oecd.org/sti/ind/49894138.pdf>).
- OECD-WTO (2013): *Industry and globalisation: Measuring Trade in Value Added: An OECD-WTO joint initiative*, Paris 2013 (siehe: <http://www.oecd.org/industry/ind/measuringtradeinvalue-addedanoecd-wtojointinitiative.htm>).
- Randers, J. (2012): *2052 – Eine globale Prognose für die nächsten 40 Jahre. Der neue Bericht des Club of Rome*, Berlin 2012.
- Simperler, M., Seifert, Th. (2011): „Bhutan: Im Königreich des Glücks“, *Die Presse*, online: 24. September 2011.
- Sinn, H.-W. (2012): *Die Target Falle*, München 2012.
- Sinn, H.-W., Wollmershäuser, T. (2012): „Target Loans, Current Account Balances and Capital Flows: The ECB's Rescue Facility“, *International Tax and Public Finance* 19 (4), 2012, 468-508.
- Stern, N. (2006): *Stern Review on the Economics of Climate Change*, HM Treasury, London, October 2006.
- Stiglitz, J. E., Sen, A., Fitoussi, J.-P. (2009): *Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress*, Paris, September 2009 (siehe: <http://www.stiglitz-sen-fitoussi.fr/en/index.htm>).
- The World Bank (2013): *World Development Report 2013: Jobs*, Washington, D.C., 2012.

United Nations (2013): World Population Prospects: The 212 Revision; Estimates, 1950-2100, United Nations, Population Division, Department of Economic and Social Affairs, Washington, D.C., 2013 (siehe: <http://esa.un.org/unpd/wpp/Excel-Data/population.htm>).

UNCTAD (2013): World Investment Report 2013: Global Value Chains: Investment and Trade for Development, United Nations, New York 2013.

WEF (2013): The Global Competitiveness Report 2013-2014, World Economic Forum (WEF), Geneva 2013.

WIPO (2013): The Global Innovation Index 2013: The Local Dynamics of Innovation, World Intellectual Property Organization, Geneva 2013.

WTO (2013): World Trade Report 2013: Factors shaping the future of world trade, Geneva, 2013.

WWWforEurope (2012): Welfare, Wealth, Work, EU-Projekt (siehe: <http://www.foreurope.eu/>).

Kurzfassung

Europa (besonders die EU) ist als regionaler Wirtschaftsraum in die Globalisierung eingebettet. Die EU hat sich seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember 2009 zunehmend auch von einem „politischen Zwerg“ zu einem geachteten politischen „global Player“ entwickelt. Europas Vormachtstellung im Welthandel beginnt zwar langsam zu bröckeln, dennoch ist die EU nach wie vor eine „Welthandels-Supermacht“. Der Euro ist seit seiner Einführung 2002 zur zweitwichtigsten Weltreservewährung avanciert. Die EU unterhält – da die Doha-Runde im Rahmen der WTO bisher noch nicht erfolgreich war – ein umfangreiches Netzwerk bilateraler Freihandelsabkommen (EU's „Spaghetti-Schüssel“). Zur Abschirmung vor den Gefahren der Globalisierung fährt die EU mehrere Strategien. Zum einen wird durch die ständige EU-Erweiterung der Binnenmarkt immer größer, was einer impliziten Abschottung gegenüber Drittstaaten gleichkommt. Verstärkt wird dieser Immunisierungseffekt noch durch die Ausdehnung der Euro-Zone. Zum anderen ist die Wettbewerbs- und Anti-Dumping-Politik der EU sehr effizient in der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Den Globalisierungsverlierern hilft die EU mit dem Globalisierungsfonds.

Abstract

Europe (especially the EU) with its economic area is embedded as a regional entity in the process of globalization. Since the entry into force of the Lisbon Treaty on 1 December 2009 the EU has increasingly emancipated itself from a „political dwarf“ to a political „global player“. Although Europe's supremacy in world trade slowly begins to crumble, the EU is still a „world trade superpower“. The euro has become the second most important reserve currency since its introduction in 2002. The EU maintains – because the Doha Round by the WTO so far was not successful – an extensive network of bilateral free trade agreements (EU's „spaghetti bowl“). To shield against the dangers of globalization, the EU runs several strategies. Firstly, due to the continuing enlargement the EU's internal market is getting larger, which is equivalent to an implicit foreclosure of third countries. This immunization effect is reinforced by the expansion of the euro zone. Secondly, the EU's competition and anti-dumping policy is very effective in ensuring fair competition in the EU internal market. Losers of the globalization get support from EU's globalization fund.

Keywords: European Integration; Globalization.

JEL Classification: F02, F60, F15.

Die Schweiz und Europa: Herausforderungen im Vierten Kreis der Integration¹

THOMAS COTTIER

I. Die Variable Geometrie der Europäischen Integration

Europa wird heute weitgehend mit der Europäischen Union gleichgesetzt. Sie steht gleichsam für gemeinsame Werte und ein friedliches Zusammenleben auf dem alten Kontinent, aber auch für Krise und politische Konflikte. Die Union vertritt alle Europäer; das ist sicherlich die Wahrnehmung in den andern Erdteilen. Eine nähere Betrachtung des Integrationsprozesses zeigt indessen ohne weiteres, dass dieser nicht linear oder bipolar verläuft, sondern im Rahmen einer vielseitig variablen Geometrie. Das gilt vorerst innerhalb der Union, wo verschiedene Stufen zu unterscheiden sind, insbesondere die Währungsunion der 18² und der Binnenmarkt der 28 Mitgliedstaaten;³ selbst im Binnenrecht gibt es unter den Mitgliedern Abstufungen, die teils durch unterschiedliche Beitrittsprotokolle bedingt sind, teils durch eine vorgesehene variable Geometrie, die sich in einer unterschiedlichen Teilnahme namentlich im Bereich Justiz und Inneres manifestiert. So haben sich bislang Grossbritannien, Irland und Dänemark dem Schengener Raum nicht angeschlossen. Umgekehrt sind dort mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz selbst Nichtmitgliedstaaten der Union dabei.⁴

Somit ist auch gesagt, dass das Verhältnis von Drittstaaten zur Union nicht einheitlich ist, sondern eine vielseitige Gestaltung erfahren hat. Als

1 Der Autor bedankt sich herzlich bei Rachel Liechi, lic. iur., und Kathrin Rüeeggesser, BARI, für ihre wertvolle Assistenz bei der Ausfertigung des Beitrages.

2 Siehe für Einzelheiten: http://www.ecb.europa.eu/ecb/educational/facts/euint/html/ei_006.de.html (13.1.2014).

3 Für Näheres dazu siehe: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_05/start.html (13.1.2014).

4 Für einen Überblick über das Schengener Abkommen und seinen Mitgliedstaaten siehe: <http://www.eu-info.de/europa/schengener-abkommen/> (13.1.2014).

gewissermassen dritten Kreis der Integration lässt sich nach Währungsunion und Binnenmarkt der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) der Mitgliedstaaten der EU einerseits sowie Norwegen, Island und Liechtenstein andererseits charakterisieren. Der EWR-Vertrag weitet im Wesentlichen die Grundfreiheiten der Union (Freier Warenverkehr, freier Personenverkehr und Niederlassung, Dienstleistungsfreiheit und Investitionsfreiheit) sowie zentrale Politiken, insbesondere die Wettbewerbspolitik auf die EWR-Staaten aus, ohne dies gleichermassen in anderen Kernbereichen, insbesondere der Landwirtschaft und der Aussenwirtschaft, zu tun.⁵ Der dritte Kreis entspricht so einer grossen Freihandelszone mit gemeinsamen Institutionen, ohne dass hier eine Zollunion geschaffen wurde. In den vierten Kreis der Integration gehören nunmehr Staaten, die mit der EU in einer engen wirtschaftlichen Beziehung stehen, ohne dass die Regeln des EWR-Vertrages und auch seine Mitbestimmungsmöglichkeiten Anwendung finden. Dazu zählten zahlreiche Staaten, mit denen die EU eigentliche Assoziierungsverträge eingegangen ist. Hierzu gehören in erster Linie die früheren Staaten des Warschauer Paktes, soweit sie in der Zwischenzeit nicht wie die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Polen, Lettland, Litauen, Estland, Bulgarien, Rumänien und Kroatien Mitglieder der Union geworden sind. Dazu gehören heute in erster Linie noch die Gebiete von Ex-Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro). Sie umfassen die Beziehungen zu Georgien und Aserbeidschan, könnten auch die Beziehungen zur Ukraine und zu Weissrussland, ja allenfalls zu Russland einschliessen. Sie umfassen sodann die Beziehungen im Mittelmeerraum, namentlich zu den Staaten des Maghreb (Marokko, Algerien, Tunesien) sowie zu Ägypten, Jordanien, Israel, Syrien und zur Palästinensischen Autonomiebehörde.⁶ Artikel 8 des EU-Vertrages (EUV) sieht für diesen Kreis besondere nachbarschaftliche Beziehungen vor:

5 Siehe das EWR-Abkommen im Wortlaut: [http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21994A0103\(01\):DE:HTML_\(13.1.2014\)](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21994A0103(01):DE:HTML_(13.1.2014)).

6 Für eine neue Antwort der EU-Kommission auf eine Nachbarschaft im Wandel siehe: Mitteilung der Kommission KOM(2011) 303 vom 25. Mai 2011, unter: [http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0303:FIN:DE:PDF_\(13.1.2014\)](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0303:FIN:DE:PDF_(13.1.2014)).

Art. 8 EUV

- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstandes und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schliessen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamen Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmässige Konsultationen statt.

Diese Bestimmung findet heute aus historischen Gründen nicht Anwendung auf langjährige Beziehungen mit der Türkei, mit der als erster ein Freihandelsabkommen abgeschlossen und später sogar eine Zollunion eingegangen wurde. Sie findet nicht Anwendung auf die Mikrostaaten innerhalb der Mitgliedstaaten der Union, namentlich Andorra, Monaco, San Marino und den Vatikan. Sie findet auch nicht Anwendung auf die Beziehungen zur Schweiz, zu Norwegen, Liechtenstein und Island, die historisch unter der Flagge der EFTA segeln und sich lange vor der Einfügung von Art. 8 EUV im Jahre 1992 etabliert hatten auf Grund des EFTA-Freihandelsabkommens von 1972.⁷ Sachlich ist freilich nicht einzusehen, weshalb die Bestimmung von Art. 8 EUV nicht umfassend auf alle Nachbarstaaten der EU-Anwendung findet. Darauf ist zurückzukommen.

Im fünften Kreis der Integration lassen sich schliesslich Staaten ausserhalb Europas aufführen, mit denen die EU in einem Freihandelsverhältnis oder einer Assoziierung steht, dessen Normen auf Grund der Marktmacht der EU weitgehend durch das europäische Recht geprägt sind oder sich allenfalls auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen. Zu diesem Kreis gehören Zentralamerika, Kolumbien und Peru sowie Mexico, die Partnerschaftsabkommen mit den 15 CARIFORUM-Staaten, Südafrika und Chile geschossen haben. Als eigentliche Wegmarke kann hier das Abkommen mit Südkorea gelten, welches als erstes Abkommen einer neuen Generation bezeichnet wird, das weit mehr Handelshemm-

7 Andreas Kellerhals/Wesselina Uebe, Artikel 8 [Nachbarschaftspolitik], in: Jürgen Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3rd Edition, Basel, Baden-Baden 2012, S. 143-147.

nisse eliminierte als frühere Abkommen und den Handel zwischen Korea und der EU markant erleichterte.⁸

Weitere Vereinbarungen, so etwa das TTIP mit den USA, und Abkommen mit China, Kanada, Japan und Indien sowie all die Abkommen der EU mit den früheren Kolonien im Rahmen des Cotonou Abkommens (AKP-Staaten) – ausser den CARIFORUM-Staaten, welche 2008 bereits mit der EU Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen haben⁹ – werden in den nächsten Jahren voraussichtlich dazukommen.¹⁰ Diese Abkommen verbinden Handel und Investitionen und sprechen auch arbeitsrechtliche und teilweise menschenrechtliche Fragen an, ohne aber mit der innerhalb von Europa erreichten Integrationstiefe des Vierten Kreises vergleichbar zu sein.

Als sechster Kreis schliesslich ist auf die Abkommen der WTO zu verweisen.¹¹ Sie bilden die materielle Grundlage aller tieferen Integrationsabkommen und weisen selbst teilweise starke Integrationselemente durch Harmonisierung zentraler Normen auf. So bildet das Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPs)¹² die Grundlage eines eigentlich globalen Rechts, wo materielle Normen im Bereich des Markenrechts, des Urheberrechts und des Patentrechts sowie entsprechende verfahrensrechtliche Garantien weit über das hinausgehen, was das EU-Recht im Rahmen des Binnenmarktes entwickelt hatte. Das Beispiel zeigt, dass das Bild konzentrischer Kreise der Integration im Einzelnen zu Verzerrungen führen und in Wirklichkeit nicht als eine lineare und nach aussen stets abnehmende Integration verstanden werden kann. Gleichwohl lässt sich das Bild für die Veranschaulichung einer insgesamt variablen Geometrie der Europäischen Integration und der

8 Siehe Memo/13/1080 der EU-Kommission: The EU's bilateral trade and investment agreements - where are we? vom 3. Dezember 2013 unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1080_en.htm, (13.1.2014), S. 5-6.

9 Zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-CARIFORUM siehe: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-08-624_de.htm (13.1.2014).

10 Siehe Memo/13/1080 der EU-Kommission (wie Anm. 8), S. 1-4.

11 Ausführlich zu den WTO-Abkommen: Peter van den Bossche/Werner Zdouc, *The Law and Policy of the World Trade Organization, Text Cases and Materials*, 3. Auflage, Cambridge 2013, sowie Thomas Cottier/Matthias Oesch, *International Trade Regulation, Law and Policy in the WTO. The European Union and Switzerland, Cases, Materials and Comments*, Bern 2005.

12 SR 0.632.20 Annex 1C.

Beziehungen der Union zum Rest der Welt heranziehen. Vor allem lässt sich zeigen, dass die EU eigentlich an einer über gewachsene und vielseitige Beziehungen hinausgehende Struktur ihres Verhältnisses zu diesem Vierten Kreise interessiert sein müsste.

II. Fragmentierungen im Vierten Kreis der Integration

Die Nachbarschaftspolitik der EU innerhalb und ausserhalb von Art. 8 EUV zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Abkommen aus, die sich sowohl inhaltlich als auch institutionell voneinander unterscheiden. Damit kommen nicht nur unterschiedliche Generationen von Abkommen zum Ausdruck, sondern auch unterschiedliche Bedürfnisse der einzelnen Drittstaaten. Im Rahmen dieses Vierten Kreises weisen die Abkommen sehr unterschiedliche Entwicklungsstufen auf. Sie umfassen reiche und arme Länder. Sie umfassen Demokratien und autoritäre Staaten. Sie umfassen künftige Mitgliedstaaten, aber auch solche, die ausserhalb der EU stehen wollen. Die Abkommen regeln sodann allein die Beziehungen zur EU, nicht aber – im Unterschied etwa zur EFTA – unter den Mitgliedern des Vierten Kreises. Sie sind bilateral und nicht multilateral und weisen entsprechend auch keine gemeinsamen Institutionen auf. Jedes Abkommen sieht eigene und zumeist voneinander abweichende Verfahren vor. Die einen kennen Modalitäten der gerichtlichen Streitbeilegung, während sich andere auf den Weg der diplomatischen Verhandlung beschränken. Das gilt für die ältere Generation von Abkommen, namentlich auch mit der Schweiz.¹³ Die Abkommen lehnen sich alle eng an das EU-Recht an und exportieren gewissermassen dessen Teilgehalte. Während frühere Abkommen auf der Grundlage äquivalenter Regelungen beruhten, basieren sie heute wesentlich auf der Übernahme des EU-Sekundärrechts mit seinen Richtlinien und Verordnungen. Sie weisen darüber hinaus aber keine einheitliche Doktrin, Struktur und Strategie auf.

Soweit die Assoziierungsabkommen mit unterschiedlichen Namen auf die künftige Vollmitgliedschaft der Union abzielen, spielen diese Unterschiede auch keine bleibende Rolle. Diese Verträge gehen davon aus,

¹³ Siehe das Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG): <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19720195/index.html> (13.1.2014).

dass sie der Heranführung an das EU-Recht und an die volle Integration dienen und in der Folge hinfällig werden. Die Abkommen dienen lediglich einer Übergangsregelung. Dieser Übergang ist mit dem Einschluss der ehemaligen EFTA-Staaten und der osteuropäischen Staaten umfassend geschehen. Für sie sind sowohl der EWR-Vertrag als auch die damaligen Europa-Abkommen Geschichte.

Heute stellt sich die Frage, ob diese Strategie und dieser Ansatz der Heranführung noch zu genügen vermögen. Das Absorptionsvermögen der Union von 28 Mitgliedern ist beschränkt; die inneren Belastungen sind erheblich, so dass eine beliebige Erweiterung namentlich auf wirtschaftlich schwache Staaten problematisch geworden ist. Sodann hat die EU als Motor der Europäischen Integration seit der Finanzkrise und der Schuldenkrise zu Recht oder zu Unrecht an Anziehungskraft und Legitimität eingebüsst. Grossbritannien denkt laut über den Austritt nach und wird über den Verbleib im Binnenmarkt im Jahre 2015 ein Plebiszit durchführen.¹⁴ Norwegen und die Schweiz zeigen keine Absicht, der EU beizutreten, und Island hat davon nach Abschluss der Finanzkrise wieder abgesehen.¹⁵ Es wird daher wohl immer eine Reihe von europäischen Staaten geben, die nunmehr im Dritten oder Vierten Kreis der Integration verbleiben.

Für solche Staaten, welche der EU nicht beitreten können oder nicht beitreten wollen, müssen daher im Rahmen der Nachbarschaftspolitik langfristige Lösungen der Partnerschaft gefunden werden. Diese müssen, über den heutigen Rahmen der meisten Abkommen hinaus, auch institutionell entsprechend unterlegt und ausgestaltet werden. Sie sollten auch die Beziehungen zwischen diesen Staaten nicht ausser Acht lassen, sondern das Ganze als ein umfassendes Netzwerk unterschiedlicher Integrationskreise behandeln. Gleichzeitig muss auf stark unterschiedliche Bedürfnisse Rücksicht genommen werden, die sich im materiellen Recht der Beziehungen niederschlagen, weshalb nicht alles über einen Leisten geschlagen werden darf. Der erste, zweite und dritte Kreis erweisen sich in diesen Fällen als zu uniform. Die Staaten haben je ihre eigenen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Eigenheiten. Sie bedürfen vermehrt massgeschneiderter Lösungen. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis,

14 Siehe z. B. den Artikel in „The Guardian“ (10.1.2014): <http://www.theguardian.com/politics/2014/jan/10/lords-to-debate-eu-referendum-bill> (15.1.2014).

15 Siehe exemplarisch den Artikel vom 23. August 2013 auf: [euractiv.com: http://www.euractiv.com/enlargement/iceland-quits-eu-talks-news-529923](http://www.euractiv.com/enlargement/iceland-quits-eu-talks-news-529923) (15.1.2014).

diese Beziehungen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen, mit gleichen Grundprinzipien zu verbinden und auch institutionell miteinander zu verknüpfen. Vor diesem Hintergrund bietet das Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union ein interessantes Beispiel.¹⁶

III. Die Stellung der Schweiz im Integrationsprozess

A. Wirtschaftliche Integration und institutionelle Abstinenz

Die Schweiz trägt auf ihre Weise mannigfach zum Prozess der europäischen Integration bei.¹⁷ Sie war die erste Demokratie, Republik und Willensnation mit vier unterschiedlichen Sprachkulturen, welche im 19. Jahrhundert der US-amerikanischen Verfassung folgend im Jahre 1848 einen Bundesstaat schuf. Dieser Bundesstaat integrierte sich über Jahrzehnte und integriert sich immer noch, von den Anfängen der Wirtschaftsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit bis zu den heute ausgeprägten Solidaritätsleistungen zwischen dem Bund und den Kantonen, aber auch unter den Kantonen und den Gemeinden innerhalb der Kantone. Die Schweiz ist in vielem ein kleines Europa, eine kleine Europäische Union in sich selbst; und als solches vermag sie immer wieder Hoffnung auf die reale Möglichkeit des Zusammenlebens unterschiedlicher Regionen und Kulturen in ganz Europa und darüber hinaus zu vermitteln.¹⁸ Ihre Verfassung und ihre politische Kultur standen der Europäischen Integration in vielem nach dem Zweiten Weltkrieg geistig zu Gevatter. Zwischen dem EU-Vertrag mit seinem strikten Prinzip der expliziten Aufzählung von Kompetenzen¹⁹ und der Bundesverfassung der Schweiz bestehen zahlreiche Parallelen, freilich aber auch wesentliche Unterschiede. So legitimiert sich

16 Ausführlich zum schweizerischen Modell: Thomas Cottier, *Swiss Model of European Integration*, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht. Annuaire Suisse de droit européen*, Zürich, Basel, Genf 2013, S. 377.

17 Für rund fünfzig Voten zum Thema siehe: Thomas Cottier/Rachel Liechti (Hrsg.), *Die Schweiz und Europa, Wirtschaftliche Integration und institutionelle Abstinenz*, Zürich 2010.

18 Mehr zur Schweiz als kleines Europa in: Thomas Cottier/Rachel Liechti, *Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union: Eine kurze Geschichte differenzieller und schrittweiser Integration*, in: *Basler Schriften zur europäischen Integration*, Nr. 81, 2007, S. 5-40.

19 Siehe Art. 4 und 5 EUV.

die Union stärker durch das Recht und die Rechtsstaatlichkeit, während in der Schweiz die direkte Demokratie und die Souveränität des Volkes im Vordergrund stehen.²⁰ Aber auch hier leistet die Schweiz ihren Beitrag. Regelmässig hat bislang eine solide Mehrheit der Bevölkerung die schrittweise Integration befürwortet. Insbesondere die wiederholte Stützung der Personenfreizügigkeit verlieh dieser eine besondere demokratische Legitimität.²¹ Eine erneute Abstimmung steht im Februar 2014 an und bildet Gegenstand einer starken öffentlichen Debatte, welche die Bedeutung der Personenfreizügigkeit und damit eines Kernstückes der Europäischen Integration in der Schweiz einem lebhafteren und stärkeren demokratischen Diskurs als in vielen Mitgliedstaaten der EU aussetzt.²² Die Abstimmung trägt unabhängig von ihrem Ausgang zur breiten Auseinandersetzung mit der Frage der europäischen Integration bei. Es ist kein Zufall, dass diese Fragen in der Schweizer Presse einen breiten Raum einnehmen.

Die Schweiz als Volkswirtschaft ist wirtschaftlich stärker in den Binnenmarkt integriert als zahlreiche Mitgliedstaaten der Union selbst. Sie ist in absoluten Zahlen gesehen, nach den USA, China und Russland der viertgrösste Handelspartner der Union. Regelmässig gehen 56 % ihrer Exporte in die EU. 75 % der Importe stammen aus der EU. 43 % ihrer

20 Zu den speziellen Merkmalen der Schweiz siehe: Thomas Cottier/Rachel Liechti, Schweizer Spezifika: Direkte Demokratie, Konkordanz, Föderalismus und Neutralität als politische Gestaltungsfaktoren, in: Fritz Breuss/Thomas Cottier/Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Die Schweiz im europäischen Integrationsprozess. Baden-Baden 2008, S. 39-61.

21 Für die Resultate der Abstimmung vom 21. Mai 2000 über die Bilateralen I siehe: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20000521/index.html>; für die Abstimmung vom 25. September 2005 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Staaten und die Revision der flankierenden Massnahmen: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20050925/index.html>; für die Abstimmung vom 8. Februar 2009 über die Weiterführung des Abkommens nach 2009 und seine Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20090208/index.html> (14.1.2014).

22 Für den Wortlaut der Eidgenössischen Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ siehe: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis413t.html> (14.1.2014). Inzwischen wurde die Initiative mit 50,3 % der Stimmen im Volk und in 17 von 26 Kantonen am 9. Februar 2014 angenommen; siehe für weitere Details: [http://www.eidgenoessische-abstimmungen.ch/masseneinwanderungsinitiative-abstimmung-ergebnis/\(1.4.2014\)](http://www.eidgenoessische-abstimmungen.ch/masseneinwanderungsinitiative-abstimmung-ergebnis/(1.4.2014)).

Auslandinvestitionen werden in den Mitgliedstaaten der EU getätigt.²³ Seitens der EU sind die Abhängigkeiten freilich geringer, machen aber gleichwohl 9 % der Exporte und 5,3 % der Importe aus.²⁴

All diese Gründe sprechen seit Jahren für einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union. Das Land könnte auf Grund seiner Erfahrungen, seiner Verfassungslage und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen wesentlichen und solidarischen Beitrag beim Aufbau eines vereinten und demokratischen Europas leisten. Die Schweiz könnte ihre Interessen durch Mitbestimmung einbringen und teilhaben an einer gelebten europäischen kooperativen Souveränität. Die Grundwerte der EU sind auch die Grundwerte der Schweiz. Beide Ebenen bilden wesentliche Teile einer *Multilevel Governance* und können verfassungsrechtlich aufeinander abgestimmt werden. Es bestehen keine grundlegenden Unterschiede. Selbst in der Frage der direkten Demokratie kennt die EU erste Bausteine für eine verstärkte Partizipation der Bürgerschaft.

Die politischen Realitäten sehen indessen anders aus. Die Schweiz ist heute weiter entfernt von einem Beitritt als zu Beginn des Jahrhunderts. Lediglich 17 % sprachen sich 2013 im Rahmen von Umfragen dafür aus.²⁵ Eine grosse Mehrheit setzt auf die Fortsetzung einer vertraglichen Beziehung unter Wahrung einer weitestgehenden möglichen institutionellen Abstinenz von einer direkten politischen Teilhabe am Aufbau und Ausbau der Europäischen Union. Sie finden ihre Gründe vordergründig in unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen an Nischenpolitiken, mit denen die besondere geographische Lage in Europa bestmöglich genutzt werden kann. Diese Politiken rufen teilweise Widerstand seitens der Union hervor. Damit erklären sich etwa die gegenwärtigen und gegenläufigen Spannungen im Verhältnis zur Union: im sog. Steuerstreit, wo es um die Abschaffung privilegierter Holdingsteuern für im Ausland erwirtschaftete

23 Für weitere Details siehe die Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/eu/eu.html> (14.1.2014).

24 Siehe Statistiken der Europäischen Union: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/International_trade_in_goods/de: (15.1.2014).

25 Für eine ausführliche Studie siehe: „Sicherheit 2013“. Studie der ETH Zürich und des Center for Security Studies unter: http://www.css.ethz.ch/publications/pdfs/sicherheit_2013.pdf (14.1.2014).

Gewinne geht.²⁶ Die Union erblickt darin eine Verletzung der EU-rechtlichen Subventionsregeln, welche nach ihrer Auffassung auch Teil des Freihandelsabkommens von 1972 sind. Hierin liegen auch die Gründe für die Forderung der Abschaffung des Bankkundengeheimnisses und die Einführung des automatischen Informationsaustausches im Kampf gegen die Steuerhinterziehung, welche bislang in der Schweiz nicht strafrechtlicher Verfolgung und damit auch nicht der Rechtshilfe unterstand.

Andererseits und tiefer liegen die Gründe der Abstinenz in einem Souveränitätsverständnis, das die Volkssouveränität und die direkte Demokratie in den Mittelpunkt stellt und als Kontrapunkt zur Übertragung von Regelungsaufgaben an die Union wahrgenommen wird. An Fragen der Souveränität und Selbstbestimmung reiben sich auch die Bemühungen um eine bessere institutionelle Ausgestaltung der Beziehungen, welche seitens der Union als Voraussetzung für weitere Verhandlungen namentlich im Bereich der Energie verlangt wird.²⁷ Ihre Lösung stellt tradierte Vorstellungen nationaler Souveränität und damit auch schweizerischer Identität in Frage. Sie gehört heute zu den grössten Herausforderungen.²⁸ Darauf ist zurückzukommen.

B. Die staatsvertraglichen Beziehungen

Die enge wirtschaftliche Verflechtung und die institutionelle Abstinenz widerspiegeln sich im Grade der rechtlichen Integration der Schweiz im europäischen Integrationsprozess.²⁹ Sie findet ihren gegenwärtigen Ausdruck in einem Netz von 27 Hauptverträgen, zu welchen zahlreiche Nebenverträge und Abreden kommen, unter Einschluss des freien Personen-

26 Siehe dazu das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (Stand 20.12.2013): „EU-Unternehmenssteuerdialog“:

<http://www.sif.admin.ch/themen/00502/00759/00853/index.html?lang=de> (14.1.2014).

27 Zum momentanen Stand der Verhandlungen siehe: <http://www.srf.ch/news/schweiz/leuthard-konsumenten-koennen-von-billigem-eu-strom-profitieren> (14.1.2014).

28 Zum Souveränitätsverständnis in der Schweiz siehe: Katja Gentinetta/Georg Kohler (Hrsg.), *Souveränität im Härtesten. Selbstbestimmungen unter neuen Vorzeichen*, Zürich 2010.

29 Eingehend zur schweizerischen Europapolitik des bilateralen Weges: Dieter Freiburghaus, *Königsweg oder Sackgasse: Sechzig Jahre schweizerische Europapolitik*, Zürich 2009.

verkehrs und der Beteiligung am Schengener Raum.³⁰ Diese Verträge finden ihre Grundlage im Freihandelsabkommen von 1972, das in der Folge des EU-Beitritts von Grossbritannien, Irland und Dänemark mit den EFTA-Staaten ausgehandelt wurde. Seine auf sog. gemischte Kommissionen beschränkte institutionelle Architektur wurde als Modell auch auf die nachfolgenden Generationen der Verträge, der sog. Bilateralen I von 1999 und den Bilateralen II von 2004, welche im Nachgang zur Ablehnung der Beteiligung der Schweiz am Europäischen Wirtschaftsraum im Jahre 1992 durch Volk und Stände³¹ schrittweise und mit Blick auf eine weitergehende Integration, ja eines künftigen Beitritts, ausgehandelt wurden. Richterliche Streiterledigung besteht hier nur ausnahmsweise in einem Versicherungsabkommen von 1989;³² angerufen wurde sie bis heute noch nie. Ausnahmsweise unterliegt das Verhältnis der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes. Das ist der Fall für den Luftverkehr, wo eine umfassende Integration in den europäischen Luftverkehr angestrebt und umgesetzt wurde.³³

C. Die Politik des autonomen Nachvollzuges

Neben den Abkommen verfolgt die Schweiz eine Politik der einseitigen Anpassung an das EU-Recht mit dem Ziel, unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden. In der Schweiz wird dies die Politik der Europakompatibilität oder des autonomen Nachvollzuges genannt.³⁴ Angefangen bei technischen Produktvorschriften hat diese Politik zu einer weitgehenden Angleichung an das EU-Recht geführt, in weiten Bereichen des Wirtschaftsrechts und des Ausländerrechts.

30 Siehe für weitere Details die Website der Direktion für europäische Angelegenheiten: <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/index.html?lang=de> (14.1.2014).

31 Für Abstimmungsdetails siehe: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19921206/index.html> (14.1.2014).

32 SR o.962.1.

33 SR o.748.127.192.68.

34 Eingehend zur Eurokompatibilität im Wirtschaftsrecht siehe: Thomas Cottier, Die Europakompatibilität des schweizerischen Wirtschaftsrechts: Konvergenz und Divergenz (= ZSR-Beiheft 50), 2012.

D. Stiller Verfassungswandel

Mit Fug lässt sich sagen, dass die Schweiz de facto ein Mitglied der Union ist, freilich ohne Mitsprache und Mitgestaltungsrecht. Sie ist, um einen Terminus der alten Eidgenossenschaft für deren frühere Untertanengebiete (Thurgau, Tessin) zu verwenden, einem zugewandten Ort der Union mit extrem hoher wirtschaftlicher Integration und Elementen der Fremdbestimmung geworden.³⁵ Dieses faktische Verhältnis blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Verfassung der Schweiz selbst. Ich spreche hier von einem stillen Verfassungswandel.³⁶ Ohne dass sich der Wortlaut der Verfassung verändert hätte, wandeln sich die Staatsfunktionen in ihrem gegenseitigen Verhältnis im Lichte des zunehmenden Einflusses des Völkerrechts, in dessen Formen sich das Europa-Recht in der Schweiz manifestiert. So führen sowohl die Verträge als auch die Politik der Europa-Kompatibilität im Ergebnis zu einer Stärkung der Regierung und Gerichte und tendenziell zu einer Schwächung des Parlaments. Sie führen zu impliziten Verlagerungen der Kompetenzen von Kantonen auf den Bund. Das zeigte sich weniger im Wirtschaftsrecht, das als Bundessache gilt, als vielmehr im Bereich polizeilicher Hoheiten in Fragen des Ausländerrechts. Gleichzeitig erlebt die Schweiz nicht nur eine Zunahme von Bürgerinitiativen, sondern auch eine vermehrte Annahme derselben.³⁷ Verfassungsinitiativen dienten früher als politische Impulse und führten in der Regel zu ausgewogenen Lösungen. Heute steht das angenommene Ergebnis oft im Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen,³⁸ was wiederum zur Infragestellung des Vorranges des Völkerrechts über das Landes-

35 Mehr zum „zugewandten Ort der Europäischen Union“ in der Bernerzeitung vom 13.2.2009: <http://www.bernerzeitung.ch/26834391/print.html> (14.1.2014).

36 Ausführlich zum stillen Verfassungswandel: Thomas Cottier, Regierungsreform und stiller Verfassungswandel im Kontext der Internationalisierung des Rechts, in: Giovanni Biaggini/Georg Müller/Jörg Paul Müller/Felix Uhlmann (Hrsg.), Demokratie, Regierungsreform, Verfassungsbildung. Schwerpunkte aus dem wissenschaftlichen Werk von René Rhinow, dargestellt von Schülern, kommentiert von Freunden und Kollegen. Symposium für René Rhinow zum 65. Geburtstag, Basel, Baden-Baden 2009, S. 81-93.

37 Für Details siehe: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/eidg__volksinitiativen.html (14.1.2014).

38 So beispielsweise die Minarett-Initiative vom 8. Juli 2009, welche in Art. 72 Abs. 3 der Bundesverfassung zum Verbot des Baus von Minaretten geführt hat. Für Abstimmungsdetails siehe: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/2009129/index.html> (14.1.2014).

recht geführt hat.³⁹ Die stärkere Beanspruchung von Volksrechten kann als Misstrauen und eigentliche Opposition im politischen Prozess der Schweiz verstanden werden. Auch hier liegt ein stiller Verfassungswandel vor, der wesentlich durch Globalisierung und Integration induziert wurde.

IV. Ursachen der Abstinenz

Es lässt sich zeigen, dass es immer wieder die staatstragenden Grundsätze der direkten Demokratie, des Föderalismus und der Neutralität waren, welche sich derartigen Bemühungen entgegenstellten und bis heute die Oberhand behielten. Sie finden ihre Ursachen in historischen, wirtschaftlichen, verfassungsrechtlichen, politischen und psychologischen Gründen.

A. Historische Gründe

Die Probleme der Vereinbarkeit der Zollunion mit dem schweizerischen Staatsverständnis zeigten sich schon früh bei der Aufnahme von Assoziierungsverhandlungen, die in der Folge 1962 am Veto Frankreichs – zum Gefallen konservativer Kräfte – scheiterte. Sie zeigten sich in der institutionellen Minimallösung des Freihandelsvertrages von 1972, der Ablehnung des EWR-Vertrages im Jahre 1992 durch eine Mehrheit des Volkes und von 16 von 23 Kantonen⁴⁰ und in der massiven Ablehnung einer Initiative im Jahre 2001 zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen,⁴¹ die mit 76,8 % der Stimmenden massiv verworfen wurde und seither den EU-Beitritt zu einer bloss noch theoretischen Möglichkeit werden liess. Die Gründe dafür liegen in der Geschichte, wie sie oben dargestellt worden ist.⁴² Sie gehen selbst auf die formelle Ablösung vom Heiligen Römischen

39 Zum Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts siehe: Alberto Achermann, Der Vorrang des Völkerrechts im schweizerischen Recht, in: Thomas Cottier/Alberto Achermann/Daniel Wüger/Valentin Zellweger, Der Staatsvertrag im schweizerischen Verfassungsrecht. Beiträge zu Verhältnis und methodischer Angleichung von Völkerrecht und Bundesrecht, Bern 2001.

40 Siehe für Abstimmungsdetails: <http://www.admin.ch/ch/d//pore/va/19921206/index.html> (14.1.2014).

41 Für Abstimmungsdetails siehe: <http://www.admin.ch/ch/d//pore/va/20010304/index.html> (14.1.2014).

42 Siehe weiter zu den historischen Gründen: Thomas Maissen, Die Schweiz und Europa in historischer Perspektive, in: Thomas Cottier/Rachel Liechti (Hrsg.), Die Schweiz

Reich deutscher Nation zurück und damit auch auf die Ablösung vom Reichskammergericht im Jahre 1499.⁴³ Es ist kein Zufall, dass das Argument des Fremden Richters, wenn auch historisch unzutreffend und verfälscht, in heutigen Integrationsdebatten immer wieder bemüht wird. Es zeigt sich im Umstand einer ungebrochenen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Tief verwurzelt ist die Philosophie, sich nicht in fremde Händel einzumischen. „Stecket den Zuun nicht zu wyt“ (Niklaus von der Flüe). Die Verschonung der Schweiz von den Kampfhandlungen im Ersten und Zweiten Weltkrieg führte zu einer tiefen Verankerung dieses Denkens. Die Neutralität wird in der Schweiz mehrheitlich als zentraler Grundsatz verstanden und erklärt die bis 2002 verzögerte Mitgliedschaft des Landes in den Vereinten Nationen.⁴⁴

B. Wirtschaftliche Gründe

Die Abstinenz hat sodann strukturell-wirtschaftliche Gründe. Die Schweiz wies einerseits in ihrer genossenschaftlichen, ländlichen Tradition eine kartellfreundliche Grundhaltung auf, die sich mit den vom US-Recht beeinflussten Grundsätzen des EU-Kartellrechts lange nicht anfreunden konnte. Die Landwirtschaftspolitik weist seit den Erfahrungen im Ersten Weltkrieg eine starke protektionistische Struktur auf, die trotz Abhängigkeit von importierten Futtermitteln und Düngemittel auf Selbstversorgung setzt. Das Stützungsniveau an der Grenze und durch Direktzahlungen an vorwiegend kleinere Betriebe ist rund doppelt so hoch wie in der EU heute. Es versteht sich, dass sich die Landwirtschaft – und damit eine Mehrheit von kleineren ländlichen Kantonen – immer wieder gegen eine Zollunion und einen EU-Beitritt ausgesprochen hat. Auf der anderen Seite zeichnet sich die schweizerische Exportindustrie durch tiefen Zollschatz und einen hohen Globalisierungsgrad aus. Das gilt namentlich für die Grossunternehmungen, die in der Schweiz angesiedelt sind und das Land als Basis für globale Transaktionen nutzen. Das fördert einerseits offene Märkte, die im Rahmen der WTO teils über die EU-Aussenwirtschaftspolitik hinausgehen. Teils fördert dies aber auch Nischenpolitiken, wie die genannten Holdingsteuern oder das lange Festhalten am Banken-

und Europa. Wirtschaftliche Integration und institutionelle Abstinenz, Zürich 2010, S. 73-106, sowie Thomas Maissen, Geschichte der Schweiz, 2. Auflage, Baden 2010.

43 Maissen, ebenda S. 69.

44 Zur Mitgliedschaft der Schweiz in der UNO siehe: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/recent/dossie/ch1oun.html> (14.1.2014).

kundengeheimnis, die damit im Ergebnis das Verhältnis zur Union aus anderen Gründen trüben und belasten.

C. Direkte Demokratie und Föderalismus

Gründe für die Nichtmitgliedschaft der Schweiz in der EU liegen sodann im Verfassungsrecht und dem Institut der direkten Demokratie. Kein anderes europäisches Land bedarf eines doppelten Mehrs von Volk und Ständen für den Beitritt zu einer supranationalen Organisation wie die EU.⁴⁵ Diese Entscheidungen werden anderen Orts meist durch das Parlament getroffen. Wäre das in der Schweiz auch so, hätte das Parlament wohl den Beitritt gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten in den 1990er Jahren vollzogen. Verfassungsrechtlich fällt sodann das dezentrale Steuersystem der Schweiz ins Gewicht. Steuerwettbewerb unter Gemeinden und Kantonen und der damit verbundene haushälterische Umgang mit Steuergeldern stemmen sich gegen Zentralisierungen auf europäischer Ebene. So hätte die Mitgliedschaft in der EU eine Anhebung der schweizerischen Mehrwertsteuer von heute 8 % auf 15 % zur Folge, was wiederum das Gleichgewicht zwischen den direkten Steuern der Kantone und des Bundes beinträchtigen würde.⁴⁶

D. Parteipolitische Gründe

Historische, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Gründe reflektieren sich in den parteipolitischen Gründen für eine mehrheitlich ablehnende Haltung. Die Europafrage konnte von den nationalkonservativen Kräften geschickt und über viele Jahre als Leitthema zur Mobilisierung von Wähleranteilen genützt werden. Der Erfolg der Schweizerischen Volkspartei (SVP) basiert auf einer Verbindung von wirtschaftsliberalen Dogmen, Ausländerfeindlichkeit und Agrarprotektionismus, welche im Ergebnis die EU als interventionistische Kraft und Fehlkonstruktion charakterisiert.⁴⁷ Die Finanz- und Schuldenkrise wird zu Unrecht der EU

⁴⁵ Art. 140 Abs. lit. b der Bundesverfassung sieht dies im Rahmen des obligatorischen Referendums für den Beitritt für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften vor.

⁴⁶ Mehr zu den verfassungsrechtlichen Gründen in: Cottier/Liechti, Schweizer Spezifika (wie Anm. 20).

⁴⁷ Anschaulich beispielsweise die Website der SVP zu Volksinitiativen: http://www.svp.ch/g3.cms/s_page/83110/s_name/volksinitiativenmobile (14.1.2014).

zugeschrieben. Das gleiche gilt für die Ausländerpolitik und das Gefühl eines schleichenden Verlustes tradiert Selbstbestimmung und Souveränität von Stimmbürger und Land. Diese Argumente haben ihre Wirkung nicht verfehlt und die anfänglich europafreundliche Haltung der übrigen Parteien bis hin zur Sozialdemokratie in die Defensive getrieben. Das Problem ist nicht die klar integrationsfeindliche Haltung der SVP, sondern dass sich die anderen politischen Kräfte diesem Druck unterzogen haben und ihre liberalen und sozialen Überzeugungen mit Blick auf die nächsten Wahlen aufgegeben haben, auch unter dem Einfluss einer zunehmenden Globalisierungsangst und einem ökologisch motivierten Rückzug in die Kleinräumigkeit und Überschaubarkeit.⁴⁸

E. Psychologische Gründe

Diese Entwicklungen verstehen sich ohne weiteres vor dem Hintergrund einer stark dezentralen, von unten her organisierten Gemeinschaft und Gesellschaft, deren Identität im Lokalen der Sprachregionen und der Vielfalt liegt, und die durch zunehmende Einwanderung als gefährdet beurteilt wird. Die Schweiz weist einen hohen Ausländeranteil von über 23 % aus;⁴⁹ viele dieser Personen leben schon lange im Land und sind integriert. In der Praxis hat sich die Integration der Ausländer bislang als gelungen erwiesen; es gibt keine Ghettos und die zweite Generation genießt weitgehende Chancengleichheit in Bildung und Beruf. Gleichwohl nagten Zweifel und Angst, den hohen Grad erworbenen Wohlstands zu verlieren und fortan mit Dritten teilen zu müssen. Hinter dem Bild der Schweiz als Sonderfall verbirgt sich die Angst, die eigene und gewachsene Identität sowie die eigene Sprache zu verlieren. Die Betonung politischer Autonomie erweist sich als ein Gegengewicht zum faktisch bestehenden und wirtschaftlich unvermeidbaren Integrationsgrad.

48 Siehe z. B. die bevorstehende ECOPOP-Initiative „Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“: <http://www.ecopop.ch/joomla/index.php/de/initiative-topmenu-330> (15.1.2014).

49 Siehe die Ausländerstatistik des Bundesamts für Migration per Ende August 2013: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/ref_2013-10-22.html (15.1.2014).

F. Tradiertes Verständnis der nationalen Souveränität

Im Ergebnis resultiert ein tradiertes Souveränitätsverständnis nationalstaatlicher Prägung. Die faktischen Entwicklungen hin zu einer de-facto-Mitgliedschaft im Rahmen dessen, was heute als *Multilevel Governance* bezeichnet wird, werden verdrängt.⁵⁰ Aus diesen Gründen erweist sich denn auch das Problem der institutionellen Ausgestaltung künftiger Beziehungen als die eigentliche Knacknuss. Hier treffen unterschiedliche Souveränitätsvorstellungen aufeinander, die kurzfristig nach langen Jahren einseitiger Betonung der Unabhängigkeit nur schwer zu überbrücken sind. Während sich die EU-Mitgliedstaaten schrittweise und oft schmerzhaft von nationalstaatlichen Vorstellungen entfernt haben, blieb die Zeit in der Schweiz mangels einer eingehenden Debatte und der Notwendigkeit zur Veränderung bis heute stehen.

V. Entwicklungsperspektiven

Veränderte Interessenlagen und Rahmenbedingungen werden aber auch hier nicht ohne Auswirkungen bleiben. Mit dem Verlust des Bankenkunden-Geheimnisses und der Entwicklung hin zum automatischen Informationsaustausch und dem Aufbau der Bankenunion in der EU verlagert sich das Interesse der Banken auf diskriminierungsfreien Marktzugang und damit hin zu einem Dienstleistungsabkommen.⁵¹ Die Energiewende und die Förderung der erneuerbaren Energien machen die Teilnahme der Schweizer Pumpspeicherwerke am europäischen Stromnetz lebensnotwendig. Dies wiederum kann nur im Rahmen von soliden vertraglichen Beziehungen realisiert werden, die entsprechenden Investitionen verantworten lassen. Der bevorstehende Verzicht auf Steuerprivilegien muss die Standortattraktivität für international tätige Unternehmungen in der Schweiz auf andere Weise sichern, was auch hier diskriminierungsfreien Marktzugang, namentlich im Bereich der Dienstleistungen, voraussetzt,

50 Zum Konzept der Multilevel Governance siehe: Thomas Cottier, Towards a Five Storey House, in: Christian Joerges/Ernst-Ulrich Petersmann (Hrsg.), *Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and International Economic Law*, Oxford/Portland OR 2011, S. 495-532.

51 Siehe zur Interessenverlagerung der Banken den Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ (NZZ) vom 11. Mai 2013: <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/der-schwenker-der-banken-1.18079356> (15.1.2014).

wo bis heute ein allgemeines Abkommen fehlt. Die demographische Entwicklung ist auf einen hohen Zufluss ausländischer Fachkräfte angewiesen, was ohne Freizügigkeit aus dem EU-Raum nicht sichergestellt werden kann. Schliesslich wird ein allfälliges Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA auch das Verhältnis der Schweiz zur EU beeinflussen.⁵² Es kann dazu führen, dass die Beitrittsfrage erneut diskutiert werden muss. Dies gilt vor allem dann, wenn das Abkommen vermehrt zur Verlagerung von Arbeitsplätzen zulasten der Schweiz führen sollte.

An dieser Stelle sei auch auf die Veränderungen im Verhältnis zu Deutschland hingewiesen. Während vieler Jahre genoss die Schweiz im Deutschland der Bonner Republik einen grossen Goodwill. Die Wirtschaftsinteressen der Schweiz wurden im Wesentlichen von Deutschland in der EU wahrgenommen. Die Bundesregierung hat immer wieder Verständnis gezeigt für die Sonderstellung der Schweiz inmitten Europas und Hand geboten für Sonderlösungen mit der Schweiz. Mit der Wiedervereinigung und der Osterweiterung hat sich das Schwergewicht verschoben. Für die Anliegen der Schweiz besteht in Berlin ein geringeres Verständnis als früher. Das zeigen mitunter die ungelösten Probleme der Anflugrechte für den Flughafen Zürich-Kloten⁵³ oder die amtlichen Beschaffungen von gestohlenen Bankdaten⁵⁴ als eine gezielte und höchstrichterlich geschützte Strategie zur Aushöhlung des Bankenkundengeheimnisses der Schweiz für ausländische Kunden durch deutsche Behörden. Gesamthaft ist festzustellen, dass die Schweiz ihre Interessen heute in Europa alleine wahrzunehmen hat und nicht länger mit Unterstützung Deutschlands oder auch anderer Mitgliedstaaten der EU rechnen kann. Sie steht meines Erachtens weitgehend isoliert da.

Der Schweiz stehen in Zukunft verschiedene Optionen zur Verfügung. Die Regierung macht den Beitritt davon abhängig, dass er hinreichend Unterstützung findet und die wirtschaftlichen Ziele nicht mehr im Rahmen des bilateralen Weges erfolgreich verfolgt werden können. Wenig aussichtsreich ist der Abschluss einer Zollunion, da sie den im Vor-

52 Für einen Überblick über das Abkommen und den aktuellen Stand der Verhandlungen siehe: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm (15.1.2014).

53 Siehe dazu: Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05, Slg. 2010 S. II-04265, sowie Urteil des EuGH vom 7. März 2013, Rechtssache, C -547/10P (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

54 Mehr zu den gestohlenen Bankdaten unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2013-06/steuerhinterziehung-schweiz-anklage-daten> (15.1.2014).

dergrund stehenden Anliegen im Dienstleistungsbereich nicht Rechnung trägt und zudem zur Integration der Aussenwirtschaftspolitik ohne Mitbestimmung führen würde. Wenig aussichtsreich ist auch ein zweiter Anlauf, dem EWR-Vertrag beizutreten. Er stimmt mit den inzwischen abgeschlossenen bilateralen Verträgen nicht überein und zementiert den Status des zugewandten Orts ohne Mitbestimmung auf lange Zeiten.

In dieser Konstellation optiert die Regierung für die Fortsetzung des bilateralen Weges. Sie ist bereit, die hierzu erforderlichen institutionellen Reformen an die Hand zu nehmen. Sie hat entsprechend mit der Kommission gemeinsam vorgeschlagen, den Europäischen Gerichtshof als Schiedsrichter für Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU vor den Gemischten Ausschüssen anzuerkennen. Dabei soll die Schweiz nach eigener Auffassung als souveräner Staat weiterhin die Möglichkeit haben, sich allenfalls dem Richterspruch nicht zu unterziehen und allenfalls Retorsionsmassnahmen in Kauf zu nehmen.⁵⁵ Darüber hinausgehende Überwachungsmechanismen, wie sie der EU-Rat im Jahre 2012 verlangt hatte, liegen derzeit nicht auf dem Tisch. Im Ergebnis wird auch hier eine massgeschneiderte Lösung angestrebt. Ihr Ergebnis ist derzeit offen.

VI. Lehren für den Vierten Kreis der Integration

A. Massgeschneiderte Vertragsbeziehungen

Die Erfahrungen der Schweiz als direkte Demokratie zeigen, dass Integrationsschritte nur langsam und kaum erfolgreich in grossen Paketen, wie dies die Integration der ersten, zweiten und dritten Kreise charakterisiert, realisiert werden können. Es entspricht der politischen Kultur der Schweiz, dass über Sachgeschäfte einzeln debattiert und abgestimmt wird. In diesem Sinne hat sich der bilaterale Weg als mit dem politischen System kompatibel erwiesen, auch wenn er paradoxerweise mit dem hohen Preis einer fehlenden Mitbestimmung und damit einem gewissen Grade an Fremdbestimmung verbunden ist. Die Erfahrung der Schweiz zeigt ebenfalls, wie sehr die Beziehungen zur Union auch ausserhalb der Mitgliedschaft angesichts eines hohen Integrationsgrades zu einem stillen

⁵⁵ Siehe dazu den soeben erschienenen Aussenpolitischen Bericht 2013 des Bundesrates vom 15. Januar 2014, S. 12/13 und 23 unter: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=51644> (15.1.2014).

Verfassungswandel führen können. Der Weg der Schweiz zeigt auch, dass die Staaten, welche nicht Mitglieder der EU sein können oder sein wollen, auf massgeschneiderte materielle Regelungen angewiesen sind, die sie innenpolitisch auch umsetzen können, d. h. die ein hinreichendes Mass an Legitimität aufweisen. Nur so kann im Ergebnis eine hinreichende Rechtstreue erhalten bleiben.

Die einleitend ausgeführten Überlegungen zum Vierten Kreis der Integration werfen die Frage auf, ob die Erfahrung der Schweiz nicht stärker auch in die Nachbarschaftspolitik der EU einfließen müsste. Vorerst besteht kein Grund, die Grundsätze von Artikel 8 EU-Vertrag nicht auf alle Nachbarn anzuwenden und die historisch bedingte Lesart hinter sich zu lassen.⁵⁶ Sodann stellt sich die Frage, ob die notwendige Individualisierung von Rechtsbeziehungen, je nach Verfassung und Entwicklungsstand, notwendigerweise auch eine Individualisierung des institutionellen Rahmens erfordert, mit der Wirkung, dass Streitigkeiten seitens der EU auf unterschiedlichste Weise angegangen werden müssen.

B. Schaffung gemeinsamer Institutionen im Rahmen der EFTA

Meines Erachtens müsste die EU ein Interesse daran haben, hier gemeinsame und solide Einrichtungen zu schaffen, die für alle Nachbarn gleichermaßen Geltung haben und angerufen werden können. Sie müsste ein Interesse haben, auch hier Einheit in der Vielfalt herzustellen. In diesem Sinne liesse sich anregen, die bestehende und bewährte institutionelle Architektur des EWR-Vertrages als Modell für die Nachbarschaftspolitik der EU heranzuziehen. Gleichzeitig könnte damit die EFTA revitalisiert werden. Sie könnte erneut zum Sammelbecken werden für alle, die der EU als Vollmitglied entweder nicht betreten wollen oder nicht beitreten können. Sie könnte gemeinsam finanzierte Institutionen unterhalten, welche auch die Beziehungen unter eben diesen Staaten regeln und diese aus einer einseitig und bilateral auf die EU ausgerichteten Politik lösen würden. Ihre gemeinsame Funktion wäre nicht mehr beschränkt auf die Drittlandbeziehungen wie heute. Die Revitalisierung der EFTA könnte so

56 Ebenfalls für eine weniger enge Interpretation: Dominik Hanf, *The ENP in the light of the new „neighbourhood clause” (Article 8 TEU)*, Research Paper in Law No 2/2011, College of Europe, Brugge: http://aei.pitt.edu/44321/1/researchpaper_2_2011_hanf.pdf (15.1.2014).

auch zu einem *Burden Sharing* führen, und damit auch zu einer Entlastung der EU im Lichte einer zunehmend kompetitiveren globalen Wirtschaftsordnung.

Die Überwachungsbehörde der EFTA wäre demnach zuständig für die Überwachung der jeweils bilateralen Verträge der EFTA-Mitgliedstaaten. Sie könnte beim EFTA-Gerichtshof Klagen einreichen, dem Richterinnen und Richter aus allen EFTA-Staaten angehören würden. Ebenso würde diese Möglichkeit nationalen Gerichten im Sinne der Vorabentscheidung bei der Überprüfung von Ansprüchen gestützt auf die jeweils geltenden bilateralen Verträge zustehen. Der Europäische Gerichtshof wäre zuständig für Anträge aus den politischen gemischten Kommissionen, gestützt auf eine gemeinsame Vorlage und einem Urteil mit verbindlicher Wirkung. Schliesslich stünde den Parteien gegen einseitig getroffene Massnahmen die Möglichkeit der Überprüfung durch ein Schiedsgericht offen. All diese Möglichkeiten sind heute bereits im Rahmen des EWR-Vertrags möglich und vorhanden. Sie haben sich für Norwegen, Island und Liechtenstein bewährt. Sie wurden durch ein Gutachten des EuGH gutgeheissen.⁵⁷ Der EFTA-Gerichtshof hat wesentlich zur Entwicklung des Integrationsrechts beigetragen.

Anstelle neuer institutioneller Sonderwege anlässlich der Verhandlungen mit der Schweiz wäre die EU daher gut beraten, eine verallgemeinerungsfähige institutionelle Lösung im Rahmen ihrer Nachbarschaftspolitik ins Auge zu fassen und damit auch die verschiedenen Nachbarstaaten untereinander indirekt zu verbinden. Damit könnte eine neue Architektur, eine neue Arbeitsteilung und eine Konsolidierung erreicht werden in einem Europa, das hinreichend Raum für den Vierten Kreis der Integration belässt.⁵⁸

57 EuGH, 10. April 1992 – Gutachten 1/92. Gutachtliche Stellungnahme des Gerichtshofes zum EWR-Vertrag.

58 Diese Gedanken kommen auch schon zum Ausdruck in: Thomas Cottier, EFTA Free Trade Agreements: Past, Present and Future, in: EFTA Bulletin: Efta Free Trade Relations, December 2013, S. 43-47, abrufbar unter: <http://www.efta.int/sites/default/files/publications/bulletins/EFTA-Bulletin-2013.PDF> (15.1.2014).

VII. Schlussfolgerung: Revitalisierung der EFTA

Die Vertiefung der Integration innerhalb der Union erschwert deren Erweiterung. Soweit eine Mitgliedschaft nicht, oder noch nicht in Frage kommt, oder falls auf eine solche verzichtet wird, bedarf es einer ordentlichen nachbarschaftlichen Beziehung. Artikel 8 EUV legt dazu die erforderlichen Grundlagen. Die Bestimmung kann über die Osterweiterung hinaus verallgemeinert werden und auch als gemeinsame Grundlage für die Entwicklung der vertraglichen Beziehungen herangezogen werden. Das Beispiel der Schweiz zeigt, dass diese Rechtsbeziehungen am erfolgreichsten sind, wenn sie massgeschneidert ausgehandelt werden und nicht unbesehen der verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Struktur eines Landes verallgemeinert werden. Das gilt für das materielle Recht in der Bestimmung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Für die institutionelle Architektur empfiehlt es sich demgegenüber, auf massgeschneiderte Lösungen zu verzichten und die Frage – aus Sicht der EU – vielmehr gesamthaft anzugehen und Institutionen zu entwickeln, welche als gemeinsames Dach der nachbarlichen Beziehungen dienen kann. Da diese auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge beruhen und nicht per se Teil der Union sind, können diese Institutionen nicht ausschliesslich innerhalb der Union angesiedelt werden, sondern bedürfen einer gemeinsamen Organisation. Die im Rahmen des EWR-Vertrages gewählte Architektur mit der EFTA-Überwachungsbehörde, dem EFTA-Gerichtshof und einer beschränkten Rolle auch des EuGH empfehlen sich als gemeinsame Grundlage für alle nachbarrechtlichen Drittlandbeziehungen der Union. Damit werden unterschiedliche vertragliche Beziehungen, wie sie in den verschiedenen Verträgen, insbesondere auch mit der Schweiz bestehen, gemeinsamen Institutionen zugeordnet, die in ihrer Praxis über unterschiedliche Regelungen hinaus auch die gemeinsamen Grundsätze wahren und diese auch unter den Nachbarstaaten im Rahmen der EFTA zum Tragen bringen können. Diese könnten aus Sicht der EU interessante Partner für die Nichtmitgliedstaaten der EU in Europa werden, unter Einschluss der Mikrostaaten, aber auch der Ukraine, der Türkei und der Mittelmeerstaaten. Sonderlösungen auch im institutionellen Bereich, wie sie heute mit der Schweiz diskutiert werden, laufen Gefahr einer weiteren Fragmentierung im Europäischen Haus und drohen, den Blick auf das Ganze ausser Acht zu lassen.

Europa als Rechtsraum: Dominanz und Zerbrechlichkeit

BERNHARD W. WEGENER

Das Projekt der europäischen Integration ist erfolgreicher und zugleich gefährdeter denn je. Die Union und das von ihr gesetzte Recht dominieren die Mitgliedstaaten und ihre Rechtsordnungen. Die Expansion des Unionsrechts ist ungebrochen. Sichtbarster und zugleich prekärster Ausdruck dieser Dominanz und Expansion ist die Währungsunion. Mit ihr hat die Union ein Projekt in Angriff genommen, das ihre eigenen integrativen Möglichkeiten zu übersteigen droht. Die Währungsunion stellt Identitäts- und Solidaritätsansprüche, die Europa als Idee und mehr noch als kulturelle Realität herausfordern. Die Währungsunion lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren kann und die schon heute brüchig sind. In der Konsequenz heißt das: der Euro bleibt gefährdet. Der Weg in und notfalls auch aus der Währungsunion ist aber derart risikoreich, dass sie zur Zwingen werden kann, die die mühsam vereinte Europäische Union überdehnt und zersplittern lässt. Dies zu verhindern braucht Mut, eine gewisse intellektuelle und rechtspolitische Großzügigkeit und auf Dauer ein neues europäisches Selbstverständnis.

A. Die Dominanz Europas

Die Europäische Union und das EU-Recht dominieren die alltägliche Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten. Der rechtspolitische Entscheidungsprozess ist weithin europäisiert. Diese Dominanz kann kaum überbetont werden. Die Rechtssetzung der Union macht heute den quantitativ und qualitativ überwiegenden Teil der gesamten Rechtssetzung aus.¹ Hier

¹ Der genaue Grad der sog. „Europäisierung der Gesetzgebung“ ist allerdings nur schwer abzuschätzen. Vielfach wird eine Zahl von 80% des neu entstehenden Rechts genannt, die eher mehr als weniger vollständig vom EU-Recht determiniert sein soll. Diese Zahl geht auf eine schon ältere Aussage des früheren Kommissionspräsidenten Jacques Delors zurück. Dieser hatte sie noch einschränkend lediglich auf die zukünftige Entwick-

werden rechtlich verbindliche und gegenüber allem nationalen Recht vorrangige Regeln festgelegt, die das alltägliche Zusammenleben grundlegend beeinflussen. Das Europarecht hat die originär nationale Rechtsetzung bereits heute an den Rand gedrängt. Zugleich ist – allen Kompetenzgrenzen und Subsidiaritätsgeboten zum Trotz – der Trend zu einer weiteren Verlagerung von Hoheitsrechten und Rechtssetzungsaufgaben auf die Ebene der Union ungebrochen.²

Selbst der politisch interessierten Öffentlichkeit ist diese Dominanz des Europarechts bis heute nicht hinreichend bewusst. Dies liegt vor allem³ am fehlenden europapolitischen Verantwortungszusammenhang. Ein solcher Verantwortungszusammenhang wird insbesondere über die Wahlen zum Europaparlament nur ganz unzureichend vermittelt. Die

lung des Wirtschaftsrechts bezogen. Eine Untersuchung eines Mitarbeiters des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hat diese 80%-Marke allerdings im Wesentlichen bestätigt und deren Bedeutung zugleich noch ganz erheblich ausgeweitet; vgl. *Hoppe*, Die Europäisierung der Gesetzgebung: Der 80-Prozent-Mythos lebt, *EuZW* 2009, 168 f. Danach soll nicht nur der wirtschaftsrechtliche, sondern der gesamte Normbestand in der Bundesrepublik Deutschland zu etwa 80% durch das europäische Recht determiniert sein. Für eine gute Diskussion der methodischen Schwierigkeiten und der unterschiedlichen, teils deutlich zurückhaltenderen Ergebnisse der Europäisierungsforschung siehe auch *Frommelt*, Europäisierung der liechtensteinschen Rechtsordnung, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 28, 3/2011.

- 2 Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seiner Lissabon-Entscheidung mit dem Umfang der europäischen Rechtsetzung auseinandergesetzt. Seiner Auffassung nach soll das Grundgesetz vermittelt über Art. 38 Abs. 1 GG Rechtsschutz gegen eine „Entleerung der Aufgaben des Deutschen Bundestages“ bieten. Dafür soll es allerdings „nicht auf quantitativen Relationen, sondern darauf“ ankommen, „dass der Bundesrepublik Deutschland für zentrale Regelungs- und Lebensbereiche substantielle innerstaatliche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben“; vgl. BVerfG, 2 BvE 2/08 v. 30.6.2009, Rn. 351. Dies dürfte allerdings (vor allem weil die besondere Qualität des verbleibenden „rein nationalen“ Entscheidungsprogramms keineswegs evident erscheint) zu den Lebenslügen gehören, mit denen das Bundesverfassungsgericht sich die nach den eigenen Maßgaben eigentlich unmögliche Zustimmung zum Lissabonner Vertrag herbeiredet. Kritisch zu dieser inneren Widerspruchlichkeit von Begründung und Tenor des Urteils auch *Schönberger*, Lisbon in Karlsruhe: Maastricht's Epigones At Sea, *GLJ* 10 (8/2009) 1201, 1208 ff.; www.germanlawjournal.com. Für eine aktiv auszuübende Wächterrolle des Gerichts aber: *Grimm*, Europas Zukunft: Prinzipien statt Pragmatismus, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) vom 6.2.2013.
- 3 Demgegenüber ist der Gebrauch des Rechtssetzungsinstruments der Richtlinie von eher randständiger Bedeutung. Zwar tritt dem Rechtsanwender das EU-Recht hier im Gewand des nationalen Rechts entgegen. Das Ausmaß der europäischen Überformung des nationalen Rechts wird so ein Stück weit verschleiert. In jüngerer Zeit weisen deutsche Umsetzungsgesetze aber ihre europäische Herkunft regelmäßig ausdrücklich aus.

Europawahlentscheidung ist nach der verfassungsrechtlichen Konstruktion der EU-Verträge nur eine Entscheidung über die Zusammensetzung eines mitentscheidenden Parlaments. Sie implizierte jedenfalls bislang keine Entscheidung über eine Regierung für Europa. Dafür war der Konnex zwischen der Europawahl und der Wahl der EU-Kommission und ihres Präsidenten ein zu loser. Zudem kommen der EU-Kommission nur sehr eingeschränkte Regierungsfunktionen zu. Dementsprechend konnten und können die Wähler ihre Entscheidung nicht an ihrer Bewertung des politischen Handelns einer EU-Regierung ausrichten. Mit diesem fehlenden politischen Verantwortungszusammenhang fehlt zugleich der notwendige Hintergrund für eine lebendige, insbesondere für eine auch mediale Aufmerksamkeit erreichende öffentliche europapolitische Debatte. Das zu Recht vielbeklagte Fehlen einer europäischen politischen Öffentlichkeit hat hierin seine Ursache und – anders als oft angenommen wird⁴ – nicht in der fehlenden gemeinsamen Sprache.

Erst die Staatsschuldenkrise hat einer breiteren Öffentlichkeit die fundamentale Verflechtung in der Europäischen Union bewusst gemacht. Vermittelt über die Währungsunion⁵ ging und geht es hier erstmals in einem sichtbar existentiellen Maße um finanzielle Verpflichtungen und Transfers. Im sog. Euro-Raum hat die währungspolitische Verflechtung eine neue Qualität erreicht, die sich in der Krise offenbart. Hier scheint eine mindestens vermeintliche politische, vor allem aber eine ökonomische Unumkehrbarkeit der europäischen Integration auf, die angesichts der unbewältigten Probleme dieser Verflechtung verunsichern muss. Auch wenn die Wirtschaftswissenschaft in dieser Situation wieder einmal ihrem Ruf als einer notorisch ungenauen und zur Vorhersage fast unfähigen Disziplin gerecht wird: der wirtschaftswissenschaftliche Mainstream hält ein Festhalten an der Währungsunion doch für aktuell weithin alternativlos und warnt vor den potentiell katastrophalen Konsequenzen auch nur des Versuchs ihrer Auflösung.⁶

4 Demgegenüber steht die fehlende gemeinsame Sprache im Zentrum der EU-Verfassungskritik bei *Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung?, 1995; weniger deutlich jetzt in: *ders.*, Die Zukunft der Verfassung II – Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, 2012.

5 Vgl. etwa: *James*, Making the European Monetary Union, 2012.

6 Vgl. etwa: *Notre Europe/Tommaso Padoa-Schioppa Group*, Completing the Euro, 2012; <http://www.eng.notre-europe.eu/01-3317-Completing-the-EuroA-road-map-towards->

Insgesamt kann man also festhalten: die EU-Gesetzgebung ist die bedeutendste Quelle neu entstehenden Rechts in Europa. Sie prägt und dominiert über den eigentlichen Rechtsraum der EU-Mitgliedstaaten hinaus die Rechtsentwicklung in Europa. Zugleich hat die wirtschaftspolitische Verflechtung in Europa ein Maß erreicht, das gerade für Deutschland Vorteile generiert, die einen Ausstieg oder auch nur eine substantielle Relativierung dieses Prozesses als entschieden negativ erscheinen lassen. Schließlich erscheint die währungspolitische Verflechtung im Euro-Raum heute aus ökonomischer Perspektive nur unter hohen Verlusten umkehrbar und damit trotz erheblicher Friktionen und Spannungen aktuell alternativlos.

B. Die Zerbrechlichkeit Europas

Die Dominanz EU-Europas kontrastiert in eigentümlicher Weise mit seiner Zerbrechlichkeit. Die Europäische Union erscheint – wiederum vor allem vor der Folie der Staatsschulden- oder Eurokrise – als bemerkenswert fragiles Gebilde.

I. Der Elefant im Raum

Zwar heißt es, die Eurokrise sei (fast) überwunden. Das entschlossene Handeln der Regierungen des Euro-Raums und das entschiedene Eingreifen der Europäischen Zentralbank haben ein Auseinanderbrechen der Euro-Zone einstweilen verhindert.⁷ Sparen, Stabilisieren, Neuausrichten und ein wenig Inflation sollen die Zukunft sichern. Doch der Elefant hat den Raum nicht verlassen. Die Krise ist da, und sie wird sich durch kollektives Wegschauen nicht vertreiben lassen.⁸ Die Suggestion der Krisenbewältigung funktioniert nur vorläufig und nur deshalb, weil so viele mit

fiscal-union-in-Europe.html; *Enderlein*, Die Krise im Euro-Raum: Auslöser, Antworten, Ausblick, APuZ 43/2010. Für eine Auflösung der Währungsunion aber beispielsweise die Unterzeichner des „European Solidarity Manifesto“; <http://www.european-solidarity.eu/index.php>.

7 Vgl. etwa *Draghi*, Interview in „Der Spiegel“ vom 28.12.2013; <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ezb-chef-draghi-sieht-ermutigende-zeichen-bei-euro-rettung-a-941064.html>.

8 Ähnlich auch die Analyse der sogenannten Glienicker Gruppe: Aufbruch in die Euro-Union; <http://www.glienickergruppe.eu/>.

guten Gründen an ihren Erfolg glauben möchten und mit ebenso guten Gründen Angst vor ihrem Scheitern haben.

Unbefangenen Auges aber lässt sich nicht übersehen, dass die Krisenbewältigung allenfalls eine oberflächliche und kurzfristige ist. So ist die Forderung nach finanzieller Solidität im Euro-Raum zwar unverzichtbar. Dass ihr in Zukunft, anders als in der Vergangenheit, hinreichend Folge geleistet würde, ist aber zumindest unwahrscheinlich. Im Gegenteil: Die Staatsverschuldung im Euroraum nimmt weiter dramatisch zu. Wahrscheinlich ist zudem, dass die hierzu verkündeten Zahlen und halben Erfolgsmeldungen ebenso manipuliert sind, wie sie es auch in der Vergangenheit immer waren. Auch die Hoffnung auf eine Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit in der Euro-Zone wird sich – von möglichen Einzelfällen abgesehen – mittelfristig nicht erfüllen. Ein marktwirtschaftlicher Aufstieg des Südens, eine marktwirtschaftliche Relativierung der ökonomischen Dominanz des Nordens ist im Rahmen der Währungsunion und unter ihren Bedingungen allenfalls ganz langfristig zu erwarten.

Zwar muss dabei in einer ökonomischen Gesamtbilanz eine disparate Euro-Zone nicht einmal ein Schaden sein. Dass es ihr insgesamt heute wirtschaftlich schlechter ginge, als der Gesamtheit ihrer Mitgliedstaaten vor ihrer Einführung, wäre noch zu belegen. Selbst wenn es so wäre, wäre dies zu allererst externen Krisen geschuldet. So wird denn auch gerade angesichts der aktuellen (Währungs-) Krisen der Schwellenländer wieder vermehrt auf die relative Stabilität der Euro-Zone hingewiesen. Ökonomie ist aber nicht alles und ökonomische Gesamtbilanzen sind es jedenfalls in der Realität der Europäischen Union schon gar nicht. Was zählt, ist die ökonomische Disparität zwischen dem Norden und dem Süden der Euro-Zone. Was zählt sind die politischen Konsequenzen dieser Disparität. Und was für diese zählt, sind die (fehlenden) Voraussetzungen einer erfolgreichen Währungsunion.

II. Die (fehlenden) Voraussetzungen der Währungsunion

In Anlehnung an das bekannte Böckenförde-Zitat⁹ lässt sich sagen: Die Währungsunion lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nur unvollkommen garantieren kann und die schon heute brüchig sind.

9 Vgl. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift Forsthoff, 1967; auch in: *ders.*, Staat, Gesellschaft,

Zu diesen Voraussetzungen zählen vor allem drei: 1. Die (nicht allein) ökonomische Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Völkern; 2. Die Angleichung der Wirtschafts-, Sozial und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten; 3. Die Migrationsfähigkeit in der EU.

1. Solidarität

Auf den ersten Blick ist die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Zone beeindruckend. Konfrontiert mit einem möglichen Zerbrechen der Währungsunion und den damit verbundenen wirtschaftlichen und integrationspolitischen Folgen haben einzelne Mitgliedstaaten erhebliche Mittel aufgebracht und sind erhebliche finanzielle Verpflichtungen eingegangen, um die Ökonomien anderer Mitgliedstaaten zu stabilisieren. Das ist umso bemerkenswerter, als nach den Bestimmungen der EU-Verträge eine finanzielle Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, ein Finanzausgleich oder eine Transferunion, jedenfalls nicht positivrechtlich verankert ist.¹⁰ Darüber noch hinausgehend haben die Mitgliedstaaten die (mindestens vermeintlichen) rechtlichen Hürden zu einem begrenzten Finanztransfer – in einer Rechtsgemeinschaft wie der Europäischen Union keine Kleinigkeit – mit Entschlossenheit genommen.¹¹ Auch gegen die von der Europäischen Zentralbank ergriffenen oder angekündigten begleitenden währungspolitischen Maßnahmen wie den OMT-Beschluss zum potentiell unbegrenzten Ankauf von Staatsanleihen von Krisenstaaten haben sie jedenfalls keine durchgreifenden Einwände erhoben.¹² Das Wissen um die

Freiheit. 1976, S. 60: „*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.*“

10 Vgl. insbesondere die sog. „Nichtbeistandsklausel“ („No-bailout clause“) des Art. 125 AEUV. Zu dessen Auslegung als Verbot nicht-konditioneller Finanzhilfen: EuGH, Rs. C-370/12, Urt. v. 27.11.2012, Rn. 129 ff. (Pringle); dazu: *Steinbeis*, Pringle-Urteil des EuGH: Bailout plus Austerity ist erlaubt; <http://www.verfassungsblog.de/de/pringle-urteil-des-eugh-bailout-plus-austerity-ist-erlaubt/#.UxCRA4W6koM>.

11 Vgl. EuGH, Rs. C-370/12, Urt. v. 27.11.2012, insbes. Rn. 92 ff. (Pringle).

12 Vgl. die entsprechende – allerdings sehr undeutliche – Schilderung der Reaktionen deutscher Verfassungsorgane auf den OMT-Beschluss der EZB in BVerfG, 2 BvR

Bedeutung des gemeinsamen europäischen Projekts und um das eigene nationale historische Erbe hat insbesondere in Deutschland bislang für einen politischen Konsens zugunsten der verschiedenen Euro-Rettungspakete gesorgt, der eine Alternative nicht hat aufkommen lassen. „Scheitert der Euro, dann scheitert Europa – und das darf nicht passieren.“ Dieses Junktim Angela Merkels¹³ war und ist die politisch relevante Mehrheitsmeinung aller im Bundestag vertretenen Parteien.

Dennoch bleiben Zweifel, ob diese scheinbar überwältigende Parlamentsmehrheit sich als krisenfest erweisen wird. Sicher ist der Solidaritätskonsens unter den im Bundestag vertretenen Parteien noch nicht ausgereizt. Schon jetzt sind die Vorbehalte gegenüber einem fortgesetzten finanziellen Engagement für die Stabilisierung des Euro aber deutlich vernehmbar. Dabei steht ein eigentlicher Belastungstest noch aus: Die vergleichsweise gute Konjunktur, die günstige Refinanzierung und die fehlende Aktualität der überwiegend nur für die Zukunft eingegangenen Verpflichtungen haben die Solidarität bislang noch auf keine allzu große Probe gestellt. Bei einer Veränderung dieser Rahmenbedingungen, die auch in kurzer Frist möglich und in der einen oder anderen Weise auch wahrscheinlich erscheint, dürfte die Solidarität dahinschmelzen, wie der sprichwörtliche Schnee in der Sonne. Dies gilt umso mehr, als die sogenannten Gläubigerstaaten in der Währungsunion selbst mit Schulden belastet sind, deren Ausmaß noch vor kurzem als extrem überzogen und erdrückend erschien.

Auch die Solidarität der Schuldnerstaaten in der Währungsunion erweist sich schon heute als brüchig. Zwar mag man es als Akt der Solidarität ansehen, wenn hier erhebliche Sparanstrengungen unternommen oder zumindest angekündigt werden. Der politische Preis, den die jeweiligen Regierungen für diese Form der Solidarität zu zahlen haben, ist jedenfalls erheblich. Schon hier zeigt sich aber, dass die Solidarität der Bevölkerung unter Belastung mindestens brüchig wird. Das gerade im Vorfeld der anstehenden Europawahl (2014) zu beobachtende Aufkommen radikaler und nationalistischer Parteien, das Wiedererstarben nationalistischer

2728/13 v. 14.01.2014, Rn. 44 ff.; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_2bvr272813.html.

13 *Merkel*, Regierungserklärung zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro vor dem Deutschen Bundestag am 19.5.2010; http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Bulletin/2010/05/55-1-bk-bt.html.

Ressentiments (auch im Norden) und ganz allgemein die Rückkehr einer in nationalstaatlichen Kategorien verhafteten Negativ-Debatte¹⁴ offenbaren hier wie dort die Zerbrechlichkeit der Solidarität im Euro-Raum.

Diese Beobachtungen der Fragilität der europäischen Solidarität und damit der Union insgesamt haben zweifelsohne tiefere kulturelle Ursachen. Hingewiesen wird insoweit mit einigem Recht auf die begrenzte europäische Identität der EU-Bürger.¹⁵ Die Europäische Union sei – anders als die Nationalstaaten¹⁶ – ein auf Rationalität bauendes Kunstprodukt. Ihr fehle es an einer überzeugenden historischen Saga, einer Narration der (supra-)nationalen Identität. Die über den langen und blutigen Weg nationaler Einheitsfindung und kriegerischer Auseinandersetzungen mit anderen entstandenen Nationen seien der Europäischen Union in Sachen Identität (insbesondere in der deutschen Diskussion wird insoweit auch von Homogenität¹⁷ gesprochen) haushoch überlegen. In der Konsequenz fehle der Union die allein den Nationen eigene Fähigkeit, ihren Bürgern existentielle Loyalität abzuverlangen. So wie niemand bereit sei für die Union – anders als für die Nation – in den Krieg zu ziehen und sein Leben zu opfern, so fehle es auch an hinreichender Identität für eine adäquate Solidargemeinschaft in der Währungsunion.¹⁸

14 Vgl. *de Winter*, Zurück zur EWG, „Der Spiegel“ 20/2010, S. 150; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70501020.html>: „Bis vor kurzem habe ich bei dem Wort ‚griechisch‘ nie irgendeine negative Empfindung gehabt. Jetzt weiß ich, was griechische Zustände sind, dass nämlich mit Geld um sich geworfen wird, das man nicht verdient hat. ‚Griechisch‘ war für mich immer gleichbedeutend mit klassischer Antike, Ruinen, Mythen, Säulen. Jetzt denke ich dabei an ‚Betrug‘.“

15 Grundlegend: *Haltern*, Europa-Recht und das Politische, 2005.

16 Zum Nationalstaat als dem »erprobte[n] Gefäß einer Solidarität, die Opfer für einander erbringt«: *Tomuschat*, Solidarität in Europa, LA Pescatore, 1987, S. 729 ff. Gegen eine Überschätzung der Bedeutung des Staates als vermeintlich „einzigster Solidaritätsrahmen“ aber: *Calliess*, Das europäische Solidaritätsprinzip und die Krise des Euro, Vortrag an der Humboldt-Universität Berlin vom 18.1.2011, S. 13; www.whi-berlin.eu/tl_files/FCE/Rede_Calliess.pdf; dort, S. 13 ff., auch eingehend zum europa-rechtlichen Rahmen der EU-Solidaritätsgemeinschaft und seinen Grenzen.

17 Zur Geschichte und Problematik des auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auftauchenden Begriffs in diesem Zusammenhang kritisch: *Lübbe-Wolff*, Homogenes Volk – Über Homogenitätspostulate und Integration, ZAR 2007, S. 121 ff.

18 Sehr anschaulich zum deutlich begrenzten Solidaritätsempfinden eines Nordeuropäers nochmals: *de Winter*, Zurück zur EWG (wie Anm. 14), S. 150; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70501020.html>.

Solche und ähnliche Thesen müssen nicht naheliegend erscheinen. Ihre inhaltliche und historische Problematik liegt auf der Hand. Hier wird zumindest subkutan etwas für identitätspolitisch notwendig erklärt, für dessen Überwindung das Projekt Europa eigentlich einmal angetreten ist und für das es bis heute steht. Man muss nicht politisch naiv sein, wenn man die Überwindung der nationalistischen Gegensätze in Europa als zentrale politische Errungenschaft der Union ansieht. Eine Errungenschaft für die die Union nicht zu Unrecht den Friedensnobelpreis erhalten hat. Es ist deshalb zunächst einmal eine Qualität und kein Mangel, wenn die Union keine zur Nation parallele Identitätsgeschichte mitbringt.

Dennoch ist die Beobachtung von der minderen Identität der Union als solche zu offensichtlich, als dass wir sie einfach abweisen könnten. Sie offenbart sich in einer ganzen Reihe von Alltagsbeobachtungen: Im Leistungssport – dem zivilen Identitätsbildungersatz unserer Zeit – gilt die Loyalität und Begeisterung der allermeisten Europäer den nationalen Teams und Athleten. Bei Fußball-Weltmeisterschaften treten zwar die USA, nicht aber die EU als eigene Mannschaft an. Gleiches gilt für die Olympischen Spiele, auch wenn sich EU-nahe PR-Agenturen immer mal wieder darum bemühen, deutlich zu machen, dass die Union bei einer gemeinsamen Veranschlagung den olympischen Medaillenspiegel (ebenso wie wohl auch die Fußball-Weltmeisterschaften) mühelos dominieren würde.¹⁹ Auch außerhalb des Sports lassen sich einfache Belege finden: Die Europa-Hymne weckt – auch wenn der Deutschlandfunk sie lobenswerterweise vor einigen Jahren in sein vormitternächtliches Abschiedsmedley aufgenommen hat – bei den meisten Europäern schwächere Emotionen als die der Nationalstaaten. Ihr fehlt neben Bekanntheit nicht zuletzt auch ein Text, den zu schreiben angesichts der Sprachenvielfalt wohl auch ein Zauberkunststück wäre. Überhaupt ist natürlich die Verschiedenheit der europäischen Sprachen ein Stolperstein bei der Ausbildung einer gemeineuropäischen unionalen Identität, auch wenn man eine gemeinsame Sprache – wie nicht zuletzt die mehrsprachigen Nationen in Europa belegen – nicht zu einer Bedingung sine qua non der Identitätsbildung erheben darf.

Politisch aktuell und relevant werden die Identitäts- und Loyalitätsprobleme der Europäischen Union vor allem in Krisenzeiten, in denen Loyalität nachgefragt wird. In Deutschland ist die antieuropäische Positi-

¹⁹ Vgl. <http://www.medaillenspiegel.eu/>.

on derzeit noch eine des Stammtischs, der untergründigen Stimmung und der außerparlamentarischen Opposition. Zumindest Letzteres wird sich aber aller Voraussicht nach mit dem vom Bundesverfassungsgericht verordneten Wegfall auch der 3 % Hürde für die Wahlen zum Europäischen Parlament²⁰ ändern. Die Bundesregierung bemüht sich in dieser Situation um das Naheliegende: Sie organisiert nach innen Mehrheiten (eine Aufgabe vor allem in den eigenen Reihen) für eine in Summe und Konsequenzen kaum absehbare Transferpolitik, und sie bemüht sich nach außen um eine Begrenzung des Volumens dieser Transfers und um die künftige Austerität der Empfänger. Bislang ist diese Politik durchaus erfolgreich, und man mag ihr und uns wünschen, dass dies so bleibt. Dennoch erscheinen die Risiken erheblich. Auch der angesprochene politische Konsens wird schnell zerfallen, sollte die Euro-Krise auch Deutschland und die anderen Transferstaaten des Nordens mit Macht erfassen.

Schon heute scheint deshalb auf mittlere Sicht absehbar: Soll die Euro-Zone erhalten bleiben, soll das Projekt der „immer engeren Union“ weiter vorangetrieben werden, dann wird sich die Frage der ökonomischen Loyalität und des ökonomischen Transfers im Verhältnis zwischen dem europäischen Norden und dem europäischen Süden immer wieder neu und schärfer noch als heute stellen. Ist eine solche Loyalität angesichts der eben angesprochenen Identitätsprobleme wahrscheinlich?

2. Angleichung von Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik

Zu den Voraussetzungen der Währungsunion zählt – auch das hat die Krise deutlich gemacht – eine wenigstens koordinierte Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Auch wenn über das genaue Maß der notwendigen Angleichung Differenzen bestehen: Dass die ursprüngliche Konzeption einer unionalen Währung bei gleichzeitig weitgehend in nationaler Hand verbliebenen Entscheidungen über die Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik sich als nicht dauerhaft tragfähig erwiesen hat, ist weithin verbreitete Erkenntnis. Die Währungsunion, so lautet die aus dieser Beobachtung resultierende Forderung, müsse durch eine Wirtschaftsunion ergänzt werden. In der ökonomischen Theorie ist diese Forderung keineswegs neu. Sie wurde schon bei der Schaffung der Währungsunion erhoben, konnte sich aber aus politischen Gründen nicht durchsetzen.

²⁰ BVerfG, 2 BvE 2/13 v. 26.2.2014; http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20140226_2bve000213.html.

Der historische Impuls, der vom Wegfall des Systemgegensatzes und von der mit ihm möglich gewordenen deutschen Wiedervereinigung ausging, war stark genug, die Preisgabe der D-Mark und anderer nationaler Währungen zugunsten des Euro zu tragen. Eine Vergemeinschaftung auch der Wirtschaftspolitik aber war politisch nicht durchzusetzen und wohl auch von kaum jemanden ernsthaft politisch gewollt.

Daran hat sich bis heute – allen gegenteiligen Forderungen und Be-
teuerungen zum Trotz – nur wenig geändert. Zwar haben die Geberstaa-
ten gemeinsam mit den alten und den in der Krise neu geschaffenen Insti-
tutionen der Union und ihres Umfeldes die Regeln für den Verbleib im
Euro-Raum und für die Vergabe von Finanzhilfen neu definiert und mate-
rielle und institutionelle Vorgaben für die Wirtschafts-, Sozial- und Steu-
erpolitik entwickelt, die von Seiten der Empfängerstaaten vielfach schon
als zu scharfe Intervention begriffen werden. Auch diese Vorgaben müs-
sen ihre Wirksamkeit in einem weiterhin auf grundsätzlich nationale
Gestaltung setzenden Ordnungsrahmen aber noch beweisen. Ihre effekti-
ve innerstaatliche Umsetzung erscheint derzeit alles andere als gesichert.
Zudem darf nicht übersehen werden, dass mit diesen krisenbezogenen
Maßgaben keine prinzipielle Abkehr von der Idee einer in erster Linie
nationalen Wirtschafts- und Sozialordnung verbunden ist.²¹ Ihre dauer-
hafte Geltung setzte deshalb eine Perpetuierung der Krisen voraus, die sie
doch gerade überwinden sollen. Der politische Wille zu einer tatsächlich
unionalen Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik erscheint auf absehbare
Zeit weder im Euro-Raum noch in der weiteren Union mehrheitsfähig.
Selbst dort wo er sich entwickeln sollte, stünde er im Übrigen vor erhebli-
chen juristisch-politischen Durchsetzungsschwierigkeiten. Derzeit näm-
lich versagen die EU-Verträge der Union die für eine solche Politik erfor-
derlichen Kompetenzen. Die zu ihrer Einführung erforderlichen
Vertragsrevisionen sind in einer gerade in diesen Fragen politisch äußerst
disparaten Union von 28 Mitgliedstaaten aber kaum noch durchzusetzen.
Mit dem Sprung in die Währungsunion ist die Union so zugleich in eine
verfassungsrechtliche Versteinerungsfalle²² gelaufen, die ihr heute die

21 Ansätze zu einer weitergehend vergemeinschafteten Sozialpolitik hat unlängst aber die EU-Kommission in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ v. 2.10.2013, COM(2013) 690 vorgestellt.

22 Diese verfassungsrechtliche Versteinerungsfalle wird sich auch anlässlich weniger politisch umstrittener und grundlegender Fragen noch als fundamentales Problem der

Flucht nach vorn in die Wirtschafts- und Sozialunion fast unmöglich macht.

3. Migration als Ausweg?

In der Wirtschaftswissenschaft gilt die Migration der EU-Bürger als Instrument zur Überwindung oder doch jedenfalls Abfederung der durch die Währungsunion erzeugten Spannungen. Schon seit den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gehören entsprechende Freizüchtigkeitsrechte zum Kernbestand des europäischen Rechts. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit sowie in jüngerer Zeit die allgemeine Freizügigkeit der Unionsbürger machen es möglich, auf unterschiedliche Entwicklungen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt durch Migration zu reagieren. In der Parallelwelt der USA lassen sich entsprechende Wanderungsbewegungen beobachten. Auch in der Europäischen Union findet eine Binnenmigration statt, mit der die Bevölkerung auf die Wirtschaftskrisen in Süd- und Osteuropa reagiert. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten der Binnenmigration in der Europäischen Union begrenzt sind. Ihr stehen – anders als in den USA – nicht unerhebliche sprachliche und kulturelle Hindernisse im Weg. Nicht zu Unrecht hat die EU-Kommission deshalb in ihrem jüngsten Bericht zur Entwicklung einer zukünftigen europäischen Sozialpolitik auf die immer noch sehr begrenzte grenzüberschreitende Mobilität der EU-Bürger im Binnenmarkt hingewiesen.²³ Sowohl für die Migranten wie für die aufnehmenden nationalen Gesellschaften bedeutet die Binnenmigration neben zahlreichen positiven und bereichernden Aspekten immer auch eine nicht ganz unerhebliche Zumutung. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann und wird die Binnenmigration die Friktionen in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten

zukünftigen Gestaltung der Union erweisen. Es droht eine Entwicklung, wie sie aus der Verfassungsgeschichte der USA vertraut ist. Auch dort ist die Verfassungsänderung ein beinahe unmögliches Projekt, und auch dort verhindern die entsprechend hohen rechtlichen und politischen Hürden eine dringend notwendige Reform des konstitutionellen „Set-up“.

23 Vgl. Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ v. 2.10.2013, COM(2013) 690: Danach leben nur 2,6 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland. Im Euro-Währungsgebiet sind es weniger als 4 % der Personen im erwerbsfähigen Alter.

der Währungsunion auch mittelfristig nur sehr begrenzt ausgleichen können.

C. Perspektiven

Welche Perspektiven lassen sich aus dieser knappen Lagebeschreibung ableiten? Der Streit darum ist in Politik und Wissenschaft voll entbrannt.

Die konservative deutsche Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft, die dem europäischen Integrationsprojekt in den letzten Jahrzehnten ohnehin zunehmend skeptisch gegenüberstand, kritisiert insbesondere die Währungsunion als einen zu weit gehenden, nationale Identität und Demokratie gefährdenden Integrationsschritt. Mit ihr werde ein Europa konstituiert und vorausgesetzt, das es so nicht gäbe und nicht geben solle.²⁴ Auch im politischen Raum findet diese These ihre Vertreter. Zwar ist der europapolitische Integrationskonsens in den etablierten Parteien nach wie vor groß. Die Neugründung der „Alternative für Deutschland“ (AfD) macht die Gefährdungen dieses Konsenses aber deutlich. Die konservative, am nationalen Verfassungsstaat des Grundgesetzes orientierte Integrations-skepsis prägt nicht zuletzt auch die Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts seit der so genannten Maastricht-Entscheidung.²⁵ Durch eine (zu) weit gehende Interpretation des Art. 38 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht es den Kritikern der europäischen Integration ermöglicht, jeden einzelnen Integrations-schritt und – in der jüngsten Entscheidung zum OMT-Programm der Europäischen Zentralbank – auch jede einzelne integrationspolitische Unterlassung des Bundestages und der Bundesregierung zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde zu machen.²⁶ Das Gericht hat sich damit selbst zum Forum der europapolitischen Skepsis gemacht, die im Bundestag bislang kaum Gehör gefunden hat.

24 Vgl. etwa *Geppert*, Ein Europa, das es nicht gibt – die fatale Sprengkraft des Euro, 2013; vgl. auch das Vorwort von *di Fabio*.

25 BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, E 89, 155 (Maastricht); <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bvo89155.html>.

26 BVerfG, 2 BvR 2728/13 v. 14.1.2014, Rn. 44 ff.; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_2bvr272813.html (EZB/OMT Vorlagebeschluss); kritisch dazu das Minderheitsvotum der Richterin am BVerfG *Lübbe-Wolff*, Rn. 17 ff., und des Richters am BVerfG *Gerhardt*, Rn. 6 ff.

Aus Sicht des konservativen Staatsverständnisses ist das theoretische Nein zu weiteren Fortschritten der europäischen Integration und zur Währungsunion zunächst ein Einfaches. Auch diese Seite steht aber vor erheblichen Schwierigkeiten, soweit es um die praktische Umsetzung dieser theoretischen Negativkonzeption geht. Auch dafür ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts paradigmatisch. So hat das Gericht die von ihm selbst entwickelten Grenzen der Integration immer wieder relativieren müssen. Keiner der zwischenzeitlich erfolgten Integrationsschritte ist Opfer eines Verfassungswidrigkeitsverdikts geworden. Und auch im jüngsten OMT-Beschluss bleibt überaus undeutlich, welche Konsequenzen sich aus dem von ihm ausgestellten Negativattest hinsichtlich der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank eigentlich ergeben sollen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den „schwarzen Peter“ der Entscheidung über die Vereinbarkeit der Maßnahmen der europäischen Zentralbank mit dem EU-Primärrecht durch seinen Vorlagebeschluss zunächst dem EuGH zugewiesen. Für den Fall einer unbefriedigenden Antwort aus Luxemburg soll es aber dabei bleiben, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung verfassungsrechtlich verpflichtet seien, „im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen mit rechtlichen oder mit politischen Mitteln auf die Aufhebung vom Integrationsprogramm nicht gedeckter Maßnahmen hinzuwirken sowie – solange die Maßnahmen fortwirken – geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die innerstaatlichen Auswirkungen der Maßnahmen so weit wie möglich begrenzt bleiben.“²⁷ Der einzelne klagende Bürger könne „deshalb verlangen, dass Bundestag und Bundesregierung sich aktiv mit der Frage auseinandersetzen, wie die Kompetenzordnung wiederhergestellt werden kann, und eine positive Entscheidung darüber herbeiführen, welche Wege dafür beschritten werden sollen“.²⁸ Nicht zu Unrecht ist dem Gericht insoweit vorgehalten worden, es habe sich zu einer ziellosen Wanderung verleiten lassen.²⁹ Auch im politischen Raum lässt sich beobachten, wie die konservativen Kritiker der europäischen Integration vor den Konsequenzen ihrer eigenen Haltung angesichts der überragenden normativen

27 BVerfG, 2 BvR 2728/13 v. 14.1.2014, Rn. 49; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_2bvr272813.html (EZB/OMT Vorlagebeschluss).

28 BVerfG, 2 BvR 2728/13 v. 14.1.2014, Rn. 53; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_2bvr272813.html (EZB/OMT Vorlagebeschluss).

29 Vgl. das Minderheitsvotum der Richterin am BVerfG *Lübbe-Wolff* zu BVerfG, 2 BvR 2728/13 v. 14.1.2014, Rn. 23; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_2bvr272813.html (EZB/OMT Vorlagebeschluss).

Kraft der faktischen Währungsunion zurückschrecken. So hat sogar die AfD ihr grundsätzliches Nein zum Euro und zu Währungsverbänden inzwischen ein wenig relativiert. Erkennbare Schwierigkeiten bereitet den Kritikern auch die Formulierung einer überzeugenden Exit-Strategie.³⁰

Umgekehrt stellen die Entwicklungen in der Währungsunion auch die progressiven Befürworter weiterer Integrationsschritte vor erhebliche Herausforderungen. Zwar finden sich Stimmen, die die Währungsunion kaum verhohlen und in klassisch integrationspolitischer „Spill-over“-Manier als schlagkräftigstes Instrument zur Anleitung der nächsten fundamentalen Integrationsschritte preisen.³¹ Die nicht zu leugnenden partizipativen Verluste, die das intergouvernementale Krisenmanagement mit sich gebracht hat, die Bedeutungszuwächse demokratisch schwach legitimierter und kontrollierter Institutionen wie der Europäischen Zentralbank und nicht zuletzt die sozialen und zwischenstaatlichen Spannungen lassen das europäische Integrationsprojekt aber doch zumindest bei den Nachdenklicheren als ebenso bedrohlich wie prekär erscheinen. Anders als im konservativen Milieu wird die Lösung hier aber nur selten in einem grundsätzlichen Nein zur Währungsunion und zur weiteren europäischen Integration gesucht. Gesetzt wird vielmehr auf einen Ausbau der demokratischen Legitimation der Union³², auf eine Rückkehr zur sogenannten Gemeinschaftsmethode und damit auf eine weitere Stärkung der EU-Institutionen, insbesondere auf eine Fortentwicklung der EU-Kommission zu einer schlagkräftigeren europäischen Regierung. Gefordert wird darüber hinaus die Entwicklung einer europäisch kontrollierten Bankenunion und einer echten europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik und

30 Vgl. für beides etwa: Lucke, „Wir wollen keine einseitige Rückkehr zur D-Mark“, in: „Neue Zürcher Zeitung“ (NZZ) vom 10.5.2013; <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/wir-wollen-keine-einseitige-rueckkehr-zur-d-mark-1.18079264>, abgerufen am 28.2.2014.

31 Vgl. etwa die Europa-Rede des Vorsitzenden des Europäischen Rates *van Rompuy*, „A Curtain went up – Ein Vorhang ging auf“, englische Fassung, abrufbar unter http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/117623.pdf: „when we make a currency, we are building Europe. [...] It was the great achievement of the Maastricht Treaty. Ever since, the fate of Europe and the euro have been intertwined. The euro is the most visible and the most palpable sign of our common destiny. It is also our most powerful tool.“

32 Vgl. insbesondere *Habermas*, Zur Verfassung Europas, 2011, S. 39 f., der die Europäische Union in kantischer Tradition international ausgreifend als einen entscheidenden „Schritt auf dem Weg einer politisch verfassten Weltgesellschaft“ begreift.

damit – auch wenn dies nur selten ausdrücklich so benannt wird – der Übergang zu einem deutlich intensivierten Finanztransfer innerhalb der Europäischen Union.³³ Unklarheiten bestehen dabei insbesondere hinsichtlich der Fragen, wie die dafür notwendige Weiterentwicklung des Unionsrechts verfassungsrechtlich in Szene gesetzt werden soll³⁴ und ob die kulturell-politische Identität der Bürger in den Mitgliedstaaten eine solche Fortentwicklung der Union politisch zu tragen vermag.

In dieser Situation der Unsicherheit und vor dem Hintergrund eines möglichen Scheiterns spricht – unbeschadet der hieran aus traditioneller integrationistischer und aus demokratietheoretischer Sicht mit guten Gründen geübten Kritik – viel für den nicht nur von der Bundesregierung verfolgten Kurs der vorsichtigen intergouvernementalen Weiterentwicklung der Europäischen Union. Die Geschichte der Union ist voll von Belegen für entsprechende Phasen der Fortentwicklung jenseits der EU-Verträge. Angesichts der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten zu beobachtenden erheblichen Meinungsunterschiede hinsichtlich zukünftiger Integrationsschritte³⁵ erscheint eine Vertragsrevision derzeit ohnehin gänzlich illusorisch. Auch die Forderung nach einem auf europarechtlicher Grundlage fundamental verstärkten finanziellen deutschen Engagement für die Entwicklung einer europäischen Transferunion erscheint überzogen. Sie überschätzt sowohl die ökonomischen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaates als auch die Belastbarkeit des deutschen integrationspolitischen Konsenses. Gleiches dürfte auch – und eher deutlicher noch³⁶ – für das integrationspolitische Engagement anderer

33 Vgl. deutlich aber die sogenannte Glienicker Gruppe: Aufbruch in die Euro-Union; <http://www.glienickergruppe.eu/>.

34 Für den Vorschlag eines sogenannten „Euro-Vertrages“ für die „Euro-Union“: die Glienicker Gruppe: Aufbruch in die Euro-Union; <http://www.glienickergruppe.eu/>. Vgl. auch *Kadelbach*, Lehren aus der Finanzkrise – Ein Vorschlag zur Reform der Politischen Institutionen der Europäischen Union, EuR 2013, S. 489 ff.

35 Hingewiesen sei beispielhaft auf die Vorstellungen der britischen Regierung zur Verschlingung der EU, wie sie Premierminister Cameron in seiner Rede zu „Britain and Europe“ vom 23.1.2013 entwickelt hat; vgl. <http://www.spiegel.de/international/europe/the-full-text-of-the-david-cameron-speech-on>.

36 Vgl. etwa die eindrucksvolle Schilderung der Grenzen der slowakischen Solidarität mit Griechenland bei *Calliess*, Das europäische Solidaritätsprinzip und die Krise des Euro, Vortrag an der Humboldt-Universität Berlin vom 18.1.2011, S. 5; www.whi-berlin.eu/tl_files/FCE/Rede_Calliess.pdf. *Calliess* zitiert die Antwort des slowakischen Finanzministers auf die Kommissionsforderung nach einer Solidarität mit Griechenland: „Eine Solidarität der Armen mit den Reichen, der Verantwortungsvollen mit den

Geberstaaten gelten. Damit ist nicht gesagt, dass sich das wirtschaftspolitische und finanzielle Engagement und der innereuropäische Finanztransfer auf intergouvernementaler Basis nicht noch erheblich weiter entwickeln sollten und werden. Eine wichtige Rolle wird dabei auch weiterhin die Europäische Zentralbank spielen. Für die Annahme, dass der Europäische Gerichtshof in dem vom Bundesverfassungsgericht angestregten Vorlageverfahren der Zentralbank insoweit substantielle Grenzen aufzeigen werde, spricht wenig. Ebenso wenig spricht dafür, dass das Bundesverfassungsgericht dann seinerseits im nationalen Alleingang entsprechende Grenzen entwickeln wird. Auch einer weiteren Vertiefung der wirtschafts- und sozialpolitischen Koordinierung im Euro-Raum sollten von deutscher (verfassungsgerichtlicher) Seite keine leichtfertig prinzipiellen Grenzen gesetzt werden.

Jenseits dieser praktischen Fragen wird viel darauf ankommen, ob es gelingt, den europapolitischen Verantwortungszusammenhang zu stärken und für die Bürger der Union transparent zu machen. Schon die geltenden Verträge geben dafür einen nicht uninteressanten Rahmen ab. So zeigt bereits die laufende Kampagne zur Wahl des Europäischen Parlaments die Möglichkeit zur Verknüpfung der Wahl mit der Bestimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission und damit erstmals so etwas wie einen Zusammenhang zwischen Wahlentscheidung und Regierungsbildung auf europäischer Ebene auf. Gestärkt werden könnten und sollten daneben auch die bislang erst im Ansatz entwickelten europarechtlichen Instrumente direkter Demokratie. Auch wenn nicht übersehen werden darf, dass hier erhebliche Gefahren für die innereuropäische politische Auseinandersetzung bestehen, so kann ein maßvolles und auf die Bedürfnisse der Europäischen Union zugeschnittenes direktdemokratisches Mitentscheidungsregime möglicherweise doch Impulse zu einer europäischen Identitätsbildung geben. Nur wenn es gelingt, die europäische Integration wieder stärker zu einem von der europäischen Bürgerschaft auch aktiv und positiv unterstützten gemeinsamen Projekt zu machen, besteht überhaupt Aussicht, die kommenden Zumutungen der Währungs- und Wirtschaftsunion auf Dauer vermitteln und durchsetzen zu können.

Verantwortungslosen, der Steuerzahler mit den Bankbesitzern und -managern ist keine wahre Solidarität.“

Unter den Rahmenbedingungen der Währungsunion erscheint das Projekt der europäischen Integration nach alldem mehr denn je als ein fantastisches. Fantastisch in der Größe seiner Herausforderung, in seiner aufklärerischen Intellektualität und in seinem Nationalismus, Krieg und Tyrannei überwindenden Versprechen europäischer Einheit in Vielfalt. Fantastisch aber auch in den Dimensionen seiner Zumutungen, in der Unsicherheit seiner zukünftigen Entwicklung und in der Zerbrechlichkeit des ganzen Projekts. Die Zukunft der Europäischen Union erscheint heute unsicherer denn je. Dies zu leugnen, wäre ein Fehler. Dennoch und vielleicht gerade deshalb spricht nicht nur vor der Folie der historischen³⁷ und globalen Erfahrungen viel dafür, der Idee der europäischen Integration treu zu bleiben und ihre Fortentwicklung mit Augenmaß voranzutreiben. Der Erfolg dieser Bemühungen aber setzt ein europäisches Selbstverständnis voraus, das viele Europäer erst noch entwickeln müssten. Nur unter glücklichen Umständen wird die Währungsunion zu einem Katalysator für die weitere Entwicklung dieses Selbstverständnisses werden. Unter ungünstigeren Vorzeichen kann sie die europäische Solidarität und Identität auch überdehnen und so zersplittern lassen.

37 In der deutschen Europa-Debatte wird die historische Erfahrung der Weltkriege heute vielfach als überlebtes Motiv der Gründung und Weiterentwicklung der Europäischen Union leichtfertig abgetan. Hieraus spricht nicht nur ein historisch naives Sicherheitsgefühl. Hierin manifestiert sich auch ein kerneurozentrischer deutsch-französischer Blick, der gegenüber den Erfahrungen schon der unmittelbaren Nachbarn, der weiteren EU-Mitgliedstaaten und erst recht der potentiellen weiteren Beitrittskandidaten ignorant ist. Nicht allein aus ökonomischen Gründen übt die Union dort bis heute eine erhebliche Anziehungskraft aus.

Autoren- und Herausgeberverzeichnis

FRITZ BREUSS, Universitätsprofessor (em.) Mag. Dr. rer. pol., Jean Monnet Professor für wirtschaftliche Aspekte der europäischen Integration, Europainstitut an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien; Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).

Anschrift: Europainstitut an der Wirtschaftsuniversität Wien,
Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien; Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung, Postfach 91, A-1103 Wien.

E-Mail: Fritz.Breuss@wifo.ac.at; Fritz.Breuss@wu.ac.at

THOMAS COTTIER, Universitätsprofessor Dr. jur., LL.M., Ordinarius für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht und Direktor des World Trade Institute, Universität Bern.

Anschrift: Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht,
Hallerstraße 6, CH-3012 Bern.

E-Mail: thomas.cottier@iew.unibe.ch

FRANK-LOTHAR KROLL, Universitätsprofessor Dr. phil., Inhaber des Lehrstuhls für Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Institut für Europäische Geschichte, Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

Anschrift: TU Chemnitz, Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, D-09107 Chemnitz.

E-Mail: frank-lothar.kroll@phil.tu-chemnitz.de

HELMUT NEUHAUS, Universitätsprofessor (em.) Dr. phil., ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte I, Department Geschichte der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, und Vorsitzender des Vorstandes der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Anschrift: Department Geschichte, Kochstraße 4 / BK 11,
D-91054 Erlangen.

E-Mail: Helmut.Neuhaus@gesch.phil.uni-erlangen.de

THOMAS A. H. SCHÖCK, Assessor Diplom-Volkswirt, Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Anschrift: Zentrale Universitätsverwaltung, Schloßplatz 4,
D-91054 Erlangen.

E-Mail: kanzler@fau.de

BERNHARD W. WEGENER, Universitätsprofessor Dr. jur., Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Anschrift: Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schillerstraße 1,
D-91054 Erlangen.

E-Mail: Bernhard.Wegener@fau.de

Im Rahmen der ERLANGER FORSCHUNGEN sind zuletzt erschienen:

Atzelsberger Gespräche 2000

Sicherheit in der Welt heute – Geschichtliche Entwicklung und Perspektiven, hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2001.

Reihe A Band 94

Atzelsberger Gespräche 2001

Migration und Integration,

hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2002.

Reihe A Band 98

Atzelsberger Gespräche 2002

Ethische Grenzen einer globalisierten Wirtschaft,

hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2003.

Reihe A Band 103

Atzelsberger Gespräche 2003

Der Mensch in der globalisierten Welt,

hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2004.

Reihe A Band 107

Atzelsberger Gespräche 2004

Fundamentalismus. Erscheinungsformen in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2005.

Reihe A Band 108

Atzelsberger Gespräche 2005

Stiftungen gestern und heute. Entlastung für öffentliche Kassen?,

hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2006.

Reihe A Band 109

Atzelsberger Gespräche 2006

Die Rolle des Unternehmers in Staat und Gesellschaft,

hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2007.

Reihe A Band 113

Atzelsberger Gespräche 2007
Angst, hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2008.
Reihe A Band 115

Atzelsberger Gespräche 2008
Gesellschaft ohne Zusammenhalt?
hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2009.
Reihe A Band 118

Atzelsberger Gespräche 2009
60 Jahre Bundesrepublik Deutschland
hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2010.
Reihe A Band 121

Atzelsberger Gespräche 2010
Jugendkriminalität – eine neue Herausforderung?
hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2011.
Reihe A Band 123

Atzelsberger Gespräche 2011
Brauchen wir eine neue Ethik?
hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2012.
Reihe A Band 126

Atzelsberger Gespräche 2012
Demokratie – Hoffnung und Krise
hrsg. von Helmut Neuhaus, Erlangen 2013
Reihe A Band 127

Bestellungen erbeten an:
FAU University Press
Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen
Tel. 09131/85-22161 Fax 09131/85-29309
Email: fau.upr@bib.uni-erlangen.de

Die 32. Atzelsberger Gespräche der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg beschäftigten sich mit „Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts“, einem der wichtigen Themen der gegenwärtigen Politik, dessen Vielschichtigkeit und große Differenziertheit seit Jahren die öffentliche und wissenschaftliche Debatte bestimmen. Im vorliegenden Band kommen die am 11. Juli 2013 auf Schloß Atzelsberg bei Erlangen gehaltenen Vorträge eines deutschen Historikers, eines österreichischen Wirtschaftswissenschaftlers, eines Schweizer Europa- und Wirtschaftsvölkerrechtlers und eines deutschen Staats- und Europarechtlers in erweiterter Fassung zum Abdruck. Sie zeigen „Probleme und Perspektiven einer Europäischen Geschichte“ auf, thematisieren „Europa als Wirtschaftsraum in der Globalisierung“ sowie „Europa als Rechtsraum“ unter den Aspekten von „Dominanz und Zerbrechlichkeit“ und nehmen von der Schweiz aus die vielen Europas der Gegenwart in den Blick: „Die Schweiz und Europa: Herausforderungen im Vierten Kreis der Integration“.

